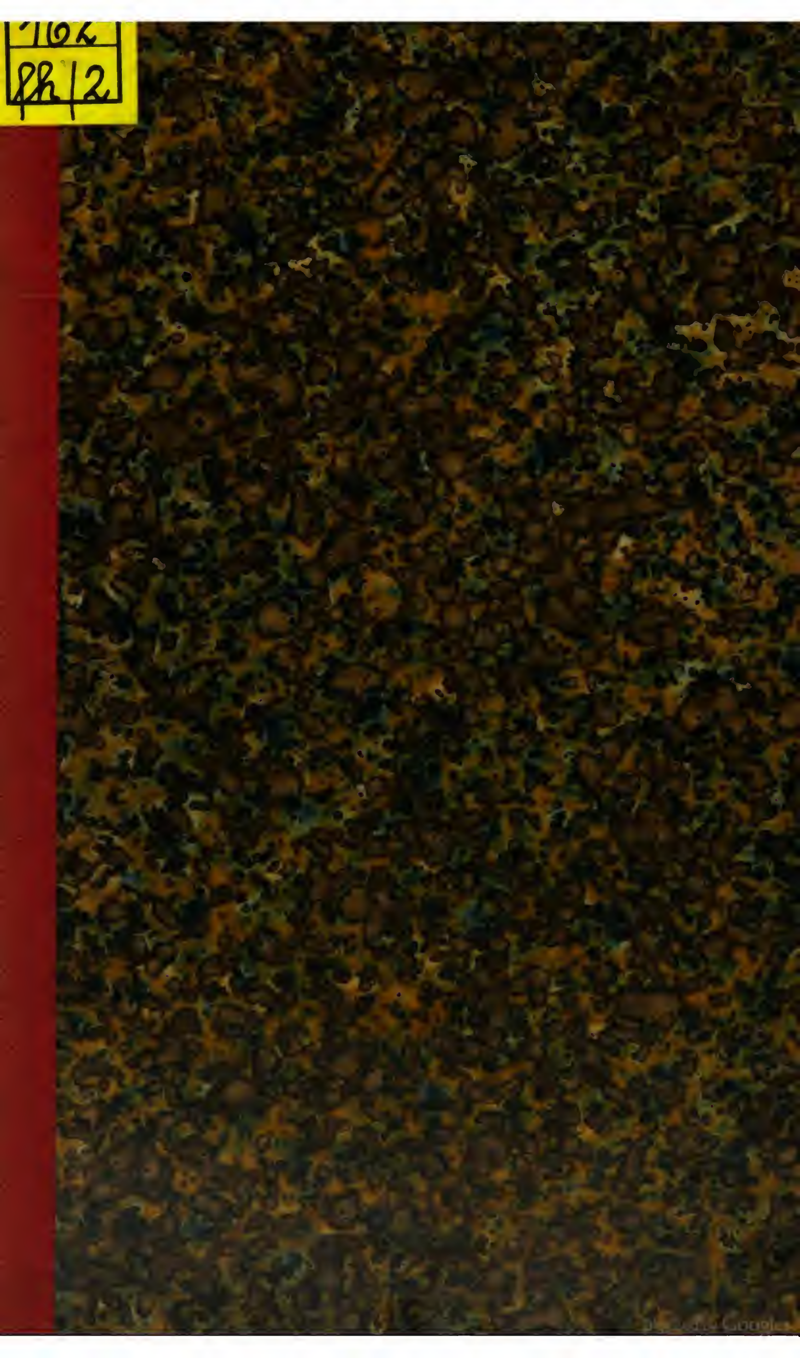

Ph 12

Das

Preussische
Militair-Medicinal-Wesen

in

seiner gegenwärtigen Gestalt

systematisch dargestellt

von

Dr. C. J. Prager,
Stabs- und Bataillons-Arzt des Füsilier-Bataillons 1. Ostpreussischen Grenadier-Regiments No. 1 Kronprinz, kommandirt zur Dienstleistung im Medicinal-Stabe der Armee.

Ergänzungs-Heft.

Berlin, 1865.
Verlag von August Hirschwald.
68 Unter den Linden.

Das

Preussische
Militär-Medicinal-Wesen

in

seiner gegenwärtigen Gestalt,

systematisch dargestellt

von

Dr. C. J. Prager,

Stabs- und Bataillons-Arzt des Füsilier-Bataillons 1. Ostpreussischen Grenadier-Regiments No. 1 Kronprinz, kommandirt zur Dienstleistung im Medicinal-Stabe der Armee.

Ergänzungs-Heft.

Berlin, 1865.

Verlag von August Hirschwald.

68 Unter den Linden.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

In der Vorrede zu meinem Werke: „Das Preussische Militär-Medicinal-Wesen“ habe ich von Zeit zu Zeit, sobald ein genügendes Material dazu angesammelt sein würde, Nachträge zu demselben verheissen, um die Besitzer des Werkes immer in Kenntniss über die gültigen Bestimmungen zu erhalten. Ich erlaube mir, da das betreffende Material in den letzten nahebei zwei Jahren bedeutend angewachsen ist, diesem Versprechen jetzt nachzukommen und habe diese Gelegenheit benutzt. um einzelne, früher übersehene resp. mir unbekannte Bestimmungen nachträglich beizubringen, einige kleine Unrichtigkeiten zu beseitigen und einem vielfach geäusserten Wunsche nach einem alphabetischen Sachregister zur Erleichterung bei der Benutzung meines Werkes zu entsprechen. Der geneigte Leser wird am Schlusse dieses ersten Ergänzungs-Heftes ein solches **alphabetisches Sachregister**, das sowohl das ganze Werk, wie diesen Nachtrag umfasst, und ausserdem noch ein **chronologisches Verzeichniss** aller, in meinem Werke und dem vorliegenden Nachtrage allegirten Bestimmungen, Reglements u. s. w. vorfinden.

Das bisherige, mir durch meine gegenwärtige Stellung beim Königlichen Medicinal-Stabe der Armee noch erleichterte Streben nach Vollständigkeit wird hoffentlich auch jetzt nicht vermisst werden; wenn ich auch diesmal, trotz eines in dieser Beziehung gegen mich ausgesprochenen Wunsches, das Bekleidungs-Reglement nicht aufgenommen habe, so hat dies darin seinen Grund, dass die Aufnahme des ganzen Reglements nicht angängig ist und ein Auszug mir ungenügend erscheint.

Schliesslich darf ich wohl den Wunsch aussprechen, dass auch dieser Nachtrag, dem, wenn nöthig, andere nachfolgen sollen, sich derselben wohlwollenden Theilnahme, die mein Werk gefunden hat und für welche ich dankbar bin, erfreuen und dass das alphabetische Register dazu beitragen möge, die Uebersichtlichkeit meines Werkes wesentlich zu vermehren.

Berlin, am 15. August 1865.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniss.

Nachträge
zum
Ersten oder allgemeinen Theil.

Seite.

Kapitel II. Militär-Justiz.

Anhang zu Kapitel II.

Kapitel III. Geldverpflegung und Kassenwesen.

Nachträge
zum
Zweiten oder speciellen Theil.

Kapitel II. Die Ober-Militär-Aerzte.

Kapitel III. Die Hülfs-Aerzte.

Kapitel IV. Aerzte des Beurlaubten-Standes.

Kapitel V. Pharmaceuten.

Kapitel VI. Lazareth-Gehülfen.

Kapitel VII. Militärische Krankenwärter.

Kapitel VIII. Die Friedens-Lazarethe und die Krankenpflege überhaupt.

Kapitel IX. Die Feld- und Belagerungs-Lazarethe.

Kapitel X. Krankenträger-Kompagnien.

Kapitel XI. Sanitätspolizeiliche Bestimmungen.

Bestimmungen, welche während des Druckes erschienen sind etc.

Erster Theil.

Zu Kapitel II. Militär-Justiz.

I. Strafgesetzbuch für das Preussische Heer.

1) Ad Seite 8. **Benennung der Marine-Officiere.** (Allerh. Kab.-Ordre vom 20. Mai 1864.) Bei der Marine heissen die bisherigen:

Lieutenant zur See 1. Klasse jetzt: Kapitain-Lieutenant,
- - - 2. - - Lieutenant zur See,
Fähnrich zur See jetzt: Unterlieutenant zur See,
Volontär-Kadett jetzt Kadett.

2) Ad Seite 8. **Rang der Marine-Officiere.** (Allerh. Kab.-Ordre vom 6. Mai 1865, Kriegsmin. Erlass vom 13. Mai 1865.) Auf Ihren Vortrag bestimme Ich in Abänderung der durch Meine Ordre vom 17. Juli 1862 genehmigten Klassifikation der zur Marine gehörenden Militär-Personen: die Kapitäns zur See haben fortan den Stellen-Rang eines Regiments-Kommandeurs mit Oberstlieutenants- oder Obersten-Rang und die Korvetten-Kapitäns in der Regel den Majors-Rang. In der Stellung des zur Zeit mit dem Range eines Oberstlieutenants beliehenen Korvetten-Kapitäns wird dadurch Nichts geändert.

3) Ad Seite 27. **Gerichtsbarkeit bei den militärärztlichen Bildungs-Anstalten.** (Allerh. Kab.-Ordre vom 17. December 1863, kriegsmin. Erl. v. 23. December 1863.) Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, zur Beseitigung der bei Auslegung der Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1812 und des §. 22 ad 4, Theil II. des Militär-Strafgesetzbuchs entstandenen Zweifel hiermit, was folgt:

1) Bei dem Gerichte des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der medicinisch-chirurgischen Akademie werden die Befugnisse des Gerichtsherrn von dem jedesmaligen Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements ausgeübt.
2) Bei den gerichtlichen Untersuchungen gegen die Eleven dieser Institute sind die für Militär-Unterbeamte gültigen Vorschriften in Anwendung zu bringen.
3) Bei den zur Kompetenz des ad 1 genannten Gerichts gehörenden Untersuchungen ist das ausser dem Auditeur für die Untersuchungs-Gerichte und die im §. 71 a. a. O. bezeichneten Spruchgerichte erforderliche Personal auf jedesmalige Requisition des Gerichtsherrn von dem Gouvernement zu Berlin zu gestellen.
4) In denjenigen Untersuchungssachen, in welchen durch ein nach den Bestimmungen des §. 69 a. a. O. zu bildendes Spruchgericht zu erkennen ist, hat der Gouverneur zu Berlin auf Requisition des Gerichtsherrn dasselbe zu bilden.

Zu: Ordens-Verleihungen.

1) Ad Seite 61. **Fremdländische Orden und Ehrenzeichen.** Bei Anträgen auf die Allerhöchste Genehmigung zur Anlegung fremdländischer Orden, welche stets mittelst Gesuchsliste erfolgen müssen, ist laut Allerhöchster Kabinets-Ordres vom 1. März 1859 und vom 29. März 1865 auch immer die Veranlassung der Verleihung anzugeben.

2) Ad Seite 62. Ueber die **Verleihung und das Tragen von Auszeichnungen für Verdienst vor dem Feinde** bestimmen die Allerh. Kab.-O. vom 27. Februar, 22. April und 5. Juni 1864; Militär-Wochenblatt pro 1864, Nr. 22 und Nr. 31. Ueber das Düppeler Sturm-Kreuz siehe die Allerh. Kab.-O. vom 18. October 1864 im Militär-Wochenblatt pro 1864 vom 22. October, S. 387; eine Erweiterung des Statuts ist durch die Allerh. Kab.-Ordre vom 18. April 1865 (Kriegsministerieller Erlass vom 7. Mai 1865) befohlen. — Wegen des Verlustes des Kreuzes siehe den kriegsmin. Erl. vom 4. Juni 1865 im Militär-Wochenblatt pro 1865, Nr. 23, S. 223.

Ueber das Erinnerungszeichen für Alsen (Alsen-Kreuz) bestimmen die Allerh. Kab.-O. vom 18. October und 7. December 1864 und der kriegsministerielle Erlass vom 20. December 1864. (Militär-Wochenblatt pro 1864 vom 22. October und 24. December 1864, Seite 390, 391, 504, 505.). Eine Erweiterung des betreffenden Statuts ist durch die Allerh. Kab.-Ordre vom 18. April 1865 (Kriegsministerieller Erlass vom 7. Mai 1865) bewirkt worden. — Wegen des Verlustes des Kreuzes siehe den kriegsmin. Erl. vom 4. Juni 1865 im Militär-Wochenblatt pro 1865, Nr. 23, S. 223.

Die Bestimmungen über die Kriegs-Denkmünze für den Feldzug 1864 finden sich in den Allerh. Kab.-O. vom 10. November und 11. December 1864. (Militär-Wochenblatt pro 1864, N. 47, S. 446; Erl. des Allg. Kriegs-Depart. vom 19. December 1864, Verfügung des General-Stabs-Arztes d. Armee vom 24. December 1864)

Zu Kapitel III. Geldverpflegung und Kassenwesen.

3. Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

1) Ad Seite 77. **Gehälter der Aerzte.** (§. 30.) Die Gehälter der Aerzte werden ohne Rücksicht auf die Etatszahl derselben bei einem Truppentheile innerhalb der Grenzen des Gesammtetats gezahlt. (Erlass d. Allg. Kriegs-Depart. vom 2. November 1860.)

2) Ad Seite 79. **Gehaltszahlung bei Versetzungen.** (Allerh. Kab.-O. vom 25. Februar 1864, Kriegsmin. Erlass vom 2. März 1864; zu §§. 69 und 70.) Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, dass in dem Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden der §. 69 in Wegfall kommt und dass dem §. 70 folgende Fassung gegeben wird: „Bei Versetzungen von Officieren und Militär-Aerzten, gleichviel ob eine Beförderung damit verbunden ist oder nicht, entscheiden über den Bezug des neuen Gehalts die beim Avancement zur Anwendung kommenden Grundsätze des §. 62.“

3) Ad Seite 90 und 91. **Gehalts-Verbesserungs-Abzug.** (§§. 127 und 128.)

a. (Kriegsmin. Erlass vom 10. December 1864; Militär-Wochenblatt pro 1864, Nr. 51 vom 17. December, S. 493.) Die Frage, ob die Officiere der Invaliden-Kompagnien und Invaliden-Häuser bei ihrer Anstellung daselbst oder bei Gehalts-Erhöhungen zur Entrichtung eines Gehaltsverbesserungs-Abzuges verpflichtet seien, hat das Kriegs-Ministerium nach Erwägung der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse dahin entschieden, dass künftig die Gehälter der in Rede stehenden Officiere, da denselben im Allgemeinen der Charakter der Pension vindicirt werden kann, einem Gehalts-Verbesserungs-Abzuge nicht ferner zu unterwerfen sind. Dies wird als Ergänzung zu den §§. 127 und 128 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

b. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 28. Januar 1865.) Es ist zur Sprache gekommen, dass der Wortlaut des dritten Absatzes im §. 128 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden (S. 45) die Auffassung zulasse, als ob bei allen Wieder-Anstellungen im Militär-Dienste, ohne Rücksicht darauf, ob der Betreffende inzwischen im Civil-Staatsdienste angestellt gewesen, der Verbesserungs-Abzug immer entrichtet werden müsse, und zwar nach den im §. 127 l. c. festgestellten Grundsätzen, d. h. als ob das Aufrücken unmittelbar im Dienste stattgefunden hätte, wenn nur mit der Wiederanstellung (im Militär) eine Gehaltsverbesserung gegen das frühere Militär-Gehalt verbunden sei. — Dieses Verfahren würde den bestehenden allgemeinen Grundsätzen über Entrichtung des Gehalts-Verbesse-

rungs-Abzuges nichlt entsprechen, nach welchen der $\frac{1}{2}$ Abzug von demselben Gehaltsbetrage niemals doppelt erhoben werden darf. — Es kann vielmehr diese Auffassuug nur dann Platz greifen, wenn der wiederanzustellende Militär nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienste in Privat-Verhältnissen gelebt hat. Ein im Civil-Staatsdienste entrichteter Verbesserungs-Abzug muss dagegen bei der Wiederanstellung im Militär in Anrechnung kommen.

4) Ad Seite 97. **Marschkompetenzen bei Einberufungen.** (§. 205.) (Allerh. Kab.-O. v. 16. October 1863; kriegsminist. Erlass v. 24., October 1863.) Mit Bezug auf den §. 205 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, wonach Unterofficiere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet sind, bei der Einberufung zur Uebung den Marsch zum Uebungsorte auf eine Entfernung bis 3 Meilen unentgeltlich zurückzulegen, bestimme Ich, dass bei Feststellung dieser Entfernung in den Fällen, wo der Wohnort auf der Postkarte nicht verzeichnet ist, die nächste Poststation als solcher angenommen werden soll.

5) Ad Seite 99. **Zahlung des Gehalts beim Urlaube.** (§. 283.) (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements v. 21. Juni 1864.) Ein bei dem Kriegs-Ministerium zur Sprache gebrachter Fall, dass ein auf längere Zeit beurlaubter Officier die Gehalts-Quittungen für die betreffenden Urlaubs-Monate vor Antritt des Urlaubs ausgestellt und solche einer anderen Person übergeben habe, um die bezüglichen Gehälter an den Fälligkeits-Terminen für ihn in Empfang zu nehmen, giebt dem Departement Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, dass ein derartiges Verfahren Nachtheile für die Staatskasse zur Folge haben kann und daher unzulässig ist.

6) Ad Seite 101. **Arzneikosten.** (§. 312.) (Deklaration des General-Stabs-Arztes der Armee vom 16. Februar 1865 auf eine Anfrage Seitens eines General-Arztes.) „Der §. 312 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden kommt nur in wenigen Fällen zur Anwendung und zwar nur bei Pferde-Arznei-Rechnungen von Remonte-Kommandos, wenn der Betrag derselben die Summe von fünf Thalern und darüber erreicht. (Kriegsmin. Erlass vom 16. August 1854, Scheller, Amtliche Cirkulare, Band III., S. 472 und 473; Prager, Militär-Medicinal-Wesen, S. 547) und bei den Arzneirechnungen für Soldatenfrauen und Kinder in dem besonderen Falle, wenn sich am Jahresschlusse Ueberschreitungen des den Truppen zur Disposition gestellten Familien-Arzneigelderfonds ergeben und es sich um die extraordinäre Bewilligung der Mehrausgabe, falls solche fünf Thaler und darüber beträgt, handelt. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 4. Februar 1859; Prager, l. c. S. 875 und 876.) Die Arzneikosten-Rechnungen von Rekruten- und Reserve-Transporten werden, ohne weitere Vorrevision beim Medicinal-Stabe der Armee, allein von den Intendanturen als richtig festgestellt (Erlass des Militär-Oeconomie-Departements vom 9. Juni 1835, Circular an die General-Aerzte vom 27. Juni 1835; Anmerkung zu §. 53 der Instruction zur Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln; Scheller, l. c. S. 31 und 32; Prager, l. c. S. 148); Kurkosten-Rechnungen von Civil-Aerzten gelangen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages stets zur Revision des Medicinal-Stabes der Armee (§. 312 des Geldverpflegungs-Reglements im Frieden; §. 380 des Reglements für die Friedens-Lazarethe); und ebenso die Arzneikosten-Rechnungen für Mannschaften des stehenden Heeres und der Landwehr-Stämme. (cfr. §. 49 der Instruktion zur Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln von 1837.)“

4. Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege.

1) Ad Seite 106. **Mobilmachungs-Geld für Stellvertreter.** (§. 39.) Allerh. Kab.-O. v. 12. November 1864, Erlass des Allg. Kriegs-Depart. vom 17. November 1864, Militär-Wochenblatt pro 1864, Nr. 48, S. 465.) Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich etc. etc. und bestimme Ich endlich, dass sämmtliche Officiere und Beamte, welche während des Krieges gegen Dänemark als Stellvertreter im Sinne des §. 39 des Kriegs-Geld-Verpflegungs-Reglements mobil geworden sind, auf die Gewährung des persönlichen Mobilmachungsgeldes Anspruch zu machen hatten.

2) Ad Seite 114. **Gehalt der zur mobilen Armee einberufenen Civilbeamten.** (§. 112.)

a. (Staats-Ministerial-Beschluss vom 9. März 1864.) Das Königliche Staats-Ministerium beschliesst: 1) zu den §§. 15 und 20 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 über die Gehalts-Bezüge der bei einer Mobil-

machung in die Armee eintretenden Civil-Beamten (Nr. 4 und 11 der Zusammenstellung in der Anlage des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. Juli 1850) folgende Zusatzbestimmung: Die durch jene Vorschriften angeordnete Kürzung der Civilbesoldung findet bei denjenigen Beamten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, von dem Beginn desjenigen Monats an, in welchem sie ihren Wohnort zu verlassen genöthigt sind, nur insoweit Statt, als das reine Civil-Einkommen und das Militär-Gehalt zusammen den Betrag von achthundert Thalern jährlich übersteigen. — 2) In der Vorschrift unter Nr. 6 der allegirten Zusammenstellung wegen Gewährung der Feldzulage wird hierdurch Nichts geändert. — 3) Mach Massgabe dieses Beschlusses ist auch hinsichtlich der unter den Staats-Ministerial-Beschluss vom 3. Februar 1864 fallenden Civilbeamten zu verfahren. — Von diesem Beschlusse erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

b. (Allerhöchste Kab.-O. v. 18. April 1864.) Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 9. März 1864 genehmige Ich den anliegenden (s. ad a) Beschluss desselben von demselben Tage, betreffend die Gehaltsbezüge der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten, und will gleichzeitig in Folge davon die §§. 112 und 452 des Reglements des Kriegsministeriums über die Geldverpflegung der Armee im Kriege vom 8. Juni 1854, insoweit dieselben die Ermächtigung zu Bewilligungen aus dem Civil-Diensteinkommen der Beamten enthalten, hiermit aufheben. (Kriegsmin. Erl. v. 13. Mai 1864.)

3) Ad Seite 125. **Brennmaterialien-Unterstützung.** (§. 329 und §. 11 des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militärfamilien während des Kriegszustandes.) (Allerh. Kab.-O. v. 28. Juni 1864, Publikation des Militär-Oekonomie-Departements v. 26. Juli 1864, Militär-Wochenblatt pro 1864, Nr. 32.) Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 15. Juni 1864 genehmige Ich, dass der §. 11 des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militär-Familien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855 dahin abgeändert werde, dass nicht nur an den Orten, wo die Erlaubniss zum Einsammeln von Raff- und Leseholz nicht ertheilt werden kann, sondern auch in den Fällen, wo die Ertheilung dieser Erlaubniss nicht den Verhältnissen entsprechend befunden wird, die Brennmaterialien-Unterstützung in hartem Knüppelholz oder dem ortsüblichen Surrogat, eventuell in Gelde zu gewähren ist. Ich überlasse Ihnen, die hiernach erforderlichen Anordnungen zu treffen.

4) Ad Seite 129. **Halbsold.** (§§. 346—349.) (Allerh. Kab.-O. v. 7. März 1865, kriegsmin. Erl. vom 26. März 1865, Militär-Wochenblatt pro 1865, Nr. 13, Seite 126.) Ich ermächtige das Kriegs-Ministerium, nach Massgabe der §§. 346 bis 349 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege, denjenigen nach beendigtem Kriege gegen Dänemark aus der mobilen Armee in das Beurlaubtenverhältniss zurückgekehrten Landwehr-Officieren und entlassenen Beamten, welchen es erweislich nicht möglich gewesen ist, sogleich wieder ein Unterkommen zu finden, den Halbsold bis auf die Dauer von drei Monaten zahlen zu lassen und die dadurch entstehende Ausgabe bei dem Kriegs-Jahres-Etat pro 1864 zu verrechnen.

5) Ad Seite 132. **Löhnungsbezug der Mannschaften.** (§. 397.) (Allerh. Kab.-O. v. 4. August 1863 an die Minister der Finanzen und des Krieges; Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 25. September 1863; Militär-Wochenblatt pro 1863, Nr. 40, S. 260.) Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 25. Juli dieses Jahres bestimme Ich hierdurch: „dass Entlassung, Degradation, Beurlaubung ohne Gehalt und Abführung in's Lazareth oder in Arrest, wenn dergleichen Ereignisse während der Dauer des Kriegs-Zustandes eintreten, auf den Löhnungsgenuss während der laufenden Dekade ohne Einfluss bleiben, die Löhnungsempfänger zu einer verhältnissmässigen Erstattung der einmal bezogenen Löhnung also nicht angehalten, sondern vielmehr in deren unverkümmertem Genuss belassen werden sollen, und dass eine Ausnahme von dem Grundsatz, wonach die Löhnung allemal auf die volle Dekade im Voraus zu zahlen ist, nur in dem Falle statthaft ist, wenn zur Zeit der Zahlung die Entlassung des Löhnungs-Empfängers und auch der Zeitpunkt, in welchem die Entlassung stattfinden wird, bereits mit Gewissheit feststeht"; zugleich setze Ich fest: „dass bei Beförderungen und Ascensionen von Löhnungs-Empfängern das Recht auf die Löhnung der erlangten höheren Charge, beziehungsweise der höheren Löhnungsklasse allemal erst mit der Dekade anhebt, welche auf diejenige folgt, in deren Laufe die Beförderung, beziehungsweise die Ascension stattgefunden hat." Die §§. 147, 174, 183, 184, 194, 199, 206, 397 alin. 2 und alin. ult. des Geldverpflegungs-Reglements für die Armee im Kriege vom 8. Juni 1854 werden hierdurch abgeändert.

6) Ad Seite 134. **Familien-Zahlungen.** (§. 431.) Die folgende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. April 1864: „Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, dass die Auszahlung der von den in's Feld gerückten Militärpersonen eingeleiteten laufenden Familienzahlungen an die Empfänger fortan monatlich praenumerando erfolge und demgemäss der §. 431 des Geldverpflegungs-Reglements für die Armee im Kriege vom 8. Juni 1854 abgeändert werde" — ist vom Kriegs-Ministerium unter dem 12. Mai 1864 mit folgenden Bemerkungen zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

1) Diese Allerhöchste Bestimmung tritt mit dem 1. Juni 1864 in Kraft.
2) Gleichwie für arretirte und lazarethkranke Unterofficiere und Gemeine (§. 435 des Reglements), so ist auch für verstorbene, in feindliche Gefangenschaft gerathene, oder sonst vermisste, ferner für desertirte, degradirte oder in eine Straf-Abtheilung eingestellte Familienzahler aus dem Stande der Unterofficiere und Gemeinen extraordinär zu liquidiren, was selbige zum Zwecke von Familienzahlungen von ihrer Löhnung für den laufenden Monat entrichtet haben würden, wenn der Tod, die Gefangennehmung etc. der Familienzahler sich nicht in einer der beiden ersten Dekaden eines Monats ereignet hätte.
3) Die extraordinäre Liquidirung der vorerwähnten Familienzahlungen ist Sache der Truppentheile oder Administrationen, welchen die Familenzahler angehören.
4) Die bezüglichen mobilen Truppentheile etc. haben gemäss §. 437 des Reglements dafür Sorge zu tragen, dass die Familien-Zahlungsstellen, welche nicht zum Ressort der Militär-Verwaltung gehören, von dieser Allerhöchsten Bestimmung Kenntniss erhalten.

5. Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen, resp. Entlassungen.

1) Ad Seite 146. **Marschgeld.** (§§. 16 und 17.) (Erlass des Militär-Oekonomie-Dep. vom 8. December 1864; Militär-Wochenblatt vom 17. December 1864, Nr. 51, S. 493.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Kab.-Ordre vom 1. December 1864 zu genehmigen geruht, dass in den Fällen, wo von den Rekruten, Reservisten etc. auf den zu benutzenden Eisenbahnen grosse Umwege gemacht werden müssen, mithin die reglementsmässigen Marschgelder auf die Eisenbahnkosten entweder fast ganz verwendet werden müssen, oder doch die nöthigen Mittel zur Beköstigung während des event. noch zurückzulegenden Fussmarsches nicht übrig bleiben, dergleichen Rekruten, Reservisten etc. zu ihrem Marschgelde ein Zuschuss in der Höhe gezahlt werden kann, dass nach Berichtigung der Eisenbahnkosten für die vor oder nach Benutzung der Bahnen zu Fuss zurückzulegenden Strecken das reglementsmässige Marschgeld gedeckt wird.

2) Ad Seite 147. **Etappen-Konvention mit Oldenburg vom 15. Mai 1864.** (§. 81.) (Gesetzsammlung pro 1864, Nr. 17, Seite 231 ff., Auszug.)

A. §. 2. Als allgemeine Regel wird festgestellt, dass der Officier, wie der Soldat, mit dem Tische seines Wirthes zufrieden sein muss. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermässigen Anforderungen von Seiten der zu verpflegenden Militärpersonen vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt: Die Unterofficiere und Soldaten, sowie alle zum Militär gehörenden Personen, die nicht den Rang eines Officiers haben, desgleichen Privatdiener der Officiere, können in jedem Nachtquartier verlangen: 1 Pfund 26 Loth Zollgewicht (1 Pfd. $8\frac{3}{4}$ Lth. Oldenburger Landesgewicht) gut ausgebackenes Brod, $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch und so viel Zugemüse, wie zu einer reichlichen Mahlzeit gehört. Unter dem Brode ist das ortsübliche Roggenbrod zu verstehen, und in Ermangelung des Fleisches kann anstatt desselben eine entsprechende Quantität Speck oder Wurst verabreicht werden. Des Morgens zum Frühstück können diese Mannschaften weiter Nichts verlangen, so wenig wie sie berechtigt sind, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder Kaffee zu fordern. — Die Subalternofficiere bis zum Hauptmann excl. und die im Range gleichstehenden Beamten erhalten ausser Quartier, Feuerung und Licht das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Flasche Bier, Morgens zum Frühstück Kaffee uud Butterbrod. Der Hauptmann und die in gleichem Range stehenden Beamten, Regiments-Aerzte, Prediger und Auditeure können ausser der vorerwähnten Verpflegung noch ein Gericht mehr verlangen. Für den Fall, dass die Stabs-Officiere und Generale Gelegenheit finden, sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern zu beköstigen, ohne

jedoch in den letzteren Nachtquartier nehmen zu können, muss denselben in den Etappenorten auch Nachtquartier ohne Verpflegung gewährt werden.

Sollten durchmarschirende Soldaten erkranken, so sollen selbige, falls sie transportirt werden können, nach dem nächsten Preussischen Etappenorte gebracht und die dazu erforderlichen Fuhren von Oldenburgischer Seite gestellt, diejenigen Kranken aber, deren Zustand einen derartigen Transport nicht gestattet, in einer von der betreffenden Etappenbehörde zu bestimmenden Krankenanstalt, resp. in einem Privathause untergebracht und daselbst so lange, bis sie transportabel sind, auf Kosten der Königlich Preussischen Regierung verpflegt werden.

§. 3. Als Vergütung wird von der Königl. Preussischen Regierung gezahlt: Für die im §. 2 bezeichnete Verpflegung und das Quartier: 1) für den Unterofficier und Soldaten, sowie für die anderen in diesem Range stehenden Militärpersonen, Rossärzte, Sattler, Büchsenmacher, Küster, auch für jeden Officierbedienten und Privatdiener in den Städten Delmenhorst, Oldenburg und Varel 7 Sgr. 6 Pf., in den übrigen Etappenorten, resp. in den Etappenbezirken 6 Sgr. $10\frac{2}{7}$ Pf.; 2) für den Subalternofficier und im Range eines solchen stehende Beamte, Bataillons-, Assistenz- und Unterärzte 1 Thlr.; 3) für den Hauptmann und in dessen Range stehende Beamte, Regiments-Aerzte, Prediger und Auditeure 1 Thlr. 5 Sgr. 4) Die Stabs-Officiere bezahlen für die Verpflegung incl. des Quartiers 1 Thlr. 15 Sgr., die Generale 2 Thlr. sofort und unmittelbar an die Quartierwirthe, und werden diese Vergütung vor ihrem Abgange aus dem Quartier dem Wirthe anbieten; wird den gedachten höheren Militärpersonen Nachtquartier ohne Verpflegung gewährt, so haben dieselben hierfür an die Quartierwirthe baar zu zahlen und vor ihrem Abgange denselben anzubieten eine Entschädigung von 20 Sgr. für das Quartier eines Generals und von 15 Sgr. für das Quartier eines Stabs-Officiers pro Tag.

§. 4. Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen in Fällen, wo Kranke mittelst Fuhrwerks fortgeschafft werden, sind in Grenzen der landesüblichen Taxe zur Aufnahme in die Liquidationen geeignet.

Zu Kapitel IV. Natural-Verpflegung.

1. Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.

1) Ad Seite 150. **Verpflegung der Mannschaften in den Elbherzogthümern.** (A. I. u. II.) Die Mannschaften der zur Besatzung der Elbherzogthümer bestimmten Truppen erhalten, laut Allerhöchster Kab.-O. vom 1. December 1864, vorläufig neben der gewöhnlichen Garnison-Brotportion von 1 Pfd. 12 Lth. die in dem §. 17 des Reglements über die Naturalverpflegung der Armee im Kriege (S. 159) normirte Viktualienportion und haben dafür einen Löhnungs-Abzug von 1 Sgr. täglich (mit Ausschluss des 31. eines Monats) zu erleiden.

2) Ad Seite 152 und 153. **Verpflegung der Pferde in den Elbherzogthümern.** (B. II.) (Allerhöchste Kab.-O. v. 1. December 1864.) Für sämmtliche Pferde der zur Besatzung der Elbherzogthümer bestimmten Truppen ist die schwere Fourage-Ration nach dem Friedenssatze zu verabreichen.

Zu Kapitel V. Reise- und Transportmittel etc.

1. Reisekosten- und Tagegelder-Regulativ.

1) Ad Seite 175 und 176. **Umzugsgeld, Dienstreisen.** (A. I. §§. 1, 4, 5, 6.) (Allerh. Kab.-O. v. 4. August 1864, kriegsmin. Erlass v. 19. August 1864; Militär-Wochenblatt pro 1864, Nr. 35. S. 317.) Im Verfolge Meiner Ordre vom 24. März 1855, die Aufhebung des §. 6 des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. December 1848 betreffend, will Ich auf den Antrag des Staats-Ministeriums noch zu folgenden Abänderungen in diesem Regulativ Meine Genehmigung ertheilen, als:

1) Das Umzugsgeld für Umzüge mit Familie ist den Unterofficieren und Gemeinen, sowie den Militär-Beamten gleichen Ranges nicht allein bei der Ver-

setzung Einzelner zu zahlen, wie das Reisekosten-Regulativ im §. 5 zu A. 6 vorschreibt, sondern auch bei der Verlegung ganzer Truppentheile zu gewähren.

2) Die durch das Reisenkosten-Regulativ im §. 1 zu 3 ausgesetzte Nebengewährung für die Mitnahme eines Wagens fällt weg. Nur den höheren Officieren bis zum Brigade-Kommandeur einschliesslich abwärts soll es gestattet sein, bei den Dienstreisen, bei welchen sie genöthigt sind, Strecken von mehr als einer Poststation hintereinander auf dem Landwege zurückzulegen, einen Wagen auf den per Eisenbahn oder Dampfschiff zurückzulegenden Strecken mitzuführen, wofür ihnen die nachweislich erwachsenen Kosten nach den Sätzen der bestehenden Verträge, event. des Eisenbahn- und Dampfschiffs-Tarifs erstattet und ausserdem für das jedesmalige Hin- und Rückfahren des Wagens zusammen 1 Thlr. 15 Sgr. gewährt werden dürfen.

3) Die Bestimmung des §. 4 des Reisekosten-Regulativs wird aufgehoben und in deren Stelle hierdurch vorgeschrieben, dass Officiere aller Grade und Militär-Beamte mit militärischem Range, welche mehr als eine Fourage-Ration zu beziehen haben, für alle Dienstreisen, bei welchen sie den in einer Entfernung von 3 Meilen um den Garnisonort zu ziehenden Kreis nicht überschreiten, kein Meilengeld zu fordern berechtigt sein sollen.

4) Die im §. 1 ad 4 des Reisekosten-Regulativs normirte Nebengewährung für die Beförderung eines Dieners auf Eisenbahnen und Dampfschiffen darf den bisher zum Empfange berechtigten Officieren und Militär-Beamten nicht nur gewährt werden, wenn sie den Diener auf der Reise mitgenommen, sondern auch, wenn sie denselben nach dem Bestimmungsorte herangezogen haben.

2) Ad Seite 187. **Geldvergütung für Postfreipässe.** (F. II.) Seit dem Erlasse des Militär-Oekonomie-Departements vom 14. April 1862 unterbleibt die Verabreichung von Postfreipässen an Unterärzte fortan und tritt an deren Stelle in den zuständigen Fällen die Geldvergütigung nach Massgabe der in der Anlage des Erlasses vom 10. December 1860 enthaltenen Bestimmungen und Sätze. (Siehe: „Attachement“ in Theil II., Kapitel III. Militärärztliche Bildungsanstalten und Seite 605.)

3. Dienstbriefe.

Ad Seite 195. **Dienstbriefe.** (Erlass des Allgemeinen Kriegs-Dep. vom 27. November 1863.) Da in der Besetzung 1) des Gouvernements und der Kommandantur der Bundesfestung Mainz, 2) des Oberkommandos der Truppen und der Kommandantur in Frankfurt a. M., 3) der Kommandantur der Bundesfestung Rastatt, ein Alterniren zwischen Preussischen und fremdherrlichen Officieren stattfindet, so empfiehlt es sich, zur Vermeidung unrichtiger Adressen in allen die Preussische Besatzung allein betreffenden dienstlichen Korrespondenzen das betreffende Schriftstück nicht an die Kommandobehörde (Gouvernement, Kommandantur etc), sondern an die Person des jedesmaligen Preussischen Gouverneurs, Kommandanten etc. zu adressiren.

6. Geldsendungen.

Ad Seite 196. **Post-Anweisungen.** (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements v. 3. Januar 1865.) Vom 1. Januar 1865 ab ist bei den Postanstalten ein neues Verfahren zur Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. incl. im Wege der Post-Anweisung für den Verkehr innerhalb des Preussischen Postgebiets eingeführt worden. Die näheren Bedingungen der Anwendung dieses, eine erhebliche Erleichterung und Vereinfachung darbietenden Verfahrens gehen aus der (in zwei Exemplaren nebst zwei Post-Anweisungs-Formularen beigefügten) Bekanntmachung des Herrn Handels-Ministers vom 10. December 1864 hervor. — Da das neue Verfahren dieselbe Sicherheit darbietet, wie die Versendung der Geldbeträge in Briefen oder Packeten, und wegen des Wegfalls der umständlichen Formen der Verpackung von wesentlich einfacherer Anwendung ist, so dürfte dasselbe sich auch zur Vermittelung der von den Militär-Behörden nach anderen Orten des Preussischen Postbezirks zu leisteneen Zahlungen bis zu 50 Thlrn. einschliesslich in vielen Fällen vorzugsweise eignen. In dieser Voraussetzung ist, nach einer Mittheilung des Herrn Handels-Ministers, in dem §. 14 der den Postanstalten ertheilten besonderen Instruktion über das Postanweisungs-Verfahren Folgendes bestimmt worden:

Soweit nach Massgabe der bestehenden Portofreiheits-Bestimmungen Briefe mit deklarirtem Werth-Inhalt bis zum Betrage von 50 Thlrn. ohne Ansatz von Porto

und Assekuranz-Gebühr mit der Post zu befördern sind, kann in Stelle solcher Versendung die Uebermittelung des Betrages im Wege der Post-Anweisung unentgeltlich erfolgen. Der Portofreiheits-Vermerk ist von dem Absender in den Adressraum des Formulars zur Postanweisung zu setzen, unter Beidrückung eines das Dienstsiegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender in dem dazu bestimmten Vordruck links neben der Adresse seinen Namen und Amts-Charakter zu vermerken. An derselben Stelle hat auch die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks, sofern eine solche nach den Bestimmungen über die Portofreiheit erforderlich ist, stattzufinden. etc. etc. etc.

Zu Kapitel VI. Servis-, Einquartirungs- und Garnison-Verwaltungs- und Bauwesen.

1. Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen.

1) Ad Seite 210 und 211. **Dienstwohnungen.** (Titel III., IX. §§. 246 und 247.) (Kriegsmin. Erlass vom 17. September 1864; Militär-Wochenblatt pro 1864, 8. Oktober, Seite 370.) Der nachstehende, vom 22. August 1864 datirte Staats-Ministerial-Beschluss: „1) Die Uebergabe von Dienstwohnungen, sowie deren Uebernahme im Fall der Erledigung ist allemal durch einen dazu zu ernennenden Kommissarius zu bewirken. Bei der Uebergabe ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche eine genaue Beschreibung des Zustandes der einzelnen Räume und Gegenstände und das Anerkenntniss des Uebernehmenden enthält, dass er verpflichtet sei, bei dereinstiger Zurückgabe der Dienstwohnung dieselbe in gutem, brauchbarem Zustande (§. 1 des Regulativs vom 18. Oktober 1822) abzuliefern, event. dass er sich die Herstellung dieses Zustandes auf seine Kosten gefallen lasse. — 2) Findet der Kommissarius bei der Uebernahme Mängel, welche eine Reparatur erforderlich machen, so müssen dieselben sogleich festgestellt werden, um nach Befinden den abziehenden Beamten oder im Sterbefalle dessen Erben zur Herstellung oder zum Ersatz der diesfälligen Kosten anhalten zu können. In Fällen, wo über die Beschaffenheit des Mangels oder über die Verpflichtung zur Herstellung oder Ersatzleistung Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten sich ergeben, ist ein Königlicher Baubeamter zur Abgabe seines Gutachtens heranzuziehen. Ueber das Abnahme-Geschäft ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche zugleich die etwa stattfindende anderweitige Uebergabe der Dienstwohnung umfassen kann, und von sämmtlichen Beamten und sonstigen Betheiligten, welche an dem Abnahme-, beziehungsweise Uebergabe-Geschäft Theil genommen haben, zu unterschreiben ist" — wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

3. Servis-Tarif für sämmtliche Garnisonorte.

1) Ad Seite 227 und 228. **Servis in den Elbherzogthümern.** In den Elbherzogthümern sind die verschiedenen Garnisonen in 3 Klassen eingetheilt, und ist die Quartiervergütigung (Servis) nach diesen Klassen geregelt. Zur 1. Klasse gehören: Altona, Flensburg, Kiel, Schleswig; zur 2. Klasse alle übrigen Städte und Flecken; zur 3. Klasse das platte Land. Laut Verfügung der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg vom 25. Januar 1865 erhält für die Wintermonate etc. Februar, März und April der Preussische General-Arzt und Oberstabs-Arzt in der 1. Klasse 90 Mark (die Mark à 12 Sgr. = 36 Thlr.), in der 2. Klasse 72 Mark (28 Thlr. 4 Sgr.); der Stabs-Arzt in der 1. Klasse 50 Mark (20 Thlr.); in der 2. Klasse 40 Mark (16 Thlr.), in der 3. Klasse 34 Mark (13 Thlr. 18 Sgr.); Assistenz- und Unterärzte resp. 30 Mark (12 Thlr.), 24 Mark (9 Thlr. 18 Sgr.), 20 Mark (8 Thlr.)

4. Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden.

1) Ad Seite 231. **Miethsentschädigung bei Mobilmachungen.** (§. 30.) (Allerh. Kab.-O. v. 22. Januar 1864, kriegsmin. Erl. v. 30. Januar 1864.) Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich die Abänderung der Bestimmung des §. 30 des Re-

glements über die Servis-Kompetenz der Truppen vom 4. November 1859 dahin genehmigen, dass den zur Selbsteinmiethung berechtigten Militär-Personen, welche in Folge einer Mobilmachung ihre Garnison verlassen müssen, die Mieths-Entschädigung für das verlassene Quartier, wenn sie dasselbe für ihre Familie oder zur Unterbringung ihrer Möbel fortbenutzen, über das betreffende Kalender-Quartal hinaus auf längstens 3 Monate nach Ablauf des Abgangs-Monats gezahlt werden darf.

2) Ad Seite 233. **Miethsentschädigung bei Kommandos.** (§. 53.) (Kriegsmin. Erlass vom 11. Februar 1865.) Nach §. 53 des Servis-Reglements vom 4. November 1859 ist das Militär-Oekonomie-Departement ermächtigt, in geeigneten Fällen den aus der Garnison abkommandirten Selbstmiethern bei Führung des vorgeschriebenen Nachweises die Miethsentschädigung auf besonderen Antrag auch für einen längeren Zeitraum, event. auf die ganze Dauer der Abwesenheit ausnahmsweise zu bewilligen. Diese ursprünglich auf Kommando-Fälle eingeschränkte Befugniss der Gewährung einer längeren Miethsentschädigung ist weiterhin auch auf solche Selbstmiether ausgedehnt worden, welche vom Kommando nicht wieder in die Garnison zurückgekehrt sind, sich jedoch von ihren Miethskontrakten innerhalb der drei Monate, für welche das Reglement die Miethsentschädigung gewährt, nicht befreien konnten, sondern darüber hinaus Miethe zahlen mussten. In solchen Fällen hat die Miethsentschädigung jedoch immer nur bis zu dem durch §. 376, Tit. 21, Theil I. des Allgemeinen Landrechts festgesetzten Termin genehmigt werden können. In neuerer Zeit sind nun vielfach Fälle vorgekommen, in denen Selbstmiether sich der gesetzlichen Kündigungsbefugniss für den Fall des Ausmarsches aus der Garnison oder der Versetzung kontraktlich begeben haben, so dass sie bis zum Ablauf des Vertrages zur Zahlung des Miethszinses verpflichtet blieben und ist auf Grund derartiger Verträge die Miethsentschädigung auf die ganze Dauer derselben beantragt worden. — Das Kriegs-Ministerium sieht sich daher veranlasst, darauf aufmerksam zu machen, dass solchen Verpflichtungen gegenüber die Staatskasse nicht eintreten vermag und als äusserster Termin, bis zu welchem eine ausserordentliche Miethsentschädigung in derartigen Fällen auf besonderen Antrag ausnahmsweise gewährt werden kann, derjenige angesehen werden muss, zu welchem ein Selbstmiether nach Lage der allgemeinen Landesgesetze sich von seiner Miethsverbindlichkeit zu befreien vermag, ohne Rücksicht auf weitere Verbindlichkeiten, denen sich derselbe durch Abschluss eines Vertrages unterworfen hat. — Bei sorgfältiger Beachtung der Bestimmungen im §. 18, 29 und 50 des Allerhöchst genehmigten Servis-Reglements (Seite 230, 231 und 232) wird indess durch frühzeitige Bekanntmachung der bevorstehenden Veränderungen, sowohl bei Kommandos und Versetzungen, als in Fällen des §. 46 (S. 232) bei Umzügen nach Kasernen-Quartieren oder Dienstwohnungen dem Anspruche auf extraordinäre Miethsentschädigung in vielen Fällen vorgebeugt werden können. — Das Königliche General-Kommando ersucht das Kriegs-Ministerium ergebenst, die hiernach geeignet erscheinende weitere Mittheilung gefälligst zu bewirken und der Korps-Intendantur hiervon Kenntniss zu geben.

Anmerkung. Die hier einschlagenden Paragraphen aus Titel 21, Theil I., des Allgemeinen Landrechts lauten:

§. 376. Wird der Miether durch eine nicht freiwillige Veränderung in seiner Person oder Umständen ausser Stand gesetzt, von der gemietheten unbeweglichen Sache ferner Gebrauch zu machen: so kann er gegen Vergütung einer halbjährigen Miethe vor dem Ablaufe des Quartals, in welchem die Aufkündigung erfolgt ist, von dem Kontrakte abgehen.

§. 377. Aber auch von dieser Vergütung kann er sich befreien, wenn er dem Vermiether einen Untermiether stellt, gegen welchen derselbe keine erheblichen Einwendungen nachweisen kann.

§. 378. Wenn bei entstehendem Kriege die Truppen in's Feld rücken: so sind die dazu gehörenden Personen an ihre Miethskontrakte nur bis zum Ablaufe desjenigen Quartals, in welchem der Ausmarsch erfolgt, gebunden.



Zweiter Theil.

Zu Kapitel I. Bestimmungen für das militärärztliche Personal im Allgemeinen.

I. Die Abgaben und Steuern.

1. Ad Seite 261. **Klassificirte Einkommensteuer.** (I. 4.) a. Erlass des Finanz-Ministers vom 25. Januar 1864.) Nachdem ein Theil der Armee mobil gemacht ist, soll die Erhebung der klassificirten Einkommensteuer von den mobil gemachten Officieren und Militär-Beamten, soweit solche lediglich von dem Militär-Diensteinkommen derselben veranlagt ist, vom 1. desjenigen Monats ab eingestellt werden, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem der betreffende Officier oder Militär-Beamte mobil gemacht ist. Mit Rücksicht darauf, dass der Zeitpunkt der Mobilmachung bei den einzelnen Truppentheilen verschieden ist, habe ich mich an den Herrn Kriegs-Minister mit dem Ersuchen gewendet, die Truppen-Kommandos dahin mit Anweisung zu versehen, dass sie über den Tag der Mobilmachungs-Ordre für die betreffenden Truppentheile und nicht regimentirten Officiere denjenigen Regierungen, zu deren Ressort die Verwaltung der in Rede stehenden Einkommensteuer gehört, eine amtliche Mittheilung zugehen lassen. — Die Königliche Regierung hat hiernach hinsichtlich der in dem dortigen Bezirke veranlagten, mobil gemachten Officiere und Militär-Beamten das Weitere zu veranlassen und die nicht zur Einziehung gelangenden Steuerbeträge einstweilen als Reste fortführen, letztere auch in den hierher einzureichenden Abschlüssen besonders nachweisen zu lassen. — Wenn ausser dem Militär-Diensteinkommen der vorgedachten Officiere und Militär-Beamten bei deren Veranlagung zur Einkommensteuer noch andere Einnahmequellen (Grundbesitz, Kapitalvermögen u. s. w.) berücksichtigt worden sind, so ist dahin Anordnung zu treffen, dass drei Procent des bei der Veranlagung berücksichtigten Militär-Diensteinkommens als der einstweilen nicht einzuziehende Betrag von der veranlagten Einkommensteuer in Abzug gebracht und nur der alsdann noch verbleibende Theil der veranlagten Steuer zur Staatskasse eingezogen werde. In demselben Verhältniss ist auch die dem betreffenden Officier und Militär-Beamten etwa zustehende Mahl- uud Schlachtsteuer-Vergütung fortzugewähren. Demgemäss werden, wenn z. B. ein Officier in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt mit einem Gesammt-Einkommen von 1800 Thlrn., worunter 800 Thlr. an Militär-Diensteinkommen enthalten sind, zur 4. Stufe der Einkommensteuer veranlagt ist, von dem Steuersatze von 48 Thlrn. drei Procent des Miltär-Diensteinkommens mit 24 Thlrn., von den verbleibenden 24 Thlrn. aber nach dem Verhältnisse von 48 Thlrn. zu 20 Thlrn. an Mahl- und Schlachtsteuer-Vergütung 10 Thlr. in Abzug zu bringen und noch 14 Thlr. jährlich oder 1 Thlr. 5 Sgr. monatlich fortzuerheben sein. — Sobald der Königlichen Regierung die erforderlichen Mittheilungen Seitens der Truppen-Kommandos zugegangen sein werden, hat dieselbe schleunigst die Berechnungen über die Absetzung, beziehungsweise Forterhebung der betreffenden Einkommenssteuer durch die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen anlegen zu lassen, deren Festsetzung zu bewirken und dafür zu sorgen, dass die betreffenden Officiere und Beamten, sowie die Militärkassen, durch deren Vermittelung die Einziehung der Einkommensteuer erfolgt, von dem Betrage der fortzuzahlenden Steuerquote in Kenntniss gesetzt werden. — Die Einkommensteuer-

Beträge, deren Einziehung in der angeordneten Art sistirt worden, sind in einer demnächst hier einzureichenden Nachweisung zusammenzustellen, welche den Namen, Wohnort und militärischen Dienstcharakter des Officiers etc., sowie den Truppentheil und das bei der Veranlagung berücksichtigte Militär-Diensteinkommen angiebt. —

Abschrift vorstehenden Erlasses an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen an den Regierungs-Rath Ewald zur Nachricht und gleichmässigen Beachtung mit dem Auftrage, die vorgedachte Nachweisung seiner Zeit hierher einzureichen und die betreffenden Officiere und Militär-Beamten, sowie Militär-Kassen von den getroffenen Anordnungen in Kenntniss zu setzen.

b. (Kriegsmin. Erlass vom 6. Februar 1864 an die General-Kommandos, Cirkular an die General-Aerzte vom 12. Februar 1864.) In Folge der Mobilmachung eines Theils der Armee hat der Herr Finanzminister an die Königlichen Regierungen und den Vorsitzenden der hiesigen Einschätzungs-Kommission, Regierungs-Rath Ewald (Berlin), wegen Nichterhebung der klassificirten Einkommensteuer von dem Militär-Diensteinkommen mobil gemachter Officiere und Militär-Beamten die in Abschrift anliegenden (s. oben) Verfügungen erlassen. — Dem Königlichen General-Kommando macht das Kriegs-Ministerium hiervon unter dem Ersuchen ergebenst Mittheilung, die Truppen-Kommandos und Administrations-Branchen des jenseitigen Armee-Korps im Falle einer Mobilmachung mit Anweisung dahin gefälligst zu versehen, dass sie über den Tag der Mobilmachungs-Ordre für die betreffenden Truppentheile und nicht regimentirten Officiere, resp. Beamten den mit der Verwaltung der Einkommensteuer beauftragten betreffenden Regierungen, beziehungsweise dem Regierungsrathe Ewald hierselbst eine amtliche Mittheilung zugehen lassen, um danach die rechtzeitige Sistirung der Einziehung der gedachten Steuer veranlassen zu können.

X. Heiraths-Konsens.

(Ad Seite 268 und 269.)

1) Assistenz- und Unter-Aerzte. Vor der Verheirathung haben Behufs Erlangung des Konsenses nur die Unter-Aerzte einen Revers über Verzichtleistung auf alle Beneficien von Seiten des Staats Seitens ihrer selbst und ihrer zukünftigen Ehefrauen beizubringen. Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, dass die Unter-Aerzte ein pensionsberechtigendes Einkommen nicht haben und dass sie ihre Ehefrauen in die Militär-Wittwen-Kasse weder einkaufen können noch dürfen. — Von Assistenz-Aerzten, welche ein pensionsfähiges Gehalt haben, zur Erlangung des Konsenses zur Verheirathung einen bestimmten Vermögens-Nachweis führen müssen und gesetzlich verpflichtet sind, der Militär-Wittwen-Kasse mit einem bestimmten Betrage beizutreten, um ihre Ehefrauen bei etwaigem Tode zu sichern, kann ein solcher Revers selbstverständlich nicht gefordert werden. Auch der betreffende Passus auf Seite 268 und 269 meines Werks lässt eine andere Auffassung, welche man darin irrthümlich gesucht hat, nicht zu.

2) Vermögens-Nachweis. Die Zusatz-Bestimmung zu der Allerhöchsten Kab.-O. vom 14. März 1850 (Seite 269) ist vom Allgemeinen Kriegs-Departement erlassen und datirt vom 29. Juli 1850.

3) Aerzte des Beurlaubten-Standes. (Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 5. Januar 1864, Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 13. Januar 1864 — cfr. S. 67 und S. 634.) Aus dem Beurlaubten-Stande zum Dienste einberufene Aerzte bedürfen eines Konsenses der Militär-Behörden zu ihrer Verheirathung nicht, auch wenn solche in die Zeit ihrer Präsenz bei der Fahne fällt. Dieselben sind auch nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, der Militär-Wittwen-Kasse beizutreten, wenn sie in Folge einer Mobilmachung zum Dienst einbeordert sind.

XII. Die Personal- und Qualifikations-Berichte.

(Ad Seite 272 bis 274.)

(Vergleiche hierzu auch den Nachtrag zu dem Abschnitt: „Ober-Aerzte des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts“ in Theil II., Kapitel III., ad Seite 575.)

1) Personal- und Qualifikations-Berichte über die Aerzte bei Ivaliden-Kompagnien. Auf Seite 273 ist irrthümlich angegeben, dass über die bei den Invaliden-Kompagnien angestellten Aerzte Personal- und Qualifikations-Berichte nicht angefertigt und eingereicht werden. Dieselben werden von den betreffenden General-Aerzten allerdings eingesandt, auch ist keine Verfügung darüber vorhanden, dass dies nicht zu geschehen habe. (cfr. S. 503.)

2) **Berichte über abkommandirte Aerzte.** (Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens an den General-Arzt 6. Armee-Korps vom 16. December 1863, den übrigen General-Aerzten zur eventuellen Nachachtung mitgetheilt.) Euer Hochwohlgeboren erwidere ich ergebenst auf den gefälligen Vortrag vom 7. December, in Betreff der Anfertigung und Einsendung der ärztlichen Personal- und Qualifikations-Berichte unter den gegenwärtig in Ihrem Geschäfts-Bereiche obwaltenden Verhältnissen (Kantonnirungen an der russisch-polnischen Grenze), in Folge deren viele Hülfs-Aerzte und auch manche Ober-Militär-Aerzte von den Truppentheilen, welchen sie etatsmässig angehören, abkommandirt sind, dass ich wünschen muss, diese Berichte zur festgesetzten Zeit hier eingehen zu sehen, und daher Sie ergebenst nur ersuchen kann, es bei dem bisherigen, wenngleich eine Vervielfältigung dieser Berichte bedingenden Verfahren, welches Sie bereits auch den Oberstabs-Arzt Dr. W. hinsichts des abkommandirten Assistenz-Arztes Dr. L. inne zu halten angewiesen haben, für diesmal zu belassen. — Für die Zukunft dürfte es sich jedoch empfehlen, den hinsichts der Personal- und Qualifikations-Berichte über die Officiere vorgeschriebenen Modus, nach welchem jeder Vorgesetzte diese Berichte von seinen etatsmässigen Untergebenen, einschliesslich der abkommandirten, erstattet und die Notizen, deren er dazu bedarf, von den einstweiligen Vorgesetzten seiner abkommandirten Untergebenen einzieht, auch bei den Aerzten in Anwendung zu bringen. Demgemäss die Ober-Militär-Aerzte Ihres Geschäfts-Bereiches seiner Zeit gefälligst mit Anweisung zu versehen, stelle ich Ihnen ergebenst anheim. — In Betreff Ihres Vorschlages, in dem Schema zu den Personal- und Qualifikations-Berichten noch eine Rubrik „kommandirt von — bis — zum —“ aufzunehmen, bemerke ich ergebenst, dass eine solche kaum noch Platz finden würde und zur Notirung der etwa vorgekommenen Kommandirungen die Rubrik „Bemerkungen“ benutzt werden kann.

3) **Statistische Uebersichten des ärztlichen Personals.** (Cirkular an die General-Aerzte vom 20. December 1864.) Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, unter Bezugnahme auf meinen Cirkular-Erlass vom 30. Mai 1862, hierdurch ergebenst, in die durch den Passus 11 dieser Verfügung vorgeschriebene statistische Uebersicht, in welcher künftig die sub d, e, g und h geforderten Zahlennachweise überall durch die Beifügung der Namen der betreffenden Aerzte zu erläutern sind, am Schlusse noch ein namentliches Verzeichniss der im Laufe des Jahres dem Korps zugegangenen und aus dem Korps ausgeschiedenen Militär-Aerzte gefälligst aufnehmen und dabei folgendes Schema zu Grunde legen zu wollen:

A. Zugang.
1) Durch Neuanstellung dienstpflichtiger Aerzte;
2) durch Uebertritt aus dem Landwehr-Verhältniss in das stehende Heer;
3) durch Eintritt nicht dienstpflichtiger Aerzte in die Armee;
4) durch Versetzung aus anderen Armee-Korps.

B. Abgang.
1) Durch Tod;
2) durch Invalidisirung mit Pension;
3) durch Dienstuntauglichkeit;
4) durch freiwilliges Ausscheiden aus dem Heere;
5) durch unfreiwillige Dienstentlassung;
6) durch Versetzung in andere Korps-Bezirke.

4) **Personal- und Qualifikations-Berichte über die Aerzte der mobilen Armee.** (Cirkular an die General-Aerzte vom 23. December 1864.) Da es von grosser Wichtigkeit ist, genaue Berichte über die Thätigkeit sämmtlicher, im Laufe dieses Jahres in der Armee und namentlich bei dem mobilen Theile derselben angestellt gewesenen Aerzte,

incl. der aus dem Beurlaubten-Stande einbeordert gewesenen oder freiwillig für die Dauer des Krieges eingetretenen Aerzte zu erlangen, so ersuche ich Euer Hochwohlgeboren hierdurch ergebenst, gefälligst zu veranlassen, dass Ihnen Seitens der betreffenden Ober-Militär-Aerzte sorgfältig angefertigte Personal- und Qualifikations-Berichte über alle, bei den verschiedenen Truppentheilen incl. der Ersatz-Truppen angestellt gewesenen Aerzte in der ersten Hälfte des Monats Januar 1865 zugehen und dass Seitens der Chef-Aerzte der Feld- und stehenden Kriegs-Lazarethe über das gesammte ärztliche Personal dieser Lazarethe gleichfalls Personal- und Qualifikations-Berichte an Sie eingereicht werden. Ueber diejenigen Aerzte, welche in selbstständigen Stellungen (bei der Artillerie, den Krankenträger-Kompagnien, Telegraphen-Abtheilungen, den Proviant-Kolonnen, als stellvertretende Stabs-Aerzte der Ersatz-Bataillone etc.) fungirt haben, wollen Euer Hochwohlgeboren die bezüglichen Berichte Selbst erstatten.

XIV. Die Civilpraxis der Militär-Aerzte etc.

(Ad Seite 275 ff.)

1) **Civilpraxis in den Elbherzogthümern.** (Verfügung der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 4. Februar 1865.) Von der vormaligen Herzoglichen Landesregierung zu Kiel ist die hierneben angeschlossene berichtliche Vorfrage des Schleswig-Holsteinischen Sanitäts-Kollegiums, betreffend die Ausübung der ärztlichen Civilpraxis von Seiten der zur Zeit in den Herzogthümern garnisonirenden Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preussischen Militär-Aerzte zur weiteren Verfügung hierher eingesandt worden. In dieser Beziehung unterlassen wir nicht zu bemerken, wie bei der besonderen Lage der Verhältnisse den Militär-Aerzten die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht zu untersagen ist, sondern die Befugniss hierzu denselben bis weiter ausdrücklich hierdurch ertheilt wird, selbstverständlich unter der Bedingung, dass die Militär-Aerzte allen den zur Ausübung der Civilpraxis berechtigten Aerzten obliegenden Verpflichtungen gehörig nachkommen, dieselben also auch namentlich in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des §. 8 der Physikats-Ordnung vom 11. Februar 1854 über epidemische Krankheiten Berichte unr Anzeigen an den betreffenden Physikus zu erstatten haben. Die Schleswig-Holsteinischd Landesregierung wolle dem Sanitäts-Kollegio das hiernach Erforderliche Behufs weiteree Mittheilung an die Physikate gefälligst eröffnen.

XVI. Burschen.

(Ad Seite 286 und 287.)

Zur näheren Information über diesen Punkt erscheint es geeignet, die bei Gewährung von Burschen an Officiere massgebenden älteren und neueren Bestimmungen noch nachträglich hier mitzutheilen.

1) (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. December 1810.) Die Unregelmässigkeit, mit welcher bisher bei Bewilligung dienstfreier Burschen zur Aufwartung verfahren worden ist, veranlasst Mich, darüber Folgendes festzusetzen:

1) Den regimentirten und aggregirten Subaltern-Officieren und Stabs-Kapitänen oder Stabs-Rittmeistern, ferner den aggregirten wirklichen Kapitänen oder Rittmeistern, auch höheren Officieren, wenn diese nicht das volle Gehalt ihrer Charge nach dem neuen Etat beziehen, soll ein Bursche zur Aufwartung bewilligt werden. Derselbe gehört zur Anzahl des effektiven, aus Meinen Kassen verpflegten Standes, ist dienstfrei, muss aber bei grossen Paraden und wenn im Ganzen exercirt wird, mit eintreten, welches hierdurch wieder in Erinnerung gebracht wird. — 2) Einem jeden Kompagnie-Chef soll im Kriege, sowie im Frieden freistehen, einen Burschen aus der Kompagnie oder Eskadron zu seiner Aufwartung auszuwählen, er muss aber denselben kleiden und die etatsmässige Löhnung und Verpflegung, sowie auch die bei dem Regimente oder Bataillon übliche Zulage aus eigenen Mitteln geben. Damit nun kein Mann dadurch dem Dienste entzogen werde, so soll per Kompagnie oder Eskadron Einer mehr, als der Verpflegungs-Etat vorschreibt, bei den Fahnen geführt werden, welcher an die Stelle des von dem Chef gewählten tritt und die Anzahl der effektiven Mannschaft in Dienst und Verpflegung wieder ergänzt. — 3) Der Soldat kann nicht zur Aufwartung eines Officiers kommandirt werden, vielmehr muss es ihm überlassen bleiben, dieselbe anzunehmen und wieder aufzugeben, wenn er den Dienst in der Kompagnie etc. vorzieht. — 4) Kein Soldat darf eigentlich anders, als in seinen Montirungsstücken gekleidet erscheinen; will aber der Officier dem ihm aufwartenden Burschen eine besondere Kleidung geben,

so soll sie aus einem Ueberrock von Farbe und Schnitt und metallenen Knöpfen, wie der Officier der Waffe ihn trägt und mit einem Kragen von derselben Farbe, wie sie das Regiment hat, bestehen und es kann also der Officier einen abgelegten Ueberrock unter Weglassung der Achselstücke dazu benutzen. Als Kopfbedeckung darf nur ein schwarzer runder Hut, besser aber eine Feldmütze gegeben werden. — 5) Der aus Königlicher Kasse verpflegte Officierbursche darf keinem beurlaubten Officier mitgegeben werden, vielmehr wird es gut sein, ihn in Abwesenheit seines Herrn Dienste verrichten und dann und wann auf die Wacht ziehen zu lassen. — 6) Einem kommandirten Officier kann der ihm aufwartende Bursche mitgegeben werden. Führt Ersterer ein Kommando, so ist Letzterer zu der kommandirten Mannschaft zu zählen und marschirt dienstmässig mit derselben. Wird der Officier für seine Person auswärts kommandirt, so muss er für das Fortkommen des Burschen sorgen, denn es kann auf denselben weder ein freier Postpass, noch bei der Kavallerie ein Königliches Pferd dazu bewilligt werden, da schon kein Officier sich des Chargenpferdes zu Reisen bedienen darf, als worüber genau zu achten den Kommandeurs und Brigadiers von Neuem zur Pflicht gemacht wird. — 7) Einen zur Aufwartung bewilligten Burschen beurlauben und dem ihn entbehrenden Officier die Verpflegung desselben auszuzahlen, wird hierdurch strenge untersagt, weil nur in Königliche Kassen das aus Beurlaubung gewonnene Geld fliessen darf. — Auf die Befolgung obiger Vorschriften ist genau zu halten und keine Abweichung von denselben nachzusehen.

2) (Allerhöchste Kab.-O. vom 13. April 1840.) Wenn die Bewilligung dienstfreier Burschen aus den Truppentheilen, welche nach Meiner Bestimmung vom 28. December 1810 nur für die regimentirten und aggregirten Subaltern-Officiere, Kapitäns und Rittmeister 2. Klasse eintreten soll, im Laufe der Zeit, wie Ich erfahre, auch auf nicht regimentirte Officiere ausgedehnt worden ist, so kann Ich dies weder billigen, noch fernerhin in dem vorgeschlagenen grösseren Umfange zulassen, da die jetzige Friedensstärke der Truppen kaum zu dem allernothwendigsten Garnisondienst ausreicht und überdies die Zahl der aggregirten, überzähligen und auf längere Zeit abkommandirten Officiere beträchtlich zugenommen hat. Es muss daher die Gewährung von Officierburschen in den, durch Meine Ordre vom 28. December 1810 vorgeschriebenen Grenzen verbleiben, wonach das Kriegs-Ministerium das Erforderliche zu erlassen hat.

3) (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. August 1857.) Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich in Betreff der Gestellung von Officierburschen unter Aufhebung der entgegenstehenden früheren Festsetzungen (siehe ad 1 und 2) nachfolgende Bestimmungen ertheilen: 1) Künftig sollen alle Officiere des stehenden Heeres bis zu dem Regiments-Kommandeur und den im Range eines Regiments-Kommandeurs stehenden Officieren einschliesslich aufwärts zu ihrer Aufwartung Jeder einen Soldaten aus Reihe und Glied erhalten, der in der Verpflegung des Truppentheils verbleibt, aber nicht Kapitulant sein darf. Von dieser Bewilligung sind ausgeschlossen die Officiere der Landgendarmerie und die Etappen-Inspektoren. In Ansehung der Officiere der Invaliden-Institute soll es bei den bisherigen Bestimmungen verbleiben. — 2) Der Regel nach erhalten die Officiere die Burschen von ihren Truppentheilen, jedoch sind den zur Dienstleistung als Adjutanten bei den General-Kommandos, Divisionen, Brigaden, Gouvernements und Kommandanturen etc. kommandirten regimentirten und aggregirten, sowie den nicht regimentirten Officieren die Burschen von den Truppen desjenigen Armee-Korps zu gestellen, in dessen Bereiche diese Officiere Dienste leisten. Die nicht regimentirten, berechtigten Officiere zu Berlin erhalten die Burschen nach der Zutheilung der dortigen Kommandantur gleichmässig vom Garde- und 3. Armee-Korps. — 3) Die Burschen der sämmtlichen Stabs-Officiere, sowie die der nicht regimentirten, resp. von ihren Truppentheilen abkommandirten Officiere der niedrigeren Chargen sind vollständig dienstfrei, nur müssen dazu Mannschaften gewählt werden, die völlig ausgebildet sind und eine Herbstübung mitgemacht haben. Die Burschen der übrigen Officiere sind nach dem Ermessen der Kompagnie- resp. Eskadrons-Chefs insoweit zum Dienst heranzuziehen, als es zu ihrer Ausbildung erforderlich ist. Hierbei sollen vornämlich die dienstlich berittenen Officiere jede zulässige Berücksichtigung in Anspruch nehmen dürfen. — Ich beauftrage Sie, demgemäss das Weitere zu veranlassen.

A. Die Militär-Ersatz-Instruktion.

1) Zu Seite 294. **Frühere Bestimmungen über die Militär-Dienstverpflichtung der Eingewanderten.** (§. 14.) (Erlass des Ministeriums des Innern vom 26. März 1825, des Kriegs-Ministeriums vom 17. April 1825.) Ein aus einem anderen Bundesstaate Eingewanderter, der seine Dienstpflicht in dem Staate, welchem er früher als Unterthan angehörte, bereits genügt hat, kann im diesseitigen Staate nicht noch einmal zum Dienst im stehenden Heere herangezogen werden, er ist aber nach Massgabe seines Alters landwehrpflichtig. Dagegen bleibt Derjenige, der diesseitiger Unterthan geworden, ohne zuvor im anderen Lande die Militärpflicht im stehenden Heere abgeleistet zu haben, diesseits nach seinem Alter auch noch zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet. Es kann jedoch hierbei immer nur von solchen im Auslande geborenen und in's Inland gekommenen Individuen die Rede sein, die in wirkliches Unterthanen-Verhältniss getreten sind, und nicht von denen, die nach der Instruktion vom 30. Juni 1817, §§. 1a und 17 vom diesseitigen Militärdienst und der Aufzeichnung in den Stammrollen ausgenommen bleiben. (Die sonstigen hierher gehörigen Bestimmungen, und zwar die Erlasse des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 30. September 1819, 27. Juli 1827, 11. August 1833 und 22. April 1837, sowie der kriegsministerielle Erlass vom 31. August 1827 bedürfen keiner ausführlichen Mittheilung.)

2) Zu Seite 299. **Landwehr-Bezirke des 3. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 20.** (Ad §. 18.) Das bisherige 3. Bataillon Königs-Wusterhausen führt diesen Namen nicht mehr, sondern hat den Namen Potsdam erhalten und ist mit dem 1. Bataillon Spandau in Berlin zu einem kombinirten Stamme unter einem Kommandeur vereinigt.

3) Zu Seite 302. **Verlegung des Stabes der 28. Infanterie-Brigade von Düsseldorf nach Wesel.** (Ad §. 18.) (Kriegsministerieller Erlass vom 27. December 1864; Militär-Wochenblatt vom 31. December 1864, Nr. 53, Seite 517.) Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. December 1864 haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht, dass der Stab der 28. Infanterie-Brigade von Düsseldorf nach Wesel verlegt werden solle. Dies wird unter dem Bemerken zur Kenntniss der Armee gebracht, dass diese Verlegung zum 1. April 1865 stattfindet.

4) Zu Seite 302. **Neue Eintheilung der Landwehr-Bataillons-Bezirke es Regierungs-Bezirks Düsseldorf, Bezirk der 28. Infanterie-Brigade 7. Armeeorps.** (Ad §. 18.) (Kriegsministerieller Erlass vom 25. December 1864, Militär-Wochenblatt vom 31. December 1864, Nr. 53, Seite 518.) Des Königs Majestät haben den nachstehenden Plan zu einer neuen Eintheilung der Landwehr-Bataillons-Bezirke des Regierungs-Bezirks Düsseldorf mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1864 zu genehmigen geruht. Die betreffenden oberen Provincial-Behörben sind Seitens der Ressort-Ministerien beauftragt worden, den Plan vom 1. Januar 1865 ab in Ausführung bringen zu lassen. Dies wird hiermit der Armee bekannt gemacht.

Plan zu einer neuen Eintheilung der Landwehr-Bataillons-Bezirke des Regierungs-Bezirks Düsseldorf. (Rheinprovinz.)

Bezeichnung der Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Benennung der dazu gehörigen Kreise und Kreistheile.
1. Bataillon (Wesel), 17. Landwehr-Regiments.	Rees. Cleve. Duisburg (der schon jetzt zum Bataillon Wesel gehörende Kreistheil.) Duisburg (der bisher zum Bataillon Essen gehörende Kreistheil.
2. Bataillon (Düsseldorf), 17. Landwehr-Regiments.	Düsseldorf. Crefeld.
3. Bataillon (Geldern), 17. Landwehr-Regiments.	Kempen (der schon jetzt zum Bataillon Geldern gehörende Kreistheil.) Kempen (der bisher zum Bataillon Düsseldorf gehörende Kreistheil.) Geldern. Moers.

Bezeichnung der Landwehr-Bataillons-Bezirke.	Benennung der dazu gehörigen Kreise und Kreistheile.
Landwehr-Bataillon No. 36, Essen.	Essen. Elberfeld. Barmen.
Landwehr-Bataillon No. 39, Neuss.	Neuss. Grevenbroich. Gladbach.
Landwehr-Bataillon No. 40, Gräfrath.	Solingen (der schon jetzt zum Bataillon Gräfrath gehörende Kreistheil). Solingen (der bisher zum Bataillon Neuss gehörende Kreistheil). Lennep. Mettmann (der schon jetzt zum Bataillon Gräfrath gehörende Kreistheil). Mettmann (der bisher zum Bataillon Essen gehörende Kreistheil).

5) Zu Seite 305 und 306. Beorderung von Kavallerie-Officieren zu den Kreis- und von Officieren des Gardekorps zu den Departements-Ersatz-Kommissionen. (§§. 24 u. 25.) In den letzten Jahren und zwar seit 1862, haben derartige Beorderungen nicht mehr stattgefunden.

5a) Ad Seite 305, 306 u. 325. Beorderung der Militär-Aerzte zum Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft. Die Namen der in jedem Korps-Bezirk zu den Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäften jährlich kommandirten Militär-Aerzte haben die General-Aerzte der verschiedenen Armee-Korps jedesmal dem General-Stabs-Arzte der Armee, laut Verfügung vom 18. Juni 1863, mitzutheilen.

6. Zu Seite 320. **Bestimmungen über das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, resp für die katholischen Priester-Amts-Kandidaten in Bezug auf die Ableistung ihrer Militärdienstpflicht zur Zeit bestehenden Vergünstigungen.** (Ad §. 57.) (Erlass der Ministerien des Innern und des Krieges vom 9. December 1858.)

A. Evangelische Theologen.

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militärpflichtige Alter dem Studium der evangelischen Theologie auf einer deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§. 136 der Ersatz-Instruktion) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk dieselben nach §. 21 l. c. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, ein Zeugniss des Dekans der theologischen Fakultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen, und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24. Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militärdienste in Gemässheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September 1854 durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugniss muss die Bescheinigung enthalten sein, dass der betreffende Militärpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen werde. Kann dies pflichtmässig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen, resp. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militärpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24. Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem dem

Schema 11 der Ersatz-Instruktion (cfr. §. 67) entsprechenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts resp. Domicils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniss nicht ein, oder giebt der betreffende Militärpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verlässt er die Deutsche Universität, um ausserhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26. Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militärpflicht heranzuziehen. (In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cfr. §. 61,5 der Ersatz-Instruktion.)

5) In Fällen, wo der betreffende Militärpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den oberen Provincial-Behörden ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äussersten Falles auf 2 Jahre über das 25. Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militärpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22. Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

6) Militärpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Begünstigung, als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, darf der im §. 136 der Ersatz-Instruktion gedachte Ausstand nicht über den 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, gewährt werden.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, dass er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1 gedachte Kreis-Ersatz-Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militärpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militärpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben und die Begünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muss dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem anderen Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so dass sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie, den Bestimmungen ad 4 gemäss, nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1 gedachten Atteste von den Ersatzs-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch nur in dem §. 126, 2 der Ersatz-Instruktion angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

B. Katholische Theologen, resp. katholische Priester-Amts-Kandidaten.

9) Die ad 1 bis 8 enthaltenen Bestimmungen finden in Gemässheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. September 1854 auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Kandidaten mit der Massgabe Anwendung, dass sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr erreichen, die Sub-Diakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniss ihrer Bischöflichen Behörde beizubringen haben.

10. Die vorstehenden Bestimmungen verlieren mit dem Erlöschen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September 1854, resp. des Erlasses der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 19. September 1854 ihre Gültigkeit.

7) Zu Seite 332. Eintheilung der Jäger. (Zu §. 89.) Der Ersatz für die Jäger-Bataillone zerfällt in 2 Klassen, A. und B. Zur Klasse A. gehören die vorschriftsmässig gelernten Jäger und diejenigen, welche einen vorschriftsmässigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie in dem laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden (§. 89, 1 u. 2.); zur Klasse B. alle anderweitig für die Jäger-Bataillone ausgehobenen Mannschaften (§. 89, 4 u. 5). — Vergleiche auch den Nachtrag zu dem Artikel: „Forstversorgung“ in Theil II., Kap. I., E., ad pag. 463. —

8) Zu Seite 347. **Einjährige Freiwillige bei den Train-Bataillonen.** (§. 135.) (Kriegsmin. Erlass vom 13. November 1863.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kab.-O. vom 7. November 1863 zu bestimmen geruht, dass die Train-Bataillone vom nächsten Jahre ab zur Annahme von einjährigen Freiwilligen berechtigt sein sollen. Der Termin zur Einstellung ist auf den 1. November jeden Jahres festgesetzt und die Zahl vorläufig auf 4 per Bataillon normirt worden. Diejenigen Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualificirtes eigenes Pferd mitzubringen, sollen aus den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie unentgeltlich beritten gemacht, denselben jedoch die Verpflichtung auferlegt werden, die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienstjahres, sondern auch eventuell für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo Oktober neben der Vergütigung für die Reitzeugstücke etc. zu entrichten. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

9) Zu Seite 347. **Zeit des Eintritts einjähriger Freiwilliger bei den Pionier-Bataillonen.** (§. 135.) (Allerhöchste Kab.-O. v. 24. November 1864.) Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich unter Abänderung des §. 135 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 genehmigen, dass bei den Pionier-Bataillonen künftig der Eintritt zum einjährigen freiwilligen Dienst nur am 1. Oktober stattfinden soll.

Laut kriegsministeriellen Erlasses vom 15. December 1864 werden schon am 1. April 1865 bei den Pionier-Bataillonen einjährige Freiwillige nicht mehr angenommen.

10. Zu Seite 355 u. 356. **Anstellung einjähriger freiwilliger Pharmaceuten.** (§§. 157 u. 158.) (Verfügung des General-Stabs-Arztes der Armee vom 6. Mai 1864.) Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Vortrag vom 26. April 1864 ergebenst, dass bereits mehrfach Fälle vorgekommen sind, dass für bestimmte Orte und Termine zur Anstellung bei den Dispensir-Anstalten notirte Pharmaceuten es vorgezogen haben, vor dem qu. Termine in den Königlichen Militärdienst mit der Waffe einzutreten. Wiewohl nun ein solches Verfahren unangenehme Störungen in der regelmässigen Besetzung der Pharmaceuten-Stellen herbeiführt, so lässt sich dagegen, wenn der Pharmaceut das 23. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, nicht einschreiten, weil in dem Dienst mit der Waffe die ursprüngliche Verpflichtung liegt, und die den Pharmaceuten gewährte Erlaubniss, ihre einjährige Militärpflicht, statt mit der Waffe, unter den bekannten Bedingungen durch pharmaceutischen Dienst in Dispensir-Anstalten ableisten zu dürfen, eine Vergünstigung ist. Ein Zwang, von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen, kann den Apothekern nicht auferlegt werden. Selbstredend gehören solche mit der Waffe gediente Pharmaceuten in ihrem späteren Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniss den zum Dienste mit der Waffe Verpflichteten an und gehen der Begünstigung, als Pharmaceuten dienen zu dürfen, für immer verlustig. — Anders verhält es sich dagegen mit solchen Pharmaceuten, denen Behufs der Erlangung der Anstellung als Volontär-Pharmaceuten ein Ausstand bewilligt worden ist. Diese sind, wie die in gleichen Verhältnissen befindlichen Aerzte, verpflichtet, als Pharmaceuten zu dienen, und können event. zwangsweise hierzu herangezogen werden.

11) Ad Seite 359. **Vorschriften über die Anmeldung etc. der Freiwilligen für die Schiffsjungen-Kompagnien.** (Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 20. Mai 1865, Militär-Wochenblatt pro 1865, Nr. 22.) Mit Bezugnahme auf die unterm 2. Mai 1862 emanirten Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division (jetzt Schiffsjungen-Kompagnien) aufgenommen zu werden wünschen — Militär-Wochenblatt für 1862, Nr. 20 — sowie auf die unterm 14. November 1862 — Militär-Wochenblatt für 1862, No. 47 — veröffentlichten Abänderungen, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass im Anbetracht der durch die Verlegung der Marine-Station erfolgten Aufgabe von Danzig als Stations- und Einstellungsort eine Aenderung der Vorschriften über die Anmeldung, Verpflichtung und Einstellung der Freiwilligen in die Schiffsjungen-Kompagnien dahin einzutreten hat, dass an den betreffenden Stellen statt „Danzig" fortan „Ort der Einstellung" zu setzen ist. Es bezieht sich dies namentlich auf §. 4 ad 6 des Erlasses vom 2. Mai 1862 und auf den unterm 14. November 1862 bekannt gemachten Zusatz zum §. 5 des vorbezeichneten Erlasses.

D. Ausstellung von Attesten.

1) Zu Seite 426. **Aufnahme in Kadettenanstalten.** Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. September 1864 (Militär-Wochenblatt pro 1864, Nr. 40, S. 366) ist die Aufnahme von Knaben in die Kadetten-Anstalten bereits mit dem vollendeten zehnten Lebensjahre statthaft.

Anhang. Brunnen- und Bade-Kuren. (S. 430—437.)

a. Im Allgemeinen. (S. 430—433.)

1) Brunnen und Bäder für Verwundete und Kranke der im Feldzuge gegen Dänemark 1864 verwendeten Truppen.

α. Die verschiedensten Brunnen- und Bade-Verwaltungen hatten sich während des Feldzuges gegen Dänemark 1864 aus patriotischem Eifer und Theilnahme bereit erklärt, Verwundete und Kranke (Officiere wie Unterofficiere und Mannschaften) der mobilen Armee, welche einer Bade- oder Brunnen-Kur bedurften, unentgeltlich aufzunehmen. Es würde zu weit führen, alle diese Kurorte und die in dieser Beziehung ergangenen Bestimmungen mitzutheilen, es genüge vielmehr die Erwähnung des Erlasses des Militär-Oekonomie-Departements vom 20. Juni 1864 an die General-Kommandos:

„Dem Königlichen General-Kommando beehrt sich das Departement ganz ergebenst mitzutheilen, dass in diesem Jahre ausser den staatlichen Einrichtungen zu Badekuren für Militärs noch durch patriotische Anerbietungen von Bade-Verwaltungen für Reconvalescenten der mobilen Armee Badekuren in ausgedehnterem Umfange ermöglicht werden. Dadurch wird Gelegenheit geboten, auch noch einzelnen der von der mobilen Armee bereits als unbrauchbar entlassenen Mannschaften, wenn solche nach ärztlichem Urtheile einer Badekur dringend bedürfen, solche und zwar in den Badeorten: Landeck, Colberg (Sool- und Seebad), Reinerz, Salzbrunn, Gorzalkowitz, Königsdorf-Jastrzemb, Hirschberg, Cudowa, Aachen, Rehme und Warmbrunn zu vermitteln. Das Königliche General-Kommando wird demnach ganz ergebenst ersucht, falls nach dem dortigen Korps-Bereiche Reconvalescenten der mobilen Armee als dienstunbrauchbar entlassen sind, welche einer Badekur dringend bedürfen, die diesfälligen Anträge, mit ärztlichen Zeugnissen belegt, gefälligst hierher gelangen zu lassen."

Nach den Erlassen des Kriegs-Ministeriums und resp. des Militär-Oekonomie-Departements vom 25. Juni, 3. Juli, 7. Juli, 8. Juli, 11. Juli, 15. Juli, 19. Juli und 25. Juli 1864 konnten Kranke und Verwundete der mobilen Armee (incl. Officiere), auch wenn dieselben in inländischen Lazarethen behandelt wurden oder auch schon als dienstuntauglich entlassen waren, noch freie Badekur etc. in Cudowa (10 Mann), Berlin (Badeanstalt von Haslinger, 100 römische Bäder), Oeynhausen (40 Reconvalescenten), Aachen (20 Reconvalescenten), Muskau (15 Mann), Teplitz, Salzbrunn (unbemittelte Officiere), Warmbrunn (40 Reconvalescenten) und Kreuznach erhalten. — Pro 1865 ist noch der Offerte des Würtembergischen Sanitäts-Vereins, 3 Kombattanten des letzten Feldzuges freie Badekur in Wildbad zu gewähren, zu erwähnen.

β. (Kriegsmin. Erlass vom 2. März 1865; Militär-Wochenblatt vom 11. März 1865, Nr. 10, Seite 101 und 102.) Das Kriegs-Ministerium beabsichtigt in diesem Jahre solchen unbemittelten Kombattanten des letzten Feldzuges gegen Dänemark vom Feldwebel abwärts, welche inzwischen als invalide verabschiedet oder in das Beurlaubten-Verhältniss übergetreten sind und in Folge der im Kriege erlittenen Verwundungen oder körperlichen Beschwerden einer Badekur bedürfen, letztere durch Mitbenutzung der für kranke aktive Militärpersonen bestehenden Badekur-Einrichtungen oder durch Gewährung von Geldbeihülfen zu ermöglichen. Hierauf gerichtete Anträge sind durch die Landwehr-Bataillone mit einem National des betreffenden Mannes, einer Bescheinigung über die erlittene Verwundung oder Erkrankung im Dienste, einem militärärztlichen Atteste über die daraus entstandene Nothwendigkeit einer Badekur und einem Dürftigkeits-Atteste belegt, dem Militär-Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministeriums möglichst zeitig vor dem Beginne der Badezeit zur weiteren Bestimmung einzureichen.

γ. **Badekuren in Warmbrunn pro 1865.** (Cirkular an die General-Aerzte vom 8. April 1865.) Euer Hochwohlgeboren theile ich, im Verfolge eines Schreibens des Königlichen Militär-Oekonomie-Departements vom 2. und 27. März 1865, hierdurch ergebenst mit, dass der freie Standesherr auf Kynast und Erblandhofmeister etc., Graf von Schaffgotsch, für 60 Kombattanten des letzten Feldzuges gegen Dänemark vom Feldwebel abwärts, welche in Folge der im Kriege erlittenen Verwundungen oder überstandenen Beschwerden einer Badekur bedürfen, solche mit ganz freier Unterkunft und Verpflegung in seinem Bade-Hospiz zu Warmbrunn offerirt hat. Das Königliche

Kriegs-Ministerium hat diese Offerte mit der Massgabe angenommen, dass, in Gemässheit des Erlasses vom 2. März 1865 (s. ad β.), auch für solche unbemittelte, einer Badekur bedürftige Kombattanten, welche inzwischen bereits als invalide verabschiedet oder in das Beurlaubten-Verhältniss übergetreten sind, einige dieser Freistellen verwendet werden. Diese Mannschaften werden auf die Badeperioden im Monat Mai und Juni vom Königlichen General-Kommando 5. Armee-Korps gleichmässig vertheilt, in Liegnitz gesammelt, unter Führung eines Feldwebels nach Warmbrunn gesandt und der dortigen Bade-Direktion übergeben. Für die Reisen der betreffenden Mannschaften nach dem Badeorte und zurück gelten die für den Gebrauch der Bäder für kranke Militärs bestehenden allgemeinen Bestimmungen; die Kompetenzen an Löhnung und Brotgeld werden wegen der freien Verpflegung nicht verkürzt.

Bei der Lage von Warmbrunn und der im Mai meist noch ziemlich kühlen Temperatur daselbst liegt die Besorgniss nahe, dass die Badenden, da ihre Hautthätigkeit durch die Bäder erheblich angeregt wird, bei etwa vorhandener rheumatischer Disposition im Mai von Catarrhen und Rheumatismus leicht könnten ergriffen werden; wogegen im Juni die Wirkung der Bäder im Allgemeinen durch günstigere äussere Verhältnisse unterstützt wird. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, die Militär-Aerzte Ihres Geschäftsbereiches schleunigst darauf aufmerksam machen zu wollen, dass sie zur Badekur in Warmbrunn für den Monat Mai besonders Verwundete, welche von rheumatischer Disposition frei sind, für den Monat Juni Verwundete mit rheumatischer Disposition resp. Complication, oder überhaupt nur mit rheumatischen Leiden Behaftete in Vorschlag bringen. (NB. In Warmbrunn werden vom 1. Juli bis 15. August keine Freibäder gegeben.)

δ. **Badekuren in Landeck 1865.** (Cirkular an die General-Aerzte v. 21. April 1865.) Euer Hochwohlgeboren theile ich, im Verfolge eines Erlasses des Königlichen Militär-Oekonomie-Departements vom 13. April 1865, hierdurch ergebenst mit, dass sich der Magistrat des Badeortes Landeck bereit erklärt hat, auch bereits als invalide ausgeschiedenen oder in das Beurlaubten-Verhältniss entlassenen und einer Badekur bedürfenden Kombattanten des letzten Feldzuges freies Bad und freie Wohnung in dem zur Aufnahme derselben bestimmten Bade-Logishause „Brunnenhof", und zwar immer je 20 Personen zu gleicher Zeit, zu gewähren, so dass, wenn die betreffenden Reconvalescenten nur die gewöhnlich vier Wochen dauernde Badekur innehalten, im Laufe dieses Jahres 60 Militärs daselbst untergebracht werden könnten. Denselben wird ausserdem die erforderliche Bettwäsche und Handtücher mit den Lagerstellen und dem übrigen Utensilement frei hergegeben, wogegen die Reinigung der Leibwäsche, Beköstigung etc. den betreffenden Reconvalescenten selbst überlassen bleiben soll. Alle über die Zahl von 60 hinaus nach Landeck dirigirten Militärs können daselbst nur freie Bäder erhalten. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiervon die Ober-Militär-Aerzte und diejenigen Aerzte Ihres Geschäfts-Bereiches, welche mit dem oberärztlichen Dienste bei den Landwehr-Bataillonen betraut sind, gefälligst in Kenntniss zu setzen und dieselben zur Beachtung der Offerte des Magistrats zu Landeck in den dazu geeigneten Fällen zu veranlassen.

b. Teplitz. (Ad Seite 433 und 434.) Die Atteste über die Nothwendigkeit der Badekur in Teplitz werden beim Medicinal-Stabe der Armee revidirt.

1) Badeperioden pro 1865.

(Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 7. Februar 1865, Verfügung des General-Stabs-Arztes der Armee v. 14. Februar 1865.) Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. Februar 1865 haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht, dass die durch Ordre vom 29. Januar 1827 auf 4 Monate festgesetzte Badezeit kranker Soldaten im Preussischen Militär-Bade-Institut zu Teplitz für das Jahr 1865 ausnahmsweise auf die 5 Monate vom 1. Mai bis ult. September und zwar auf 5 Perioden à 1 Monat ausgedehnt werde. — Euer Hochwohlgeboren benachrichtigt das Departement hiervon mit dem Ersuchen ergebenst, die betreffenden Militär-Aerzte gefälligst mit entsprechender Instruktion versehen zu wollen, namentlich um eine zu geringe Frequenz des Instituts in der ersten Badeperiode und eine Ueberfüllung in den späteren Perioden zu vermeiden.

2. Ausstellung der Atteste über den Gebrauch der Bäder in Teplitz.

(Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens an die General-Aerzte des Garde-, 2., 3. und 4. Armee-Korps vom 30. März 1864.) Bei der Revision der dies-

jährigen Badeatteste habe ich gefunden, dass dieselben nicht immer nach den Bestimmungen verfasst sind. In einzelnen ist das Nationale nur unvollständig angegeben; bei anderen fehlt die Angabe des Sitzes oder der Natur der Krankheit; so wird beispielsweise in einem Falle nur: „Knie-Entzündung“ gesagt, ohne weitere Bemerkung, ob dieselbe durch innere oder äussere Ursachen entstanden sei. Mehrfach wird eine 6wöchentliche Badekur beantragt, während ausdrücklich festgesetzt ist, dass die Badekur entweder 4 oder 8 Wochen dauern soll. Endlich werden statt der vorgeschriebenen 4 Bezeichnungen: „unbedingt nothwendig, nothwendig, sehr wünschenswerth, wünschenswerth“ vielfach andere gebraucht, aus denen der Grad des Bedürfnisses nicht ersichtlich ist. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich deshalb ergebenst, gefälligst zu veranlassen, dass in Zukunft die betreffenden Atteste genau nach den bestehenden Vorschriften ausgestellt werden.

f. Johannisbad im Jiciner Kreise des Königreichs Böhmen.

α. (Erlass des Allg. Kriegs-Depart. v. 10. September 1859.) In dem Kurorte Johannisbad im Jiciner Kreise des Königreichs Böhmen ist durch Privatsammlungen eine Stiftung gegründet worden, deren Ertrag Oesterreichischen und Preussischen Militär-Personen vom Feldwebel abwärts den Gebrauch der Badekur daselbst ermöglichen soll- Die Gründer der Stiftung beabsichtigen dieselbe vorläufig durch Betheiligung je eines Oesterreichischen und Preussischen Soldaten mit dem zur Bestreitung eines vierwöchentlichen Aufenthaltes in Johannisbad hinreichenden Betrage von je 30 Gulden Oesterreichischer Währung in's Leben treten zu lassen. — Die Annahme der Stiftung für einen Oesterreichischen Soldaten ist bereits Seitens der Kaiserlichen Regierung erfolgt, und durch die in Abschrift beigefügte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. August 1859 (s. unten ad *β.*) auch für einen Preussischen Soldaten genehmigt worden. — Dem Königlichen General-Kommando (6. und 5. Armee-Korps) macht das Departement hiervon, vorbehaltlich der weiteren Eröffnung, unter dem Bemerken ganz ergebenst Mittheilung, dass es in der Absicht liegt, vom Jahre 1860 ab alternirend 2 Jahre vom 6. Armee-Korps und das 3. Jahr von der 9. Division einen Mann zum Stiftungsgenuss in Vorschlag bringen zu lassen und legt schliesslich die ärztlich zusammengestellten Notizen über die Wirkungen des genannten Bades ebenmässig bei.

Aerztliche Notizen. Die Quelle entspringt aus mächtigen Kalkfelsen unter Entwickelung zahlreicher Gasblasen mit einem Zuflusse von 7 österreichischen Eimern in der Minute, ihre Temperatur ist 22,8 bis 23° Réaumur. Das Wasser ist hell, klar und farblos, bleibt an der atmosphärischen Luft lange unverändert, hat nur ein geringes Quantum fester Bestandtheile und gehört in die Reihe der indifferenten, alkalisch-erdigen Quellen. — Die Wirkung derselben ist reizend, belebend auf die Haut und ihre Uebergänge, lösend auf das Drüsen- und Lymphsystem, verdünnend auf die Säftemasse, beruhigend auf den Erethismus der Gefässe und Nerven. Sie äussert die besten Wirkungen: 1) bei allgemeiner Schwäche (Nervenschwäche), bedingt durch zu grosse körperliche und geistige Anstrengung oder durch lang andauernde schwere Krankheiten; 2) bei beginnender Rückenmarksdarre; 3) bei Gicht, wo noch keine Knoten sind; 4) bei rheumatischen Leiden der Gelenke, Aponeurosen u. s. w.; 5) bei Magenverschleimung; 6) bei Trägheit der Darmfunktion, Hypochondrie, Hysterie, wo jedoch auch zugleich der innere Gebrauch solvirender Mineralwässer nothwendig ist; 7) bei Störungen der Menstruation, Uterin- oder Ovarien-Hypertrophie u. s. w.; 8) bei stärken Säfteverlusten.

β. (Allerhöchste Kab.-O. vom 27. August 1859). Nachdem Mir über die in dem Kurorte Johannisbad im Jiciner Kreise des Königreichs Böhmen durch Privatsammlungen gegründete Stiftung für kurbedürftige Oesterreichische und Preussische Militärpersonen vom Stande der Feldwebel abwärts Vortrag gehalten worden, ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium, die Widmung der Stiftsrevenuen, soweit sie Preussischen Militärpersonen zugedacht ist, anzunehmen und den in Folge dessen zur Kur nach Johannisbad zu sendenden Personen die chargenmässigen Reisekompetenzen für die Reise hin und zurück zu gewähren.

γ. (Erlass des Allgemeinen Kriegs-Depart. vom 18. Januar 1860 an die General-Kommandos des 6. und 5. Armee-Korps.) Dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist in Betreff der in dem Böhmischen Kurorte Johannisbad gegründeten Stiftung für kurbedürftige Preussische und Oesterreichische Militärs Seitens der hiesigen Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft mitgetheilt worden, dass die Namhaftmachung derjenigen Oesterreichischen und Preussischen Militärs, welchen der Genuss der Stiftung zu Theil werden soll, auf vorgängige Präsentation durch die Militär-Behörde dem jedesmaligen Statthalter von Böhmen zu Prag zustehe, und der bezügliche Vorschlag wenigstens 3 Wochen vor dem mit dem Monat Juni eintretenden

Beginn der Kurzeit dem genannten Statthalter zu machen sei. — Das Königliche General-Kommando wird demnach ganz ergebenst ersucht, in der in dem diesseitigen Schreiben vom 10. September 1859 bemerkten Reihenfolge zunächst pro 1860 und 1861 (resp. demnächst also pro 1862) zum 1. Mai je einen Mann zu einer vierwöchentlichen Kur dem gedachten Statthalter direkt in Vorschlag zu bringen und den Abgesendeten seiner Zeit gefälligst hierher namhaft zu machen.

g. Cairo.

(Kriegsministerieller Erlass vom 7. November 1862.) Dr. Reil zu Abassil bei Cairo hat dem Johanniter-Orden in seiner dortigen Heilanstalt für Brustkranke jährlich eine Pensionsstelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt, welche Begünstigung ausschliesslich unbemittelten, vom Kriegs-Ministerium vorzuschlagenden Officieren zukommen soll. Jedes General-Kommando hat jährlich einen solchen Officier spätestens bis ultimo Mai vorzuschlagen. Der betreffende Officier reist am Besten Ende August oder Anfang September von hier ab; der Aufenthalt in Aegypten währt bis Anfang Mai; weil es aber unbedingt nöthig ist, dass der Kranke, welcher dies Land verlässt, sich erst allmälig an ein kühleres Klima gewöhne und nicht vor Anfang Juli in die Heimath zurückkehren darf, so hat der Betreffende einen zehn- bis zwölfmonatlichen Urlaub nöthig.

h. Bad Oeynhausen.

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 19. Oktober 1863, Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 25. Oktober 1863.) Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird in dem Königichen Bade zu Oeynhausen künftig kranken Militärpersonen in der ganzen Kurzeit von Mitte Mai bis Mitte September die Benutzung der Bäder zu ermässigten Preisen, nämlich Subaltern-Officieren zu 5 Sgr. und Mannschaften vom Feldwebel abwärts zu 2½ Sgr. für jedes Bad gestattet und letzteren die erforderliche ärztliche Hülfe und Arznei unentgeltlich gewährt werden. Auch wird die Königliche Bade-Verwaltung die Unterkunft der Patienten und die Beschaffung einer wohlfeilen und nahrhaften Kost vermitteln. — Unter diesen Umständen ist genehmigt worden, dass vom nächsten Jahre ab in den von den Militär-Aerzten für geeignet befundenen Fällen Militär-Personen vom Feldwebel abwärts aus dem Bereiche des 7. und 8. Armee-Korps zum Gebrauch des genannten Bades zugelassen werden. Dieselben erhalten alsdann, ausser den für Rechnung des Militär-Krankenpflege-Fonds zu gewährenden freien Bädern und freier Unterkunft, unter Belassung ihrer sämmtlichen Kompetenzen zur Selbstbeschaffung der Verpflegung einen extraordinären Zuschuss von 5 Sgr. pro Mann und Tag. Hinsichtlich ihrer Ueberkunft nach Oeynhausen sind die §§. 404 bis 406 des Lazareth-Reglements massgebend. — Den Königlichen General-Kommandos des 7. und 8 Armee-Korps beehrt sich das (unterzeichnete) Departement hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung unter dem Ersuchen ganz ergebenst Mittheilung zu machen, die namentlicheu Verzeichnisse der zur Kur zuzulassenden Personen nach erfolgter Feststellung mit dem Gutachten des Korps-General-Arztes der Korps-Intendantur zugehen zu lassen, damit dieselbe das Unterkommen der Mannschaften am Badeorte durch Vermittelung de Bade-Direktion vorher sicherstellen kann. — Die Korps-Intendantur hat hiervon Kenntniss erhalten. —

Abschrift hiervon übersendet das Departement dem General-Stabs-Arzte der Armee, der davon wiederum den Korps-General-Aerzten zur weiteren Benachrichtigung an die Militär-Aerzte ihres Geschäfts-Bereichs Mittheilung macht, im Verfolge des Schreibens vom 2. April 1863 und der Br. man. Mittheilung des Departements vom 26. Juni 1863 zur Kenntnissnahme. — In Ausnahmefällen kann auch auf kranke Militärs aus anderen Armee-Korps gerücksichtigt werden, was den Militär-Aerzten bekannt zu machen, dem General-Stabs-Arzte anheimgestellt wird. Jedoch sind derartige Fälle nach Vorschrift des §. 408 des Lazareth-Reglements vorher zur Entscheidung des Departements zu bringen.

i. Neuenahr.

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 17. Mai 1864). Die Direktion der Aktien-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Kreise Ahrweiler hat sich bereit erklärt, Militär-Personen aus dem Bereiche des 7. und 8. Armee-Korps zum Gebrauch dieses Bades unter folgenden Bedingungen zuzulassen: 1. Für jeden der beiden Korps-Bezirke werden während der ganzen Badesaison täglich 3 Freibäder an Mannschaften aus dem Stande der Unterofficiere und Gemeinen verabreicht. Für jedes Bad über diese Zahl hinaus ist der Preis von 3 Sgr. zu entrichten. Zum Trinken des Brunnens werden dagegen sämmtliche kranke Mannschaften auch über die Zahl 3 hinaus

unentgeltlich zugelassen. — 2. Officiere resp. Militär-Beamte mit Officier-Rang erhalten, wenn sie es verlangen, Bäder und Brunnen zum halben Abonnementspreise. — 3. Die ärztliche Behandlung der zur freien Kur zugelassenen Militärpersonen findet kostenfrei Statt. Etwaige Medikamente können aus der der Bade-Verwaltung zur Disposition stehenden Haus-Apotheke frei verabfolgt werden. — 4. Die Sorge für Unterkunft und Beköstigung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) der Mannschaften vom Feldwebel abwärts für einen mit der Militär-Verwaltung zu vereinbarenden Maximalpreis — für das laufende Jahr 8 Sgr. pro Mann und Tag — hat die Bade-Direktion übernommen. Ausserdem stellt dieselbe noch 2 Stellen für Officiere (aus jedem Korpsbereich einen) für den ermässigten Pensionssatz von je 1 Thlr. für Beköstigung und Logis pro Tag zur Disposition. — Dem Königlichen General-Kommando stellt das Departement hiernach ganz ergebenst anheim, in den von den Militär-Aerzten für geeignet befundenen Fällen Militär-Personen vom Feldwebel abwärts den Gebrauch des Bades in Neuenahr gefälligst zu verstatten und die namentlichen Verzeichnisse der zuzulassenden Mannschaften nach erfolgter Feststellung mit dem Gutachten des Korps-General-Arztes der Korps-Intendantur zugehen zu lassen, damit dieselbe die Unterbringung und Verpflegung derselben am Badeorte durch Vermittelung der Bade-Direktion rechtzeitig sicherstellen kann. Die Kosten für Wohnung und Beköstigung in den Grenzen des obenerwähnten Maximalsatzes, sowie die etwaigen Kosten für Bäder wird die Korps-Intendantur aus dem Krankenpflege-Fonds berichtigen. Die Mannschaften behalten ausserdem während der Kurzeit ihre sämmtlichen Kompetenzen; der für andere Badeorte bewilligte Beköstigungs-Zuschuss von 5 Sgr. pro Mann und Tag und Servis für den Badeort wird dagegen selbstverständlich hier nicht gezahlt. Hinsichtlich der Hin- und Rückreise der zur Kur zugelassenen Personen sind die §§. 404 bis 406 des Lazareth-Reglements massgebend. Schliesslich ersucht das Königliche General-Kommando das Departement ganz ergebenst, wenn bei geeigneter Vertheilung der beantragten Kuren auf die ganze Saison die gewährten drei Freibäder täglich nicht ausreichen sollten, Sich zur möglichsten Vermeidung der oben ad 1 erwähnten Kosten mit dem Königlichen General-Kommando des 8., resp. 7. Armee-Korps Behufs Benutzung etwa noch disponibler Freistellen gefälligst in Verbindung zu setzen.

E. Versorgung der Invaliden.

(Ad Seite 438 bis 480.)

I. Versorgung der Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts. (S. 438—444. cfr. S. 1121.)

1) Ad Seite 443. **Epilepsie.** (§. 25.) (Kriegsminist. Erlass vom 9. Juli 1864. — cfr. S. 456 und 457.) Dem Königlichen General-Kommando (des Garde-Korps) wird auf das gefällige Schreiben vom 14. Juni 1864 ergebenst erwidert, wie das Kriegs-Ministerium nur der in dem anbei zurückerfolgenden Schreiben des Königlichen General-Kommandos 6. Armee-Korps vom 9. Juni 1864 entwickelten Ansicht beizutreten vermag. Es wird daher die bei Anträgen auf Verleihung des Civil-Versorgungsscheins erforderliche Erklärung: „dass der dazu Vorgeschlagene nicht an Epilepsie leide", nicht von dem mit der Untersuchung beauftragten Arzt, sondern von dem betreffenden Vorgesetzten abzugeben sein. Um ein Zeugniss des in Rede stehenden Inhalts ausstellen zu können, bedarf es nothwendigerweise einer auf längerer Beobachtung beruhenden näheren Kenntniss der betreffenden Persönlichkeit. Eine solche steht aber nur dem Vorgesetzten zur Seite, welcher die Unterofficiere und Mannschaften fortwährend unter Augen hat, event. von Allem in Kenntniss gesetzt wird, was die Verhältnisse seiner Untergebenen betrifft. Hiernach wird die qu. Erklärung, wie bisher meistens schon geschehen, in Rubrik 25 der Invalidenliste (Seite 451) aufzunehmen sein.

2) Ad Seite 443. **Pensions-Klassen nach den Chargen.** (Beilage zum kriegsminist. Erlass vom 17. Juni 1851.)

a. **Feuerwerker.** (Erlass der Abtheilung für das Invaliden-Wesen v. 15. December 1863.) Nach der Beilage zu §. 5 des Erlasses des Kriegs-Ministeriums vom 17. Juni 1851 — betreffend Ausführungs-Bestimmungen zum Gesetze vom 4. Juni 1851 — Militär-Wochenblatt Nr. 26 pro 1851 — sind die Feuerwerker II. Klasse der dritten der dort bezeichneten Chargen-Klassen zugetheilt. Nachdem jedoch die Feuerwerker II. Klasse der Artillerie-Brigaden und der Feuerwerks-Abtheilung zum Genuss der Löhnung der Sergeanten II. Klasse gelangt sind, wird die obengedachte Beilage zu §. 5 des Erlasses vom 17. Juni 1851 dahin abgeändert, dass künftig: a. zur zweiten Chargenklasse gehören: die Feuerwerker I. und II. Klasse; b. zur dritten Chargenklasse: die Feuerwerker III. Klasse.

b. **Rossärzte.** (Erlass der Abtheilung für das Invaliden-Wesen vom 23. Juli 1864; Militär-Wochenblatt Nr. 32 pro 1864.) Die in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1863 und der kriegsministeriellen Verfügung vom 19. Januar 1863 (Militär-Wochenblatt pro 1863, Seite 22 u. 23) zu Rossärzten ernannten und noch zu ernennenden Unter-Rossärzte haben, da durch diese Ernennung in ihren dienstlichen und Etats-Verhältnissen Nichts geändert wird, nicht den Pensionsanspruch der Wachtmeister, sondern gleich den Unterrossärzten nur den der Vice-Wachtmeister und Sergeanten etc.

c. **Lazareth-Gehülfen; Stabs-Rossärzte.** (Erlass der Abtheilung für das Invaliden-Wesen vom 19. September 1864, Militär-Wochenblatt pro 1864, Nr. 40, S. 365.) Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht:

1) Dass diejenigen Lazareth-Gehülfen, welche in Gemässheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1852 bei der zweiten Kapitulation den Unterofficiers-Rang, sowie eine Zulage zur Erreichung der Unterofficiers-Löhnung erhalten, und demzufolge zu den sub A. II. 2. k. (A. Personen des Soldatenstandes; II. Unterofficiere; 2. solche, welche das Portepée nicht tragen; k. die Lazareth-Gehülfen, welchen die Unterofficier-Charge verliehen ist) der Klassifikation der Militär-Personen (Militär-Wochenblatt pro 9. August 1862, Nr. 32) aufgeführten Personen gehören, auf die Unterofficiers-Pension; dagegen die ibidem sub III. 8. (III.: die Gemeinen; 8: die Lazareth-Gehülfen, welchen die Unterofficier-Charge noch nicht verliehen ist) verzeichneten Lazareth-Gehülfen nur auf die Gemeinen-Pension Anspruch haben;

2) Dass den Stabs-Rossärzten die Pension der Wachtmeister zusteht, da ihnen durch eine unter dem 10. Januar 1853 Seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements bekannt gemachte Allerhöchste Bestimmung bereits unter ihrem früheren Titel als „Rossärzte" der Rang als Wachtmeister mit einem entsprechenden Diensteinkommen verliehen worden ist.

IV. Anerkennung der invaliden Militärs vom Feldwebel abwärts.

(Seite 453 bis 461.)

1) Ad Seite 457. **Civil-Versorgungsschein.** (Ad §. 34.) (Kriegsministerieller Erlass vom 26. Januar 1865, Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 30. Januar 1865.) Das Königliche General-Kommando hat in seinem Berichte über den invaliden Musketier N. N., nach Lage der gegenwärtigen Verhältnisse, die Nothwendigkeit hervorgehoben, in einzelnen dringenden Fällen die wiederholte ärztliche Untersuchung temporär invalider Soldaten des Feldzugs 1864 vor dem Eintreten des Termins, welcher für die Superrevision in der ersten Anerkennungs-Verfügung bestimmt war, anzuordnen, damit diese Leute bei unzweifelhaft vorhandener dauernder Ganzinvalidität möglichst bald in den Besitz des Civilversorgungs-Scheines gesetzt werden. Das Kriegs-Ministerium erklärt sich mit der desfalls von dem Königlichen General-Kommando geäusserten Ansicht einverstanden und stellt Wohldemselben, mit Bezug auf den Erlass des Kriegs-Ministeriums vom 26. September 1862, Militär-Wochenblatt No. 40, ergebenst anheim, danach zu verfahren.

1a) **Temporär-Invaliden. Marschgelder.** (Erlass des Militär-Oekonomie-Departement v. 1. April 1865.) Dem Königlichen Kommando erwidert das (unterzeichnete) Departement auf das gefällige Schreiben vom 30. Januar 1865 ganz ergebenst, dass den temporär invaliden Soldaten des Feldzuges 1864 nicht nur in den Fällen, wenn sie sich zu den festgesetzten Terminen, welche in den ersten Anerkennungsverfügungen für die Superrevision bestimmt sind, sondern auch in den Fällen, wenn sie sich behufs ihrer wiederholten ärztlichen Untersuchung schon vor diesen Terminen in die Stabsquartiere der betreffenden Departements-Kommissionen begeben müssen, — ihre Bedürftigkeit vorausgesetzt, — die reglementsmässigen Marschgelder gleich wie den eingezogenen Reservisten gezahlt werden können.

2) Ad Seite 458. **Berechnung der Dienstzeit für den Feldzug 1864.** (Allerhöchste Kab.-O. v. 18. December 1864, Erlass des Allgem. Kriegs-Dep. v. 29. December 1864, Militär-Wochenblatt pro 1865, No. 2, Seite 20.) Ich bestimme mit Bezug auf den §. 8 des Militär-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825, (cfr. S. 472), dass der diesjährige Feldzug gegen Dänemark den dabei Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll. Für die Betheiligung ist der statutenmässige Besitz der durch Meine Ordre vom 10. November 1864 gestifteten Kriegs-Denkmünze massgebend. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

V. Anstellungs-Berechtigung invalider Unterofficiere und Soldaten. (Ad Seite 461—465.)

1) Ad Seite 463. **Forstversorgung.**

a. (Allerh. Kab.-O. vom 23. September 1864; Militär-Wochenblatt pro 1864, No. 40, Seite 366 u. 367.) Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, dass die Aussicht auf Forstversorgung den Reserve-Jägern vom Jahre 1866 ab schon nach einer zwölfjährigen Dienstzeit zuerkannt werden darf; hinsichtlich der Feldwebel und Oberjäger bei den Jäger-Bataillonen bleibt es jedoch bei der bisherigen Bestimmung, wonach der Anspruch auf Forstversorgung von denselben durch eine neunjährige aktive Militärdienstzeit, in welcher aber mindestens eine fünfjährige Dienstzeit als Oberjäger enthalten sein muss, erworben wird. — Behufs des allmäligen Ueberganges ist von jetzt ab bis 1866 die zur Anerkennung der Reserve-Jäger erforderliche Dienstzeit von 15 Jahren alljährlich um ein Jahr zu verringern. — Auch soll die Aussicht auf Forstversorgung künftig nur Personen, welche das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zuerkannt werden und erlöschen, wenn die Exspectanten nach vollendetem 40. Lebensjahre weder auf einer etatsmässigen Stelle im Forstdienste angestellt, noch als Königliche Forsthülfsaufseher mit mindestens 180 Thlrn. jährlicher Besoldung dauernd beschäftigt sind. — Um die gegenwärtig bestehende Ueberfüllung der Forstversorgungs-Liste künftig zu vermeiden, ist die Anzahl der zum Dienst auf Erwerbung unbeschränkter Forstanstellungs-Berechtignng zuzulassenden Jäger angemessen zu beschränken. Denjenigen gelernten Jägern, welche in diese Klasse nicht aufgenommen werden können, soll, insofern sie den Dienstverpflichtungen jener sich ebenfalls unterziehen, nach 10jähriger Dienstzeit ein beschränkter Forstversorgungs-Anspruch zugestanden werden. — Mit diesem Anspruch ist die Befugniss des Waffengebrauchs, die Glaubwürdigkeit vor Gericht und das Recht der Versorgung auf solchen Königlichen und Kommunal-Forststellen verbunden, zu denen geeignete Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins nicht vorhanden sind. — Die in Meiner Ordre vom 5. November 1857 für den Fall nicht erlangter Forstversorgung in Aussicht gestellte Entschädigung durch Bewilligung des Civilversorgungsscheins nach zurückgelegtem 45. Lebensjahre kann auf solche Jäger nicht ausgedehnt werden, welche schon nach 12 Jahren zur Anerkennung zum Forstversorgungs-Schein gelangen; diesen letzteren ist vielmehr, wenn bei Ablauf des 40. Lebensjahres die ihnen zuerkannte Forstversorgungs-Berechtigung erlischt, der beschränkte Forstversorgungs-Anspruch zu gewähren, dessen Dauer an ein bestimmtes Alter nicht gebunden ist. Dagegen wird das Recht auf Entschädigung durch den Civilversorgungs-Schein allen denjenigen eingeräumt, welche 1864 und 1865 nach 14 und resp. 13jähriger Dienstzeit den Forstversorgungs-Schein empfangen werden. — Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, hiernach das Weitere zu verfügen.

b. (Kriegsministerieller Erlass vom 28. September 1864, Militär-Wochenblatt pro 1864, No. 40, Seite 367 und 368.) Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniss gebracht und dabei Folgendes bestimmt:

1) Die Prüfung derjenigen Forstlehrlinge, welche die Absicht haben, auf Forstversorgung zu dienen, wird zufolge getroffenen Uebereinkommens mit dem Königlichen Finanz-Ministerium erst nach Aufnahme derselben in die Jäger-Bataillone abgehalten werden. Hinsichtlich Beschaffung der Prüfungslokale wird das Militär-Oekonomie-Departement die erforderliche Anweisung ertheilen.

2) Die bisherige Klasse A. des Jäger-Korps zerfällt künftig in 2 Abtheilungen, welche beide aus gelernten Jägern bestehen: Die Klasse A. 1., alle diejenigen Jäger in sich fassend, welche zum Dienst auf Erwerbung unbeschränkter Forstversorgungs-Berechtigung zugelassen werden und deshalb zu einer 12jährigen Dienstzeit sich verpflichten. Die Klasse A. 2., welche durch eine Verpflichtung auf 10jährige Dienstzeit einen beschränkten Anspruch auf Forstversorgung, mit dem die Befugniss des Waffengebrauchs und die Glaubwürdigkeit vor Gericht verbunden sind, erwirbt. Letztere Klasse wird in die Forstversorgungs-Liste nicht aufgenommen; es können jedoch besonders qualificirte Jäger dieser Klasse zu Oberjägern befördert und nach 9jähriger aktiver Dienstzeit zum unbeschränkten Forstversorgungs-Schein anerkannt werden.

3) Diejenigen gelernten Jäger, welche nicht den Klassen A. 1. und 2. angehören, sowie alle nicht gelernten Jäger gehören zur Reserve-Klasse B.

4) Die Anmeldung bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Hofkammer zur künftigen Anstellung im Forstdienst ist von den Feldwebeln und Oberjägern, sowie von solchen Jägern, welche vor Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit zum nnbeschränkten Forstversorgungs-Schein anerkannt worden sind, spätestens binnen 12 Monaten vom Ausstellungs-Datum desselben ab zu bewirken, widrigenfalls die Absetzung

von der Forstversorgungs-Liste erfolgt. — Dagegen haben diejenigen Reserve-Jäger der Klasse A. 1., welche erst mit Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit den Forstversorgungs-Schein zu erwarten haben, jene Anmeldung bereits im Laufe ihres achten Dienstjahres zu bewirken. Nur gegen den Nachweis dieser Anmeldung und den, dass eine in Folge derselben ihnen angetragene dauernde Beschäftigung bei der Königlichen Forstverwaltung mit mindestens 10 Thlrn. monatlicher Besoldung nicht abgelehnt worden ist, erfolgt die Anerkennung zum Forstversorgungs-Schein. Individuen, welche die vorstehend gestellten Bedingungen unerfüllt lassen, oder wegen Vergehungen aus dem Königlichen Forstdienst entlassen und gegen die Zeit der Anerkennung zur Forstversorgung in denselben nicht wieder aufgenommen worden sind, erhalten nur den beschränkten, für die Reserve-Klasse A. 2. bestimmten Forstversorgungs-Schein. Bekunden jene Vergehungen einen Mangel ehrliebender Gesinnung, so fällt auch diese Begünstigung weg.

5) Mit dem beschränkten Forstversorgungs-Schein können ferner versehen werden:

a. Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins, welche mit dem vollendeten 40. Lebensjahre weder auf einer etatsmässigen Stelle im Forstdienst angestellt, noch als Königliche Forsthülfsaufseher mit mindestens 180 Thalern jährlicher Besoldung dauernd beschäftigt sind und deshalb in der Forstversorgungs-Liste gelöscht werden müssen.

b. Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheines, welche zur Anmeldung im ersten Jahre nach Empfang des Scheins verpflichtet sind, dieselbe unterlassen und deshalb den Forstversorgungs-Schein eingebüsst haben.

c. Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheines oder Reservejäger der Klasse A. 1. von mindestens 10jähriger Dienstzeit, welche auf die unbeschränkte Anstellungsberechtigung, resp. die Aussicht auf dieselbe freiwillig Verzicht leisten.

Aus dem Vorangeschickten ist schon ersichtlich, dass der beschränkte Forstversorgungs-Schein zugleich in die Stelle des bisherigen bedingten tritt: es soll der letztere jedoch in solchen Fällen noch ausgefertigt werden, für welche der Anspruch darauf bereits vor Erlass des gegenwärtigen Reglements zugestanden worden ist.

6) Die Bewilligung des Civilversorgungs-Scheins statt des Forstversorgungs-Scheins kann auch künftig für den Fall beim Kriegs-Ministerium in Antrag gebracht werden, dass die Behörden durch diesen Umtausch einen Vortheil für den Königlichen Dienst erwarten.

7) Der Uebertritt der Oberjäger und Jäger aller Klassen aus der Reserve zum zweiten Aufgebot der Landwehr erfolgt mit dem vollendeten 12. Dienstjahre.

Oberjäger, welche bereits vor Ablauf dieser Zeit definitiv angestellt sind, können, insofern ihre Einziehung erfolgt, von den Königlichen Regierungen zwar reklamirt werden, die Entscheidung hierüber hat jedoch die Inspektion der Jäger und Schützen nach Massgabe des Bedürfnisses zu treffen. (Siehe auch den Erlass der Minister der Finanzen, des Krieges, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern vom 25. April 1865, und der Abtheilung für das Invaliden-Wesen vom 20. Mai 1865, betreffend die Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen im Militär-Wochenblatt vom 27. Mai 1865, No. 21, S. 208 bis 211.)

2) Ad Seite 464. **Gnadengehalt der im Civildienst angestellten etc. Militär-Invaliden.** Der diesen Gegenstand betreffende Staats-Ministerial-Beschluss vom 30. Mai 1844 ist durch eine, unter Zustimmung der sämmtlichen Staats-Minister an die Civilbehörden erlassene Cirkular-Verfügung vom 20. Oktober 1864, ergangen durch den Finanz-Minister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, näher erläutert und vom Kriegs-Ministerium zur Beachtung im Ressort der Militär-Verwaltung unter dem 23. November 1864 publicirt worden. (Militär-Wochenblatt pro 1864, No. 49, Seite 471—473.)

3) **Gehalts-Verbesserungs-Abzug der im Civildienst angestellten Militärpersonen.** (Auch zu S. 478—480.) Ein hierauf bezüglicher Staats-Ministerial-Beschluss vom 3. April 1865, welcher den Beschluss vom 29. December 1853 unter Bezugnahme auf die Allerh. Kab.-O. vom 30. Juni 1859, mittelst deren die Löhnungen der Unterofficiere erhöht sind, und auf sonstige Verhältnisse modificirt, nebst einem dazu gehörigen Tarif des jährlichen Einkommens der verschiedenen Grade im Militär, Behufs Berechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzuges bei Anstellung im Civildienst findet sich im Militär-Wochenblatt vom 15. April 1865, No. 15, Seite 148 u. 149. (Kriegsministerieller Erlass v. 12. April 1865.)

VII. Militär-Pensions-Reglement. (Ad Seite 470—478; cfr. S. 1121.)

1) Zu Seite 472. **Berechnung der Dienstzeit bei der Pensionirung.** (Ad §. 8 des Reglements vom 13. Juni 1825.) Nach der Allerhöchsten Kab.-O. v. 12. April 1855 ist bei der Pensionirung der Officiere und der übrigen, nach dem Militär-Pensions-Reglement zu behandelnden Militärpersonen die pensionsberechtigende anrechnungsfähige Dienstzeit stets nach der Dienstdauer zu berechnen und danach der Pensionsbetrag festzustellen. — Es dürfen also die 6 Monate, welche bisher überschiessen mussten, wenn bei gerade zurückgelegtem 20., 30. oder 40. etc. Dienstjahre die Pension für die eben angetretene höhere Altersstufe gewährt werden sollte, fortan wegfallen. (Schreiben des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens v. 25. April 1856; Erlass der Abtheilung für das Invaliden-Wesen vom 27. Mai 1856.)

2) Zu Seite 473. (§. 12 des Militär-Pensions-Reglements.) **Pensionsbezug im Auslande**, (Allerhöchste Kab.-O. v. 24. März 1865, Kriegsmin. Erl. v. 5. April 1865, Militär-Wochenblatt pro 8. April 1865, Nr. 14, S. 136.) Auf Ihren Vortrag will Ich den abzugsfreien Bezug von Pensionen nach den dauernd mit Preussischen Truppen belegten Städten des Auslandes denjenigen Militärpersonen gestatten, welche ihre Garnison daselbst gehabt, oder durch Familien-Verhältnisse zur Wahl ihres dortigen Aufenthaltsortes bestimmt sind; jedoch ist die Anweisung der Pension von dem Einverständnisse des betreffenden Truppen-Kommandos oder Preussischen Militär-Gouvernements abhängig zu machen.

3) Zu Seite 475. **Pensionssätze und Pensionsbeiträge bei der Landarmee. Militär-Beamte.** Die Stelle des Ober-Lazareth-Inspektors beim Medicinal-Stabe der Armee ist seit mehreren Jahren gänzlich eingegangen; der Ober-Stabs-Apotheker bei dieser Behörde hat aber laut Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. Juli 1838 den Pensions-Anspruch der Korps-Auditeure und zahlt die von diesen zu entrichtenden Pensions-Beiträge. Er zahlt also jetzt 16 anstatt früher 12 Thaler Pensionsbeitrag und empfängt bei einer Dienstzeit von 15—20 Jahren 300, von 21—30 Jahren 450 Thaler Pension; vom 30. Dienstjahre ab erhöht sich die Pension innerhalb 10 fernerer Dienstjahre um 150 Thaler.

4) Zu Seite 474 u. 475. **Pensionssätze und Pensionsbeiträge bei der Marine.** (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juli 1864, Erlass des Marine-Ministeriums v. 4. August 1864.) Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die für die in der anliegenden Nachweisung aufgeführten Dienststellen der Militär-Personen der Marine festgesetzen Normal-Pensionssätze und deren Erhöhung nach den Dienstjahren, ingleichen die davon zum Pensionsfonds und zwar vom 1. Januar 1864 ab zu entrichtenden Pensionsbeiträge. Für alle übrigen Marine-Beamten, welche aus dem Marine-Etat besoldet werden, und nicht bestimmt sind, bei der Indienststellung von Schiffen mit an Bord derselben zu gehen und dort ihre Dienstfunktionen zu verrichten, finden die Grundsätze des Civil-Pensions-Reglements Anwendung.

Nachweisung der Pensionssätze und Pensionsbeiträge der Militär-Personen der Marine, welche nach den Bestimmungen des Militär-Pensions-Reglements pensionirt werden.

No.	Charge.	Jährliches Gehalt. Thaler.	Jährlicher Pensions-Beitrag. Thaler.	Pensionssatz bei einer Dienstzeit von 12—20 Jahren. Thaler.	Pensionssatz bei einer Dienstzeit von 20—30 Jahren. Thaler.	Erhöhung der Pensionen innerhalb fernerer 10 Dienstjahre. Thaler.	Bemerkungen.
1.	Admiral	5000	200	1250	1875	625	—
2.	Contre-Admiral	3000	83	900	1350	450	—
3.	Kapitän zur See oder Oberst . .	2800, 2500	59	700	1050	350	—
4.	Korvetten-Kapitän oder Oberst-Lieutenant, resp. Major . . .	2000	35	500	750	250	—
5.	Kapitän-Lieutenant oder Hauptmann der 1. Gehaltsklasse .	1300	25	375	560	185	—
6.	Kapitän-Lieutenant oder Hauptmann der 2. Gehaltsklasse .	900	15	250	375	125	—
7.	Lieutenant zur See oder Premier-Lieutenant	500	5	150	225	75	—
8.	Unter-Lieutenant zur See oder Sekonde-Lieutenant	225	3	120	180	60	—
9.	Deckofficier a. 1. Klasse . . .	500	3	120	180	60	—
	b. 2. Klasse . . .	360					
10.	Intendant . . . . a.	2200	41	550	825	275	—
	b.	2000	35	500	750	250	—
11.	Intendantur-Rath	1800—1200	25	375	560	185	—
12.	Intendantur-Assessor	750	11¼	188	282	94	—
13.	Marine-Sekretär . . . . . a.	1000	15	250	375	125	—
	b.	900	13½	225	335	110	—
	c.	899—650	12	200	300	100	—
	Registrator . . . . a.	649—550	9	150	225	75	—
	b.	549—500	6	120	180	60	—
14.	Verwalter	500—360	3	120	180	60	—
15.	Zahlmeister 1. Klasse	800	12	200	300	100	—
16.	Zahlmeister 2. Klasse	600	9	150	225	75	—
17.	Marine-Auditeur	1000	15	250	375	125	—
18.	Marine-Prediger	600	6	150	225	75	—
29.	Marine-Aktuar	500	4	120	180	60	—
20.	General-Arzt	1700	30	500	750	250	—
21.	Oberstabs- und Marine-Arzt 1. Kl.	1300—1100	25	375	560	185	—
22.	Stabs- und Marine-Arzt 2 Kl. a.	800	12	200	300	100	—
	b.	700	9	175	260	85	—
	c.	600	6	150	225	75	—
23	Assistenz-Arzt . . . . a.	500	5	140	210	70	—
	b.	450	4	130	195	65	—
	c.	400	3	120	180	60	—

Zu Kapitel II.

Die Ober-Militär-Aerzte.

(Siehe auch S. 1121 und 1122.)

---

1) Ad Seite 482. (cfr. S. 8.) **Verleihung eines höheren Ranges an obere Militär-Aerzte.** (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Mai 1865, Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 26. Mai 1865; Militär-Wochenblatt pro 1865, No. 22.) Auf Ihren Vortrag will Ich genehmigen, dass von dem General-Stabs-Arzte der Armee für die in dem höchsten Gehaltssatze der bezüglichen Chargen befindlichen und künftig in diesen Gehaltssatz aufrückenden ältesten

22 Ober-Stabs-Aerzte und
25 Stabs-Aerzte

die Verleihung des Majors-, bezüglich des Hauptmanns-Ranges bei Mir durch die Gesuchsliste beantragt werden darf. Auch behalte Ich Mir vor, den General-Aerzten, je nach den Verhältnissen, den Rang von Obersten, bezüglich Oberstlieutenants beizulegen, ohne dass es hierzu der Vorschläge bedarf. — Die Armee wird hierin einen neuen Beweis Meiner gerechten Würdigung der Wichtigkeit des schwierigen ärztlichen Berufes und Meines lebhaften Interesses für die Förderung des Sanitätsdienstes erkennen.

1a) Ad Seite 482. **Titel der Ober-Militär-Aerzte.** Die neu ernannten Stabs-Aerzte bei den Feld-Artillerie-Regimentern führen laut Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. September 1864 den Titel: „Stabs- und Abtheilungs-Aerzte.

In Betreff der Beilegung des Prädikats „Wohlgeboren" und „Hochwohlgeboren" in dienstlichen Schreiben existirt ausser der Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 11. December 1851 noch eine solche an den General-Arzt 6. Armee-Korps vom 28. Januar 1859, welche mit der ersten übereinstimmt.

Ad Seite 482—485. cfr. S. 1044. Zahl der Ober-Militär-Aerzte: a. Im Frieden.

α. General-Aerzte. Dem Medicinal-Stabe der Armee ist ein General-Arzt jetzt nicht mehr attachirt, auch ist kein mit dem General-Arzt-Titel beliehener Regiments-Arzt mehr vorhanden. — Bei dem Preussischen Besatzungs-Korps in den Elbherzogthümern versieht die Geschäfte eines General-Arztes stellvertretend ein Ober-Stabs-Arzt, der alle Kompetenzen eines General-Arztes bezieht und dem zur Assistenz im Bureau auch ein Assistenz-Arzt beigegeben ist.

β. Ober-Stabs-Aerzte. Die Zahl derselben ist von 140 auf 143 gestiegen, indem bei dem Invalidenhause zu Berlin eine Ober-Stabs-Arzt-Stelle etatisirt ist und die früheren Stabs- und Garnison-Arzt-Stellen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg in Ober-Stabs- und Garnison-Arzt-Stellen umgewandelt worden sind. (Allerh. Kabinets-Ordre vom 3. Oktober 1863.)

γ. Stabs-Aerzte. Bei dieser Kategorie des militärärztlichen Personals sind folgende Veränderungen eingetreten:

1) Die Stabs-Arzt-Stelle bei den technischen Militär-Instituten zu Spandau ist eingegangen.

2) Die Stabs- und Garnison-Arzt-Stellen zu Mainz und Luxemburg sind, wie ad β erwähnt, in Ober-Stabs-Arzt-Stellen umgewandelt worden.

Dagegen ist:

3) seit dem Jahre 1863 bei den kombinirten Stämmen des 1. Bataillons (Spandau) und 3. Bataillons (Potsdam) 3. Brandenburgischen Landwehr-Regiments No. 20 ein eigner Stabs-Arzt angestellt worden und

4) haben die 9 Artillerie-Brigaden (die Feld-Artillerie-Regimenter) in Summa 27 Stabs- und Abtheilungs-Aerzte erhalten, so dass sich bei jedem Feld-Artillerie-Regiment 3 derselben befinden, nachdem mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1864 die Ausführung der Reorganisation der Artillerie genehmigt war. (Erlass des Allg. Kriegs-Departements vom 22. Juni 1864.) Bisher hatte die Artillerie gar keine eigenen Ober-Militär-Aerzte; der obermilitärärztliche Dienst wurde vielmehr von den Garnison-Aerzten, resp. von detachirten Assistenz-Aerzten versehen. Seit der Anstellung der Stabs- und Abtheilungs-Aerzte haben diese den obermilitärärztlichen Dienst; einer derselben muss, da jedes Feld-Artillerie-Regiment 4 Abtheilungen hat, den Dienst bei 2 Abtheilungen wahrnehmen. Die Festungs-Artillerie-Regimenter haben keine Ober-Militär-Aerzte; bei ihnen wird der obermilitärärztliche Dienst nach wie vor von den Garnison-Aerzten versehen.

Hiernach hat sich die Zahl der Stabs-Aerzte von 208 auf $208 + 28 - 3 = 233$ vermehrt. Eine Aenderung hierin steht mit Nächstem insofern bevor, als die Stabs- und Garnison-Arzt-Stelle in Schweidnitz, laut Erlasses des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 18. März 1864, demnächst ganz eingeht, an deren Stelle aber eine solche für die Festung Swinemünde etatisirt wird.

Bei der Marine hat sich die Zahl der Ober-Militär-Aerzte um einen Ober-Stabs- und Marine-Arzt 1. Klasse vermehrt, so dass pro 1865 der Etat an Ober-Militär-Aerzten der Marine sich auf 10 derselben (1 General-Arzt, 3 Ober-Stabs- und 6 Stabs-Aerzte) beläuft.

Von dem Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Contingent sind seit dem 1. Juli 1862 zwei Ober-Militär-Aerzte in den Preussischen Dienst übergetreten; es sind dies 1 Ober-Stabs- und 1 Stabs-Arzt, welche unter Attachement beim Medicinal-Stabe nach Gotha kommandirt sind. Ausserdem ist von diesem Kontingent auch noch ein Assistenz-Arzt in den diesseitigen Dienst getreten.

Die Aerzte des Fürstlich Waldeck'schen Kontingents sind in den Preussischen militärärztlichen Dienst nicht übergetreten.

b. Im Kriege. Siehe Seite 1044.

Für den Fall einer Mobilmachung, resp. eines Krieges hat sich der obermilitärärztliche Etat eines jeden Armee-Korps noch um 4 derselben erhöht, indem statt eines Stabs-Arztes für den Stab der Artillerie-Brigade und die Reserve-Artillerie jedem Feld-Artillerie-Regimente nach dem neuen Kriegs-Verpflegungs-Etat desselben 1 Ober-Stabs-Arzt und 4 Stabs-Aerzte (für jede Abtheilung einer) zugetheilt worden sind. (Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 10. November 1864.) Da ein mobiles Feld-Artillerie-Regiment im Kriege derart vertheilt wird, dass je eine Fuss-Abtheilung à 4 Batterien einer jeden der beiden Infanterie-Divisionen des Korps und 2 reitende Batterien der Kavallerie-Division des Armee-Korps zugetheilt werden, während die 3. Fuss-Abtheilung à 3, resp. nach Einführung des Vierpfünders à 4 Batterien, 4 reitende Batterien unter dem Kommando der reitenden Abtheilung und 9 Munitions-Kolonnen unter dem Kommandeur der Kolonnen-Abtheilung die Reserve-Artillerie bilden, so vertheilen sich auch die

Ober-Militär-Aerzte des Feld-Artillerie-Regiments in der Weise, dass sich der Ober-Stabs-Arzt bei dem Kommande des Regiments, je 1 Stabs-Arzt bei der, jeder Infanterie-Division zugetheilten Abtheilung befindet und die beiden übrigen Stabs-Aerzte (der reitenden und 3. Fuss-Abtheilung) der Reserve-Artillerie verbleiben. (Allerh. Kab.-O. v 2. November 1864, Erlasse des Allg. Kriegs-Departements v. 27. Juli und 10. November 1864, Verfügung des General-Stabs-Arztes der Armee v. 18. November 1864.) Hiernach erhöht sich der Etat des mobilen 1. Armee-Korps an Ober-Militär-Aerzten von 94 auf 98.

3) Ad Seite 484 und 485. **Vertheilungspläne (namentliche und summarische) der Aerzte etc. eines Armee-Korps für den Fall einer Mobilmachung oder eines Krieges.** (Verfügung des General-Stabs-Arztes der Armee v. 18. August 1864.)

Die namentlichen Nachweisungen über die in den verschiedenen Korps-Bezirken vorhandenen Aerzte der Linie und des Beurlaubten-Standes, sowie über die Art der Verwendung derselben für den Fall einer Mobilmachung, deren jährliche Einreichung an mich mit den desfallsigen summarischen Listen hierdurch allgemein angeordnet wird (das Schema zu letzteren findet sich im Mobilmachungsplan auf Seite 441, nicht auf Seite 414), sind nach so verschiedenen Schematen und so sehr von einander abweichenden Principien angefertigt, dass ich mich dadurch veranlasst sehe, die Herren Korps-General-Aerzte ergebenst zu ersuchen, gefälligst zu den desfallsigen Nachweisungen das nachstehende Schema:

a. Truppentheil oder Administration;
b. Charge und Namen der dabei anzustellenden Aerzte;
c. Von welchem Truppentheil? Charge in demselben;
d. Bemerkungen

künftighin benutzen und bei Aufstellung derselben nach folgenden allgemeinen Gesichtspunkten, welche sich selbstverständlich nach den obwaltenden Verhältnissen und nach der verschiedenen individuellen Auffassung, der dabei ebenso, wie in den früheren desfallsigen Bestimmungen, z. B. vom 8. November 1850, ein ausreichender Spielraum gelassen ist, modificiren, verfahren zu wollen:

1) Da die Aerzte bei den Feldlazarethen die meisten Geschäfte, zu denen eine grosse Gewandtheit, Umsicht und Dienstkenntniss gehört, haben, dieselben ferner im Interesse des Krankendienstes wissenschaftlich, wie praktisch völlig durchgebildet sein müssen, auch die Feldlazarethe den Aerzten die meiste Gelegenheit bieten, ihre wissenschaftlichen, wie praktischen Erfahrungen allseitig zu bereichern, so sind zu den Feldlazarethen eben nur solche Militär-, resp. aus dem Beurlaubten-Stande einbeorderte Civil-Aerzte heranzuziehen, welche den Herrn Korps-General-Aerzten als in jeder Beziehung tüchtige, auch mit operativem Geschick begabte Aerzte bekannt sind.

2) Da die schweren Feld-Lazarethe (Korps-Lazarethe) vorzugsweise mit der Behandlung der Verwundeten und Kranken beauftragt werden müssen, während die leichten Feld- (Divisions-) Lazarethe mehr oder weniger nur als eine Durchgangsstation für die Verwundeten von der Gefechtsstelle, resp. dem Verbandplatze zu den Korps-Lazarethen anzusehen sind, so werden die letzteren vorzugsweise mit sehr tüchtigen und erfahrenen Militär-Aerzten zu bedenken sein, während es bei den leichten Feld-Lazarethen neben der Tüchtigkeit noch vorzugsweise auf körperliche Rüstigkeit und Beweglichkeit ankommt.

3) Es werden also vor Allem die tüchtigsten Militär-Aerzte der aktiven Armee für die Feld-Lazarethe auszuwählen und davon die besten Ober-Stabs-, im Falle der Noth auch vorzugsweise tüchtige Stabs-Aerzte zu Chef-Aerzten der schweren und leichten Feld-Lazarethe, die besseren Stabs- und besten Assistenz-Aerzte zu ordinirenden Aerzten dieser Lazarethe und einige jüngere, tüchtige Assistenz-Aerzte zu Assistenz-Aerzten derselben zu designiren sein, während einjährige freiwillige und Unter-Aerzte möglichst von den Feld-Lazarethen fern zu halten sind, welchen dagegen auch die tüchtigsten Assistenz-Aerzte des Reserve- und Landwehr-Verhältnisses als Stabs- und Assistenz-Aerzte zugetheilt werden können. — Da die Chef-Arzt-Stellen der Feld-Lazarethe grundsätzlich durch Ober-Stabs-Aerzte besetzt werden sollen, so dürfen ausgezeichnete, besonders qualificirte Stabs-Aerzte selbstverständlich nur ausnahmsweise und zwar in denjenigen Fällen, wo in einem Armee-Korps die erforderliche Anzahl für die betreffenden Stellen gut qualificirter Ober-Stabs-Aerzte nicht vorhanden ist, für diese Stellen designirt werden.

4) Es erscheint nicht geeignet, einzelne Feld-Lazarethe ausschliesslich oder in grosser Zahl mit Aerzten des Beurlaubten-Standes zu besetzen, vielmehr ist im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten, dass bei jedem Korps-Lazareth sich wenigstens je 3 Stabs- und Assistenz-Aerzte der Linie, und bei jedem Divisions-Lazareth wenigstens ein durch operative Tüchtigkeit ausgezeichneter Stabs-Arzt der Linie und 2 Linien-Assistenz-Aerzte befinden.

5) Die bei den Truppen, nach der für die Feld-Lazarethe getroffenen Auswahl, verbleibenden Stabs- und Assistenz-Aerzte werden je nach ihrem Dienstalter und ihrer sonstigen Qualifikation als stellvertretende Regiments- und Stabs-Aerzte verwendet, wie auch ältere und würdige Assistenz-Aerzte des Beurlaubten-Standes als stellvertretende Stabs-Aerzte bei den Truppen anzustellen sind.

6) Die Aerzte des zweiten Aufgebotes der Landwehr, die ersatzreservepflichtigen und als nur garnisondienstpflichtig anerkannten (nicht gedienten) Aerzte dürfen zum ärztlichen Dienste nur bei einer etwaigen Mobilmachung des zweiten Aufgebotes, resp. mit den entsprechenden Altersklassen zum Dienst herangezogen werden, bleiben also für gewöhnliche Mobilmachungen ausser Ansatz.

(Vergleiche auch: Cirkular an die General-Aerzte vom 21. März 1854; (Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens an den General-Arzt 1. Armee-Korps vom 20. Februar 1864.)

Ad Seite 486. Versetzungen der Ober-Militär-Aerzte in gleichem Range.

Die Versetzungen der Ober-Stabs-Aerzte erfolgen auf den Vorschlag des General-Stabs-Arztes der Armee mittelst Gesuchs-Liste durch Allerhöchste Kabinets-Ordre. Früher geschah dies auch bei den Versetzungen der Stabs-Aerzte, welche aber in der neueren Zeit mit Genehmigung des Kriegs-Ministers erfolgen.

5) Ad Seite 486. Publikation der Veränderungen im obermilitärärztlichen Personal.

Die Veränderungen im obermilitärärztlichen Personal werden vom General-Stabs-Arzte der Armee im Allgemeinen derart publicirt, dass die Mittheilungen hierüber den betreffenden General-Aerzten zugehen, welche davon den Königlichen General-Kommandos zur weiteren Veranlassung an die Truppen Meldung zu machen und die betreffenden Ober-Militär-Aerzte davon direkt in Kenntniss zu setzen haben. Bei Beförderungen, Verabschiedungen, Pensionirungen etc. erhält der betreffende Ober-Militär-Arzt ein Benachrichtigungs-Schreiben nebst eventueller Beifügung des bezüglichen Kabinets-Ordre-Auszuges Seitens des General-Stabs-Arztes durch Vermittelung des Korps-General-Arztes. Eine direkte Kommunikation mit den Truppen etc. tritt nur ein bei Personal-Veränderungen der General-Aerzte, von welchen die General-Kommandos vom General-Stabs-Arzte benachrichtigt werden und bei Veränderungen im Personal der Aerzte der Invaliden- und Kadettenhäuser, von denen die Kommandos derselben direkte Kenntniss erhalten. — Mit diesem Verfahren hat sich das Allgemeine Kriegs-Departement mittelst Erlasses vom 8. April 1865 ausdrücklich einverstanden erklärt, da dadurch der Zweck vollständig erreicht und eine wesentliche Verminderung der Schreiberei erzielt wird, auch Inkonvenienzen bisher nicht entstanden sind.

6) Ad Seite 487—490. Gehälter der Ober-Militär-Aerzte im Frieden.

a. General-Aerzte. Dem General-Arzte des 8. Armee-Korps stehen seit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1855 zur Remunerirung seines Bureaupersonals (2 Hülfs-Aerzte) 180 Thlr., anstatt 120 Thlr. zu Gebote. Der General-Arzt der Marine bezieht ein

Gehalt von 1700 Thlrn. — Für den General-Arzt im Medicinal-Stabe der Armee, welcher keine Rationen bezieht, sind im Etat pro 1865 1800 Thlr. Gehalt, anstatt der bisherigen 1500 Thlr., angesetzt worden.

b. Ober-Stabs-Aerzte. Während bisher nur 9 Ober-Stabs-Aerzte das niedrigste Gehalt von 700 Thlrn. bezogen, befinden sich jetzt in dieser Gehalts-Kategorie 12, indem die neu creirten 3 Stellen (Invalidenhaus Berlin, Garnisonen Luxemburg und Mainz) der niedrigsten Gehalts-Skala zugetheilt worden sind. Wie aus dem Etat pro 1865 ersichtlich ist, liegt es in der Absicht, von 1865 an die niedrigste Gehalts-Skala ganz erlöschen und den jüngsten 12 Ober-Stabs-Aerzten gleichmässig ein Gehalt von 900 Thlrn. zukommen zu lassen. — Das Durchschnittsgehalt der Ober-Stabs-Aerzte der Marine beträgt 1200 Thlr.; es sind 2 Ascensions-Klassen von 1100 und 1300 Thlr. vorhanden. — Bei der Mobilmachung der Marine im Jahre 1864 wurden einem Stabs-Arzte der Landarmee, welcher zur Wahrnehmung einer Oberstabs-Arzt-Stelle bei der Marine beordert worden war, aus Marinefonds an Gehalt 1000 Thlr. bewilligt; derselbe bezog daneben kein Servis, musste event. sein Naturalquartier bezahlen und hatte keinen Anspruch auf eine Funktions-Zulage. (Erlasse des Marine- und Kriegs-Minist. v. 12. und 17. März 1864, Verfügungen des General-Stabs-Arztes der Armee vom 15. und 22. März 1864.)

c. Stabs-Aerzte. Durch die Beförderung der Garnison-Aerzte zu Mainz und Luxemburg zu Ober-Stabs-Aerzten ist im Etat der Stabs-Aerzte eine Stelle mit 500 Thlrn. und eine Stelle mit 400 Thlrn. in Wegfall gekommen; die 27 Stabs-Arzt-Stellen der Artillerie sind unter die verschiedenen Ascensionsstufen derart vertheilt, dass nicht alle 27 Stellen mit dem Durchschnittsgehalt von 400 Thlrn. bedacht worden sind, sondern dass davon

	auf die	1. Gehaltsstufe	von	600	Thlrn.	5,
	- -	2. -	-	500	-	4,
	- -	3. -	-	400	-	4
und	- -	4. -	-	300	-	14 Stellen

kommen.

(Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 22. Juni 1864.)

Die 232 (incl. der 2 Stellen in Gotha) Stabs-Arzt-Stellen (die Stabs-Aerzte der Kadettenhäuser zu Kulm [seit 1863 600 Thlr. Gehalt], Potsdam und Bensberg bleiben, als einem andern Etat angehörig, hier ausser Betracht) vertheilen sich nunmehr so, dass sich im Gehaltsgenusse von

600	Thalern	25,
500	-	40,
400	-	83, (2 Gotha, 1 Landwehr)
300	-	84 Stabs-Aerzte befinden.

Durch den Etat von 1865 ist eine Verbesserung der Stabs-Arzt-Gehälter in der Weise angestrebt worden, dass jeder Stabs-Arzt 100 Thlr. Gehalt mehr, als bisher erhalten soll. Wird diese Gehalts-Erhöhung definitiv genehmigt, so steigt das Durchschnitts-Gehalt von 400 Thlrn. auf 500 Thlr. und die Ascensions-Skalen sind 700 Thlr., 600, 500, 400 Thlr. Die Zahl der in den einzelnen Ascensionsstufen stehenden Stabs-Aerzte bleibt unverändert.

Das Durchschnitts-Gehalt der Stabs-Aerzte der Marine beträgt 700 Thlr.; es sind 3 Ascensionsstufen zu 800, 700 und 600 Thlrn. vorhanden.

7) Ad Seite 490 und 491. Zulagen der Ober-Militär-Aerzte.

A. Zulagen im Auslande und in Bundesfestungen.

a. In Frankfurt a. M. erhält jeder Ober-Stabs- und Regiments-Arzt eine tägliche Feldzulage von 25 Sgr. und täglich 5 Sgr. Portionsgelder; jeder Stabs- und Bataillons-Arzt täglich 8 Sgr. Feldzulage und 5 Sgr. Portionsgelder.

b. In Luxemburg empfängt der Ober-Stabs-Arzt keinerlei Zulage, obwohl die Ausübung der Civilpraxis untersagt und die Besteuerung eine höhere ist, als im Inlande; der Stabs-Arzt erhält monatlich an Auslandszulage 3 Thlr. und 25 Sgr. Brotgeld; der Garnison-Arzt (der jetzt übrigens Ober-Stabs-Arzt ist) hat ausserdem jährlich 30 + 25 = 55 Thlr. für die oberärztlichen Funktionen bei der 4. Festungs-Kompagnie der Artillerie und der 1. Pionier-Kompagnie.

c. In Mainz erhält der Ober-Stabs- und Regiments-Arzt monatlich 2 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. Kours-Vergütigung und 2 Thlr. 15 Sgr. Zoll-Vergütigung; der Stabs- und Garnison-Arzt — der übrigens jetzt Ober-Stabs-Arzt ist — monatlich 3 Thlr. Garnison-Zulage, 1 Thlr. 15 Sgr. Steuer-Vergütigung, 28 Sgr. 5 Pf. Kours-Vergütigung; der Stabs- und Bataillons-Arzt monatlich 28 Sgr. 5 Pf. Kours-Vergütigung, 1 Thlr. 15 Sgr. Steuer-Vergütigung, 3 Thlr. Auslandszulage, 25 Sgr. Brotgeld. — NB. Bei der Kours-Vergütigung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Preussische Thaler nicht mit 108, sondern nur mit 105 Kr. berechnet wird und bei kleinen Einkäufen für 5 Sgr. noch je ½ Kr. verloren geht, so dass dabei 1 Thlr. nur den Werth von 102 Kr. behält; und für die Zoll-Vergütigung müssen Ober-Stabs-Aerzte bei 1000 Thlrn. Gehalt den ganzen Betrag der Einkommensteuer (incl. event. 25 pCt. Zuschuss) mit 37 Thlrn. 15 Sgr. baar bezahlen, während im Inlande hiervon 20 Thlr. an Mahl- und Schlachtsteuer zurückgerechnet werden.

d. In Rastatt erhält jeder Ober-Militär-Arzt 3 Kr. Kours-Vergütigung für jeden an Ort und Stelle ausgegebenen Thaler; der Stabs- und Bataillons-Arzt ausserdem monatlich 3 Thlr. Auslandszulage und 25 Sgr. Brotgeld.

e. Zulagen in den Elbherzogthümern. Durch die Allerhöchste Kab.-O. vom 1. December 1864 und den kriegsministeriellen Erlass vom 25. December 1864 war bestimmt worden, dass den bei den Truppen in den Elbherzogthümern stehenden Aerzten folgende ausserordentliche Zulagen, vom Tage des Abmarsches aus der Garnison ab, monatlich gezahlt werden sollten: 17 Thlr. für den Stabs- und Assistenz-Arzt resp. Unter-Arzt; 30 Thlr. für den Ober-Stabs-Arzt; 50 Thlr. für den, dem kommandirenden General beizugebenden General-Arzt, event. dem dessen Geschäfte wahrnehmenden Ober-Stabs-Arzt; neben welchen Zulagen Portions- und resp. Tischgelder nicht gewährt werden sollten. — Diese Zulagen wurden durch folgende, hier auszüglich mitgetheilte Allerh. Kab.-Ordre vom 16. Januar 1865 (Kriegsmin. Erlass vom 25. Januar 1865) erheblich erhöht:

„Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich, unter Modificirung Meiner Ordre vom 1. December 1864, genehmigen, dass den Officieren und Beamten Meiner Besatzungstruppen in den Elbherzogthümern vom Tage ihres Eintreffens daselbst ab folgende ausserordentliche Zulagen gewährt werden:

dem Korps-Intendanten und Korps-General-Arzt täglich 3 Thlr.;
dem Ober-Stabs-Arzt täglich 1½ Thlr.;
dem Stabs-, Assistenz-, resp. Unter-Arzt täglich 1 Thlr.

Diese Zulagen, bei deren Nachzahlung die durch Meine Ordre vom 1. December 1864 gewährten Zulagen in Abzug zu bringen sind, dürfen monatlich praenumerando mit dem Gehalte gezahlt werden; findet der Dienstantritt eines Officiers oder Beamten nicht am 1., sondern im Laufe eines Monats Statt, so erhält er die Zulage von dem auf den Dienstantritt folgenden Tage ab. Bei Beurlaubungen, Arrest und Lazareth-Verpflegung fällt die Zulage mit dem 1. desjenigen Monats, welcher auf den Antritt der Beurlaubung, des Arrestes oder den Beginn der Lazareth-Verpflegung folgt, fort. Portions- und Tischgelder werden neben diesen Zulagen nicht gewährt u. s. f."

B. **Zulagen für aussergewöhnliche Dienstleistungen.**

a. Zulagen für den Dienst bei Ersatz-Truppentheilen.

α. (Kriegsministerieller Erlass vom 1. Juni 1864 — cfr. Seite 484.) Es erscheint billig, denjenigen Militär-Aerzten, welche neben ihren eigentlichen Funktionen noch den ärztlichen Dienst bei Ersatz-Truppen wahrnehmen, hierfür eine Zulage zu gewähren. Demzufolge bestimmt das Kriegs-Ministerium, dass aus den Kassen der betreffenden Ersatz-Truppen vom 1. Mai 1864 ab postnumerando als Zulage gewährt werden können:

a. einem, den oberen und hülfsärztlichen Dienst bei einem Ersatz-Bataillon oder einer Artillerie-Ersatz-Abtheilung versehenden Militär-Arzte . 20 Thlr.;
b. für das alleinige Versehen des oberärztlichen Dienstes . . . 12 Thlr. und
c für das Versehen des hülfsärztlichen Dienstes bei einem Ersatz-Truppentheil . . . . 8 Thlr.

Die Liquidirung dieser Zulagen hat in den monatlichen Verpflegungs-Berechnungen der bezüglichen Ersatz-Truppen an betreffender Stelle stattzufinden.

Wo Militär-Aerzte nicht disponibel sind, ist auch ferner nach der diesseitigen Bestimmung vom 14. März 1854 ad 2 zu verfahren und ein Kontrakts-Verhältniss mit geeigneten Civil-Aerzten einzugehen, dessen endgültiger Abschluss aber auf den Vorschlag des General-Stabs-Arztes der Armee von der Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements abhängig ist, etc. etc. etc.

β. (Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 11. Juli 1864.) In Erwiderung auf Euer Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben vom 4. Juli 1864 bemerkt das Departement ergebenst, wie in dem kriegsministeriellen Erlasse vom 1. Juni 1864 (siehe ad *α*.) die Bestimmung über Zulagen an Militär-Aerzte für Mitwahrnehmung des ärztlichen Dienstes bei Ersatz-Eskadrons, resp. Kompagnien allerdings vorgesehen ist. Dergleichen Eskadrons resp. Kompagnien haben nach dem betreffenden Verpflegungs-Etat an ärztlichem Personal einen Assistenz-Arzt und da sub c. jenes Erlasses für das Versehen des hülfsärztlichen Dienstes bei einem Ersatz-Truppentheil (worin auch Ersatz-Eskadrons resp. Kompagnien mit einbegriffen) 8 Thlr. als monatliche Zulage ausgeworfen sind, so findet hierdurch die vorgelegte Frage ihre Beantwortung.

b. Zulagen für den ärztlichen Dienst bei den dänischen Kriegsgefangenen.

(Kriegsministerieller Erlass und Erlass des Allg. Kriegs-Departements vom 2. Juli 1864.) Den mit Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes bei den auf diesseitigen Festungen internirten dänischen Kriegsgefangenen beauftragten Militär-Aerzten erwächst hieraus eine nicht unwesentliche Geschäfts-Vermehrung. Das Kriegs-Ministerium will den betreffenden Aerzten für die gedachte extraordinäre Dienstleistung daher folgende, postnumerando zu zahlende Zulagen bewilligen, und zwar: a. dem oberen Militär-Arzte bei einer Gefangenen-Zahl von 50 bis zu 100 Mann monatlich 2 Thlr. und für jedes beginnende neue Hundert monatlich 2 Thlr. mehr; b. dem Assistenz-Arzte bei einer Gefangenen-Zahl von 50 bis zu 100 Köpfen monatlich 1 Thlr. 15 Sgr. und für jedes neu beginnende Hundert eben so viel monatlich mehr. — In Betreff des Zu- und Abganges ist die monatliche Durchschnittsstärke massgebend und wird zugleich bestimmt, dass diese Bewilligung sich auch auf die rückliegende Zeit erstrecken soll. Die Verrechnung dieser Zulage hat bei den Verpflegungs- und übrigen Kosten für die Dänischen Gefangenen stattzufinden etc.

c. Zulagen für den Dienst bei immobilen Truppentheilen in Stellvertretung von zur mobilen Armee beordert gewesenen Aerzten.

(Kriegsministerieller Erlass vom 7. Februar 1865.) Es liegt in der Billigkeit, denjenigen Militär-Aerzten, welche neben ihren eigentlichen Funktionen auch den ärztlichen Dienst bei solchen immobilen Truppentheilen mitversehen haben, deren Aerzte während des im verflossenen Jahre stattgehabten Krieges mit Dänemark auf dem Kriegsschauplatze resp. in den stehenden Kriegs-Lazarethen Verwendung gefunden hatten, eine entsprechende Entschädigung hierfür aus ersparten ärztlichen Gehältern zu gewähren. Demgemäss bestimmt das Kriegs-Ministerium hierdurch, dass jenen Aerzten bei immobilen Truppentheilen noch nachträglich folgende Zulagen zu zahlen sind:

1) für die Mitwahrnehmung der Geschäfte eines General-Arztes monatlich 25 Thlr.;
2) für die Wahrnehmung resp. Mitwahrnehmung des oberärztlichen Dienstes bei einem Kavallerie-Regiment, einem Infanterie- resp. Jäger-Bataillon oder einer Artillerie-Abtheilung monatlich 12 Thlr.; bei 2 Bataillonen oder Abtheilungen zugleich 20 Thlr. monatlich;
3) für das Versehen des oberen und hülfsärztlichen Dienstes zugleich bei einem Bataillon etc. monatlich 20 Thlr.; bei 2 Bataillonen monatlich 30 Thlr.;
4) für die Mitwahrnehmung des hülfsärztlichen Dienstes eines etatsmässigen Assistenz-Arztes monatlich 8 Thlr.; zweier monatlich 12 Thlr.

Die Anweisung dieser Zulagen auf Grund der von den bezüglichen Truppentheilen darüber aufzustellenden besonderen Liquidationen haben die Korps-Intendanturen auf den Titel 20 des Militär-Etats pro 1865, Reste pro 1864 zu bewirken. Dem Königlichen General-Kommando stellt das Kriegs-Ministerium hiernach die entsprechende weitere gefällige Veranlassung resp. Mittheilung an die Korps-Intendantur ergebenst anheim.

8) Ad Seite 492 und 493. Geldverhältnisse der Ober-Militär-Aerzte im Kriege. (Siehe Seite 1044.)

(Vergleiche hierzu auch: §. 144 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege, den Anhang von 1863 zu den Direktiven etc. von 1861, den Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 22. November 1863 und die Verfügung des General-Stabs-Arztes der Armee vom 2. December 1863.)

Der Ober-Stabs-Arzt bei einem mobilen Feld-Artillerie-Regiment hat die Kompetenzen der übrigen Ober-Stabs- und Regiments-Aerzte; die Stabs- und Abtheilungs-Aerzte erhalten, laut Erlasses des Allg. Kriegs-Departements vom 10. November 1864, 600 Thlr. Gehalt und haben nur eine Ration, während früher der Stabs-Arzt bei der Reserve-Artillerie zwei Rationen empfing.

9) Ad Seite 519 und 520. **Führung und Aufbewahrung der Kranken-Listen und Kranken-Journale.** (cfr. Seite 1010, 1011 und 1040.)

a. (Erlass der Abtheilung für das Invaliden-Wesen vom 21. Januar 1864.) Der Umstand, dass die Listen der in den Jahren 1848, 1849 und 1850 im Auslande etablirt gewesenen Lazarethe resp. provisorischen Lazareth-Einrichtungen nicht vollständig erhalten worden sind, wird zur Folge haben, dass in manchen Fällen vielleicht begründete, wegen des Mangels jener Listen jedoch nicht zu beweisende Ansprüche auf Invaliden-Beneficien zurückgewiesen werden müssen, während in anderen Fällen, in denen die Lazareth-Listen möglicherweise die Grundlosigkeit des Anspruchs dargelegt hätten, das Kriegs-Ministerium durch das Zusammentreffen von dem Bittsteller günstigen Umständen dahin geführt werden kann, im Glauben an die Thatsächlichkeit der letzteren, unverdiente Invaliden-Beneficien zu bewilligen. — Um für die Zukunft diesem Uebelstande vorzubeugen, ersucht Euer Hochwohlgeboren (den General-Stabs-Arzt) das Kriegs-Ministerium im Hinblick auf die Grenzbesetzung der Provinz Posen, sowie die Ereignisse, welche gegenwärtig in Holstein und Schleswig eingetreten sind, resp. sich vorbereiten, ergebenst, dafür gefällligst Sorge tragen zu wollen, dass die Listen der dort bestehenden, resp. noch zu etablirenden Lazareth-Anstalten aufbewahrt werden, dergestalt, dass dauernd auf dieselben bei Prüfung später erhobener Ansprüche auf Pension etc. zurückgegangen werden kann.

Wegen Führung dieser Listen enthält das Reglement über den Dienst der Krankenpflege im Felde vom Jahre 1863 in den §§. 22, 23, 71 und Beilage No. 4 und 5 (Seite 1010, 1011 und 1040) specielle Vorschriften. Der zu Invaliden-Beneficien anerkennenden Behörde ist die Kenntniss erforderlich von der Art der Beschädigung resp. der Verwundung, von der Körperstelle, welche getroffen, ob die Verwundung etc. z. B. durch Hieb-, Stich- oder Schuss-Waffe entstanden, penetrirend oder oberflächlich ist, von

einem Prell- oder Streif- etc. Schuss herrührt u. dgl. m. Nur bei einem solchen Grade der Vollständigkeit der Lazareth-Listen resp. der dazu gehörigen Journalblätter werden dieselben als Beweismittel für nach Jahren erhobene Pensions- etc. Ansprüche zu dienen geeignet sein. — Von dem, was hiernach über die Führung der Listen etwa noch zu verfügen, insbesondere aber, was über die künftige Aufbewahrung derselben Euer Hochwohlgeboren anzuordnen Sich veranlasst sehen möchten, ersucht das Kriegs-Ministerium, gefälligst Mittheilung hierher gelangen zu lassen.

b. (Cirkular-Verfügung des General-Stabs-Arztes der Armee an die General-Aerzte vom 30. Januar 1864.) Euer Hochwohlgeboren wollen aus anliegender Abschrift (s. ad a) gefälligst entnehmen, was von der Abtheilung des Invaliden-Wesens im Königlichen Kriegs-Ministerium unterm 21. Januar 1864 in Bezug auf die Führung der Krankenlisten in den Feld- und Kantonnements-Lazarethen an mich erlassen worden ist. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, die Ihnen untergebenen Militär-Aerzte hiernach gefälligst mit Weisung versehen und insbesondere zur genauen und möglichst specialisirten Angabe der etwa vorkommenden Verwundungen und Dienstbeschädigungen, wie solche in der Anlage speciell erläutert ist, in den Kranken-Listen und Krankheits-Journalen veranlassen zu wollen. In Betreff der Aufbewahrung der abgeschlossenen Kranken-Listen und Krankheits-Journale ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die Ihnen untergebenen Militär-Aerzte eindringlich zu verpflichten, dass sie eventuell die genannten Listen und Journale aus den Kantonnements-Lazarethen bei deren Auflösung (laut Vorschrift des Lazareth-Reglements, Anhang II., pag. 515, §. 8) an das Garnison-Lazareth desjenigen Garnison-Ortes, in welchem der General-Arzt des betreffenden Armee-Korps seinen Sitz hat, — beim Garde-Korps und dem 3. Armee-Korps an das Garnison-Lazareth zu Berlin — abliefern, aus den Feld- und Provincial-Lazarethen aber bei deren Auflösung durch Vermittelung des bezüglichen General-Arztes an den Medicinal-Stab der Armee pünktlich und vollständig gelangen lassen. Schliesslich empfehle ich diese Angelegenheit Euer Hochwohlgeboren thätiger Ueberwachung und Förderung ergebenst.

10) Ad Seite 526. Berichte über vorgekommene Fälle von Schlagfluss.

In der hierauf bezüglichen Bestimmung (Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 1. Juni 1828 ad 1) ist zwar ursprünglich nur vorgeschrieben, dass über jeden durch Schlagfluss verursachten Todesfall an den General-Arzt und von diesem an den Chef des Militär-Medicinal-Wesens in den Monats-Rapporten berichtet werden solle; es ist aber Seitens des gedachten Chefs mehrfach in Special-Erlassen für wünschenswerth erklärt worden, über jeden Fall von Schlagfluss überhaupt, mag derselbe tödtlich abgelaufen sein oder nicht, in den monatlichen General Kranken-Rapporten Berichte zu erhalten, um alle etwaigen Anfragen ohne Weiterungen erledigen zu können.

11) Ad Seite 538. **Vierteljährliche Medicinal-Berichte.**

(Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 13. Mai 1864.) Die für die Uebersicht der Krankheiten (II.) des Medicinal-Berichtes angeordnete Reduction der von anderen Kranken-Stationen resp. aus anderen Lazarethen in Zugang gekommenen und demnach im Quartal-Kranken-Rapport (I.) doppelt gezählten Lazareth-Kranken ist auch schon in dem letzteren unter der Totalsumme ersichtlich zu machen, damit auch hier sofort die wirkliche Zahl der Kranken, wie sie die Krankheits-Uebersicht ergiebt, angegeben werde.

12) Ad Seite 543 und 544. Dienstakten.

Jeder Ober-Militär-Arzt hat von seinem Amtsvorgänger vor Allem folgende Cirkular-Verfügungen des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens zu empfangen, resp. wenn die Verfügungen bei neu creirten Stellen gar nicht oder nicht vollständig vorhanden sind, vom Medicinal-Stabe der Armee zu requiriren oder sich durch Abschriftnahme aus den Dienstakten anderer Ober-Militär-Aerzte zu verschaffen:

Vom 22. Mai und 30. November 1817; 31. Juli und 12. September 1818; 21. und 30. Juli 1819; 16. Oktober 1820; 24. Januar, 9. und 31. Juli, 15. August 1821; 5. März und 4. November 1823; 9. Februar und 3. Juni 1824; 2. März, 28. April

uud 4. August 1825; 12. April 1826; 7. Januar und 16. August 1827; 29. Januar, 1. Juni, 6. August und 9. December 1828; 10. und 23. März, 25. Juni, 30. September, 8. December 1829; 29. April, 9. Juli, 25. Oktober, 14. December 1830; 20. und 23. März, 14 Juli und 31. December 1831; 12. und 20. Juli, 31. December 1832; 8. Februar, 28. Mai nnd 6. November 1833; 24. Februar, 24. Mai, 4. und 21. August 1834; 23. Juni 1835; 5. uud 7. Mai 1836; 12. März, 12. Mai und 27. November 1837; 14. Juni 1838; 12. Januar und 10. Mai 1839; 18. April 1840; 10. April nnd 20. Juni 1841; 30. April, 18. August und 2. September 1842; 30 März, 20. Juni, 30. Juni und 31. December 1843; 31. März, 20. Mai, 30. Juli und 20. December 1844; 3. April und 10. December 1845; 10. September 1846; 18. März 1847; 31. März 1848; 20. Mai und 24. December 1849; 28. Oktober 1855.

Von diesen Cirkular-Verfügungen, soweit davon noch eine ausreichende Zahl von Exemplaren beim Medicinal-Stabe der Armee vorhanden war, haben auch die neu creirten Stabs- und Abtheilungs-Aerzte der Artillerie je ein Exemplar erhalten.

Ferner besitzen die Ober-Militär-Aerzte von Instruktionen und Reglements als Dienstexemplare, welche beim Wechsel der Stelle auf den Amts-Nachfolger übergehen, in je einem Exemplare:

a. Die Instruktion zur Anfertigung der vierteljährlichen Medicinal-Berichte;
b. Das Reglement über den Dienst der Krankenpflege im Felde von 1863;
c. Die Instruktion zur Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln von 1837 nebst Zeichnungen;
d. Den Leitfaden zum Unterrichte der Lazareth-Gehülfen;
e. Die Instruktion (ärztliche) in Betreff des Unterrichtes der Mannschaften der Krankenträger-Kompagnien;
f. die Instruktion für die Militär-Aerzte etc. vom 9. December 1858;
g. Die Pharmacopoea militaris Borussica;
h. Die Instruktion über den Transport Verwundeter auf Eisenbahnen vom 1. Juli 1861.
i. Das Schriftchen: Verfahren zur Lebensrettung vom Scheintode bei Ertrunkenen. Berlin, Peiser 1864. (cfr. S. 1119.)

Die Ueberweisung des ad i genannten Schriftchens an die Militär-Aerzte ist durch folgenden Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 20. September 1864 (Verfügung des General-Stabs-Arztes der Armee vom 24. December 1864) genehmigt:

„In Erwiderung auf Euer Hochwohlgeboren gefälliges Br. man.-Schreiben vom 6. September 1864 erklärt sich das Departement damit einverstanden, dass von dem Schriftchen über das „Verfahren zur Lebensrettung vom Scheintode bei Ertrunkenen“ jedem etatsmässigen Militär-Arzte ein Exemplar zum dienstlichen Gebrauche Behufs der eigenen Information und des Unterrichts der Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter resp. Krankenträger mit der Massgabe überwiesen wird, dasselbe bei vorkommendem Wechsel dem Amts-Nachfolger zu übergeben. Auch stellt das Departement ergebenst anheim, jeden Rettungskasten bei den Militär-Schwimm-Anstalten etc. mit einem Exemplar des qu. Schriftchens durch die Korps-General-Aerzte gefälligst versehen zu lassen. Die Einziehung des Kostenpreises dieser Exemplare von den betreffenden Truppentheilen kann mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Objekts unterbleiben. Euer Hochwohlgeboren ersucht das Departement hiernach ergebenst, zu dem von dem Buchhändler Peiser dortseits offerirten Preise von 2 Sgr. pro Exemplar die nach Obigem erforderliche Anzahl von Exemplaren — einschliesslich der nöthigen Reserve zum späteren Ersatz schadhaft gewordenener Exemplare — beschaffen resp. vertheilen zu lassen und die Kosten-Liquidation nebst Vertheilungs-Nachweisung seiner Zeit dem Departement gefälligst einzusenden.

13) Ad Seite 552—554. Dienst der Garnison-Aerzte bei der Artillerie.

Nach der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1864 genehmigten Reorganisation der Artillerie und der Creirung der Stabs- und Abtheilungs-Arzt-Stellen bei dieser Waffe versehen die Garnison-Aerzte den oberärztlichen Dienst bei der Artillerie nur noch bei den

Festungs-Abtheilungen, resp. Festungs-Kompagnien und in solchen Garnisonen der Feld-Artillerie-Regimenter, in denen sich Stabs- und Abtheilungs-Aerzte nicht befinden. Auch ist ihnen die oberärztliche Leitung des Dienstes bei den 4 Haupt-Artillerie-Werkstätten zu Berlin, Danzig, Neisse und Deutz, welche unter der General-Inspektion der technischen Institute der Artillerie stehen, übertragen, doch wird diese Funktion, wie dies schon in Berlin der Fall ist, aufhören, sobald erst überall bei diesen Werkstätten Civil-Arbeiter angestellt sein werden.

Zu Kapitel III.

Die Hülfs-Aerzte.

---

1) Ad Seite 566. (II.) Anstellung dreijähriger Unter-Aerzte. Die Anstellung von Aerzten als etatsmässige Unterärzte auf drei Jahre — anstatt der Ableistung der einjährigen Dienstpflicht durch freiwilligen ärztlichen Dienst — soll, nach einer Aeusserung des General-Stabs-Arztes der Armee vom 24. Februar 1864, den Allerhöchsten Bestimmungen entsprechend, fernerhin nicht mehr erfolgen. (cfr. S. 575.)

2) Ad Seite 566—575. Die militärärztlichen Bildungs-Anstalten. (Vgl. hierzu den Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 1. Juli 1852.)

a. Seite 566. Aufnahme-Termine sind der 15. April und 15. Oktober jeden Jahres.

b. Seite 567. Das Königliche Unterstützungs-Geld von acht Thalern für jeden Zögling des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts monatlich wird jetzt in folgender Weise verwendet: Es gelangen zur baaren Auszahlung 7 Thlr. 2 Sgr 6 Pf.; in die Sparkasse eines jeden Zöglings kommen zur künftigen Anschaffung der Uniform und der nöthigen chirurgischen Instrumente 25 Sgr. und endlich werden zu allgemeinen Bedürfnissen 2 Sgr. 6 Pf. einbehalten.

c. Seite 568. Betten. Das Mitbringen von eigenen Betten ist nicht unbedingt nöthig und während des Jahres der praktischen Ausbildung in der Charité vollends entbehrlich.

d. Seite 568 Wohnung. In der neueren Zeit erhalten, da das Attachement von Unterärzten der Armee nur noch äusserst selten vorkommt, nach einigen Semestern auch fast sämmtliche Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär freie Wohnung im Instituts-Gebäude.

e. Seite 568. Berechnung der Studienzeit. Eine Studienzeit von uuter 6 Monaten wird rücksichtlich der Ableistung der übernommenen Dienstverpflichtung gar nicht in Anrechnung gebracht; während eine solche von 6 Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet wird.

f. Seite 569. Unterstützungs-Geld für die Charité-Unterärzte. Von den 6 Thlrn. 25 Sgr., welche jeder Charité-Unterarzt monatlich empfängt, sind 3 Thlr. 10 Sgr. Königliches Unterstützungsgeld.

g. Seite 574 und 575. Zahl der Stabs- und Ober-Aerzte der Bildungs-Anstalten. Seitdem der ärztliche Dienst bei dem Invalidenhause und der Central-Turnanstalt in Berlin, welcher früher von einem Stabs- resp. Ober-Arzte des Instituts versehen wurde, auf einen hierfür besonders angestellten Ober-Stabs-Arzt übergegangen, ist eine Ober-Arzt-Stelle in Wegfall gekommen, so dass solcher Stellen nur noch 17 etatsmässig sind. Von den 17 Stabs- resp. Ober-Aerzten, für welche auch verschiedene Reise-Stipendien bestehen, sind 5 in der Charité als Assistenten der dirigirenden Aerzte auf den verschiedenen Kranken-Stationen beschäftigt; die übrigen 12 wohnen im Institut und werden im Interesse desselben in den verschiedenen Dienst- und Unterrichtszweigen verwandt; einem derselben sind die Geschäfte eines Bibliothekars bei der sehr grossen Bibliothek übertragen. — Ausserdem schickt noch die Marine auf ihre eigenen Kosten einen Stabs- resp. Assistenz-Arzt als überzähligen Ober-Arzt zum Institut; ob und wie lange derselbe zur Charité kommandirt wird, ist nicht festgesetzt. (Erlasse des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. April und 12. Juni 1863, des Marine-Ministeriums vom 29. September und 10. Oktober 1863.)

h. Seite 575. Die Auswahl der Ober-Aerzte der militärärztlichen Bildungs-Anstalten. Während bisher nur frühere Zöglinge der militärärztlichen Bildungs-Anstalten und vorzugsweise des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts zu Ober-Aerzten berufen wurden, soll, nach einer Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 28. Mai 1864 an das qu. Institut, bei der Auswahl der Assistenz-Aerzte der Armee zu Ober-Aerzten des Instituts fernerhin auch auf freiwillig in die Armee nach abgeleisteter einjähriger Dienstpflicht eingetretene qualificirte Assistenz-Aerzte Rücksicht genommen werden. In dieser Beziehung ist noch folgender Cirkular-Erlass an alle Korps-General-Aerzte unter dem 8. November 1864 ergangen:

Es ist schon seit langer Zeit meine Absicht gewesen, als Ober-Aerzte an das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut nicht nur ehemalige Zöglinge der militärärztlichen Bildungs-Anstalten, sondern auch solche tüchtige Assistenz-Aerzte zu berufen, welche aus dem Civil-Verhältniss in die Armee übergetreten sind. Die Ausführung dieser wohlmeinenden Absicht, welche auch bezüglich des stärkeren Andranges von Civil-Aerzten zum Dienst in der Armee von Wirksamkeit sein dürfte, findet in der Praxis insofern wesentliche Schwierigkeiten, als der Gang der Studien und die sonstige Geeignetheit der gedachten Aerzte zu einer so wichtigen Stellung hier im Allgemeinen weit weniger, als bei den früheren Zöglingen der militärärztlichen Bildungs-Anstalten bekannt ist und auch aus den jährlichen Personal- und Qualifikations-Berichten ein sicheres Urtheil in dieser Beziehung bisher nicht zu gewinnen war. Es sind daher auch alle Versuche, die erwähnte Absicht zu realisiren, bis jetzt gescheitert, und es bedarf zur Ausführung der in Rede stehenden Massregel der eingehenden Unterstützung der Herren Korps-General-Aerzte. Unter diesen Umständen ersuche Euer Hochwohlgeboren ich ergebenst, die Ober-Militär-Aerzte Ihres Geschäfts-Bereiches gefälligst anweisen zu wollen, sich in den Personal- und Qualifikations-Berichten der Assistenz-Aerzte auch darüber zu äussern, ob sich dieselben zur Berufung als Ober-Aerzte an das qu. Institut eignen, und vorkommenden Falls auch Ihr eigenes Urtheil in dieser Beziehung abzugeben. Dass in dieser Angelegenheit die grösste Strenge und Gewissenhaftigkeit erforderlich ist, bedarf keiner weiteren Erwähnung, und hege ich von dem Eifer und der Einsicht der Ober-Militär-Aerzte die bestimmte Erwartung, dass sie das Interesse der militärärztlichen Bildungs-Anstalten mit dem Wohlwollen für ihre Untergebenen in erspriessliche Uebereinstimmung zu bringen wissen werden.

3) Ad Seite 575. **Körperliche Brauchbarkeit der einjährigen freiwilligen Aerzte.**

a. (Erlass des General-Stabs-Arztes der Armee an mehrere General-Aerzte vom 10. November 1864.) Es ist neuerdings mehrfach vorgekommen, dass einjährige freiwillige Aerzte sofort oder doch bald nach ihrer Anstellung als zeitig dienstunbrauchbar zur Disposition der Ersatz-Behörden wieder entlassen werden mussten, weil sie mit körperlichen, ihre Tauglickeit zum militärärztlichen Dienste ausschliessenden Gebrechen und Fehlern behaftet befunden wurden, von denen weder in ihren Militärpapieren, noch von ihnen selbst in ihren Anstellungs-Gesuchen oder bei ihrer persönlichen Anmeldung Etwas erwähnt worden war. Hierdurch sehe ich mich veranlasst, Euer Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, gefälligst jeden militärpflichtigen Arzt, welcher sich zum einjährigen freiwilligen ärztlichen Dienste persönlich oder schriftlich bei Ihnen anmeldet, zuvörderst durch einen Ober-Militär-Arzt in Bezug auf seine körperliche Tauglichkeit zum militärärztlichen Dienste prüfen lassen und das betreffende pflichtmässige Attest jedesmal mit dem Anstellungsgesuche mir einsenden zu wollen.

b. (Erlass des General-Stabs-Arztes der Armee vom 28. Februar 1865.) Die Anstellungs-Gesuche solcher Aerzte, welche bei ihrer Untersuchung als zum militärärztlichen Dienste nicht geeignet befunden werden, gelangen nicht an den General-Stabs-Arzt der Armee, vielmehr sind diese Aerzte, nachdem ihnen ein Certifikat über ihre Meldung und über die wegen körperlicher Fehler oder Gebrechen erfolgte Zurückweisung ertheilt worden, Behufs Erlangung einer definitiven Entscheidung über ihr Militär-Verhältniss, nach Analogie des §. 150 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858, direkt an die betreffenden Departements-Ersatz-Kommissionen zu verweisen.

4) Ad Seite 576. **Das Curriculum vitae neu anzustellender Militär-Aerzte.** (Cirkular an die General-Aerzte vom 12. Oktober 1864.) Da das zur Anfertigung der Curricula vitae des in die Armee eintretenden ärztlichen Personals bisher vorgeschriebene Schema, welches bereits im Jahre 1822 entworfen ist, nicht mehr für zeitgemäss erachtet werden kann, weil seit jener Zeit eine vollständige Um- und Neugestaltung des Militär-Medicinal-Wesens stattgefunden hat, so ist es diesseits für zweckmässig gehalten worden, zu diesem Behufe ein neues Schema aufzustellen, von dem Euer Hochwohlgeboren ich in der Anlage (beim 1. bis 7. Armee-Korps je 50, beim Garde-Korps 60, beim 8. Armee-Korps 70) Exemplare mit dem Ersuchen ergebenst übersende, dieselben gefälligst zur Kenntniss der Militär-Aerzte Ihres Geschäfts-Bereiches zu bringen und darauf zu halten, dass künftighin alle hierher vorzulegenden Curricula vitae genau nach demselben angefertigt und bescheinigt werden.

Data,

nach welchen einjährige freiwillige Aerzte oder Unter-Aerzte etc., bei ihrer Anstellung in der Armee, ihren Lebenslauf eigenhändig zu entwerfen und in erzählender Form abzufassen haben.

1. Vor- und Zunamen.
2. Tag, Monat und Jahr der Geburt.
3. Geburtsort nebst Kreis- und Regierungs-Bezirk, worin derselbe gelegen ist.
4. Religions-Bekenntniss.
5. Namen der Eltern, Stand des Vaters, Wohnort derselben, wenn sie noch am Leben sind, event. Namen, Stand und Wohnort des Vormunds bei noch nicht erlangter Grossjährigkeit.
6. Allgemeine Angaben über die Vermögens-Verhältnisse.
7. Ob verheirathet oder nicht; im ersteren Falle, ob und wie viele Kinder vorhanden.
8. Gang der Erziehung, Schulunterricht, Angabe der erworbenen Kenntniss neuerer Sprachen, Termin des Abgangs vom Gymnasium.
9. Allgemeine Angaben über den Gang der medicinischen Studien; wo dieselben betrieben sind?
10. Angaben über die abgelegten medicinischen Prüfungen, über das Datum der Promotion und der Universität, auf welcher die Doktorwürde erlangt ist; Ort, woselbst die Staats-Prüfungen absolvirt sind, Datum und Censur der erlangten Approbation.
11. Angaben über etwa in der Armee oder in einem Civilamte in irgend welcher Eigenschaft geleistete Dienste.
12. Angaben über den Gesundheitszustand und die körperliche Konstitution im Allgemeinen.

13. Zweck des curriculum vitae; resp. Aeusserung in Betreff der Zeit, wann, und des Orts, des Truppentheils etc., wo die Anstellung gewünscht wird.
14. Erklärung, dass dem Betreffenden die gesetzlichen Bestimmungen über die Dienstpflicht im Beurlaubtenstande bekannt sind.
15. Angabe des Aufenthaltsortes in dem Falle, dass das Curriculum vitae vor der Anstellung im Militärdienste angefertigt wird.
16. Anführung, dass der Lebenslauf eigenhändig abgefasst ist und in wessen Beisein dies geschehen.
17. Als Unterschrift: Ort, Datum, Namen und Stand des Ausstellers.
Derjenige Militär-Arzt, unter dessen Aufsicht das Curriculum vitae niedergeschrieben worden, hat unter letzterem zu bescheinigen, dass dies eigenhändig geschehen, ihm auch vom Gegentheil des Inhalts Nichts bekannt sei; zugleich wird aber von demselben noch Einiges über das Exterieur und das Benehmen des Ausstellers hinzugefügt und namentlich angegeben, ob er ihn zum militärärztlichen Dienste bei den Truppen körperlich für geeignet erachtet.

5) Ad Seite 577. **Einjährige freiwillige Aerzte bei solchen Truppentheilen, welche ihre Garnison wechseln.** (cfr. S. 595, alinea 2.) (Kriegsminist. Erlass vom 16. December 1864.) Euer Hochwohlgeboren erwidert das Kriegs-Ministerium auf das, an das Allgemeine Kriegs-Departement gerichtete gefällige Schreiben vom 18. November 1864 ergebenst Folgendes. (Dieses Schreiben betraf einen einjährigen freiwilligen Arzt, der mit seinem, nach einer anderen Garnison verlegten Truppentheile den selbstgewählten Garnison-Ort, in dem keine Garnison zurückblieb, verliess, einen Monat hindurch überetatsmässig war, und nachher eine vakante Assistenz-Arzt-Stelle versah):

Wenn einjährige freiwillige Aerzte, wie die mit der Waffe dienenden einjährigen Freiwilligen, falls ihr Truppentheil unter gewöhnlichen Verhältnissen für längere Zeit die Garnison verlässt, zu einem anderen, in derselben Garnison befindlichen Truppentheile versetzt werden, so entspricht dies der möglichsten Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse. Ist eine solche Versetzung nicht zulässig, so erwachsen ihnen daraus unmittelbar noch keine Ansprüche auf die etatsmässigen Kompetenzen der Unter-Aerzte. Wie mit den einjährig freiwilligen Aerzten zu verfahren ist, wenn der betreffende Truppentheil bei aussergewöhnlichen Verhältnissen die Garnison verlässt, bestimmt der §. 45 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden. (S. Seite 78.) In dem vorliegenden speciellen Falle lagen der Versetzung des ... Bataillons von S. nach M. aussergewöhnliche Verhältnisse zu Grunde. Der einjährige freiwillige Arzt Dr. X. war daher vom Zeitpunkte des Ausmarsches genannten Truppentheils ab als Gemeiner in die Geldverpflegung aufzunehmen. Die Bezugnahme auf den diesseitigen Erlass vom 10. Februar 1863 ad 9 (wonach den, die Garnison mit ihren Truppentheilen — Behufs Besetzung der russisch-polnischen Grenze — verlassenden einjährigen freiwilligen Aerzten die hülfsärztlichen Kompetenzen bewilligt wurden) kann nicht als zutreffend erachtet werden, da es sich dort um die zur Grenzbesetzung in der Provinz Posen augmentirten und resp. ausmarschirten Truppen handelt, wegen derer besondere Bestimmung getroffen wurde. Für den Monat Oktober 1864, in welchem der p. Dr. X. den etatsmässigen Assistenz-Arzt beim ... Bataillon vertreten hat, können Ersterem die Gehalts-Kompetenzen eines Unter-Arztes bewilligt werden, welche von dem Bataillon zu zahlen und demnächst auf gewöhnliche Weise in der Verpflegungs-Berechnung resp. Servis-Liquidation desselben zum Ansatz zu bringen sind. Euer Hochwohlgeboren wird demgemäss das Weitere mit dem Bemerken anheimgestellt, dass das General-Kommando ... Armee-Korps von dieser Entscheidung Kenntniss erhalten hat.

6) Ad Seite 578. **Kommandirung einjähriger freiwilliger Aerzte.** (cfr. S. 593.)

a. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 12. April 1864.) In ergebenster Erwiderung auf Euer Hochwohlgeboren gefällige Schreiben an das Königliche Allgemeine Kriegs-Departement vom 14. und 26. März 1864 genehmigt das Departement, dass den einjährig freiwilligen Aerzten, welche in Ermangelung von Assistenz-Aerzten zu Kommandos ausserhalb der selbstgewählten Garnison verwandt werden, für die Dauer des Kommandos das Gehalt von 19 Thlrn. 22 Sgr. 6 Pf. monatlich und die Kommando-Zulage von 8 Sgr. täglich, letztere nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen, gewährt werden darf. — Was die Reise-Kompetenzen derselben betrifft, so haben die einzeln abkommandirten einjährig freiwilligen Aerzte auf die regulativmässigen Reisekosten und Tagegelder der Unter-Aerzte Anspruch, wogegen für diejenigen einjährig freiwilligen Aerzte, welche mit Mannschaften abkommandirt sind, nur die wirklich entstandenen Fahrkosten in Ausgabe passiren dürfen; auch haben die Letzteren auf Tage-

gelder keinen Anspruch. Schliesslich bemerkt das Departement, im Einverständniss mit dem Königlikhen Allgemeinen Kriegs-Departement noch ergebenst, dass Abkommandirungen von einjährig freiwilligen Aerzten soviel als zulässig immer vermieden werden müssen. (Mittheilung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 28. April 1864.)

b. (Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 29. September 1864.) Die von dem Königlichen General-Kommando (des 6. Armee-Korps) mittelst gefälligen Schreibens vom 10. September 1864 zur Entscheidung gestellte Frage, ob die von dem General-Stabs-Arzte der Armee bei einem Truppentheile über den Etat angestellten einjährigen freiwilligen Aerzte ohne ihre Zustimmung in vakante Assistenz-Arzt-Stellen (ausserhalb ihrer Garnison) abkommandirt werden dürfen, bedauert das Departement verneinen zu müssen. Wollte man den einjährig freiwilligen Aerzten das ihnen bestimmungsmässig zuständige Prärogativ, in der Wahl des Garnisonortes möglichste Berücksichtigung zu finden, schmälern, so würden die militärpflichtigen jungen Aerzte die Ableistung ihrer Dienstpflicht mit der Waffe vorziehen und der schon jetzt bemerkliche Mangel an reserve- und landwehrpflichtigen Aerzten würde sich noch mehr steigern. Es empfiehlt sich vielmehr, das bisher beobachtete Verfahren, die einjährigen freiwilligen Aerzte nur in den von ihnen selbst gewählten Garnisonorten anzustellen und sie ausserhalb der Garnison ihrer Wahl nur dann zu verwenden, wenn sie dies selbst wünschen und gegen Bewilligung der Kompetenzen der etatsmässigen Unter-Aerzte bereit sind, im Interesse des ärztlichen Dienstes überall über sich verfügen zu lassen, auch ferner beizubehalten.

7) Ad Seite 579. Uebertritt einjähriger freiwilliger Aerzte in den etatsmässigen Dienst.

Neuerdings wird von einjährigen freiwilligen Aerzten, welche nach beendetem Dienstjahr in den etatsmässigen militärärztlichen Dienst übertreten wollen und von nicht dienstpflichtigen Aerzten, welche eine Anstellung in der Armee wünschen, die Verpflichtung zu einer mindestens einjährigen Dienstzeit in einer etatsmässigen Stelle gefordert.

8) Ad Seite 579. **Entlassungs-Atteste für im Dienst zurückbehaltene einjährige freiwillige Aerzte.**

(Erlass des General-Stabs-Arztes der Armee an mehrere General-Aerzte vom 8. November 1864.) Ein neuerdings vorgekommener Fall, in welchem ein nach beendeter einjähriger Dienstzeit im Dienste zurückbehaltener reservepflichtiger Assistenz-Arzt im Reklamationswege von der mobilen Armee entlassen worden ist, ohne von hier aus ein Entlassungs-Attest erhalten zu haben, veranlasst mich, Euer Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, dieser Angelegenheit gefälligst Ihr Augenmerk zuwenden und dafür Sorge tragen zu wollen, dass für alle diejenigen reservepflichtigen Aerzte, welche nach absolvirter einjähriger Dienstzeit bei der mobilen Armee zurückbehalten worden sind und demnächst nach erfolgter Demobilmachung zur Entlassung gelangen werden, die Ausstellung der vorgeschriebenen Entlassungs-Atteste bei mir in Antrag gebracht werde.

9) Ad Seite 579. Anstellung einjähriger freiwilliger Aerzte mit Gehalt.

In der neueren Zeit werden einjährige freiwillige Aerzte nicht mehr sofort bei ihrem Eintritt in den Dienst mit Gehalt angestellt; vielmehr müssen sie einige Zeit in dem selbstgewählten Garnison-Orte ohne Gehalt dienen und werden, falls sie sich zur beliebigen Verwendung im Dienste zur Disposition stellen, erst dann mit Gehalt in einer etatsmässigen Assistenz-Arzt-Stelle verwandt, wenn sie sich gut geführt und Dienstapplikation gezeigt haben.

10) Ad Seite 582—584. Die Zahl der Hülfs-Aerzte.

A. Im Frieden. Auf Seite 583 ist angegeben, dass die etatsmässige Zahl der Hülfs-Aerzte bei der Landarmee 477 betragen solle; diese Zahl war für die dermaligen Verhältnisse im Ganzen richtig, doch hat sich bei der Aufführung der Zahl der Hülfs-Aerzte bei den einzelnen Waffen insofern ein Fehler eingeschlichen, als bei der Kavallerie sich nicht 107, sondern nur 99 und bei der Artillerie (incl. Feuerwerks-Abtheilung) sich nicht 73, sondern 81 Hülfs-Aerzte befinden

sollten. — Nach und nach sind nun einzelne Etats-Veränderungen eingetreten, welche namentlich die Artillerie betreffen und es wird nöthig sein, die die letztere Waffe betreffenden Bestimmungen hier ausführlicher mitzutheilen und alsdann ein Tableau über die gegenwärtige Vertheilung des hülfsärztlichen Personals bei den einzelnen Waffen etc. hinzuzufügen:

Durch die, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1864 genehmigte Reorganisation der Artillerie fallen, laut Erlasses des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 22. Juni 1864, welcher der Artillerie 27 Stabs-Aerzte gewährt, im Ganzen 17 Assistenz-Arzt-Stellen bei der Artillerie aus, so dass für die gesammte Artillerie, welche bisher für sämmtliche 9 Brigaden incl. Handwerks-Kompagnie und Feuerwerks-Abtheilung 81 Assistenz-Aerzte hatte, noch — ausser 27 Stabs-Aerzten — 64 Assistenz-Arzt-Stellen übrig bleiben, welche sich, wie folgt, vertheilen:

Jedes der 9 Feld-Artillerie-Regimenter erhält für seine 4 Abtheilungen (1 reitende und 3 Fuss-Abtheilungen) per Abtheilung 2 Aerzte, also per Regiment (nach Abzug von 3 Stabs-Arzt-Stellen) 5 Assistenz-Aerzte, demnach in Summa:	45 Assistenz-Aerzte,
Jedem Stabe der bestehenden 14 Festungs-Artillerie-Abtheilungen (5 Brigaden hatten Festungs-Artillerie-Regimenter à 4 Abtheilungen, 4 Brigaden nur je 1 Festungs-Artillerie-Abtheilung) wird ein Assistenz-Arzt zugetheilt, also	14 - -
Die General-Inspektion der technischen Institute der Artillerie erhält für jede der 4 Haupt-Artillerie-Werkstätten in Berlin, Deutz, Neisse und Danzig je 1 Assistenz-Arzt, zusammen	4 - -
Die Feuerwerks-Abtheilung in Spandau hat	1 - -
Summa:	64 Assistenz-Aerzte.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. März 1865 ist die Bildung der 2. Festungs-Atheilungen und die Formation der Festungs-Artillerie-Regimenter auch bei der Garde-, 2., 5. und 6. Artillerie-Brigade genehmigt und sind daher jeder der neugebildten 4 Festungs-Artillerie-Abtheilungen noch je 1 Assistenz-Arzt, in Summe den 4 Abtheilungen also 4 Assistenz-Aerzte noch beizugeben. Hierdurch erhöht sich der Etat der Assistenz-Aerzte bei der Festungs-Artillerie von 14 auf 18 und bei der gesammten Artillerie von 64 auf 68 Assistenz-Aerzte. (Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 5. April 1865.)

Dieser Etat hat aber andererseits bereits wieder eine Reduktion erlitten, und zwar dadurch, dass zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. August 1864 die Arbeiten bei der Haupt-Artillerie-Werkstatt zu Berlin schon jetzt durch Civil-Handwerker versehen werden und die Handwerks-Kompagnien der Garde-, 2. und 3. Artillerie-Brigade aufgelöst sind. Hierdurch ist nun, in Gemässheit des Erlasses des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 6. März 1865, die Stelle eines Assistenz-Arztes bei der Haupt-Artillerie-Werkstätte zu Berlin überflüssig geworden und ist dadurch der Etat also von 68 auf 67 gefallen. Da weiter auch die Auflösung der übrigen 6 Handwerks-Kompagnien beabsichtigt ist und dann die Arbeiten bei den Haupt-Artillerie-Werkstätten zu Danzig, Deutz und Neisse gleichfalls an Civil-Arbeiter übertragen werden, so werden demnächst auch noch die 3 Assistenz-Arzt-Stellen bei den genannten Werkstätten überflüssig und normirt sich dann der hülfsärztliche Etat bei der Artillerie definitiv auf 64 Assistenz-Aerzte.

— Hiernach stellt sich nun der hülfsärztliche Etat bei der Landarmee, wie folgt, heraus:

1.	Bei 81 Infanterie-Regimentern à 3 Bataillonen	243	Assistenz-Aerzte,
2.	Bei 10 Jäger- und Schützen-Bataillonen	10	- -
3.	Bei 2 Unterofficier-Schulen	2	- -
4.	Bei 48 Kavallerie-Regimentern mit je 1, 2 oder 3 Hülfs-Aerzten	99	- -
5.	Bei der Militär-Reitschule in Schwedt	1	- -
6.	Bei 9 Artillerie-Brigaden à 7 Hülfs-Aerzten (5 für jedes Feld- und 2 für jedes Festungs-Artillerie-Regiment) . .	63	- -
7.	Bei der Feuerwerks-Abtheilung in Spandau	1	- -
8.	Bei 9 Pionier-Bataillonen und bei 2 Reserve-Pionier-(Festungs-) Kompagnien	11	- -
9.	Bei 9 Train-Bataillonen.	9	- -
10.	Bei 5 Kadettenhäusern (Berlin 2, Potsdam, Culm, Wahlstatt und Bensberg je 1 Assistenz-Arzt)	6	- -
11.	Bei dem Invalidenhause zu Berlin (4 Assistenz-Aerzte), dem Invaliden-Hause zu Stolp (1 Assistenz-Arzt), der Garde-Invaliden-Kompagnie (1 Assistenz-Arzt) und 6 Provincial-Invaliden-Kompagnien à 1 Assistenz-Arzt . . .	12	- -
12.	Für die 9 Bureaux der Korps-General-Aerzte	9	- -
	Summa:	466	Assistenz-Aerzte.

Hierzu kommen vorläufig noch 3, demnächst überflüssig werdende Assistenz-Arzt-Stellen bei den Haupt-Artillerie-Werkstätten zu Danzig, Deutz und Neisse. — Der Etat der Marine an Assistenz-Aerzten (cfr. Seite 1122) beläuft sich auf 12 derselben pro 1865.

B. Im Kriege. (cfr. Seite 1044.) Eine Veränderung des hülfsärztlichen Etats für die Truppen und Feldlazarethe bei einer Mobilmachung und im Kriege (für jedes Infanterie-, Jäger- und Schützen-Bataillon, jede Proviant- und Feldbäckerei-Kolonne 1 Assistenz-Arzt, jedes Kavallerie-Regiment 2, jedes Pionier-Bataillon 2—3 Assistenz-Aerzte, jede Krankenträger-Kompagnie 3 Assistenz-Aerzte, für das generalärztliche Bureau 1 Assistenz-Arzt, für jedes der 3 Divisions-Lazarethe 8 und für jedes der 3 Korps-Lazarethe 10 Assistenz-Aerzte) ist neuerdings nur bei der Artillerie eine Veränderung eingetreten, indem sich jetzt bei jedem mobilen Feld-Artillerie-Regiment incl. der Kolonnen-Abtheilung nur noch 16 Assistenz-Aerzte (Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 10. November 1864) befinden, während früher für jede der 17 resp. 18 Batterien (6 reitende und 11 resp. 12 Fuss-Batterien) und für jede der 9 Munitions-Kolonnen ein Assistenz-Arzt im Etat bestimmt war. Die Vertheilung dieser 16 Assistenz-Aerzte findet in der Weise Statt, dass für jede reitende und Fuss-Abtheilung 3 und für die Kolonnen-Abtheilung 4 Assistenz-Aerzte bestimmt sind. Demnach befinden sich bei jeder Fuss-Abtheilung, welche einer Infanterie-Division zugetheilt wird, 3 Assistenz-Aerzte, bei den beiden, der Kavallerie-Division zugetheilten reitenden Batterien 1 Assistenz-Arzt und bei der Reserve-Artillerie 9 Assistenz-Aerzte (2 bei den 4 reitenden Batterien, 3 bei der 3. Fuss-Abtheilung, 4 bei der Kolonnen-Abtheilung)

11) Ad Seite 587. **Disciplinar-Verhältnisse der Unter-Aerzte.**

(Kriegsministerieller Erlass vom 14. März 1864.) Nach der, durch Allerhöchste Ordre vom 17. Juli 1862 genehmigten Klassifikation der Militärpersonen, litt. B. II. 2., rangiren die jetzigen Unter-Aerzte vor den Unterofficieren ohne Portepée und hinter den Portepée-Fähnrichen, dieselben können daher nach der Bestimmung des §. 44 der Disciplinar-Straf-Ordnung eben so wenig, als die früheren Kompagnie- und Eskadron-

Chirurgen, rücksichtlich deren dies schon durch Erlass des Kriegs-Ministerium vom 11. August 1825, litt. d. (Militär-Gesetz-Sammlung, Bd. I., S. 241) ausgesprochen ist, im Disciplinar-Wege mit mittlerem, sondern nur mit gelindem Arrest bestraft werden. — Was von den Unter-Aerzten gilt, ist selbstverständlich auch auf die einjährigen freiwilligen Aerzte und Unter-Aerzte zu beziehen.

12) Ad Seite 591. Disposition über das hülfsärztliche Personal der Artillerie.

Früher bestimmte der General-Stabs-Arzt der Armee bei der Zutheilung von Hülfs-Aerzten zur Artillerie nur die Brigade, welcher der betreffende Arzt angehören sollte und war es Sache des Einvernehmens des Brigade-Kommandos mit dem Korps-General-Arzte, in welcher Garnison, resp. bei welchen Abtheilungen, Batterien und Kompagnien die Hülfs-Aerzte der Brigade Dienst thun sollten. Seit jede Brigade in ein Feld- und ein Festungs-Artillerie-Regiment getheilt ist, bestimmt der General-Stabs-Arzt der Armee nicht blos die Brigade, sondern auch das bezügliche Regiment und hat sich somit auch die Versetzung von einem Festungs- zu einem Feld-Artillerie-Regiment derselben Brigade und umgekehrt vorbehalten. Die Vertheilung des Personals innerhalb der einzelnen Regimenter ist nach wie vor Sache des Uebereinkommens zwischen dem General-Arzte des Korps und dem Brigade-Kommando.

13) Ad Seite 591. **Publikation der Veränderungen im hülfsärztlichen Personal.**

Die Verfügungen des General-Stabs-Arztes der Armee über die Hülfs-Aerzte gelangen an die betreffenden Korps-General-Aerzte und durch diese an die betreffenden Ober-Militär-Aerzte, die ihren Truppen-Kommandeuren davon gehörige Anzeige zu machen haben; wobei jedoch vorausgesetzt wird, dass die General-Aerzte von jeder solchen Verfügung auch dem General-Kommando Meldung machen, welches wiederum hiervon den einzelnen Truppen-Kommandos Mittheilung macht. (Kriegsministerieller Erlass vom 15. April 1819, Cirkulare an die General-Aerzte vom 17. Mai 1819 und 30. August 1847.) Die Truppen selbst werden von Veränderungen im hülfsärztlichen Personal im Allgemeinen durch den General-Stabs-Arzt der Armee nicht benachrichtigt; eine derartige direkte Mittheilung tritt nur gegenüber der General-Inspektion der technischen Institute der Artillerie — so lange sich in deren Ressort (Haupt-Artillerie-Werkstätten) noch Hülfs-Aerzte befinden —, dem Kommando des Berliner Invaliden-Hauses und des Kadetten-Korps ein. (Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements v. 8. April 1865.)

14) Ad Seite 593. Gehalt der Assistenz-Aerzte.

Wie aus dem Etat pro 1865 ersichtlich ist, wird beabsichtigt, künftig den 158 ältesten Assistenz-Aerzten der Landarmee ein Gehalt von jährlich 300 Thlrn. zu gewähren, also das jetzige Gehalt um jährlich 60 Thlr. zu erhöhen. — Das Durchschnittsgehalt der Assistenz-Aerzte der Marine beträgt 400 Thlr.; es existiren 3 Ascensions-Scalen von 500, 450 und 400 Thlrn. Gehalt.

15) Ad Seite 594. **Nachweisungen über die Veränderungen im hülfsärztlichen Personal.**

(Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 1. Oktober 1859.) Nachdem nunmehr durch Feststellung des Etats pro 1860 ermöglicht worden ist, sämmtlichen Assistenz-Aerzten der Armee das Gehalt von 240 Thalern, sowie den Lieutenants-Servis zu gewähren, erscheint die Einreichung einer namentlichen Liste der unter dem hülfsärztlichen Personal vorgekommenen Veränderungen, wie sie bisher zur Kontrole der Ascension in die höheren Kompetenzen seit dem 28. März 1852 vorgeschrieben war, nicht mehr erforderlich. Es wird von jetzt ab genügen, wenn Seitens des Militär-Medicinal-Stabes alljährlich zum 1. Januar namentliche Uebersichten der Vertheilung der Assistenz- und Unter-Aerzte bei den verschiedenen Truppentheilen, allmonatlich aber summarische Nachweisungen des Zu- und Abganges an das Departement eingereicht werden. — Gleichzeitig erscheint es dem Interesse der Aerzte entsprechend, wenn diejenigen Veränderungen, welche entweder durch Verfügung des Herrn Kriegs-

Ministers Excellenz oder von Euer Hochwohlgeboren in dem ärztlichen Personal der Armee angeordnet werden, in gleicher Art durch das Militär-Wochenblatt veröffentlicht werden, wie dies bereits jetzt mit den Allerhöchsten Entscheidungen auf die Gesuche des Militär-Medicinal-Stabes geschieht u. s. f. Diese Veröffentlichung findet allmonatlich Statt. — Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 29. Oktober 1859.)

16) Ad Seite 598. **Zulagen der Assistenz-Aerzte.** (Vergleiche hierzu die Nachträge zu Kapitel II.: Ober-Militär-Aerzte ad 7. Zulagen. Dienst bei Ersatz-Truppen; bei den Dänischen Kriegsgefangenen; bei dem Besatzungs-Korps in den Elbherzogthümern; bei immobilen Truppen, von denen Aerzte zur mobilen Armee abkommandirt waren.)

a. Zulagen für die Stellvertretung eines, von einem immobilen Truppentheil zur mobilen Armee abkommandirten Stabs- und Bataillons-Arztes.

(Kriegsministerieller Erlass vom 22. Februar 1864.) Das Kriegs-Ministerium bestimmt hierdurch, dass denjenigen Assistenz-Aerzten, welche bei noch nicht mobilen Truppentheilen statt der von den letzteren aus Anlass der gegenwärtigen partiellen Mobilmachung der Armee zur Wahrnehmung von Feldstellen abkommandirten Stabs- und Bataillons-Aerzte die oberärztlichen Funktionen ausüben, aus dem Gehalt der betreffenden Friedensstelle eine Zulage von monatlich 5 Thlrn. gezahlt und dass diese Zulage in den monatlichen Verpflegungs-Berechnungen betreffenden Orts ausgebracht werde.

b. Zulagen für die Hülfs-Aerzte in den Bundesfestungen und in Frankfurt a. M.

Jeder Hülfs-Arzt erhält

an:	in Mainz.	Luxemburg.	Rastatt.	Frankfurt a. M.
Coursvergütigung:	16 Sgr. 3 Pf. monatl.	—	3 Kr. pro Thlr.	„
Auslandszulage:	3 Thlr. monatl.	3 Thlr. monatl.	3 Thlr. monatl.	„
Brotgeld:	25 Sgr. monatl.	25 Sgr. monatl.	25 Sgr. monatl.	„
Steuervergütigung:	1 Thlr. 15 Sgr. monatl.	—	—	„
Feldzulage:	—	—	—	8 Sgr. täglich.
Portionsgeldern:	—	—	—	5 Sgr. täglich.

17) Ad Seite 603. **Kompetenzen der Aerzte bei den Krankenträger-Kompagnien.** (cfr. Seite 1079.)

Auch die bei den Krankenträger-Kompagnien fungirenden Assistenz-Aerzte haben jetzt zu ihrer Bedienung und zur Wartung der Pferde nicht mehr einen berittenen, sondern nur einen unberittenen Pferdewärter, doch haben sie die beiden Reitpferde behalten und empfangen daher nach wie vor 20 Thlr. Pferde-Ausrüstungsgelder und 2 Rationen. (Anhang zu den Direktiven etc. von 1861, Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 22. November 1863, Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 2. December 1863); §. 144 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege.)

18) Ad Seite 610. **Oel für die Schiebelampen der wachthabenden Aerzte.**

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 13. August 1864.) Auf die Berichte der Königlichen Intendantur vom 24. März und 28. Juli 1864 genehmigt das Departement, dass das Oel für die Schiebelampen der in den Garnison-Lazarethen wohnenden wachthabenden Aerzte künftig nach dem unterm 2. September 1862 normirten Erleuchtungs-Materialien-Etat für die Rinow'schen Lampen in den Krankenstuben (siehe S. 717) verabreicht wird. Wenn Assistenz-Aerzte den Wachtdienst leisten, ist jedoch für die aus dem höheren Servise derselben zu bestreitende persönliche Lichtkompetenz das entsprechende Oeläquivalent nach dem Etat vom 3. Juni 1863 in Abzug zu bringen. — Der im §. 322 des Lazareth-Reglements als Verbrauch einer Lampe in den Krankenstuben angegebene Satz von $\frac{1}{16}$ Loth Oel pro Stunde kann (Zusatz für die Intendanturen des 5., 6., 7. Armee-Korps) im vorliegenden Falle nicht Anwendung finden.

19) Ad Seite 615. **Die Schrift: „Ueber das Verfahren zur Lebensrettung vom Scheintode bei Ertrunkenen."** (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements v. 20. September 1864.) Jeder etatsmässige Assistenz-Arzt hat ein Exemplar dieser Schrift als Dienstexemplar erhalten. (cfr. S. 1119.)

Zu Kapitel IV.

Aerzte des Beurlaubten-Standes.

1) Ad Seite 628—630. **Uebertritt aus dem stehenden Heere zur Reserve und Landwehr, Ueberführung aus der Reserve in die Landwehr I. und von dieser in die des zweiten Aufgebots; Versetzung aus einem Bataillons-Bezirk in den andern.**

Die in diesen Beziehungen bisher massgebend gewesenen Bestimmungen sind in der neuesten Zeit so wesentlich modificirt worden, dass es nothwendig ist, die neuesten Verordnungen hier in extenso mitzutheilen:

a. Kriegsministerieller Erlass vom 20. Juli 1864.) Auf Antrag des General-Stabs-Arztes der Armee bestimmt das Kriegs-Ministerium über die Aufnahme von Militär-Aerzten, welche aus dem stehenden Heere nach Erfüllung ihrer gesetzlichen allgemeinen Dienstpflicht oder nach längerer Dienstzeit ausscheiden, in die Reserve resp. Landwehr, die Ueberführung aus der Reserve in die Landwehr resp. in das zweite Aufgebot der letzteren, sowie die Versetzung von einem Landwehr-Bataillon zum anderen, unter Modificirung des diesseitigen Erlasses vom 4. Juni 1853, Folgendes:

Für diejenigen Militär-Aerzte, welche den Officier-Rang haben, sind in Bezug auf die Regelung der beregten Veränderungen in den dienstlichen Verhältnissen der Bezeichneten auch die für Officiere geltenden Bestimmungen allgemein massgebend.

Rücksichtlich der als Unter-Aerzte (incl. einjährige freiwillige Aerzte) in das Beurlaubten-Verhältniss übertretenden Aerzte wird dagegen ausschliesslich nach den für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts gültigen Vorschriften verfahren.

Es hört somit die nach dem oben allegirten Erlasse erforderliche Konkurrenz des General-Stabs-Arztes der Armee bei Versetzungen zu einem anderen Landwehr-Bataillon, beim Uebertitt zur Landwehr etc. für die Folge auf. Um aber denselben, wie auch die Korps-General-Aerzte in den Stand zu setzen, stets den Bestand an Aerzten im Beurlaubten-Verhältniss übersehen zu können, geht den Korps-General-Aerzten durch Vermittelung der Infanterie-Brigaden von den Landwehr-Bataillonen eine Notiz über jede Veränderung in dem im Beurlaubten-Verhältnisse befindlichen militärärztlichen Personale zu, welche erstere dem General-Stabs-Arzte der Armee mittheilen. Dem Königlichen General-Kommando wird hiernach das Weitere ergebenst anheimgestellt.

Anmerkung. Der vorallegirte kriegsministerielle Erlass vom 4. Juni 1853 lautet: „Vorgekommene Zweifel veranlassen das Kriegs-Ministerium, hinsichtlich der persönlichen Dienstverhältnisse der Assistenz-Aerzte, Folgendes zu bestimmen: Im Allgemeinen sind die Dienstverhältnisse der Assistenz-Aerzte dem ihnen Allerhöchst beigelegten Officier-Range entsprechend, sowohl während ihrer Dienstzeit im stehenden Heere, als auch während ihres Befindens im Beurlaubten-Verhältniss, zu reguliren, jedoch mit der Modifikation, dass ihr Ausscheiden aus dem stehenden Heere und der Uebertritt zur Landwehr vom General-Stabs-Arzte der Armee verfügt, und nur das gänzliche Ausscheiden der von Seiner Majestät dem Könige Ernannten aus allem Militärdienste, sei es wegen zurückgelegten landwehrpflichtigen Alters oder wegen Invalidität, durch den General-Stabs-Arzt der Armee mittelst Gesuchsliste Allerhöchsten Orts beantragt wird. Das Ausscheiden der zur Zeit vorhandenen', vom General-Stabs-Arzte der Armee ernannten Assistenz-Aerzte aus allem Militärdienst wird von diesem verfügt. Aus dem vorstehenden allgemeinen Grundsatze ergeben sich im Speciellen die folgenden Bestimmungen in Bezug auf die Assistenz-Aerzte:

1) Dieselben sind künftig nicht in den Stammrollen, sondern allgemein in den Ranglisten der Truppentheile hinter den Ober-Stabs- resp. Stabs-Aerzten zu führen.
2) Bei ihrem Ausscheiden aus dem stehenden Heere haben sie sich nicht bei den Bezirks-Feldwebeln, sondern persönlich oder schriftlich bei den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren zu melden.
3) Versetzungen von einem Landwehr-Bataillon zum andern, in Folge Verziehens, verfügt der General-Stabs-Arzt der Armee.
4) Der Uebertritt zum 2. Aufgebot wegen Halbinvalidität erfolgt nicht, wie bisher, auf Grund einer Vorstellung vor die Departements-Ersatz-Kommission, Behufs Superrevision, sondern, wie bei den Landwehr-Officieren, durch Verfügung des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, jedoch im Einverständniss mit dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens.

Dem Königlichen General-Kommando stellt das Ministerium hiernach ergebenst anheim, das Weitere an die Truppentheile zu veranlassen."

(Cirkular an die General-Aerzte vom 12. Juni 1853.)

b. (Cirkular an die General-Aerzte vom 30. August 1864.) Euer Hochwohlgeboren übersende ich in der Anlage einen aus Veranlassung meines bezüglichen Vortrages an die sämmtlichen Königlichen General-Kommandos ergangenen Erlass des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 20. Juli 1864 zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren Bekanntmachung an die Aerzte Ihres Geschäftsbereichs und füge demselben, mit unter dem 23. August 1864 ertheilter Genehmigung des Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departements als Erläuterung Folgendes ergebenst hinzu:

Die durch den Erlass vom 20. Juli 1864 herbeigeführte Modifikation resp. Vervollständigung des Erlasses vom 4. Juni 1853 (siehe Anmerkung zu a), welcher sich nur auf die Assistenz-Aerzte bezieht, bezweckt die Herbeiführung eines einfachen und gleichmässigen Verfahrens bei der Aufnahme von aus dem stehenden Heere ausscheidenden Militär-Aerzten in die Reserve resp. Landwehr, bei der Ueberführung der Aerzte aus der Reserve in die Landwehr resp. in das 2. Aufgebot der letzteren, und bei deren Versetzung von einem Landwehr-Bataillon zum andern; alterirt aber die übrigen, auf die Personal-Verhältnisse der Aerzte bezüglichen Bestimmungen, namentlich die über das Ausscheiden der Militär-Aerzte aus dem stehenden Heere und deren Uebertritt zur Landwehr, sowie die über ihr gänzliches Ausscheiden aus dem Militärdienste nicht. Der Erlass vom 4. Juni 1853 wird durch den Erlass vom 20. Juli 1864, wie folgt, modificirt resp. vervollständigt:

Ad 1. Kommt hier nicht in Betracht.

Ad 2. Wird dahin vervollständigt, a. dass die Militär-Aerzte, welche aus dem stehenden Heere nach Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht oder nach längerer Dienstzeit ausscheiden, nach Massgabe ihres Dienstalters von den betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeuren ohne Konkurrenz des General-Stabs-Arztes der Armee einrangirt werden, nachdem sie denselben Seitens der bisherigen Truppentheile mittelst Uebersendung ihres Nationals resp. ihres Personal-Berichts und Ranglisten-Auszuges überwiesen sind; — b. dass die Ueberführung der Aerzte der Reserve in das 1. Aufgebot der Landwehr (cfr. Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 28. November 1861) und derer des 1. Aufgebots der Landwehr in das 2. Aufgebot der letzteren nach Ablauf der gesetzlichen Zeitfristen ohne Weiteres und ohne Antrag der betreffenden Aerzte durch die Landwehr-Bataillons-Kommandeure verfügt wird. Es steht jedoch den Aerzten frei, ihr ferneres Verbleiben in dem 1. Aufgebote der Landwehr über die gesetzliche Zeit hinaus zu beantragen. Die Entscheidung über derartige Gesuche, welche von dem dienstlichen Interesse und der Qualifikation und Würdigkeit des Antragstellers abhängig ist, wird von den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren im Einverständniss mit dem betreffenden Korps-General-Arzte getroffen.

Ad 3. Wird dahin abgeändert, dass Versetzungen von Aerzten aus einem Landwehr-Bataillon zu einem anderen in Folge Verziehens fernerhin nicht durch den General-Stabs-Arzt der Armee, sondern allein von den zuständigen Militär-Behörden bewirkt werden.

Ad 4. Wird auf eine Revision der betreffenden ärztlichen Atteste durch den Korps-General-Arzt beschränkt. Hierbei bringe ich in Betreff der ärztlichen Untersuchung der Reserve- und Landwehr-Aerzte meine Cirkular-Verfügung vom 4. April 1854 (cfr. Seite 629 und 630) zur genauen Nachachtung in Erinnerung.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, bei dem Königlichen General-Kommando die vorstehenden, mit Genehmigung des Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departements ertheilten Erläuterungen gefälligst zum Vortrage zn bringen.

c. (Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements an die General-Kommandos vom 17. Oktober 1864, dem General-Stabs-Arzte der Armee in Erledigung eines Schreibens vom 12. September 1864 zur Kenntnissnahme und eventuellen entsprechenden weiteren Mittheilung übersandt; den General-Aerzten mittelst Cirkular-Verfügung vom 22. Oktober 1864 mitgetheilt.) Dem Königlichen General-Kommando beehrt sich das (unterzeichnete) Departement in Folge zu Tage getretener Zweifel hierdurch ganz ergebenst mitzutheilen, dass die von Seiten des General-Stabs-Arztes der Armee unterm 30. August 1864 an die Korps-General-Aerzte ergangene Ausführungs-Instruktion zu dem kriegsministeriellen Erlasse vom 20. Juli 1864 in Betreff der dienstlichen Verhältnisse der Militär-Aerzte des Beurlaubten-Standes den Intentionen jenes Erlasses durchweg entspricht. — Gleichzeitig wird auf Anlass eines Specialfalles noch bemerkt, wie bei Versetznngen von Aerzten der bezeichneten Kategorie der Weg der Gesuchsliste ausgeschlossen ist. —

d. (Erlass des Kriegs-Ministerinms und des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 6. December 1864.) Das Kriegs-Ministerium beabsichtigte, wie dem Königlichen General-Kommando auf das gefällige Schreiben vom 26. November 1864 ergebenst erwidert wird, mit den Bestimmungen des Erlasses vom 20. Juli 1864 nur die Herbeiführung eines gleichmässigen Verfahrens, verbunden mit Verminderung des Geschäfts-Verkehrs bei Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Militär-Aerzte des Beurlaubten-Standes. Wenn demgemäss als Norm für die Behandlung dieser Verhältnisse mit Officier-Rang versehener Aerzte die einschlagenden Bestimmungen für Landwehr-Officiere hingestellt wurden, so war doch nicht eine derartige Veränderung des Ressorts der ersteren intendirt, dass beispielsweise Versetzungen der Assistenz-Aerzte durch die Gesuchsliste beantragt werden sollten, während die aktiven Aerzte dieser Charge durch den General-Stabs-Arzt der Armee versetzt werden. Da vielmehr dessen Konkurrenz bei Versetznngen etc. der Aerzte des Beurlaubten-Standes ohne Nachtheil in Zukunft fortfallen kann, so wird die Ueberführung dieser Aerzte von dem Landwehr-Bataillon, welchem sie bis zu ihrem Verziehen angehörten, zu demjenigen, in dessen Bezirk sie sich niederlassen, allein den Militär-Behörden und zwar speciell denjenigen anheimfallen, die davon tangirt werden. So würde das Königliche General-Kommando die Ueberweisung eines Arztes nur in dem Falle zu veranlassen haben, wenn derselbe in einen anderen Korps-Bezirk verzieht, während dies Seitens der betreffenden Infanterie-Brigade geschieht, wenn nur eine Versetznng in den Bezirk einer anderen Brigade vorliegt etc. — Hiermit steht die Instruktion des Chefs des Medicinal-Wesens der Armee an die Korps-General-Aerzte vom 30. Angust 1864, die, wie schon Seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements bemerkt worden, durchweg den Intentionen des diesseitigen Erlasses vom 20. Juli 1864 entspricht, in Uebereinstimmung. — Dem Königlichen General-Kommando stellt das Kriegs-Ministerium ergebenst anheim, hiernach nunmehr die unterhabenden Kommando-Behörden mit der erforderlichen Weisung versehen zu wollen. —

2) Ad Seite 629. **Verleihung des Assistenz-Arzt-Charakters.**

a. (Verfügung des General-Stabs-Arztes der Armee an den General-Arzt 1. Armee-Korps vom 16. Februar 1865, den übrigen General-Aerzten den 22. Februar 1865 zur Beachtung mitgetheilt.) Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf die gefällige Anfrage vom 13. Februar 1865, betreffend den bei Einreichung der Anträge auf die Allerhöchste Verleihnng des Assistenz-Arzt-Charakters zu beobachtenden Modus, Folgendes ergebenst:

In jedem Entlassungs-Atteste für eiuen einjährigen freiwilligen Arzt, welches hier ansgestellt wird, findet sich, wenn demselben das Zeugniss guter Führung und Dienstapplikation ertheilt worden ist, der Passus: „Dass er auf Grund seiner Approbation als praktischer Arzt und seines Führungs-Zeugnisses berechtigt sei, bei dem zuständigen Königlichen Landwehr-Bataillons-Kommando unter Einreichung des Entlassungs-Attestes darum nachzusuchen, dass er zur Allerhöchsten Verleihung des Charakters als Assistenz-Arzt in Vorschlag gebracht werde.“ Daraus folgt, dass jeder Arzt, der den Assistenz-Arzt-Charakter erlangen will, einen desfallsigen Antrag an das betreffende Landwehr-Bataillons-Kommando zu richten und demselben sein Entlassungs-Attest beizufügen hat. Der Miteinreichung der Approbation, die noch durch den diesseitigen Erlass vom 27. September 1850 (Siehe Scheller, Amtliche Cirkulare, Band III., Seite 252 und 253; Prager, Militär-Medicinal-Wesen, S. 629) vorgeschrieben war, bedarf es jetzt nur noch in solchen Fällen, wo mit der Waffe gediente Aerzte nach ihrem Uebertritt in den ärztlichen Dienst im Beurlaubten-Stande die Verleihung des Assistenz-Arzt-Charakters nachsuchen; bei in ärztlicher Eigenschaft Gedienten ist dies nicht nöthig, da deren Approbation bei der Anstellung hierher gelangt. Den an das Landwehr-Bataillon gelangten

Antrag hat das Bataillon auf Grund des kriegsministeriellen Erlasses vom 28. September 1853 (Scheller, l. c., S. 254; Prager, l. c.) an das vorgesetzte Brigade-Kommando und dieses an den Korps-General-Arzt zur weiteren Veranlassung einzureichen. Ob dies mittelst besonderer Ansschreiben oder mittelst Br. man.-Schreiben geschieht, ist gleichgültig, eine blosse Uebersendung der erforderlichen Beläge unter Couvert kann jedoch als ausreichend und vorschriftsmässig nicht erachtet werden, da die Landwehr-Bataillone sich über die Führung der Betreffenden während der Dauer des Aufenthalts derselben in ihrem Bezirke zu äussern haben. (cfr. kriegsministerieller Erlass vom 20. September 1850.) Der Anfertigung einer besonderen Gesuchsliste Seitens der Landwehr-Bataillone bedarf es hierbei nicht, da die Gesuchslisten hier besonders aufgestellt werden.

b. (Erlass des Marine-Ministeriums vom 3. Mai 1865.) Die bei der Marine gedienten Aerzte werden bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste resp. der Marine-Reserve und Seewehr überwiesen; da nun zufolge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1863 die Geschäfte des früheren Kommandos der Marine-Rerven und Seewehr jetzt dem Kommando der Stamm-Division der Flotte der Ostsee übertragen sind, so haben sich zur Marine-Reserve entlassene einjährige freiwillige Aerzte Behufs Verleihung des Assistenz-Arzt-Charakters jetzt an das „Kommando der Stamm-Division der Flotte der Ostsee“ zu wenden und werden hierzu in den, vom General-Stabs-Arzte der Armee ausgestellten Entlassungs-Attesten angewiesen.

3) Ad Seite 630. Nachsuchung des Auswanderungs-Konsenses.

Um den Auswanderungs-Konsens nachsuchen zu können, bedarf es für noch dienstpflichtige Assistenz-Aerzte des Beurlaubten-Standes zunächst der Verabschiedung aus dem Militär-Dienste, welche Allerhöchsten Orts in derselben Weise erbeten wird, wie dies bei der Verabschiedung wegen erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht oder wegen zurücklegten landwehrpflichtigen Alters zu geschehen hat.

4) Ad Seite 630. Nachsuchung eines Urlaubes in das Ausland.

Ein Urlaub nach dem Auslande kann Unter-Aerzten des Beurlaubten-Standes Seitens des betreffenden Landwehr-Bataillons ertheilt werden; für Assistenz-Aerzte des Beurlaubten-Verhältnisses gehört hierzu die Allerhöchste Genehmigung. Der hierauf gerichtete Antrag wird in einem Privatschreiben an den betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur gerichtet; dieser versichert sich des Einverständnisses des General-Stabs-Arztes der Armee mit der Urlaubs-Ertheilung und wir der Urlaub alsdann mittelst Gesuchsliste auf dem vorgeschriebenen militärischen Instanzenwege beantragt.

5) Ad Seite 632 u. 633. (cfr. S. 633 u. 634.) Beorderung von, in der Landarmee gedienten Aerzten des Beurlaubten-Standes zur kriegsbereiten resp. mobilen Marine.

Während die, bei der Marine gedienten landwehrpflichtigen Aerzte immer zur Marine-Reserve resp. Seewehr entlassen werden, und für den Fall einer Mobilmachung oder eines Krieges nach Erfordern bei der Marine oder sonst bei der Armee zur Verwendung kommen (cfr. S. 355, Zusatz zu §. 154 der Militär-Ersatz-Instruktion), dürfen bei einer etwaigen Kriegs-Bereitschaft der Marine, bei welcher eine nicht unerhebliche Zahl von Aerzten bei derselben fehlt, da zur Deckung der Manquements Assistenz-Aerzte der Landarmee nicht abgegeben werden können, — wie aus einer Entscheidung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 22. Mai 1862 und einer Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 16. December 1863 hervorgeht — aus der Zahl der reserve- und landwehrpflichtigen Aerzte der Landarmee,

auch wenn die betreffenden Armee-Korps nicht mobil sind, Aerzte zur Wahrnehmung von Assistenz-Arzt-Stellen bei der Marine einbeordert werden. — Die Aerzte sind, laut kriegsministeriellen Erlasses vom 23. December 1863, durch ihren Diensteid verpflichtet, sich einem derartigen Kommando zur Marine zu unterziehen, dieselben sollen aber, soweit es die Verhältnisse gestatten, möglichst am Lande oder auf der Küstenflotille verwendet werden.

Ueber die pekuniäre Stellung der aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniss einberufenen Assistenz-Aerzte während der Dauer ihres Kommandos zur Marine bestimmt der Erlass des Marine-Ministeriums vom 24. December 1863 (Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 31. December 1863) Folgendes:

1) Die Orte, nach denen die gedachten Aerzte einbeordert werden (Danzig, Stralsund etc.) sind von den qu. Aerzten als Garnison anzusehen.

2) Während ihrer Dienstleistung bei der Marine sollen die gedachten Aerzte eine pränumerando vom Dienstantrittstage ab monatlich zahlbare, dem niedrigsten Gehalte der betreffenden Charge der Marine-Aerzte entsprechende Remuneration, also von 33 Thlrn. 10 Sgr. monatlich erhalten, aus welcher dieselben ihr Quartierbedürfniss mit zu bestreiten haben.

3) Verlassen die gedachten Aerzte im dienstlichen Auftrage die ihnen oben bestimmten Garnisonen, so soll ihnen, wenn sie am Lande stationirt werden, die chargenmässige Kommandozulage von 12 Sgr. täglich, und wenn sie an Bord eines in Dienst gestellten Fahrzeuges kommandirt werden, die bestimmungsmässigen, aus Tafel- und Schiffsverpflegungsgeldern, die jedoch eventuell zur gemeinschaftlichen Messe fliessen, bestehende Kompetenz gewährt werden.

4) An Einkleidungsgeld erhalten dieselben 45 Thlr. ein Jeder.

— In dem vorerwähnten Erlasse des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 22. Mai 1862 heisst es unter Anderem: „Euer Hochwohlgeboren erwidert das Departement auf das gefällige Schreiben vom 18. April, betreffend den für den Kriegsfall erforderlichen Mehrbedarf an Aerzten bei der Marine Folgendes ergebenst: So lange die Marine ihren Bedarf an Aerzten nicht selbst aufzubringen im Stande ist, bleibt allerdings nur übrig, durch Abgabe von Aerzten aus dem Landheere derselben in dieser Beziehung auch ferner zur Hülfe zu kommen. — Was nun speciell die Deckung des Mehrbedarfs an 2 Oberstabs-, 4 Stabs- und 9 Assistenz-Aerzten für die Marine im Falle eines Krieges anlangt, so erklärt sich das Kriegs-Ministerium von seinem Standpunkte mit dem Vorschlage Euer Hochwohlgeboren einverstanden, zufolge dessen sämmtliche zur Zeit am Lande stationirten Marine-Aerzte für den Kriegsfall an Bord zu kommandiren sind und jener Mehrbedarf in der Weise zu decken ist, dass zur Wahrnehmung der hierdurch erledigten Stellen am Lande resp. bei der Küsten-Flotille und zwar a. zu den Oberstabs-Arzt-Stellen 2 für die höhere Stellung qualificirte Stabs-Aerzte der Armee, b. zu den Stabs-Arzt-Stellen 4 ebenfalls hierfür qualificirte Assistenz-Aerzte der Armee oder der Reserve resp. Landwehr und c. zu den Assistenz-Arzt-Stellen 9 einzuberufende reserve- resp. landwehrpflichtige Aerzte der Marine überwiesen werden. — Die Verpflichtung der im Reserve- resp. Landwehr-Verhältniss stehenden Aerzte auch zum Eintritt in den ärztlichen Dienst bei der Marine in derselben Weise, wie beim Landheere, ist, selbst abgesehen von ihrer projektirten ausschliesslichen Verwendung am Lande, schon aus dem Wortlaute ihres geleisteten Diensteides nicht zweifelhaft. Aus welchen Provinzen diese Aerzte seiner Zeit zu entnehmen sein dürften, wird der Bestimmung Euer Hochwohlgeboren nach Massgabe des vorhandenen Bedürfnisses und des Bestandes an Aerzten zwar lediglich überlassen, jedoch bleibt es wünschenswerth, die betreffenden Stellen durch reserve- oder landwehrpflichtige Aerzte zu besetzen, die in den Küstenstrichen heimisch sind, etc. etc.

6) Ad Seite 632 und 633. **Deckung des ärztlichen Bedarfs bei mobilen Armee-Korps.**

Auf eine Anfrage des General-Stabs-Arztes der Armee vom 6. Juli 1864, in welcher Weise der ärztliche Bederf für ein mobiles Armee-Korps, in dessen Bezirk keine landwehrpflichtigen Aerzte mehr vorhanden sind, bei einer nur theilweisen Mobilmachung der Armee gedeckt werden solle, hat das Allgemeine Kriegs-Departement unterm 9. Juli 1864 erwidert: „Die Deckung dieses etc. Bedürfnisses bleibt Euer Hochwohlgeboren, nach Massgabe des in den verschiedenen Armee-Korps-Bezirken vorhandenen Bestandes

an Aerzten, ihrer Tüchtigkeit und verhältnissmässigen Abkömmlichkeit aus ihren Privatverhältnissen lediglich überlassen; es dürfte sich jedoch empfehlen, freiwillig sich meldende geeignete Aerzte dabei zuerst zu berücksichtigen."

7) Ad Seite 633. **Kompetenzen zur mobilen Armee einbeorderter Aerzte.**

(Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 9. Juni 1864.) Euer Hochwohlgeboren erwidert das Departement auf das gefällige Schreiben vom 4. Juni ergebenst, dass den Assistenz-Aerzten, welche aus dem Civil-Verhältniss einberufen und mit einer Feld-Stabs-Arzt-Stelle beliehen worden sind, das im §. 144 des Kriegs-Geld-Verpflegungs-Reglements vorgesehene Gehalt (400 Thlr.) gebührt, und dass die Bestimmung im §. 145 ibidem — wonach Civil-Aerzten, welche in die mobile Armee eintreten, das Gehalt der ihnen verliehenen Feldstelle gewährt wird, — nur auf nicht militärpflichtige Civil-Aerzte, welche in die mobile Armee eintreten, Anwendung findet.

8) Ad Seite 634. **Beitritt zur Militär-Wittwen-Kasse. — Heiraths-Konsens.**

(Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 5. Januar 1864, Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 13. Januar 1864. — cfr. S. 67 und Seite 268.) Eine Verpflichtung zum Beitritt zur Militär-Wittwen-Kasse liegt den verheiratheten Aerzten des Beurlaubten-Standes nicht ob, auch bedürfen die aus dem Beurlaubten-Stande zum Dienst einberufenen Aerzte eines Konsenses der Militär-Behörden zu ihrer Verheirathung nicht, auch wenn solche in die Zeit ihrer Präsenz bei der Fahne fällt.

Zu Kapitel V.

Pharmaceuten.

---

1) Ad Seite 636. Zahl der bei den verschiedenen Dispensir-Anstalten jährlich anzustellenden Volontär-Pharmaceuten.

4 Pharmaceuten dienen in Berlin (allgemeines Garnison-Lazareth),

3 Pharmaceuten dienen in Breslau, Coblenz, Cöln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Mainz, Münster, Posen, Potsdam (Garnison-Lazareth).

2 Pharmaceuten dienen in Düsseldorf, Erfurt, Glatz, Glogau, Luxemburg, Minden, Neisse, Rastatt, Saarlouis, Schweidnitz, Spandau, Stettin, Thorn, Torgau, Trier, Wesel.

1 Pharmaceut dient in Berlin (Charité), Berlin (Lazareth des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments No. 1), Berlin (Lazareth des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments No. 2), Berlin (Lazareth des Garde-Kürassier- und 1. Garde-Dragoner-Regiments), Berlin (Lazareth des Invalidenhauses), Berlin (Lazareth des Garde-Schützen- und Garde-Pionier-Bataillons), Berlin (Thierarzneischule), Brandenburg a. H., Bromberg, Colberg, Cosel, Cüstrin, Frankfurt a. O., Graudenz, Potsdam (Lazareth des Regiments der Gardes du Corps und des Garde-Husaren-Regiments), Stralsund, Wittenberg; ferner in Stargard i. P., Prenzlau, Neu-Ruppin, Landsberg a. W., Halle a. S., Gnesen, Görlitz, (Brieg), Aachen; endlich in Insterburg (neuerdings durch veränderte Garnison-Verhältnisse vom 1. Oktober 1865 ab aufgehoben), Halberstadt, Jülich, Liegnitz und Stolp.

2) Ad Seite 637. **Nachweisungen über die im Laufe eines Jahres dienenden Pharmaceuten.**

(Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 2. Mai 1862.) Euer Hochwohlgeboren (der Chef des Militär-Medicinal-Wesens) werden ergebenst ersucht, im Laufe des Monats März eines jeden Jahres eine Nachweisung hierher gelangen zu lassen, aus welcher ersichtlich, wie viele einjährige freiwillige Pharmaceuten in den verschiedenen Armee-Korps-Bezirken am 1. Januar des Vorjahres vorhanden gewesen und demnach im Laufe desselben zur Entlassung gekommen sind.

2) Ad Seite 638. **Berechnung der Dienstzeit der Pharmaceuten als Servirzeit.**

Nach §. 18 des Erlasses des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 11. August 1864: „Reglement über die Lehr- und Servirzeit, so-

wie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen", wird das Militär-Dienstjahr als einjähriger freiwilliger Pharmaceut in einer Militär-Dispensir-Anstalt dem Gehülfen als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civil-Apotheke in Anrechnung gebracht, während es früher voll angerechnet wurde. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Oktober 1865 in Kraft. (Erlass des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 12. Mai 1865.)

4) Ad Seite 638. **Eintritt bereits notirter Pharmaceuten in den Dienst mit der Waffe.** (Siehe: Nachträge zu Theil II., Kapitel I., A. 10 — Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 6. Mai 1864.) Auch Pharmaceuten, welche bereits für einen bestimmten Termin und eine bestimmte Dispensir-Anstalt notirt sind, können, sofern sie das 23. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, stets zum Dienste mit der Waffe eintreten, während Pharmaceuten, welche Behufs Erlangung eines Termins zum Eintritt in eine Dispensir-Anstalt einen Ausstand erhalten haben, auch genöthigt sind, ihrer einjährigen Dienstpflicht als Volontär-Pharmaceuten zu genügen.

5) Ad Seite 642. **Anstellung der Pharmaceuten bei den Feldlazarethen.** (cfr. S. 1044 u. 1045.)

Mittelst Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 30. November 1863 ist vorgeschrieben, dass alle, bei den Feld-Lazarethen anzustellenden Feld-Apotheker die Staats-Prüfungen absolvirt haben müssen.

6) Ad Seite 643—645. **Kompetenzen der Pharmaceuten.** (cfr. S. 1044 u. 1045.)

a. Kompetenzen abkommandirter einjähriger freiwilliger Pharmaceuten. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 21. April 1864.) Nenerdings wird den auf Grund des Erlasses vom 6. Juni 1862 (S. 639) ausserhalb der selbstgewählten Garnison verwendeten Volontär-Pharmaceuten das Gehalt der Feld-Apotheker (S. 1045) gewährt, da die Charge der Unter-Apotheker fortgefallen ist, ausserdem ist ihnen der Servis der betreffenden Garnison zu zahlen.

b. Die Kompetenzen des Stabs-Apothekers bestehen in 1 Ration, 1 Portion, 1 unberittenen Pferdewärter, 1 Reitpferd, 25 Thlrn. Mobilmachungsgeld, 10 Thlrn. zur Ausrüstung des Mobilmachungspferdes, 31 Thlrn. zur Einkleidung des Trainsoldaten. Das Gehalt beträgt jährlich 400 Thlr., wovon 4 Thlr. Pensionsbeitrag entrichtet werden (Anhang zu den Direktiven etc. von 1861, Erl. d. Allg. Kriegs-Departements v. 22. November 1863, Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens v. 2. December 1863.

Zu Kapitel VI.

Lazareth-Gehülfen.

---

1) Ad Seite 646. Zahl der Lazareth-Gehülfen.

Seit 1865 ist auch für das Lazareth des Invalidenhauses zu Berlin ein Lazareth-Gehülfe bewilligt worden.

2) Ad Seite 650. (cfr. S. 665.) Leitfäden zum Unterrichte der Lazareth-Gehülfen der Ersatz-Truppen.

Auch für die bei den Ersatz-Truppentheilen auszubildenden Lazareth-Gehülfen sind zu deren Unterricht jetzt Leitfäden mittelst folgenden Erlasses des Militär-Oekonomie-Departements vom 4. August 1864 bewilligt:

In Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 20. Juli 1864 stellt das Departement Euer Hochwohlgeboren ergebenst anheim, die für die Lazareth-Gehülfen der Ersatz-Truppentheile bei jedem Armee-Korps erforderlichen kartonnirten Exemplare des „Leitfadens zum Unterricht der Lazareth-Gehülfen“ den betreffenden Königlichen Intendanturen gefälligst übersenden zu lassen, welche angewiesen sind, in Betreff der Asservation und Vertheilung derselben im Falle der Mobilmachung resp. Ueberweisung an die gegenwärtig formirten Ersatz-Bataillone das Weitere zu veranlassen.

3) Ad Seite 654. **Die Stiefeln für die Lazareth-Gehülfen.**

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 19. März 1864; Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 30. März 1864.) Nach den gemachten Versuchen ist es für zweckmässig erachtet worden, unter den Stiefeln der in den Garnison-Lazarethen Dienste leistenden Lazareth-Gehülfen und militärischen Krankenwärter künftig die Nägel und Hufeisen fort zu lassen, weil durch das harte Auftreten mit den eisenbeschlagenen Stiefeln auf den Fluren und in den Krankenstuben störendes Geräusch verursacht, und namentlich die Ruhe der Schwerkranken beeinträchtigt wird. Dem Königlichen General-Kommando stellt das (unterzeichnete) Departement die weiteren gefälligen Anordnungen hiernach mit dem Hinzufügen ganz ergebenst anheim, dass die Fussbekleidung der betreffenden Leute, welche durrh deren Funktionen weniger angegriffen wird, als die der Soldaten, auch ohne Beschlag in der Regel die etatsmässige Dauerzeit aushalten wird. Namentlich gilt dies von den Stiefeln der militärischen Krankenwärter. Für vorkommende einzelne Fälle, in welchen die Verabreichung von Aushülfs-Sohlen für die Stiefeln der Lazareth-Gehülfen sich als nothwendig herausstellen sollte, ist die Korps-Intendantur ermächtigt, die bezüglichen Kosten aus dem Krankenpflegefonds erstatten zu lassen.

4) Ad Seite 655. Verbesserung der Stellung der Lazareth-Gehülfen.

Eine Verbesserung der Stellung der Lazareth-Gehülfen wird angestrebt (Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 8. November 1864) und ist zu diesem Behufe in den Etat pro 1865 die Summe von 36636 Thlrn. aufgenommen worden.

5) Ad Seite 655. **Ascension in höhere Gehaltsstufen.**

(Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Juni 1864; kriegsministerieller Erlass vom 29. Juni 1864.) Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, dass die Bestimmungen ad 1 und ad 2 Meiner Ordre vom 13. Januar 1860, betreffend die Gehalts-Ascension der etatsmässigen Schreiber und der Lazareth-Gehülfen bei den Truppen, auch während des mobilen Zustandes der Armee Anwendung finden und dass die als etatsmässige Schreiber bei den höheren Truppen-Befehlshabern und bei dem Chef des General-Stabes fungirenden Unterofficiere in das Gehalt der Unterofficiere 2. Klasse desjenigen Truppentheils, von welchem sie abgegeben worden sind, ascendiren können, wenn sie nach ihrer Anciennität bei demselben dazu gelangt sein würden. Die hierdurch entstehenden Mehrausgaben gegen die Etatsansätze sind extraordinär nachzuweisen. — Die Bestimmungen der §§. 148, 149 und 157 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege werden durch diese Ordre modificirt. — Das Kriegs-Ministerium hat demgemäss das Weitere zu veranlassen.

6) Ad Seite 657—659. **Aufbewahrung der Verbandzeuge und deren Ersatz bei Verlust.**

a. (Cirkular an die General-Aerzte vom 25. Juli 1864.) Aus Anlass der in neuester Zeit häufig vorgekommenen Anträge auf Ersatz von Verbandzeugen, die den Lazareth-Gehülfen aus der Rocktasche verloren gegangen sind, ohne dass den betreffenden Leuten ein strafbares Versehen zur Last zu legen war, hat das Königliche Militär-Oekonomie-Departement unter dem 15. Juli 1864 mich ersucht, den Lazareth-Gehülfen eine grössere Vorsicht anempfehlen und dieselben namentlich anweisen zu lassen, sich durch eine Vorrichtung zum Zuknöpfen an der Tasche des Waffenrocks gegen das Herausfallen des Verbandzeuges zu sichern. Indem ich Euer Hochwohlgeboren hiervon ergebenst benachrichtige, ersuche ich Sie ebenmässig, dem Königlichen General-Kommando hierüber gefälligst Vortrag machen und das weiter Erforderliche veranlassen zu wollen.

b. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 15. August 1864.) Häufige Anträge auf Ersatz von Lazareth-Gehülfen Verbandzeugen, welche durch Herausfallen aus den Rocktaschen der betreffenden Lazareth-Gehülfen verloren sind, veranlassen das (unterzeichnete) Departement, das Königliche General-Kommando um geneigte Verfügung ganz ergebenst zu ersuchen, dass die Taschen der Waffenröcke der Lazareth-Gehülfen mit einer Vorrichtung zum Zuknöpfen versehen werden. Eine kleine Schlaufe auf der einen und ein Knopf auf der anderen Seite der Tasche werden dem Zwecke genügen. Die Kosten sind so geringfügig, dass sie von den Lazareth-Gehülfen selbst, event. aus den Ersparnissen der Truppen bestritten werden können.

c. (Cirkular an die General-Aerzte vom 31. August 1864.) Euer Hochwohlgeboren theile ich zur gefälligen Kenntnissnahme ergebenst mit, dass ein hier eingegangener und von mir dem Königlichen Militär-Oekonomie-Departement vorgelegter Antrag auf Wiederersatz eines, einem Lazareth-Gehülfen eines mobilen Truppentheils verloren gegangenen Verbandzeuges von dem genannten Königlichen Departement unter dem 15. August mit dem Bemerken genehmigt worden ist, dass dergleichen Abgänge künftig vom Korps-General-Arzt, nach Analogie des §. 53 des Reglements über den Dienst der Krankenpflege im Felde, in Ausgabe genehmigt werden dürfen.

7) Ad Seite 657—659. Verbandzeuge für die Landwehr-Bataillone.

Für die 116 Landwehr-Bataillone der Armee fehlte es seit der Reorganisation der Armee an Lazareth-Gehülfen-Verbandzeugen; nach einem Erlasse des Militär-Oekonomie-Departements vom 13. Juni 1864 wurde daher die Neubeschaffung der für 116 Landwehr-Bataillone erforderlichen Verbandzeuge (4 pro Bataillon, also 464) beabsichtigt. Der General-Stabs-Arzt der Armee wurde ersucht, diese Beschaffung durch Eröffnung eines beschränkten Submissions-Verfahrens unter mehreren zuverlässigen Instrumentenmachern zu vermitteln, auch sich darüber zu äussern, wo die beschafften Verbandzeuge demnächst aufzubewahren, insbesondere, ob hierzu, mit Rücksicht darauf, dass dieselben bei den Landwehr-Uebungen disponibel sein müssen, die im Bataillons-Stabs-Quartier befindlichen resp. die zunächst gelegenen grösseren Lazarethe zu bestimmen sein werden? — Hierauf äusserte sich der General-Stabs-Arzt der Armee, nachdem die qu. Verbandzeuge

probemässig geliefert waren, unter dem 5. September 1864 dahin, dass die Aufbewahrung dieser Verbandzuge den in den Bataillons-Stabs-Quartieren befindlichen oder den denselben zunächst gelegenen grösseren Lazarethen zu übertragen sein werde und erging hierauf folgende Verfügung des Militär-Oekonomie-Departements vom 12. September 1864 an die Intendanturen:

Im Einverständniss mit dem Herrn General-Stabs-Arzt der Armee sollen künftig Verbandzeuge für die Lazareth-Gehülfen der Landwehr-Bataillone auf den Fall der Mobilmachung, sowie zum Gebrauch bei den Uebungen vorräthig gehalten und bei den in den Landwehr-Bataillons-Stabsquartieren oder in deren Nähe befindlichen grösseren Lazarethen unter Verantwortlichkeit der betreffenden Lazareth-Kommissionen asservirt werden. Die Beschaffung resp. Versendung dieser Verbandzeuge wird hier durch den Medicinal-Stab der Armee erfolgen. Zu diesem Behufe wird die Königliche Intendantur veranlasst, im Einvernehmen mit dem Korps-General-Arzt diejenigen Lazarethe zu bestimmen und dem Departement namhaft zu machen, welchen nach Obigem die betreffenden Verbandzeuge — einschliesslich für die in Ihrem Bezirk befindlichen Garde-Landwehr-Bataillone — zu überweisen sein werden. Die bezüglichen Empfangs-Bescheinigungen, welche mit dem erforderlichen Inventarisations- resp. Kontrol-Vermerk zu versehen sind, hat die Königliche Intendantur seiner Zeit dem Herrn Chef des Militär-Medicinal-Wesens zu übersenden. —

Unter dem 20. Oktober 1864 übersandte das Militär-Oekonomie-Departement dem General-Stabs-Arzte der Armee das Verzeichniss derjenigen Lazarethe, in denen die gedachten Verbandzeuge aufzubewahren sind (einer Mittheilung dieses Verzeichnisses bedarf es hier nicht) und erfolgte hiernach die Vertheilung derselben.

8) Ad Seite 659. Gewährung extraordinärer Verpflegung bei anstrengendem Krankendienst.

Das Militär-Oekonomie-Departement hat, nach einem Erlasse vom 1. April 1865, mit Rücksicht darauf, dass, wenn epidemische Krankheiten die Zahl der Schwerkranken in den Militär-Lazarethen aussergewöhnlich vermehren und den Dienst des Krankenpflege-Personals anstrengender machen, eine körperliche Stärkung dieses Personals für ihre erschwerte Aufgabe wünschenswerth sein wird, genehmigt und das Erforderliche hiernach an die Intendanturen verfügt, dass im vorgedachten Falle denjenigen Lazareth-Gehülfen und Krankenwärtern, welche Wachen am Bette Schwerkranker zu versehen haben, nach dem Ermessen des ärztlichen Mitgliedes der Lazareth-Kommission, für die Nacht eine Portion Kaffee und für den Tag je eine Flasche Bier aus dem Lazareth-Haushalt verabreicht werden darf.

9) Ad Seite 660. **Belohnung der Lazareth-Gehülfen für Krankenwärter-Dienste.**

a. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 23. Februar 1864 an den General-Stabs-Arzt der Armee.) Es ist von einer Militär-Intendantur bei dem (unterzeichneten) Departement die Frage gestellt werden, ob aus dem, nach der Verfügung vom 26. Juni 1863 gebildeten Belohnungs-Fonds für Militär- und Civil-Krankenwärter (Siehe S. 672 — pro Korps-Bereich jährlich 235 Thlr.) unter Umständen auch an Lazareth-Gehülfen Remunerationen etc. gewährt werden dürfen, und hat das Departement hierauf dahin entschieden, dass, wenn Lazareth-Gehülfen in besonderen Fällen Nachtwachen bei Schwerkranken und überhaupt Krankenwärterdienste in der Weise übernehmen, dass dadurch die Kosten sonst erforderlicher Hülfswärter erspart werden, denselben eine gleiche Berücksichtigung, wie dem Wärter-Personal aus dem gedachten Fonds zu Theil werden kann, sofern der letztere hierzu, ohne Beeinträchtigung der zunächst berechtigten Militär- und Civil-Krankenwärter hinreichende Mittel darbietet. Euer Hochwohlgeboren theilt das Departement dies mit dem Hinzufügen ergebenst mit, dass die Militär-Intendanturen veranlasst worden sind, hiernach in geeigneten Fällen unter Konkurrenz des Korps-General-Arztes die bezüglichen Massnahmen zu treffen. (Cirkular an die General-Aerzte vom 1. März 1864.)

b. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements an die Intendantur 5. Armee-Korps vom 25. März 1865.) Auf den Bericht vom 20. März wird der Königlichen Intendantur unter Rückgabe der Anlage erwidert, dass in dem, durch Verfügung vom 26. Juni 1863 ausgesetzten Remunerations-Fonds, an welchem nach der Verfügung vom 23. Februar 1864 auch die Lazareth-Gehülfen participiren können, derselben die Mittel gegeben sind, die durch anstrengenden Dienst in Anspruch genommenen Krankenwärter und Lazareth-Gehülfen durch Gewährung von Remunerationen schadlos zu halten. Insoweit es ausserdem erforderlich, kann nach der Bestimmung des ärztlichen Mitgliedes der dortigen (Posen) Lazareth-Kommission den durch Pflege von Typhus-Kranken gegenwärtig besonders in Anspruch genommenen Krankenwärtern resp. Lazareth-Gehülfen als Stärkungsmittel statt des durch §. 232 des Lazareth-Reglements genehmigten Branntweins in angemessenen Portionen Kaffee oder Bier verabreicht worden.

10) Ad Seite 662 u. 663. **Qualifikation der Lazareth-Gehülfen zu Heildienern.**

a. (Erlass des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 7. December 1863; Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 3. November 1864, Militär-Wochenblatt pro 1864, No. 46, Seite 436 u. 437.) Unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügungen vom 13. Oktober 1851 und 27. März 1852 bestimme ich auf den Antrag des Herrn Kriegs-Ministers hiermit, dass diejenigen Lazareth-Gehülfen, welche fünf Jahre als solche beim Militär vorzüglich gut gedient und sich darüber durch ein Zeugniss des betreffenden Ober-Stabs-Arztes resp. Stabs-Arztes ausweisen können, keine weitere Prüfung als Heildiener bei den Civil-Behörden abzulegen haben, sondern auf Grund solcher Zeugnisse als formell qualificirte Bewerber um eine Concession als Heildiener auftreten können. Dabei wird bemerkt, dass, wenngleich die Militär-Lazareth-Gehülfen ihrer Ausbildung wegen sich in der Regel zur vorzugsweisen Berücksichtigung bei Ertheilung der Concession empfehlen werden, diese letztere jedoch nach wie vor nur allein nach dem lokalen Bedürfniss zu bemessen und an den jedesmaligen Wohnort des Concessionirten zu binden ist.

b. (Cirkular an die General-Aerzte vom 27. Oktober 1864.) Euer Hochwohlgeboren übersende ich in der Anlage abschriftlich einen Cirkular-Erlass des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 7. December 1863 (s. ad a) ergebenst, demzufolge Lazareth-Gehülfen, welche als solche 5 Jahre vorzüglich gut gedient haben, keine weitere Prüfung als Heildiener bei den Civil-Behörden abzulegen haben, sondern auf Grund der ihnen von den vorgesetzten Ober-Militär-Aerzten ertheilten Zeugnisse als formell qualificirte Bewerber um eine Concession als Heildiener auftreten können, und sich bei Ertheilung derselben zur vorzugsweisen Berücksichtigung empfehlen. Bei Verleihung der Concession wird jedoch nur allein das lokale Bedürfniss berücksichtigt und ist dieselbe an den jedesmaligen Wohnort des Concessionirten gebunden. — Indem ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst ersuche, diesen Erlass gefälligst zur Kenntniss der Militär-Aerzte Ihres Geschäfts-Bereiches zu bringen und ihn durch diese den Lazareth-Gehülfen mittheilen zu lassen, wollen Sie den qu. Aerzten es besonders dringend an's Herz legen, dass Zeugnisse Behufs Erlangung einer Concession als Heildiener nur wirklich tüchtigen und allseitig in ihrem Fache ausgebildeten Lazareth-Gehülfen von untadelhafter Führung ausgestellt werden dürfen. Um hierbei in der Form eine gewisse Uebereinstimmung herbeizuführen und es von vornherein zu verhüten, dass die von den Ober-Militär-Aerzten ausgefertigten Zeugnisse von den Provincial-Regierungen bemängelt werden, empfiehlt es sich, für dieselben ein bestimmtes Schema aufzustellen, nach welchem die Anfertigung zu geschehen hat. Ein solches Schema folgt als Anhalt anbei.

Attest-Schema.

Der Lazareth-Gehülfe Unterofficier N. N., ... Jahre alt, aus N. Kreises N. im Regierungs-Bezirke N. gebürtig, evangelischen (katholischen) Religions-Bekenntnisses, Barbier etc. etc., welcher am .... in den Militärdienst und am .... in den Unterricht der Lazareth-Gehülfen getreten ist, bis jetzt also überhaupt ..... Jahre und darunter ..... Jahre als Lazareth-Gehülfe gedient hat, hat sich während seiner gesammten Dienstzeit sowohl in dienstlicher, als moralischer Beziehung vorzüglich gut geführt.

Derselbe besitzt gute (recht gute) Schulkenntnisse und hat sich eine genügende (erfreuliche, bedeutende) Fertigkeit in den, einem Lazareth-Gehülfen obliegenden technischen Verrichtungen, und namentlich auch im Aderlassen und Zahnausziehen erworben.

Dieses wird dem N. N. hierdurch der Pflicht und Wahrheit gemäss Behufs Bewerbung um eine Concession als Heildiener bescheinigt.

N. N., den .... 18..

(L. S.) N. N.,
Charge.

Endlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, dass die Heildiener ausser in verschiedenen anderen Zweigen der kleinen Chirurgie namentlich im Aderlassen und auch im Zahnausziehen geübt sein müssen, dass daher die betreffenden Zeugnisse nur solchen Lazareth-Gehülfen ausgestellt werden dürfen, welche im Aderlassen und Zahnausziehen die erforderliche Fertigkeit erlangt haben und dass es nothwendig ist, die älteren und tüchtigeren urd namentlich solche Lazareth-Gehülfen, welche sich als Heildiener im Civil niederzulassen beabsichtigen, in diesen beiden Operationen gehörig zu unterweisen und zu üben.

Hiernach stelle ich Euer Hochwohlgeboren die weitere gefällige Veranlassung ergebenst anheim.

11) Ad Seite 663 u. 664. Zahl der Lazareth-Gehülfen bei mobilen Truppen. (cfr. S. 1045.)

Bis zum Jahre 1864 und auch noch in dem Feldzuge gegen Dänemark 1864 hatte die mobile Artillerie keine Lazareth-Gehülfen; neuerdings aber ist für jede mobile Batterie und Munitions-Kolonne eines Feld-Artillerie-Regiments (17 resp. 18 Batterien und 9 Kolonnen) ein Lazareth-Gehülfe etatisirt worden; hierdurch erhöht sich sonach der Bedarf eines mobilen Armee-Korps an Lazareth-Gehülfen um 26 resp. 27 derselben. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. November 1864; Erlass des Allgem. Kriegs-Departements vom 10. November 1864.

Die Lazareth-Gehülfen der 6 reitenden Kriegs-Batterien sind beritten. (Erlass des Allgem. Kriegs-Departements vom 14. Januar 1865.)

Zu Kapitel VII.

Militärische Krankenwärter.

---

1) Ad Seite 668. Stiefeln der militärischen Krankenwärter.

Siehe Nachtrag zu Theil II., Kapitel VI. (Lazareth-Gehülfen. 3. ad Seite 654.)

2) Ad Seite 672 u. 673. Fonds zur Belohnung guter Krankenwärterdienste.

Ausser dem durch den Erlass des Kriegs-Ministeriums vom 26. Juni 1863 festgesetzten Fonds stehen jeder Militär-Intendantur zur Remunerirung der Lazareth-Rechnungs-Führer und Civilkrankenwärter noch jährlich 80 Thlr. zur Disposition.

Siehe auch Nachtrag zu Theil II., Kapitel VI. 9. b. ad Seite 660.

3) Ad Seite 673. Extraordinäre Verpflegung bei anstrengendem Krankendienst.

Siehe Nachtrag zu Theil II., Kapitel VI. 8. ad Seite 659.

4) Ad Seite 673 und 674. Remunerationen für die Krankenwärter der Feld-Lazarethe. (Wegen der Zahl siehe Seite 1045.)

a. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Juli 1864.) Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, dass bei den Feld- und stehenden Lazarethen der mobilen Armee in Schleswig-Holstein denjenigen Krankenwärtern, welche sich durch treue Erfüllung ihrer Berufspflichten und vorzügliche Leistungen besonders hervorgethan haben, zur Aufmunterung und Belohnung ab und zu Remunerationen gewährt werden und ermächtige das Kriegs-Ministerium, zu diesem Behufe monatlich, und zwar vom 1. Juni 1864 ab, eine angemessene Summe zu bewilligen, die jedoch den Satz von 1 Thlr. für den Wärter und Monat nicht überschreiten darf.

b. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements an die Armee-Intendantur der alliirten Armee vom 22. Juli 1864.) Der, von der Armee-Intendantur mit dem Berichte vom 2. Juni 1864 vorgelegte Antrag des Königlichen General-Kommandos des kombinirten Armee-Korps auf Gewährung einer Zulage an die Krankenwärter in den Feld-Lazarethen ist hier zwar als sehr wünschenswerth anerkannt, es aber doch der Billigkeit und zugleich dem Interesse der Krankenpflege für mehr entsprechend erachtet worden, statt der gleichmässigen Gewährung einer Zulage an alle Krankenwärter nur denjenigen derselben, welche sich durch treue Erfüllung ihrer Berufspflichten und vorzügliche Leistungen besonders hervorgethan haben, zur Aufmunterung und Belohnung ab und zu Remunerationen zu gewähren. Des Königs Majestät haben bei dem darüber gehaltenen Vortrage Allerhöchst Sich hiermit einverstanden zu erklären und das Kriegs-Ministerium mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Juli 1864 (siehe ad a) zu ermächtigen geruhet, zu diesem Behufe monatlich, und zwar vom 1. Juni 1864 ab, eine angemessene Summe zu bewilligen, die jedoch den Satz von 1 Thlr. für den Wärter und Monat nicht überschreiten darf. Der Armee-Intendantur stellt das Departement hiernach anheim, innerhalb desjenigen monatlichen Betrages, welcher sich für sämmtliche, bei den dortigen

Feld- und stehenden Lazarethen vorhandene, militärische und angenommene Civil-Krankenwärter nach dem Satze von 1 Thlr. für den Wärter und Monat ergiebt, vom 1. Juni 1864 ab entsprechende Remunerationen nach dem gemeinschaftlichen Ermessen des Armee-Intendanten und des General-Arztes an die für würdig befundenen Krankenwärter gewähren und die bewilligten Beträge durch die betreffenden Feld-Intendanturen zur Zahlung und Berechnung anweisen zu lassen; dem Königlichen Armee-Kommando ist hierüber Vortrag zu halten. Die vorberegte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird der Armee-Intendantur nachträglich zugefertigt werden.

Bemerkung. **Weibliche Krankenpflege.** Die anerkennenswerthen Dienste, welche die freiwilligen Krankenpflegerinnen, namentlich der verschiedenen evangelischen Genossenschaften und katholischen geistlichen Orden, in den Feld- und stehenden Kriegs-Lazarethen während des Feldzuges 1864 gegen Dänemark geleistet haben, liessen es wünschenswerth erscheinen, die mehrfachen Vortheile einer weiblichen Krankenpflege als Ergänzung des bisherigen Modus der Krankenpflege und als Unterstützung des männlichen Pflegepersonals (Krankenwärter und Lazareth-Gehülfen) auch den Friedens-Garnison-Lazarethen zu Theil werden zu lassen. Zu diesem Behufe ist mit der Beschäftigung einiger katholischen Krankenpflegerinnen in dem neuen Garnison-Lazareth zu Münster der Anfang gemacht worden. (Erl. d. Milit.-Oekon.-Depart. v. 22. Januar 1865, 11. Mai 1865.)

Zu Kapitel VIII.

Die Friedens-Lazarethe und die Krankenpflege überhaupt.

A. Die Friedens-Lazarethe.

1) Ad Seite 679—681. Behandlung der Kranken unter Zelten.

Auch in den Jahren 1863 und 1864, namentlich aber während des Feldzuges gegen Dänemark sind weitere Versuche mit der Behandlung von Kranken unter Zelten in grösseren Lazarethen mit äusserst günstigem Erfolge gemacht worden und werden, laut Erlasses des Militär-Oekonomie-Departements vom 17. December 1864, 5. April, 16. Mai 1865, diese Versuche auch im Sommer 1865 fortgesetzt werden.

2) Ad Seite 687—688. **Korrespondenz des militärischen Mitgliedes der Lazareth-Kommission.**

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 26. März 1864.) Das militärische Mitglied einer Lazareth-Kommission ist zur Führung von Korrespondenzen in Lazareth-Angelegenheiten unter seiner alleinigen Unterschrift nicht befugt.

3) Ad Seite 702. (Beilage F. §. 18. Zusätze.) **Reconvalescenten-Zimmer.**

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 17. November 1864 an die Intendantur des 1. Armee-Korps; den übrigen Intendanturen zur Nachricht, weiteren Veranlassung und eventuellen Berichterstattung mitgetheilt; Cirkular an die General-Aerzte vom 29. November 1864.) Auf den Antrag der Königlichen Intendantur vom 31. Oktober 1864, dessen Anlage zurückerfolgt, genehmigt das Departement im Einverständniss mit dem Herrn General-Stabs-Arzt der Armee, dass in dem Garnison-Lazareth zu Tilsit ein disponibles Krankenzimmer zum Versammlungsort für Reconvalescenten, Leichtkranke etc. behufs der Lektüre und geselligen Unterhaltung hergegeben und zu diesem Zwecke geheizt werden darf. Erleuchtungsmaterial für dasselbe scheint aber nicht erforderlich, da es für die qu. Kranken in der Regel zuträglich sein wird, wenn sich ihr Zusammensein auf den Tag beschränkt. Das Tabackrauchen in dem betreffenden Zimmer ist nur dann zu gestatten, wenn sich unter den Reconvalescenten etc. keine solche befinden, für welche nach ärztlichem Ermessen das Rauchen schädlich sein würde. Zur Ausstattung der qu. Stube möge die Königliche Intendantur einen einfachen Tisch und die nöthigen Stühle beschaffen lassen. Eine ähnliche Einrichtung ist das Departement geneigt, auch in andern, für mehr als 30 Kranke bestimmten Lazarethen zu gestatten, in welchen die Lazareth-Lokale im Verhältniss zu dem erfahrungsmässigen Krankenstande sich als ausreichend erweisen, um Reconvalescenten-Zimmer dauernd disponibel machen zu können. Der Königlichen Intendantur wird anheimgegeben, dies näher zu erörtern und seiner Zeit bezügliche Vorschläge zu machen.

3a) Ad Seite 702. (Beilage F. §. 18. Zusatz.) **Lagerung der Kranken.**

(Cirkular an die General-Aerzte vom 8. Juni 1865.) Im Verfolge eines Specialfalles, in welchem durch Ueberfüllung eines Garnison-Lazareths unter Konkurrenz

sonstiger ungünstiger Verhältnisse in demselben einzelne leichte Fälle von Hospitalbrand aufgetreten waren, hat das Königliche Militär-Oekonomie-Departement in einem Erlasse vom 29. Mai 1865 bemerkt, dass, sobald die normale Belegungszahl des Lazareths erreicht war, sofort geeignete Massregeln hätten ergriffen werden müssen, um eine zu enge Lagerung der Kranken zu vermeiden. — Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiervon gefälligst den Militär-Aerzten Ihres Geschäfts-Bereiches zur Beachtung Mittheilung zu machen.

3b) Ad Seite 713. (Utensilien-Etat.) **Badewannen von Kupfer.**

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 18. Mai 1865, Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 30. Mai 1865.) Da die Erfahrungen seit Einführung der Badewannen von Zink im Lazareth-Haushalt ergeben haben, dass kupferne Badewannen trotz der nicht unbedeutenden Beschaffungskosten in Folge ihrer erheblich längeren Haltbarkeit billiger zu stehen kommen, als solche von Zink, zumal letztere während ihrer weit kürzeren Dauerzeit viel Reparaturkosten verursachen, so dürfen künftig die in den grösseren Lazarethen etatsmässigen Badewannen von Zink, sobald sie unbrauchbar sind und ausrangirt werden müssen, durch kupferne Badewannen ersetzt werden. Mit Bezug auf den Bericht vom .... wird die Königliche Intendantur veranlasst, dies den betheiligten Lazareth-Kommissionen bekannt zu machen. — Die General-Aerzte sind angewiesen worden, diesen Erlass zur Kenntniss der Militär-Aerzte zu bringen.

4) Ad Seite 719. (Beilagen G. und H. zum Lazareth-Reglement, Utensilien-Etat.) **Sitzkränze.**

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 9. September 1864.) In Erwiderung auf Euer Hochwohlgeboren gefälliges Br. man.-Schreiben vom 22. August 1864 erklärt sich das Departement damit einverstanden, dass in den Garnison-Lazarethen zum Gebrauch für die an Decubitus leidenden Schwerkranken Sitzkränze von vulkanisirtem Kautschuck und zwar in Lazarethen mit einer Utensilien-Ausstattung für 1 bis 50 Kranke 1; für 51 bis 100 Kranke 2; für 101 bis 150 Kranke 3, für 151 bis 200 Kranke 4 Stück u. s. w. vorräthig gehalten werden. In aussergewöhnlichen Bedarfsfällen bei Epidemien etc. kann jedoch mit Zustimmung des betreffenden Korps-General-Arztes eine zeitweilige Ueberschreitung dieser Etatszahl stattfinden. Das Departement beabsichtigt, die erste Beschaffung der vorräthig zu haltenden Sitzkränze im Wege der beschränkten Submission resp. die successive Versendung an die einzelnen Lazarethe durch die hiesige (Berliner) Garnison-Lazareth-Kommission ausführen zu lassen. Die Intendanturen sind dieserhalb angewiesen worden, nach Kommunikation mit den Korps-General-Aerzten den bezüglichen Bedarf, auf welchen jedoch die hier und da bereits vorhandenen Kränze, Luftkissen oder Lederkissen anzurechnen sind, der Intendantur des Garde-Korps anzugeben. Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach das Weitere an die Korps-General-Aerzte gefälligst verfügen, und der Garnison-Lazareth-Kommission zugleich eine Bestimmung über die Grösse der zu beschaffenden Sitzkränze zugehen lassen. (Diese Bestimmung ist unter dem 19. September 1864 dahin erfolgt, dass die Kränze 15 Zoll im Durchmesser und eine innere Oeffnung von 5 Zoll haben sollen.

5) Ad Seite 722. (cfr. S. 878.) Appareillenkasten.

Im 1. Armee-Korps sind in allen Lazarethen statt der früher üblichen Apareillenbretter — Appareillenkasten vorhanden, welche mit einem verschliessbaren Deckel versehen sind; aus diesem Grunde ist hier auch die Beschaffung der durch den Erlass vom 31. Mai 1862 genehmigten Kisten zur Aufbewahrung der kleinen Arznei-Vorräthe der Kranken-Stationen nicht erforderlich. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 12. Januar 1864, Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 19. Januar 1864.)

6) Ad Seite 727—734. (Zu §§. 143—148 des Lazareth-Reglements.) Aufnahme der Dänischen Kriegsgefangenen in die Lazarethe.

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 8. April 1864.) Der Königlichen Intendantur wird auf die Anfragen im Berichte vom 29. März 1864 — die Arznei- und Lazareth-Verpflegungs-Kosten der Dänischen Kriegsgefangenen betreffend — erwidert:

Ad 1. Den erkrankten kriegsgefangenen Officieren, welche sich im Revier von Militär-Aerzten behandeln lassen, dürfen die verordneten Arzneien aus den Dispensir-

Anstalten der Garnison-Lazarethe unentgeltlich verabfolgt werden; die Kosten dieser Arznei-Verpflegung sind aber nach dem Satze von 1 Sgr. pro Tag in der, nach dem Erlasse vom 29. December 1863 zu führenden Kontrole der Mehrkosten der jetzigen Mobilmachung zu verzeichnen.

Ad 2. Für die in Garnison-Lazarethe aufgenommenen Kriegsgefangenen brauchen den ersteren die Verpflegungs- resp. Arzneikosten nicht aus einem anderen Etatstitel erstattet zu werden, weil nur die einmaligen Mehrkosten der Mobilmachung gegen Dänemark unter den betreffenden Titeln des Mobilmachungs-Etats verrechnet, alle laufenden Mehrkosten des Krieges aber mit den übrigen Ausgaben der laufenden Verwaltung zusammen bei den betheiligten Etatstiteln gebucht und nur in den bezüglichen Kontrolen als Mehrkosten verzeichnet werden sollen. Letzteres hat hinsichtlich der Lazareth-Verpflegungskosten der Kriegsgefangenen nach dem Durchschnittskosten-Betrage der betreffenden Lazarethe, hinsichtlich der Arzneikosten nach dem Satze von 1 Sgr. pro Mann und Tag zu erfolgen.

7) Ad Seite 736. **Verbot der Annahme von Nahrungs- oder Labe-Mitteln für die Kranken in den Garnison-Lazarethen.**

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 20. Februar 1865.) In einem Garnison-Lazareth sind Zweifel darüber entstanden, ob den im Lazareth befindlichen Kranken Lebensmittel oder Getränke, welche ihnen von ausserhalb zugehen, verabreicht werden dürfen. Im Einvernehmen mit dem Herrn General-Stabs-Arzt der Armee muss diese Frage verneint und jede derartige Verabreichung von aussen her an Kranke der Friedens-Lazarethe, mögen die qu. Gegenstände zur Ernährung oder Labung der Kranken bestimmt sein, als durchaus unstatthaft bezeichnet werden. Denn einmal liegt dazu kein Bedürfniss vor, weil das Beköstigungs-Regulativ für Garnison-Lazarethe bei gehöriger Verwendung der Extradiät-Verordnungen jede nothwendige Stärkung und Labung ermöglicht; andererseits würden durch eine solche Licenz die nothwendige Ordnung des Lazareth-Haushalts gestört und trotz der strengsten Kontrole unvermeidliche Missbräuche herbeigeführt werden. — Die Königliche Intendantur hat dies den Lazareth-Kommissionen zur Nachachtung bekannt zu machen.

(Cirkular an die General-Aerzte vom 1. März 1865.)

8) Ad Seite 736. **Die Rasirmesser der Kranken.**

(Cirkular an die General-Aerzte vom 28. April 1865.) Ein kürzlich vorgekommener Fall, in welchem es einem Schwerkranken, trotz der ihm gegebenen Wache, gelungen war, sich mit seinem, unter dem Kopfkissen versteckten Rasirmesser einen tödtlichen Schnitt in den Hals beizubringen, veranlasst mich, um ähnlichen Vorkommnissen für die Zukunft möglichst zu begegnen, Euer Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, die Militär-Aerzte Ihres Geschäfts-Bereiches gefälligst dahin mit Weisung versehen zu wollen, dass sie der Aufbewahrung der Rasirmesser in denjenigen Lazarethen, in welchen dieselben den Kranken bei der Aufnahme belassen werden, ein sorgfältiges Augenmerk zuwenden und dafür Sorge tragen, dass denjenigen Leuten, deren Erkrankung im Laufe der Behandlung einen bedrohlicheren Charakter annimmt, die gedachten Messer sofort abgenommen werden. Namentlich dürfen Kranke, welche der Bewachung bedürfen, nie im Besitze ihrer Rasirmesser belassen werden, da sie bei ihrem Krankheits-Zustande dieselben doch nicht selbst zum Rasiren zu benutzen vermögen. — Dabei stelle ich Euer Hochwohlgeboren gefälliger Erwägung noch ebenmässig anheim, ob es nicht vorzuziehen sein möchte, die Rasirmesser sämmtlichen Kranken bei ihrer Aufnahme in das Lazareth abzunehmen und denjenigen Lazareth-Kranken, welche im Stande sind, sich selbst zu rasiren, zum jedesmaligen Gebrauche verabfolgen, nach demselben aber wieder asserviren zu lassen.

9) Ad Seite 746. (§. 196 des Lazareth-Reglements.) **Untersuchung der Revierkranken.**

a. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 3. März 1865.) Für die in Danzig garnisonirenden Truppentheile ist im Einverständniss mit dem Herrn General-Stabs-Arzt der Armee die Anordnung getroffen, dass die Revierkranken nicht mehr, wie dies im §. 196 des „Lazareth-Reglements" nachgegeben ist, im Lazareth, sondern in anderen dazu geeigneten Räumlichkeiten, in Kasernen, Handwerksstuben etc. oder in grösseren Quartieren ärztlich untersucht werden, weil bei dem fortdauernd hohen Krankenstande und den dadurch sehr beschränkten Räumlichkeiten des Lazareths in Danzig durch das Ein- und Ausgehen und die Anwesenheit der sehr bedeutenden Anzahl von revierkranken Mannschaften im Lazareth die für Heil-Anstalten so nothwendige Ruhe gestört, uud trotz der sorgfältigsten Kontrole allerlei Unordnungen begünstigt wurden. — Die Königliche Intendantur wird hiervon unter dem Bemerken in Kenntniss gesetzt, dass sofern in grösseren Garnisonen des dortigen Korps-Bereiches die Untersuchung der

Revierkranken in den Lazarethen mit ähnlichen Uebelständen verknüpft sein sollte, im Interesse der Krankenpflege eine gleiche Modifikation des §. 196 des Lazareth-Reglements nachgegeben werden soll. Die Königliche Intendantur hat sich in solchen Fällen wegen der bezüglichen Anordnungen mit dem Korps-General-Arzt und den betreffenden Militär-Behörden in Verbindung zu setzen, und auch dem Königlichen General-Kommando Vortrag zu halten. Wenn in dergleichen Fällen wegen Mangels geeigneter Räumlichkeiten besondere Lokale ermiethet werden müssen, oder andere Kosten entstehen, sieht das Departement jedoch einer diesfälligen Berichtserstattung entgegen. (Erlass an alle Intendanturen, an die des 1. Armee-Korps mit Bezug auf die Erlasse vom 24. Februar und 10. April 1862 zur Kenntnissnahme und eventuellen Beachtung in Betreff der anderen grösseren Garnisonen dortigen Korps-Bereichs.)

b. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 2. Juni 1865.) Auf den Bericht vom 4. Mai 1865 wird der Königlichen Intendantur erwidert, dass, wenn die Untersuchung der Revierkranken nach Massgabe der Verfügung vom 3. März 1865 in geeigneten Räumlichkeiten ausserhalb des Lazareths stattfindet, für den untersuchenden Arzt ein Waschbecken und ein Handtuch aus den Beständen der Garnison-Verwaltung zu verabreichen ist. Für die Asservation dieser Gegenstände hat die Behörde resp. der Truppentheil zu sorgen, welche das betreffende Lokal anderweit benutzen.

Die Deponirung von Arzneien und Verbandmitteln in diesen Lokalen erachtet das Departement im Einverständniss mit dem Herrn General-Stabs-Arzt der Armee jedoch nicht für angemessen, theils wegen der Kosten, welche durch die Beschaffung und Unterhaltung der dann erforderlichen verschliessbaren Kasten entstehen würden, theils weil die Aufstellung und Beaufsichtigung dieser Kasten in den Untersuchungs-Lokalen mit Schwierigkeiten verbunden sein würde. Es müssen zwar manche Arzneien und Verbandstücke, namentlich die nach §. 33 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln zum currenten Gebrauch zu verschreibenden und in angemessener Quantität pro Station vorräthig zu haltenden Pflaster, Salben, Charpie u. dgl. in den Untersuchungslokalen vorhanden sein, weil dieselben bei den anzulegenden Verbänden etc. sogleich gebraucht werden, diese können jedoch von einem dazu zu kommandirenden Lazareth-Gehülfen aus dem Lazareth abgeholt und dahin nach beendetem Untersuchungsgeschäft wieder zurückgeschafft werden. Die Arzneien, welche ausserdem noch den Revierkranken verordnet werden, können sich letztere aus der Dispensir-Anstalt selbst abholen.

Unter Kommunikation mit dem Korps-General-Arzte hat die Königliche Intendantur hiernach das Weitere zu veranlassen.

(Erlass des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 17. Juni 1865.)

10) Ad Seite 756. **Fleischportion für die Lazareth-Kranken.**

Auf einen Antrag, die normale Fleischportion von $\frac{1}{3}$ Pfd. auf $\frac{1}{2}$ Pfd. zu erhöhen, bemerkt der Chef des Militär-Medicinal-Wesens in einer Verfügung vom 14. Februar 1864, dass es in dieser Beziehung keiner neuen Anordnung bedürfe, da nach Passus 3 und 12 der Erläuterungen zum Beköstigungs-Regulativ — Seite 220 und 223 der Beilagen zum Reglement für die Friedens-Lazarethe (siehe Seite 758 und 759) — die Verordnung einer grösseren Fleischportion, selbst bis zu $\frac{2}{3}$ Pfd., dem Ermessen des Arztes schon anheimgestellt ist.

11) Ad Seite 758. **Einführung der Butter in die Lazareth-Verpflegung.**

a. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements an die Intendantur vom 5. Februar 1864.) Im Einverständniss mit dem Herrn General-Stabs-Arzt der Armee ist genehmigt worden, dass den Kranken in den Militär-Lazarethen in solchen Fällen, wo die betreffenden Militär-Aerzte es für nöthig und zuträglich erachten, als Extra-Speisung Butter verabreicht werden darf. Bei den desfallsigen Verordnungen ist der Portionssatz von 2 Loth täglich einzuhalten. Die Königliche Intendantur hat den Lazarethen hiernach das Weitere bekannt zu machen.

b. (Cirkular an die General-Aerzte vom 14. Februar 1864.) Der vorstehende Erlass (s. ad a) wird den General-Aerzten mit dem Hinzufügen übersandt, dass das Königliche Militär-Oekonomie-Departement die Verabreichung von Butter an die Lazareth-Kranken nur als Extraspeisung und unter der Voraussetzung genehmigt hat, dass diese Verabreichung nicht in Allgemeinheit ausarte, weshalb die Korps-General-Aerzte ersucht werden, die ihnen untergebenen Militär-Aerzte hierauf aufmerksam zu machen, damit sie die Verordnung von Butter auf solche Fälle beschränken, in denen der Genuss derselben von ihnen zur Förderung der Heilung und der Wiedergenesung für nöthig erachtet wird, also insbesondere in der Reconvalescenz nach schweren oder langwierigen Krankheiten zur besseren Ernährung und Kräftigung geschwächter Leute.

12) Ad Seite 758—761. **Vereinfachte Anfertigung der Diätzettel.**

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 10. April 1865; Cirkular an die General-Aerzte vom 22. April 1865.) Behufs Vereinfachung des Rechnungswesens ist unter Abänderung des Passus 7 der Erläuterungen zum Beköstigungs-Regulativ für die Friedens-Lazarethe — Seite 222 der Beilagen des Lazareth-Reglements — im Einverständniss mit dem Herrn General-Stabs-Arzt der Armee nachgegeben worden, dass vom 1 Juli 1865 ab von jedem wachthabenden Arzt, auch wenn derselbe mehr als eine Kranken-Station zu besorgen hat, nur ein gemeinschaftlicher Diätzettel für die von ihm versehenen Stationen angefertigt, und nach dessen Mitvollziehung durch die betreffenden oberen Militär-Aerzte an die Lazareth-Kommission eingereicht wird. Dieser Diätzettel dient dann in den Lazarethen, in welchen nur ein wachthabender resp. mit der Anfertigung der Diätzettel beauftragter Arzt fungirt, zugleich als Haupt-Diätzettel, wogegen ein besonderer Haupt-Diätzettel künftig nur in denjenigen Lazarethen erforderlich ist, in welchen mehrere wachthabende Aerzte gleichzeitig kommandirt sind. — Bei Anfertigung des gemeinschaftlichen Diätzettels, zu welchem die vorhandenen Formulare (Beilagen W. 2 und W. 4 des Lazareth-Reglements) benutzt werden können, ist zu beachten, dass in demselben die einzelnen Stationen und die für selbige verordnete Diät hinter einander, und demnächst die Portionen der Lazareth-Gehülfen, Wärter etc. für jede dieser Kategorien summarisch aufgeführt werden. Die nähere Bezeichuung der einzelnen Stationen etc. kann in der ersten Rubrik neben der Zahl der Kranken erfolgen. Sofern in den gedachten Formularen der Raum zur Aufführung der einzelnen Stationen, einschliesslich der Lazareth-Gehülfen, Wärter etc., nicht ausreichen sollte, kann entweder die Rückseite zur Hülfe genommen werden, oder es ist das für die Hauptdiätzettel vorgeschriebene Formular (Beilage W. 3) zur Anfertigung des gemeinschaftlichen Diätzettels zu benutzen. Die Königliche Intendantur wird beauftragt, an die betreffenden Lazareth-Kommissionen hiernach das Weitere zu verfügen.

B. Die Dispensir-Anstalten.

1) Ad Seite 775—793. **Utensilien der Dispensir-Anstalten.**

a. Arzneischränke. (S. 776.)

α. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 17. Oktober 1863.) Dieser Erlass genehmigt auf Grund eines Berichts des General-Arztes 1. Armee-Korps, der dem Departement die in seinen Schreiben vom 31. Mai und 12. Juli 1861 gegen das Selbstdispensiren der Arzneien in den kleinen Eskadrons-Lazarethen ausgesprochenen Bedenken nur bestätigt, die Neubeschaffung zweier Arzneischränke neuer Konstruktion für die Lazarethe in Wehlau und Pr. Stargardt (NB. Es sind seitdem noch einige andere derartige Bewilligungen erfolgt, so z. B. für das kleine Lazareth in Unruhstadt) mit Rücksicht auf den überaus schlechten Zustand der alten Schränke, und vom General-Stabs-Arzte der Armee vorgeschlagene Verbesserungen an einem alten Schranke in Rosenberg. — Alsdann heisst es in dem Erlasse weiter:

„Die allgemeine Entscheidung der Frage, ob in den kleinen Eskadrons-Lazarethen das Selbstdispensiren künftig beizubehalten, und diesenfalls mit der successiven Beschaffung der Arzneischränke neuer Konstruktion weiter vorzugehen ist, wird aber von den weiteren Erfahrungen darüber abhängen, ob die (in der Anlage) vorgeschlagenen Massregeln, denen diesseits zugestimmt wird, dass nämlich besonders von leicht verderbenden Arzneien nicht zu grosse, den Fassungsraum der Standgefässe übersteigende Quantitäten beschafft, dass alle selten zur Anwendung kommenden Arzneien nicht vorräthig gehalten, sondern nach dem jedesmaligen Bedarf verschrieben werden, und dass endlich auf die gute Qualität der verschriebenen Medikamente besondere Achtsamkeit verwendet wird, sowie eine namentlich Seitens der Regiments-Aerzte auszuübende strenge Kontrole der Arznei-Vorräthe, auf welche Euer Hochwohlgeboren gefälligst halten wollen, künftig das Verderben der Arzneien werden verhindern können."

β. (Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 5. Januar 1864. Auszug.) Der vorstehende Erlass (s. a. *α.*) wird zur Beachtung und weiteren Veranlassung mitgetheilt und dann weiter bemerkt: „Da von den Arznei-Schränken neuer Konstruktion korrekte Zeichnungen nicht vorhanden sind, so werden die beiden für Wehlau und Pr. Stargardt bewilligten neuen Arznei-Schränke vorschriftsmässig in Berlin angefertigt und nebst den, nach dem neuen Etat für dieselben bestimmten Standgefässen mit eingebrannter Schrift und den etwa noch erforderlichen Utensilien den betreffenden Lazareth-Kommissionen von Berlin aus übersandt worden. — Um Euer Hochwohlgeboren ein ungefähres Bild von den neuen Schränken und damit zugleich Gelegenheit zu geben, das zur Verbesserung des alten Schrankes zu Rosenberg Ihnen geeignet Erscheinende auf diesen zu übertragen, theile ich Ihnen Folgendes ergebenst mit: Der aus Fichtenholz angefertigte und polirte Schrank beansprucht zu seiner Aufstellung keinen grösseren Raum, als der alte Arznei-Schrank. Der obere Aufsatz — das Spinde — birgt an der Innenseite seiner beiden mit starken eisernen Bändern befestigten Thüren und an seiner Hinterwand sämmtliche Standgefässe, und gleicht, wenn die Thüren nach beiden Seiten geöffnet sind, einem grossen mit Standgefässen ausgerüsteten Repositorium. Der unter dem Aufsatze befindliche Raum enthält in der Mitte einen Kasten mit der Tarirwaage nebst Ständer und Gewichten, an beiden Seiten Schiebekasten zur Aufnahme der kleinen Receptir-Utensilien, welche durch die Thüren mit verschlossen werden. Der Untersatz des Schrankes enthält auf jeder Seite zwei Reihen kleiner Kasten zur Aufbewahrung von Wurzeln, Rinden, Species, deren Benennungen sich auf den angebrachten Porcellanschildern befinden. Der Mittelraum ist frei. An der rechten Seite des Schrankes ist der hinter den Kasten befindliche Raum in ein mit verschlossener Thür versehenes

Spinde umgewandelt, welches zur Aufnahme der grösseren Utensilien bestimmt ist, während derselbe Raum an der linken Seite von grösseren Kasten, welche zur Aufnahme von Placenta sem. Lini etc. und von Verbandmitteln dienen, eingenommen wird. Der Handlung Luhme & Co. ist bei Bestellung der Spinden die Aufgabe gestellt worden, diese Kasten mittelst einer mechanischen Vorrichtung verschliessbar zu machen. Hiernach dürfte es da, wo es sich um eine Verbesserung alter Arznei-Schränke handelt, zweckmässig erscheinen, den Raum unter den Thüren des Aufsatzes, ähnlich wie bei den neuen Schränken, mit Kasten zur Aufnahme der Tarirwaage nebst Ständer und Gewichten, und der kleinen Receptir-Utensilien ausfüllen und die eine Seite des unteren Raumes mit 12 kleinen Kasten zur Aufnahme von 1. Folia Sennae; 2. Radix Althaeae conc.; 3. Flores Chamomillae; 4. Flores Sambuci; 5. Herba Menthae piperitae conc. mit Blecheinsatz und mit Verschluss; 6. Placenta sem. Lini; 7. Succus Liquiritiae crudus; 8. Species ad Infusum pectorale; 9. Emplastrum adhaesivum, ausgeschlagen mit Zinkblech; 10. Emplastrum Cantharidum ordinarum, Empl. Cerussae, Empl. Plumbi compositum, durch 2 Scheidewände getheilt; 11 und 12 zur Reserve; die andere Seite aber mit einer durch eine Thüre verschliessbare Facheinrichtung, zur Aufnahme der grösseren Utensilien, versehen zu lassen." — Den vom General-Arzte 1. Armee-Korps für das Lazareth einer Eskadron als nöthig erachteten Arzneigefässen hat der General-Stabs-Arzt der Armee, ungeachtet des Strebens, die Zahl der Medikamente in den Dispensir-Anstalten nach Möglichkeit zu beschränken, doch noch Gefässe für nachstehend benannte Medikamente hinzuzufügen sich veranlasst gesehen; und zwar für: 1. Balsam. Copaivae; 2. Calcaria hypochlorosa; 3. Elixir amarum concentratum; 4. Extract. Absinthii; 5. Folia Sennae; 6. Folia Digitalis conc.; 7. Gummi Mimosae pulv.; 8. Hydrargyrum bichloratum corrosivum; 9. Kali carbonicum depuratum; 10. Liquor Ferri sesquichlorati; 11. Magnesia usta; 12. Mixtura sulphurica acida; 13. Morphium hydrochloratum; 14. Natrum nitricum pulver.; 15. Plumbum aceticum; 16. Radix Althaeae conc.; 17. Radix Jalapae pulv.; 18. Radix Ipecacuanhae pulv.; 19. Radix Rhei pulv.; 20. Tinctura aromatic. amara; 21. Tinctura Arnicae; 22. Tinctura Jodi. — Dagegen sind Gefässe für Extractum Hyoscyami, Kali nitricum, Folia Trifolii, welche durch Morphium hydrochloratum Natrum nitricum und Extractum Absinthii zu ersetzen sind, für entbehrlich gehalten. — Für mehrere der hinzugefügten Mittel erscheinen Standgefässe schon aus dem Grunde unentbehrlich, weil die Arzneitaschen der Lazareth-Gehülfen damit auszustatten sind. — Die zu dem abzuändernden alten Schranke nöthigen Standgefässe, die Porcellanschilder zur Bezeichnung der Kasten und eine Tarirwaage nebst Kasten werden von Berlin übersandt. — Wie schon aus der kriegsministeriellen Verfügung ersichtlich, liegt es bei der in Rede stehenden Ausstattung der Dispensir-Anstalt in Rosenberg nicht in der Absicht, dass alle Arzneimittel, für welche Standgefässe dargeboten worden, sofort auf Vorrath angeschafft werden sollen, vielmehr dürfen nur die gangbarsten Arzneien in Vorrath gehalten, die übrigen erst bei eintretendem Bedürfnisse in entsprechender Quantität beschafft, diejenigen aber, für welche Standgefässe nicht vorhanden sind, stets nur nach Massgabe des jedesmaligen Bedarfs aus der Stadtapotheke verschrieben werden. Die zu den alten Schränken noch vorhandenen brauchbaren Apotheken-Utensilien werden bei der neuen Ausrüstung mit verwandt.

b. Dampf-Koch-Apparate (Seite 778—783.)

Folgende Dispensir-Anstalten besitzen Dampf-Koch-Apparate:

I. Grosse Apparate: 1. Berlin, Garnison-Lazareth (mit grossem Zinn-Cylinder zu Decoctum Zittmanni); 2. Potsdam; 3. Danzig; 4. Königsberg i. Pr.; 5. Stettin; 6. Magdeburg; 7. Posen (grosser Zinn-Cylinder zu Decoctum Zittmanni); 8. Neisse; 9. Wesel; 10. Luxemburg; 11. Münster; 12. Erfurt; 13. Breslau; 14. Rastatt; 15. Glogau. Die ad 12 bis 14 genannten Lazarethe haben Apparate mit grossem Zinn-Cylinder zu Decoctum Zittmanni; Glogau hat einen Apparat mit einem kleinen Zinn-Cylinder à circa 7 Quart.

II. Kleine Apparate: 1. Berlin (Lazareth des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments No. 1); 2. Berlin (Lazareth des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments No. 2); 3. Spandau; 4. Graudenz; 5. Trier; 6. Colberg; 7. Cüstrin; 8. Torgau; 9. Wittenberg; 10. Bromberg; 11. Glatz; 12. Minden; 13. Thorn; 14. Schweidnitz; 15. Brandenburg a. H.; 16. Frankfurt a. O.; 17. Cosel; 18. Jülich (mit kupfernem, innen verzinntem Refrigerator, ohne Zinn-Cylinder, und Wasser-Reservoir; also mit am Orte zu beschaffenden hölzernen Kühlfass); 19. Stargard i. Pommern (wie ad 18, und in Stelle des Salben-Cylinders, mit einem Gefässe von Neuwieder Geschirr à 1 Quart mit Stiel und messingenem Dichtungsrand, nach Modus der Paalzow'schen Büchsen.)

NB. Für kleinere Dampf-Koch-Apparate werden, wenn es verlangt wird, Porcellan-Decoct-Büchsen à 20 Unzen zu haben, solche in die Oeffnung für die Metall-Büchse

passende geliefert. Diese Büchsen sind bei Luhme & Co. vorräthig. Die Büchse muss sein: 3¾ Zoll im Durchmesser, 7½ Zoll hoch, 4½ Zoll im Durchmesser mit dem Dichtungsrande und passt alsdann in die Oeffnung von 4 Zoll. Eine solche Büchse kostet 25 Sgr.

III. Die kleinste Sorte von Dampf-Apparaten für Dispensir-Anstalten von circa 2 Bataillonen, insoweit solche mit Volontair-Pharmaceuten versehen sind, haben erhalten: 1. Berlin (Lazareth des Garde-Schützen- und Garde-Pionier-Bataillons); 2. Berlin (Lazareth des Garde-Kürassier- und 1. Garde-Dragoner-Regiments); 3. Potsdam (Lazareth des Regiments der Gardes du Korps und des Garde-Husaren-Regiments); 4. Gnesen; 5. Stolp; 6. Prenzlau; 7. Neu-Ruppin; 8. Insterburg; 9. Landsberg a. W.; 10. Halle a. S.; 11. Halberstadt; 12. Görlitz; 13. Aachen.

c. Pergament-Papier. (S. 786.)

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 3. Januar 1865.) Da nach Euer Hochwohlgeboren gefälligem Schreiben vom 5. December 1864 das von dem E. Sonneborn aus Hamburg gelieferte sogenannte Pergament-Papier, wie die desfallsigen Versuche ergeben haben, in den Dispensir-Anstalten an Stelle des theureren Wachspapiers resp. der Thierblase zu Tekturen, zum Einwickeln von Salben und Pflastern, zu Kapseln für flüchtige Stoffe enthaltende Pulver und dergleichen mit grossem Nutzen zu gebrauchen, als Hülle des gestrichenen Heftpflasters aber jedem anderen Material vorzuziehen ist, so erklärt sich das (unterzeichnete) Departement mit der künftigen Verwendung dieses Pergament-Papiers zu den angegebenen Zwecken in den Dispensir-Anstalten der Friedens- und der Feld-Lazarethe hierdurch einverstanden, und stellt Euer Hochwohlgeboren die gefällige weitere Veranlassung ergebenst anheim. Den Intendanturen, einschliesslich der des Besatzungs-Korps in den Elbherzogthümern, ist hiervon zur weiteren Mittheilung an die Lazarethe mit dem Hinzufügen Kenntniss gegeben, dass das qu. Papier, so lange nicht anderweitige Bezugsquellen bekannt sind, von dem p. Sonneborn durch die hiesige (Berlin) Garnison-Lazareth-Kommission angekauft und den auswärtigen Lazarethen auf Erfordern übersandt werden wird. — Die Intendanturen sind veranlasst worden, hierbei darauf zu halten, dass die Bestellungen möglichst für alle Lazarethe des Korps-Bereichs zusammen gemacht werden.

d. Rasirmesser und Streichriemen. (S. 786.)

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 2. Juli 1864.) Mit Bezug auf das gefällige Br. man.-Schreiben vom 5. Juni 1864, nach welchem Rasirmesser für die Dispensir-Anstalten der Garnison-Lazarethe zum Gebrauch bei Verletzungen etc. behaarter Körperstellen als ein Erforderniss zu erachten sind, ersucht Euer Hochwohlgeboren das Departement ergebenst, für jedes Lazareth, welhes noch kein Rasirmesser hat, ein solches durch den Medicinal-Stab der Armee gefälligst beschaffen zu lassen. Sofern Euer Hochwohlgeboren zur Instandhaltung der Rasirmesser auch Streichriemen für erforderlich halten, wird die Mitbeschaffung derselben ergebenst anheimgestellt. (Die Rasirmesser und Streichriemen werden von Austrich hier, Unter den Linden, beschafft.)

e. Schachteln mit ajustirtem Medicingewichte. (Seite 788.)

(Cirkular an die General-Aerzte vom 15. März 1865.) Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich hierdurch ergebenst, dass durch Verfügung des Königlichen Militär-Oekonomie-Departements dem Medicinal-Stabe der Armee aus den Train-Depots eine Anzahl überkompleter Schachteln mit Medicingewichten à ¼ Pfd. einzelner Gewichtsstücke überwiesen worden ist, um dieselben nach Bedarf für die Dispensir-Anstalten resp. Medicinkasten zu verwenden. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, die Lazareth-Kommissionen und Militär-Aerzte Ihses Geschäfts-Bereiches gefälligst anzuweisen, jeden nöthig werdenden Ersatz an Medicingewichten durch Beziehung vom Medicinal-Stabe der Armee zu bewirken.

f. Scheeren zum Aufschneiden der Gips-Verbände. (S. 788.)

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 19. December 1864.) In Erwiderung auf Euer Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben vom 12. December 1864 erklärt sich das Departement damit einverstanden, dass für die Dispensir-Anstalt des Garnison-Lazareths in Wesel eine Scheere zum Aufschneiden der Gips-Verbände beschafft wird. Auch ist Nichts dagegen zu erinnern, dass auf etwa eingehende Anträge und sobald Euer Hochwohlgeboren ein bezügliches Bedürfniss anerkennen, auch andere Lazarethe mit dergleichen Scheeren versehen werden. — Die Königlichen Intendanturen sind hiervon in Kenntniss gesetzt.

g. Die Landes-Pharmakopoe. (S. 793.)

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 24. Juni 1864.) In ergebenster Erwiderung auf Euer Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben vom 13. Juni 1864 genehmigt das Departement die beantragte Beschaffung eines Exemplars der Landes-Pharmakopoe für die Dispensir-Anstalt des hiesigen (Berliner) Garnison-Lazareths. Auch sind die Königlichen Intendanturen ermächtigt worden, den bezüglichen Anträgen anderer grösserer Garnison-Lazarethe, in deren Dispensir-Anstalten Pharmaceuten angestellt sind, ebenfalls zu entsprechen.

2) Ad Seite 798—799. **Kenntniss der Landes-Pharmakopoe.**

(Cirkular an die General-Aerzte vom 3. November 1864.) Ein aus dem Civil zu meiner Kenntniss gelangter Fall, in welchem ein Kranker in Folge einer zu hohen Dosis von Extractum Aconiti gestorben sein soll und der betreffende Arzt dieserhalb zur Untersuchung gezogen ist, bestimmt mich, Euer Hochwohlgeboren hierdurch ergebenst zu ersuchen, die Militär-Aerzte Ihres Geschäfts-Bereichs gefälligst anweisen zu wollen, sich mit der, durch die neueste (siebente) Ausgabe der Landes-Pharmakopoe vorgeschriebenen, gegen früher mehrfach veränderten Bereitungsweise der Arzneimittel, namentlich der narkotischen Extrakte und mit den jetzt massgebenden Maximaldosen derselben, wie solche auf Tabula A. der qu. Pharmakopoe verzeichnet sind, genau bekannt zu machen, damit beim Militär ähnliche Unglücksfälle verhütet werden.

3) Ad Seite 799—802 und Seite 1125 u. 1126. **Rabattgewährung Seitens der Apotheker.**

a. Rabattgewährung bei Arzneien.

Die pro 1864 und pro 1865 erlassene und gültige Arzneitaxe hält die Bestimmung über die Nichtgewährung des Rabatts bei dispensirten Arzneien aufrecht, es ist aber in den der Taxe vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen ad 3. den Apothekern ausdrücklich gestattet worden, bei Lieferung von undispensirten Droguen und Präparaten, sowie von Veterinär-Arzneimitteln in jeder Form einen beliebigen Rabatt zu bewilligen.

b. Rabattgewährung bei Blutegeln.

(Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 3. Januar 1864.) Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf die gefällige Anfrage vom 5. December 1863 ergebenst, dass, da der Gewährung eines Rabatts von dem Taxpreise der Blutegel in der Deklaration des Königlichen Ministerii der etc. Medicinal-Angelegenheiten vom 24. Juli 1863 nicht besonders gedacht ist, die Blutegel auch weder zu den Droguen, noch zu den pharmaceutischen Präparaten gerechnet werden können, vielmehr eine besondere Klasse von Heilkörpern bilden, welche nicht blos von Apothekern, sondern auch von Händlern und Heilgehülfen verkauft werden, den Apothekern, bei Abschliessung von Arzneilieferungs-Kontrakten, die Gewährung eines Rabatts von dem Taxpreise der gelieferten Blutegel als unerlässliche Bedingung nicht auferlegt werden kann, vielmehr überlassen bleiben muss, ob sie sich bei den Blutegeln zur Gewährung eines Rabatts verstehen wollen oder nicht.

c. Lieferung dispensirter Arzneien ohne Abschluss eines Lieferungs-Kontraktes.

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 10. August 1864.) Auf den Bericht der Königlichen Intendantur vom 26. Juli 1864 erklärt sich das Departement damit einverstanden, dass, nachdem durch die am 1. Juli 1863 mit dem Erscheinen der neuen Arzneitaxe in Kraft getretenen Bestimmungen die Gewährung eines Rabatts von dispensirten Arzneien Seitens der Apotheker ausgeschlossen ist, von dem Abschlusse von Arznei-Lieferungs-Verträgen in denjenigen Fällen, in welchen es sich nur um die Lieferung dispensirter Arzneien handelt, künftig abzusehen ist. Auf die Befolgung der im §. 4 des Kontrakts-Schemas — Beilage D. der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien etc. — (S. S. 806) enthaltenen Festsetzungen über die Zurücklieferung leerer Gefässe etc. muss jedoch gehalten werden.

4. Ad Seite 808—810. Arznei-Lieferungs-Kontrakte.

Im 1. Armee-Korps ist für das Jahr 1864 versuchsweise einem einzigen Lieferanten in Königsberg i. Pr. (Apotheken-Besitzer) die Lieferung sämmtlicher Droguen und pharmaceutischen Präparate für alle Lazarethe des Korps (nur die ganz kleinen Lazarethe sind hiervon ausgeschlossen und haben diese ihren Bedarf an Droguen und Präparaten aus den nächst gelegenen grösseren Dispensir-Anstalten zu requiriren) übertragen und dabei das auf Seite 808–810 mitgetheilte

Kontrakts-Schema im Allgemeinen zu Grunde gelegt worden; doch hat das Militär-Oekonomie-Departement in einem Erlasse vom 2. Januar 1864 noch folgende nähere Bedingungen hinzugefügt:

„Der Lieferant liefert die Droguen nach dem Preis-Kourante der Handlung Lampe, Kauffmann & Co. in Berlin, die chemischen und pharmaceutischen Präparate nach dem Preis-Kourante des Apothekers Riedel in Berlin mit einem Aufschlage von eventuell 10 bis 15 Procent. —

1) Den im §. 2 des auf Seite 808 mitgetheilten Kontrakts-Schemas enthaltenen speciellen Lieferungs-Bedingungen ist noch Folgendes hinzuzufügen:

Bei Chloroformium, Collodium, Kali carbonicum depuratum werden die Bedingungen der Pharmakopoe beansprucht;

Aether muss frei von Fusel sein und das richtige specifische Gewicht haben;

Von Natrum bicarbonicum ist nur die Sorte von Prima-Qualität zu liefern;

Folia Sennae, ganze und pulverisirte, müssen der Alexandriner Sorte angehören und sind erstere stets ungeschnitten zu liefern;

Radix Rhei, und zwar, wenn sie in guter Qualität zu haben ist, die russische, andernfalls die ganz mundirte indische, wird in Abschnitten, jeder einmal durchgeschlagen, geliefert;

Von Succus Liquiritiae crudus ist nur die mit dem Stempel „Baracco" versehene Sorte zu liefern, und muss er 80 Procent reinen Succus enthalten;

Sämmtliche ätherische Oele müssen von fremden Beimischungen frei und durch Alter nicht verharzt sein. —

2) In den Kontrakt ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Abgabe schlechter resp. den kontraktlichen Festsetzungen nicht entsprechender Arzneien etc. durch den Lieferanten die sofortige Aufhebung des Kontrakts und den anderweitigen Ankauf der Arzneien für seine Rechnung und Gefahr zur Folge haben würde.

3) Zur Vermeidung von Portokosten bei Sendungen unter 20 Pfund sind die Packete und Briefe am dortigen Orte vorher durch Dienstsiegel zu verschliessen. Im Interesse der Fernhaltung von Störungen von dem dortigen Garnison-Lazareth wird es aber erwünscht sein, wenn der Verschluss nicht durch die dortige Lazareth-Kommission, sondern im Bureau des Korps-General-Arztes bewirkt wird, wie dies auch in Berlin bei Sendungen an auswärtige Lazarethe Seitens des Medicinal-Stabes der Armee geschieht.

4) Hinsichtlich der Form der Defektzettel (§. 9) wird, um jeden Zeitverlust, welcher durch Beschaffung der im §. 15 der Arznei-Verpflegungs-Instruktion (S. S. 845) vorgeschriebenen Unterschriften sämmtlicher Mitglieder der Lazareth-Kommission in der Beförderung entstehen kann, zu vermeiden, für den qu. Lieferungs-Modus nachgegeben, dass die Unterschriften des oberen Militär-Arztes und seines Gehülfen unter den Arzneidefekten als genügend erachtet werden können.

5) Die Kontrole der gelieferten Gegenstände in Bezug auf ihre Qualität muss hauptsächlich den Dispensir-Anstalten, welche die Medikamente empfangen, überlassen bleiben. Die in der dortigen (Königsberg i. Pr.) Dispensir-Anstalt befindlichen Arzneien werden jährlich ein- oder zweimal durch den General-Arzt unter Zuziehung eines pharmaceutischen Medicinal-Assessors oder vereideten Apothekers einer Revision zu unterwerfen sein. Extraordinäre Prüfungen der nach auswärtigen Lazarethen zu versendenden Arzneien werden vor der Absendung ebenfalls hin und wieder stattfinden müssen. Ausserdem empfiehlt sich eine strenge Revision durch die Regiments-Aerzte in den empfangenden Lazarethen, die insbesondere auch darauf zu richten ist, dass die Bestellungen nur in solchem Umfange gemacht werden, als es dem Bedarf für eine solche Zeit entspricht, die ein Verderben nicht besorgen lässt." —

— Auch Seitens des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens ist in dieser Beziehung unter dem 20. Januar 1864 noch Folgendes verfügt:

1) Dem Lieferanten ist eine grosse Sorgfalt bei der Verpackung der zu versendenden, ganz besonders der flüssigen Arzneien zur Pflicht zu machen.

2) Aether und Acidum sulphuricum concentratum purum müssen, wenn sie zusammen mit anderen Arzneien versandt werden, in eine Kiste besonders verpackt werden. Mit Aether darf die Flasche nur bis zu $\frac{3}{4}$ ihres Raumes angefüllt sein. Die zur Versendung der Schwefelsäure zu benutzenden Flaschen müssen mit langen, gut schliessenden Glasstöpseln ausgerüstet sein.

3) Betrifft den Verschluss der weniger als 20 Pfund schweren Packete.

4) In Bezug auf die von den auswärtigen Dispensir-Anstalten zu verschreibenden Quantitäten von Arzneien wird als Regel festzuhalten sein, dass jene die Kapacität der betreffenden Standgefässe, resp. den Vierteljahrsbedarf niemals übertreffen dürfen.

5) Bei den grossen Dispensir-Anstalten des Korps, wie Danzig, Graudenz, Thorn, wird es nöthig sein, in Betreff der gebräuchlichsten Arzneigegenstände von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, um die allzu häufigen Sendungen zu vermeiden und demgemäss zur Aufnahme grösserer Quantitäten dieser Arzneistoffe Reserve-Gefässe zu beschaffen. Da Graudenz mit einer solchen Einrichtung bereits versehen ist, so würde sie nur noch in Danzig und Thorn zur Ausführung zu bringen sein.

6) Betrifft die nach Zollgewicht erfolgende Lieferung.

7) Es dürfte sich empfehlen, dass selbst zu bereitende Salben und Tinkturen von denjenigen Dispensir-Anstalten von 1 bis 2 Bataillonen, bei welchen kein Pharmaceut fungirt, aus der nächst belegenen grösseren, mit einem Pharmaceuten versehenen Dispensir-Anstalt nach Medicinal-Gewicht bezogen werden.

8) Ebenso, dass die kleineren Lazarethe von 1 bis 2 Eskadrons (Kompagnien) ihren Arzneibedarf mit Inbegriff der selbstzubereiteten Zusammensetzungen von der nächst belegenen grossen Dispensir-Anstalt, bei welcher Pharmaceuten angestellt sind, entnehmen. Die Forderungen sind auch hier ohne Ausnahme nach Medicinal-Gewicht zu machen.

9) Um Störungen durch Defektwerden von Arzneien resp. Ankäufe aus der Stadt-Apotheke zu höheren Preisen zu vermeiden, ist den Vorständen der Dispensir-Anstalten zur besonderen Pflicht zu machen, diejenigen Arzneigegenstände, welche eines baldigen Ersatzes bedürfen, regelmässig und rechtzeitig zu notiren, und die Arznei-Vorräthe auch in dieser Beziehung einer fleissigen Kontrole zu unterwerfen.

10) Da es im fiskalischen Interesse liegt, dass dieselben Kisten, Gefässe und Emballage in möglichst häufige Benutzung gezogen werden, so ist auf prompte Rücksendung derselben Bedacht zu nehmen. Erfolgt die Hin- und Rüksendung per Eisenbahn, so ist bei jeder Rücksendung der über die gefüllte Sendung lautende Frachtbrief mit dem Vermerk wieder beizufügen, dass die Kisten etc. die Bahn bereits gefüllt passirt haben, indem sodann für leere Emballage wesentlich ermässigte Frachtsätze eintreten.

11) Ueber die von den Dispensir-Anstalten an den Lieferanten zurückgesandte leere Emballage würde Seitens jener Buch zu führen, und auf Grund dessen die Richtigkeit der dafür in Rückrechnung gebrachten Beträge zu attestiren sein." —

Da dieser Arznei-Lieferungs-Modus sich im Allgemeinen gut bewährt hat, so ist er auch für 1865 beibehalten worden; nur wurde mittelst Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 14. Februar 1865 der Kontrakt in einigen unwesentlichen Punkten (Berechnung der Lothpreise, Vergütigung für die Emballage) abgeändert. Danzig ist von dieser Gesammt-Lieferung ausgeschlossen, da es seine Arzneien am Orte unter sehr günstigen Bedingungen beziehen kann.

5) Ad Seite 824—826. Arznei-Depots und Arznei-Reserven.

a. In Danzig ist, zufolge Erlasses des Militär-Oekonomie-Departements vom 8. Juni 1864, um die häufigen Arznei-Sendungen an das Lazareth zu Danzig von Königsberg aus zu vermeiden, für die Dispensir-Anstalt daselbst zur Aufnahme grösserer Arznei-Quantitäten etc. die Etablirung einer Arznei-Reserve und zu diesem Behufe die Beschaffung von einem Arznei-Schrank mit Kasten für 30 Thlr., von verschiedenen, als erforderlich bezeichneten, hier jedoch nicht näher anzuführenden Reserve-Standgefässen und von einem, im Keller aufzustellenden Repositorium zur Aufnahme feuergefährlicher und anderer im Keller besser zu konservirender Gegenstände genehmigt worden. —

Laut Erlasses des Militär-Oekonomie-Departements vom 23. Juni 1864 ist auch die Dispensir-Anstalt zu Stettin entsprechend kompletirt. —

Zufolge Erlasses des Militär-Oekonomie-Departements vom 25. Oktober 1864 ist bei dem Garnison-Lazareth zu Berlin nach Demobilmachung der leichten Feldlazarethe etc. die Errichtung einer Arznei-Reserve, wie solche in mehreren anderen Garnisonen, z. B. Coblenz, Münster, Magdeburg, Posen bereits besteht, zur Versorgung der Laza-

rethe des Garde- und 3. Armee-Korps mit Arzneien genehmigt worden. Eine Instruktion zur Verwaltung dieser neu eingerichteten und entsprechend mit den erforderlichen Utensilien ausgerüsteten Arznei-Reserve ist mittelst Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 17. November 1864 ertheilt worden. Die Mittheilung dieser Instruktion in extenso erscheint nicht erforderlich, nur folgende wichtigere Punkte derselben mögen hier eine Stelle finden:

„Die Aufnahme eines besonderen Inventur-Protokolles über die Bestände der Arznei-Reserve ist nicht erforderlich; es genügt vielmehr, dass die beiden, bei der Inventur anwesenden Ober-Militär-Aerzte die Richtigkeit der vorgefundenen Bestände unter der Berechnung bescheinigen. — Bei Ausfertigung der Arzneidefekte ferner resp. der Einnahme- und Ausgabe-Atteste kann von der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der Lazareth-Kommission Abstand genommen werden und es genügt die Unterschrift des ärztlichen Vorstandes der Dispensir-Anstalt und seines Gehülfen."

b. Forderungen von Arzneien aus den Arznei-Reserven.

(Cirkular an die General-Aerzte vom 17. December 1864.) Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich ergebenst, dass das Königliche Militär-Oekonomie-Departement sich auf meinen desfallsigen Vortrag unter dem 5. December 1864 damit einverstanden erklärt hat, dass bei Entnahme von Arzneien aus den Arznei-Reserven von der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der betreffenden Lazareth-Kommissionen unter den Arznei-Defekten resp. Einnahme- und Ausgabe-Attesten abgesehen, vielmehr die Unterschrift des betreffenden oberen Militär-Arztes und seines Gehülfen als genügend betrachtet werden könne. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, den betheiligten Lazareth-Kommissionen und den Aerzten Ihres Geschäfts-Bereiches hiervon zur Nachachtung gefälligst Mittheilung zu machen.

6) Ad Seite 832—834. Beschaffung von Heftpflaster.

Ueber die Beschaffung des Heftpflasters sind mittelst Erlasses des Militär-Oekonomie-Departements vom 13. Januar 1865 analoge Bestimmungen getroffen worden, wie dieselben im Jahre 1861 ergangen waren.

7) Ad Seite 838. Aufbewahrung der dicken Extrakte.

(Erlass des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. Oktober 1863; Verfügnng des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 8. November 1863.) Euer Wohlgeboren sind in Ihrer Vorstellung vom 6. Oktober 1863 von einer sachlich richtigen Auffassnng ausgegangen, wenn Sie annehmen, dass der Ausdruck „in vasis porcellanicis", Seite 58, Zeile 19, nicht dahin zu verstehen sei, dass die dicken Extrakte ausschliesslich in Gefässen von reinem Porcellan aufbewahrt werden sollen. In dem ersten Entwurf der Pharmakopoe hat die betreffende Stelle gelautet: „in vasis porcellanicis aut fictilibus, Steinzeug dictis". Bei der Revision wurde an den Worten: „fictilibus Steinzeug dictis" Anstoss genommen, und da in lateinischen Schriften Bezeichnungen für die verschiedenen Arten von Thonwaaren nicht aufzufinden sind, so hat man beschlossen, die Worte: „aut fictilibus, Steinzeug dictis" ganz zu eliminiren in der Voraussetzung, dass unter der Bezeichnung „vasa porcellanica" der Analogie nach von den Betheiligten Gefässe aus allen denjenigen Materialien verstanden werden würden, welche hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen die Einwirkung von Säuren und anderen chemischen Agentien mit dem ächten Porcellan auf gleicher Linie stehen. Hierbei haben die Verfasser der Pharmakopoe hauptsächlich das sogenannte Steingut im Sinne gehabt, das Fayence aber, wegen seiner sehr leicht springenden und zerbrechlichen Glasur, als nicht tauglich zur Aufbewahrung chemisch differenter Stoffe erachtet. — Bei der Bestimmung Seite 58, Zeile 19 der Pharmakopoe ist übrigens ausserdem noch vorausgesetzt worden, dass in den Officinen selbst überall nur Gefässe von Porcellan zur Aufbewahrung der dicken Extrakte angewendet werden. Hiernach gebe ich die von Ihnen beantragte Erklärung dahin ab, dass unter „vasa porcellanica", S. 58, Z. 19 der 7. Ausgabe der Pharmakopoea Borussica, in Beziehung auf die Aufbewahrung der dicken Extrakte in den Officinen wörtlich Gefässe von Porcellan zu verstehen sind, den Apothekern aber zur Aufbewahrung der Vorräthe von dicken Extrakten in anderen Geschäftsräumen auch die Verwendung von Gefässen aus Steinzeug mit bleifreier Glasur gestattet ist. — Abschrift vorstehender Verfügung erhalten die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin zur

Nachricht und Beachtung. — Die General-Aerzte haben diese Deklaration zur Kenntniss der Militär-Aerzte Ihres Geschäfts-Bereiches zu bringen. —

8) Ad Seite 840. (cfr. S. 547, Theil II., Kap. II. Beaufsichtigung der Kurschmiede und Nachträge zu Kap. VIII. B. 3. a.) **Beschaffung der Pferde-Arzneien.**

(Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 22. Februar 1864, Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 9. März 1864.) In der mit dem 1. Juli 1863 in Kraft getretenen neuen Arznei-Taxe war in den vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen ad 3 wörtlich gesagt: „Die Verfügungen des bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatts vom 12. März 1833 und 24. November 1835 werden aufgehoben. Es findet daher bei solchen Lieferungen ein Rabatt ferner nicht Statt." — Dieser Bestimmung gemäss haben die Apotheker auch bei Lieferungen dispensirter Arzneien für Königliche Dienstpferde, soweit die betreffenden Liquidationen dem Medicinal-Stabe der Armee vorgelegen haben, von dem gedachten Zeitpunkte ab einen Rabatt nicht mehr bewilligt. — In der für das Jahr 1864 erschienenen und seit dem 1. Januar 1864 in Kraft getretenen neuesten Arzneitaxe (NB. ebenso in der Taxe pro 1865) dagegen ist der oben angeführten Bestimmung ad 3 der Nachsatz angeschlossen: „Bei Lieferungen aber von undispensirten Droguen und Präparaten, sowie von Veterinär-Arzneimitteln in jeder Form ist den Apothekern gestattet, einen beliebigen Rabatt zu bewilligen." Demgemäss wird im Interesse der Königlichen Staatskasse hierdurch bestimmt, dass überall da, wo für Königliche Dienstpferde aus den Apotheken dispensirte Arzneien entnommen und nach der Arznei-Taxe berechnet werden, auf Grund dieser Nachsatz-Bestimmung Seitens der betreffenden Truppen-Kommandos mit den liefernden Apothekern ein Abkommen auf Gewährung eines angemessenen Rabatts getroffen, und, wo sich mehrere Apotheken an einem Orte befinden, demjenigen Apotheker die Lieferung übertragen werde, welcher bei gleicher Garantie für die Güte der Arzneien den höchsten Rabatt zu geben sich bereit erklärt.

9) Ad Seite 847—859. **Verbandmittel.**

a. Ad Seite 847. Bandbinden.

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 18. August 1864.) In Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 5. August 1864 erklärt sich das Departement mit der, von Euer Hochwohlgeboren in dem Schreiben vom 14. Februar 1864 befürworteten successiven Einführung der Bandbinden an Stelle der geschnittenen resp. gerissenen Cirkelbinden einverstanden und stellt Euer Hochwohlgeboren ergebenst anheim, die Korps-General-Aerzte mit näherer Information über die qu. Binden resp. deren Beschaffung zu versehen, und von dem dieserhalb zu Verfügenden Behufs Instruirung der Intendanturen hierher gefälligst Mittheilung zu machen. Auch sieht das Departement einer gefälligen Aeusserung darüber ergebenst entgegen, welche Abänderungen die bezüglichen Beilagen der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln und des Reglements über den Dienst der Krankenpflege im Felde durch die Einführung der Bandbinden erleiden werden.

b. Ad Seite 853. Englische Charpie.

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 14. April 1864.) Die in den Belagerungs-Lazareth-Depots zu Minden und Saarlouis noch vorhandene englische Charpie, welche nur einen beschränkten Gebrauch gestattet, indem sie sich nur zum Ueberlegen über Wunden, nicht zum Einlegen in dieselben eignet, wird den Dispensir-Anstalten der grösseren Garnison-Lazarethe des 7. und 8. Armee-Korps zum Verbrauche überwiesen.

c. Ad Seite 854. Verbandmittel-Uebersichten.

Ueber die Anfertigung dieser Uebersichten hat der General-Arzt 1. Armee-Korps unter dem 22. December 1863 eine Cirkular-Verfügung erlassen, deren näherer Mittheilung es hier nicht bedarf.

10) Ad Seite 872. **Arznei-Verpflegung der Dänischen Kriegsgefangenen.**

Siehe den Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 8. April 1864 in den Nachträgen zu Theil II., Kap. VIII. A. 6. —

11) Ad Seite 878. **Kisten zur Aufbewahrung der kleinen Arzneivorräthe der Kranken-Stationen.**

Nach dem Erlasse des Militär-Oekonomie-Departements vom 12. Januar 1864 (cfr. Nachträge zu Theil II., Kap. VIII. A. 5.) werden für die Lazarethe des 1. Armee-Korps diese Kisten nicht beschafft, da hier überall verschliessbare Appareillenkasten vorhanden sind.

12) Ad Seite 911—916. **Abänderung der Medicin-, sowie der Medicin- und Bandagen-Kasten.** (Siehe auch Seite 1127.)

a. (Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 8. Oktober 1863.) Euer Hochwohlgeboren theile ich in der anliegenden Abschrift ergebenst mit, was das

Königliche Militär-Oekonomie-Departement wegen der nach dem neuen Etat beschlossenen Umänderung der Medicinkasten unter dem 7. März 1863 an die Königliche Intendantur des 1. Armee-Korps erlassen hat (s. S. 911. 10 a) und füge zu Ihrer gefälligen Information ebenmässig bei:

1) Eine übersichtliche Zusammenstellung resp. Anleitung zur Umänderung der Bataillons-Medicin-Kasten;
   Dieselbe ist auf Seite 912 und 913 bereits mitgetheilt, erleidet aber folgende Aenderungen; es muss nämlich heissen:
   S. 912 { ad 2. Pulvergläser statt Tartarus stibiatus ... Stibio-Kali tartaricum,
   ad 3. Blechbüchsen statt Zincum oxydatum ... Zincum oxydatum venale.
2) Eine dergleichen zur Umänderung der Batterie-Medicin- und Bandagenkasten;
   Dieselbe ist gleichfalls schon auf S. 914 und 915 mitgetheilt, erleidet aber folgeden Aenderungen:
   Den auf Seite 914 ad A. 3. verzeichneten Blechbüchsen ist noch eine solche hinzuzufügen, welche mit Pulv. Jalapae cum Kali sulphurico bezeichnet ist und die Signatur Acidum tannicum erhält;
   Die früher mit Sulphur. depuratum bezeichnete Blechbüchse erhält die Signatur: Zincum oxydatum venale.
   Auf Seite 914. B. 1 (Glasgefässe) muss es statt Acidum tannicum heissen: Spiritus vini rectificatissimus; die Zeile 5 von unten auf Seite 914: „Spiritus Vini rectificatissimus, in dem Raume der Büchse für pulv. Jalapae c. Kali sulphur.“ dagegen fällt gänzlich aus.
   Auf Seite 915 ad D. (Es fallen gänzlich aus) muss es heissen:
   2 Blechbüchsen, sign.: Magnes. carbonic., Pulv. e Tart stibiat.
   1 Sanitäts-Kruke, sign.: Extract. amarum.
   Auf Seite 915 in der Rekapitulation ad E. ist statt 3 Blechbüchsen zu setzen: 2 Blechbüchsen.
3) Eine Beschreibung der Konstruktion der Korkkapsel-Verschlüsse zu den Pulvergläsern; (ist auf Seite 916 mitgetheilt).
4) Ein Verzeichniss derjenigen Medikamente, welche nach der neuen Etatisirung künftig ein Bataillons-Medicin-Kasten enthalten soll.
5) Ein dergleichen der Medikamente eines Batterie-Kastens.

Ad 4. Verzeichniss derjenigen Medikamente, welche in einem Bataillons-Medicinkasten enthalten sind.

Acetum concentratum (1 Theil mit 5 Theilen Wasser gemischt, ist im Säuregehalt gleich Acetum crudum.)
Acidum citricum pulv.
- phosphoricum.
- tannicum.
Alumen pulv.
Ammoniacum hydrochloratum depuratum.
Argentum nitricum fusum.
Balsamum Copaivae.
Calcaria sulphurica usta.
Camphora.
Cantharides pulv.
Cassia Cinnamomea pulverat.
Cera alba.
Chinium sulphuricum.
Chloroformium.
Collodium.
Cuprum sulphuricum.
Elixir amarum concentratum.
Emplastrum adhaesivum.
- Cantharidum ordinarium.
- Cerussae.
- glutinosum (im Deckel).
- Plumbi compositum.
(Die Pflaster sind, mit Ausnahme von Empl. glutinosum, in dem Raum unter den Mörsern zu placiren.)
Extractum Hyoscyami.
Flores Arnicae.
- Chamomillae.
- Sambuci.
Folia Menthae piperitae.
- Sennae pulverat.
Gummi Arabic. pulv.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum.
- chloratum mite.
- oxydatum rubrum.
Kali carbonicum depuratum.
- chloricum depuratum.
- sulphuricum pulverat.
Kalium jodatum.
Liquor Ammoniaci caustici.
- Ferri sesquichlorati.
Magnesia usta.
Mixtura sulphurica acida.
Morphium hydrochloratum.
Natro-Kali tartaricum pulv.
Natrum aceticum.
- bicarbonicum.
- nitricum.
- sulphuricum.
Oleum Menthae piperitae.
- Olivarum provinciale.
- Ricini.

Oleum Sinapis (24 Tropfen mit 1 Unze Spiritus vini rectificatissimus gemischt, ist gleich Spiritus Sinapis rubefaciens).
- Terebinthinae.

Opium pulveratum.
Plumbum aceticum.
Pulvis aërophorus.
- Glycyrrhizae compositus.
- Ipecacuanhae opiatus.
- temperans.

Radix Jalapae pulverat.
- Ipecacuanhae pulverat.
- Rhei pulver.
- Valerianae concisa.

Saccharum album.
Sapo terebinthinatus.
Species ad Infusum pectorale.
Spiritus aethereus.
- camphoratus (2 Gefässe!)

Spiritus vini rectificatissimus (5 Theile mit 2 Theilen Wasser gemischt liefert Spiritus vini rectificatus.)
Stibio-Kali tartaricum (Tartarus stibiatus).
Stibium sulphuratum aurantiacum.
Succus Glycyrrhizae pulverat.
Sulphur depuratum.
Tartarus depuratus.
Tinctura Arnicae.
- aromatica amara.
- Chinioidei.
- Cinnamomi.
- Jodi.
- Opii simplex.
- Pyrethri rosei.
- seminis Colchici.
- seminis Strychni.

Unguentum Hydrargyri cinereum.
- Plumbi.
- simplex.

Zincum oxydatum venale.
- sulphuricum.

Bemerkungen. 1) Der graduirte Porcellanbecher ist, in alte Leinwand oder Papier gut eingewickelt, in der zinnernen Mensur zu placiren. — 2) Die beiden Tourniquets erhalten ihren Platz in dem Raume neben der zinnernen Mensur. — 3) Die Injections-Spritzen sind bei den Species-Beuteln zu verpacken. — 4) Der Raum unter der Klystierspritze kann mit etwas Charpie versehen werden. Anderweite harte Gegenstände dürfen hier jedoch keine Aufnahme finden. — 5) Bei Anfbewahrung des Kastens sind die Stempel der Klystier- und Injections-Spritzen auszuziehen. — Cfr. Cirkular an die sämmtlichen Militär-Aerzte vom 14. December 1830. ad 3. (S. S. 929.) — 6) Sollte es dennoch vorkommen, dass der Stempel der Klystier- und Injections-Spritzen nicht heraus zu bekommen ist, so wird zur Ausdehnung des Rohres empfohlen, die Spritze circa 1 Minute in kochendes Wasser einzutauchen. — 7) In Fällen, wo der Glasstöpsel im Halse so fest sitzt, dass er nicht heraus zu bekommen ist, suche man den Hals des Glases durch Erwärmen auszudehnen. Dies erreicht man am Besten dadurch, indem man ein Ende Bindfaden irgendwo befestigt, denselben einmal um den Hals des Glases schlingt und durch rasches Hin- und Herbewegen der Flasche den Hals derselben durch eine solche Frottirung heiss macht. — 8) Die im Kasten disponibel gebliebenen 2 Blechbüchsen und 1 Kruke von Sanitätsmasse ohne Signatur haben die Bestimmung, einen oder den anderen, dem Arzte noch wünschenswerthen Arznei-Gegenstand darin mitzunehmen.

Ad 5. **Verzeichniss derjenigen Medikamente, welche in einem Batterie-Kasten enthalten sind.**

Acetum concentratum.
Acidum citricum pulv.
- phosphoricum.
- tannicum.

Alumen pulv.
Ammoniacum hydrochloratum depuratum.
Argentum nitricum fusum.
Balsamum Copaivae.
Calcaria sulphurica usta.
Camphora.
Cassia Cinnamomea pulverat.
Cera alba.
Chinium sulphuricum.
Chloroformium.
Collodium.
Cuprum sulphuricum.
Elixir amarum concentratum.
Emplastrum adhaesivum.
- Cantharidum ordinar.
- Cerussae.
- glutinosum.
- Plumbi composit.

(Die Pflaster sind im Deckel des Kastens unterzubringen.)

Flores Chamomillae.
- Sambuci.

Folia Menthae piperitae.
Gummi Arabicum pulverat.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum.
- chloratum mite.
- oxydatum rubrum.

Kali choricum depuratum.
- sulphuricum pulverat.

Kalium jodatum.
Liquor Ammoniaci caustici.
- Ferri sesquichlorati.

Magnesia usta.
Mixtura sulphurica acida.
Morphium hydrochloratum.
Natro-Kali tartaricum pulverat.
Natrum aceticum.
- bicarbonicum.
- nitricum.
- sulphuricum.
Oleum Menthae piperitae.
- Olivarum provinciale.
- Ricini.
- Sinapis (s. Ol. Sinapis ad 4.)
- Terebinthinae.
Opium pulveratum.
Plumbum aceticum.
Pulvis aërophorus.
- Glycyrrhizae compositus.
- Ipecacuanhae stibiatus.
- Ipecacuanhae opiatus.
Radix Jalapae pulverat.
- Ipecacuanhae pulverat.
- Rhei pulverat.
Radix Valerianae concisa.
Saccharum album.
Species ad Infusum pectorale.
Spiritus aethereus.
- camphoratus.
- Vini rectificatissimus. (s. ad 4.)
Stibio-Kali tartaricum (Tartarus stibiatus).
Stibium sulphuratum aurantiacum.
Succus Glycyrrhizae pulverat.
Tartarus depuratus.
Tinctura Arnicae.
- aromatica amara.
- Chinioidei.
- Jodi.
- Opii simplex.
- seminis Colchici.
- seminis Strychni.
Unguentum Hydrargyri cinereum.
- Plumbi.
- simplex.
Zincum oxydatum venale.
Zincum sulphuricum.

Bemerkungen. 1) Die sämmtlichen, zur etatsmässigen Ausstattung des Kastens gehörigen Verbandmittel, Bruchbänder und Nebenbedürfnisse finden in dem Raum des Deckels Aufnahme und sind hier möglichst fest zu verpacken. — 2) Das Tourniquet ist in der zinnernen Mensur oder im Raum des Deckels zu placiren. — 3—7. Siehe die Bemerkung ad 4 von 3—7.

Wenn Euer Hochwohlgeboren von den in Rede stehenden und beim Garde- und 3. Armee-Kozps bereits zum Theil zur Ausführung gekommenen wesentlichen Umänderungen der Medicinkasten meinerseits erst jetzt Kenntniss erhalten, so hat dies darin seinen Grund, dass gegen die von mir beantragte und vom Königlichen Militär-Oekonomie-Departement genehmigte Erhöhung der Deckel der Batterie-Kasten um 3 Zoll von Seiten der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission Einwendungen erhoben wurden, zu deren Beseitigung zeitraubende Verhandlungen geführt werden mussten. — Hierin liegt denn auch der Grund, weshalb die Rücksendung der im April 1863 zur probemässigen Umänderung der Handlung Warmbrunnn, Quilitz & Comp. von dort übersandten beiden Kasten — eines Bataillons- und eines Batterie-Kastens — erst jetzt, d. h. in einigen Tagen erfolgen wird. — Für den Fall nun, dass sich dort geeignete Unternehmer finden sollten, welche die Umgestaltung der übrigen Kasten des Korps probemässig und gut auszuführen im Stande sind, ermangele ich nicht, Euer Hochwohlgeboren mit dem Ersuchen, auch der Königlichen Intendantur Mittheilung darüber zu machen, davon ergebenst in Kenntniss zu setzen, dass unter allen Umständen alle zu den Bataillons- und Batterie-Kasten erforderlichen neuen Glasgefässe und graduirten Porcellanbecher von der Handlung Warmbrunn, Quilitz & Comp. in Folge des mit derselben abgeschlossenen Kontrakts zu beziehen sind. — Es würden daher bei Aufstellung des dortigen Kosten-Anschlages die aus der anliegenden Zusammenstellung hervorgehenden neuen Flaschen mit eingebrannter Schrift und graduirten Porcellanbecher nicht mit in Anschlag zu bringen sein.

b. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 31. März 1864 an den General-Stabs-Arzt der Armee und an die betreffenden Intendanturen.) Es soll der Versuch gemacht werden, ob sich die Umänderung der Medicin- resp. Medicin- und Bandagen-Kasten der Truppen des 1., 6. und 8. Armee-Korps in den Provinzen empfiehlt. Es wird daher je 1 Bataillons-Medicin- und 1 Batterie-Medicin- und Bandagen-Kasten nach den, von der Handlung Warmbrunn, Quililitz & Comp. abgeänderten Kasten umgeändert, wobei dem betreffenden Ouvrier zur besonderen Pflicht zu machen ist, dass zum Anstrich der Blechbüchsen und Auftragen der Schilder und Signaturen keine spröden Harzlacke, sondern nicht abspringende Oellacke verwendet werden. Die zu diesen Kasten erforderlichen neuen Gläser, Mörser und Porcellanbecher werden von Warmbrunn, Quilitz & Comp. geliefert und vom Medicinal-Stabe die Arznei-Verzeichnisse zur Befestigung in den Kasten übersandt; die Intendantur wird die für die umgeänderten Kasten erforderlichen ordinären Handtücher überweisen. Zur Abnahme der Kasten wird in den betreffenden Garnisonen (Königsberg i. Pr., Breslau, Coblenz) eine besondere

Kommission bestehend aus einem Ober-Mililtär-Arzte, einem Volontär-Pharmaceuten, welche beide vom Korps-General-Arzte designirt werden, nnd einem Intendantur-Beamten resp. dem ökonomischen Mitgliede der Garnison-Lazareth-Kommission gebildet; die Liquidationen über die Abänderungs-Kosten werden nach einem besonders vorgeschriebenen (hier nicht mitgetheilten) Schema angefertigt, von der qu. Kommission bescheinigt und, mit einem Gutachten des Korps-General-Arztes versehen, dem Departement bis zum 15. Mai 1864 eingereicht. Die abzuändernden Kasten werden vom Train-Depot entnommen, die Deckelerhöhnng ist nach dem Probekasten zu bewirken, doch darf die Gesammthöhe des Kastens die des Probekastens nicht übersteigen.

c. (Verfügung des General-Stabs-Arztes der Armee vom 26. April 1864.) Euer Hochwohlgeboren übersende ich die anliegende Abschrift (siehe ad b.) einer Verfügung des Königlichen Militär-Oekonomie-Departements vom 31. März 1864, betreffend die in Königsberg i. Pr., Breslau und Coblenz anszuführende Umänderung je eines Medicinnnd eines Medicin- und Bandagen-Kastens zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem ergebensten Ersuchen, die Intentionen des Königlichen Departements nach Kräften fördern zu wollen und seiner Zeit einen Ober-Militär-Arzt und einen Volontär-Pharmacenten als Mitglieder derAbnahme-Kommission zu bestimmen. Der Einsendung des bezüglichen Berichts der Kommission sehe ich nach geschehener Abnahme der qu. Kasten ergebenst entgegen. Die von der Handlung Warmbrunn, Quilitz & Comp. zn liefernden Gegenstände sind bestellt worden und werden der dortigen Lazareth-Kommission mit den beiden Arznei-Verzeichnissen nebst Rechnung übersandt werden. Bei Umänderung der Kasten und bei der demnächstigen Revison derselben wird es wesentlich sein, folgende Anhaltspunkte festzuhalten:

1) Ist sorgfältig zu überwachen, dass keine leicht abspringenden Harzlacke zum Lackiren der Blechkasten und zur Anfertigung der Schilder und Signaturen verwandt werden.
2) Die Schraube in den Blechkapseln zu den kleinen Gläsern in dem Medicin- und Bandagen-Kasten muss sorgfältig und haltbar verlöthet sein, die Verschraubung muss genau in der Mitte des Korkes liegen und zu den Korken, welche circa ¼ länger als Mixturkorke sein müssen, darf nur ganz gesunder Kork verwandt werden.
3) Wenn die im untern Einsatz befindlichen Kruken von Sanitäts-Masse über den Rand des Holzrahmens hervorragen, wie dies namentlich bei den Bataillons-Kasten vorkommt, so muss aus dem Holzboden so viel ausgestochen werden, als nöthig ist, um dieses Hervorragen zu beseitigen und das Abscheuern der Signatur auf dem Blechdeckel der Kruke zu verhüten.
4) Wenn im Boden des oberen Einsatzes sich keine Lederringe befinden, so müssen alle Glasstöpsel, welche sich beim Herüberstreichen eines Lineals über die Fläche zu hoch erweisen, entweder abgeschliffen werden, oder es muss an der betreffenden Stelle aus dem Boden des oberen Einsatzes so viel Holz, als nöthig ist, ausgestochen werden, nm das Springen der Glashälse zu verhüten.
5) Endlilch ist es bei der speciellen Revision und Abnahme der qu. Kasten nöthig, dass Gefäss für Gefäss in Bezug auf Signatnr und probemässige Umänderung geprüft, die Erhöhung des Deckels bei den Batterie-Kasten nachgemessen und überhaupt die Revision auf alles Das ausgedehnt werde, was mit der Umänderung im Zusammenhange steht.

d. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 17. Mai 1864.) Die Verzeichnisse über die Gefässe, Utensilien und chirurgischen Geräthe in einem umgeänderten grossen Bataillons-Medicinkasten und in einem kleinen Batterie-Medicin- nnd Bandage-Kasten sind metallographirt nnd den Intendanturen in ausreichender Anzahl zugetheilt, um jeder Lazareth-Kommission, bei welcher umgeänderte Medicinkasten deponirt sind, resp. künftig deponirt werden, sowie jedem Train-Depot ein Exemplar zum Anhalt bei der Inventarisirung des Inhalts dieser Kasten überweisen zu können. — Die für die umgeänderten Medicinkasten erforderlichen ordinären Handtücher werden die Intendanturen beschaffen lassen.

e. Nach dem Erlasse des Militär-Oekonomie-Departements vom 29. Juni 1864 ist bestimmt, dass die Medicin- resp. Medicin- und Bandagen-Kasten der Truppen des 8. Armee-Korps in Berlin umgeändert werden sollen und dabei zugleich ausgesprochen, dass dies wahrscheinlich auch in Bezug auf die Kasten der Truppen des 1. nud 6. Armee-Korps zu geschehen haben werde, da es auch in Königsberg i. Pr. und Breslau, wie in Coblenz, an geeigneten Arbeitern fehlt und die Abänderungs-Kosten in den Provinzen sich zu hoch herausstellen. — Demgemäss verfügte denn auch ein Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 24. August 1864, dass die Umänderung der qu. Kasten

der Truppen des 1. und 6. Armee-Korps ebenfalls in Berlin erfolgen solle, so dass nunmehr die Umänderung sämmtlicher, in der Armee vorhandener Medicin- resp. Medicin- und Bandagen-Kasten der Truppen allein in Berlin durch die Handlung Warmbrunn, Quilitz & Comp. geschieht.

f. Die Deckel-Erhöhung der Batterie-Kasten.

α. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 10. März 1865.) Nach den Berichten der mobil gewesenen Batterien und Kolonnen der Garde- und 3. Artillerie-Brigade, welche mit abgeänderten Medicin- und Bandagen-Kasten versehen waren, hat nur ein Theil dieser Kasten ohne Schwierigkeiten in den Vorrathswagen untergebracht werden können, wogegen ein anderer Theil derselben ihrer jetzigen Höhe wegen sehr schwer hineingegangen ist, resp. gar nicht in die betreffenden Wagen hat aufgenommen werden können. Da nun eine durchgängige Erweiterung der Verschlagsöffnung an den Vorrathswagen der Batterien und Reserve-Battterien bei der grossen Anzahl von Fahrzeugen und ihren verschiedenen Aufstellungsorten mit vielen Weiterungen und Kosten verbunden sein würde, so wird Euer Hochwohlgeboren gefälliger Erwägung ergebenst anheimgestellt, ob es nicht angängig sein möchte, bei den noch bevorstehenden Umänderungen solcher Kasten ¾ Zoll von der Höhe schwinden zu lassen, so dass die Gesammthöhe auf 15¼ Zoll angenommen würde. Es empfiehlt sich dieses um so mehr, als die Umänderung der Medicin- und Bandagen-Kasten erst bei 3 Armee-Korps stattgefunden hat, bei den Munitions-Kolonnen die bereits abgeänderten Kasten verbleiben können, da diese noch die Vorrathswagen nach der Konstruktion vom Jahre 1816 haben und das zur Einstellung der Kasten bestimmte Gitter der letzteren auf 17 Zoll erhöht ist, die für die Batterien aber zu hoch befundenen Kasten gegen die bei 6 Armee-Korps noch nicht abgeänderten gleichen Medicin- und Bandagen-Kasten der Korps-General-Aerzte, der Pionier-Bataillone, der Proviant-Kolonnen und der Bäckerei-Kolonne auszutauschen sein würden. Wegen dieses Umtausches wird event. diesseits das Weitere veranlasst werden.

Euer Hochwohlgeboren baldgefälliger Aeusserung hierüber sieht das Departement ergebenst entgegen und ersucht Sie noch ebenmässig, event. bei der Handlung Warmbrunn, Quilitz & Comp. gefälligst Erkundigung einziehen zu lassen, welche Preisermässigung bei der dann nur nothwendigen geringeren Deckelerhöhung eintreten würde. Die seitherige Erhöhung der qu. Kasten um 3 Zoll kostete 3 Thlr. pro Stück.

β. Hierauf hat sich der Chef des Militär-Medicinal-Wesens in einem an das Militär-Oekonomie-Departement gerichteten Schreiben vom 25. März 1865 dahin ausgesprochen, wie unter den erwähnten obwaltenden Verhältnissen er Nichts dagegen einzuwenden finde, dass bei den weiter vorzunehmenden Umänderungen von Medicin- und Bandagen-Kasten das Mass der Deckelerhöhung von 3 Zoll auf 2¼ Zoll herabgezetzt werde, so dass dann die Gesammthöhe des Kastens nur 15¼ Zoll beträgt, indem die angestellten Packversuche ergeben haben, dass auch dann noch in dem Raume des Deckels die darin aufzunehmenden Gegenstände untergebracht werden können. Eine Ermässigung des bisherigen Preises von 3 Thlrn. wird dadurch nicht erlangt, indem die Arbeit dieselbe bleibt und der geringere Aufwand von Holz und Eisen zu unwesentlich erscheinen dürfte, um darauf hin eine Preisermässigung eintreten lassen zu können.

13) Ad Seite 917. **Signirung der Bataillons-Medicin-Kasten.**

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 17. März 1865.) Euer Hochwohlgeboren wird auf das gefällige Schreiben vom 6. März ergebenst erwidert, dass diejenigen grossen (Bataillons-) Medicinkasten, welche einer neuen Signatur bedürfen, auf der hinteren Kopfwand zu signiren sind, d. h. auf der Seitenwand, die beim Aufstellen der qu. Kasten auf den Medicinkarren bisheriger Konstruktion nach hinten zu stehen kommt.

Anmerkung. Nach einer Aeusserung des Ober-Stabs-Apothekers beim Medicinal-Stabe der Armee ist unter der vorerwähnten Kopfwand diejenige zu verstehen, welche nach hinten zu stehen kommt, wenn die Schlossseite sich zur rechten Hand befindet.

14) Ad Seite 936—938. **Vorrevision der Arznei- und Verbandmittel-Uebersichten mobiler Truppentheile.**

(Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 20. Oktober 1864.) Sind Truppentheile anderer Armee-Korps-Bezirke zu einem mobilen Armee-Korps abbeordert, so geschieht die Vorrevision dieser Rechnungen durch den General-Arzt des betreffenden mobilen Korps und nicht durch den General-Arzt desjenigen Armee-Korps, dem die abkommandirten Truppentheile angehören.

15) Ad Seite 940—942. **Platz der Medicinkarren bei den marschirenden etc. Truppen.**

(Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 29. Februar 1864, Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 15. März 1864.) Euer Hochwohlgeboren erwidert das (unterzeichnete) Departement auf den Schlusspassus des gefälligen Schreibens an das Militär-Oekonomie-Departement vom 27. Januar 1864 ergebenst, wie sich dafür eine allgemein gültige specielle Bestimmung nicht geben lässt, wo unter allen Umständen der Medicinkarren bei den Truppen im Kantonnement, im Bivouac und während des Manövers resp. Gefechts seinen Platz einzunehmen hat. Die diesfälligen Anordnungen müssen vielmehr auch ferner den resp. Truppenbefehlshabern unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse überlassen bleiben. Im Bivouac wird der Medicinkarren, wenn derselbe überhaupt da ist, natürlich mit den übrigen Bagage-Wagen zusammen einen Platz angewiesen erhalten. Im Kriege müssen die Medicinkarren den Truppen in's Gefecht folgen. Sobald die letzteren sich mit dem Feinde engagiren, weisen die Regiments- resp. Bataillons-Kommandeure die Verbindeplätze an, und hier müssen sämmtliche Aerzte des Regiments resp. Bataillons zur Hülfe der Blessirten bereit sein, und daher muss auch daselbst der Medicinkarren placirt werden.

16) Ad Seite 940—942. **Neue Medicinkarren.**

a. (NB. Der Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 24. Mai 1864 über eine neue Medicin-Karren-Konstruktion soll hier nicht weiter mitgetheilt werden.) (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 16. Februar 1865 an die General-Kommandos, Cirkular an die General-Aerzte vom 28. März 1865.) Nach eingehenden Verhandlungen und wiederholten praktischen Versuchen ist im Einverständniss mit dem Chef des Militär-Medicinal-Wesens beschlossen worden, den eintretenden Abgang von Medicinkarren resp. Medicinwagen den Truppen nach dem Modell der Kavallerie-Packkarren, jedoch mit entsprechenden Medikamenten- und Bandagenkasten, als nothwendiges Zubehör des Karrens ersetzen und dazu zunächst die von der aufgelösten und später aufzulösenden Landwehr-Kavallerie herrührenden Packkarren verwenden zu lassen. Dem Königlichen General-Kommando beehrt sich das Departement in Folge dessen beikommend 11 Exemplare der Konstruktions-Zeichnungen etc. des neuen Medicinkarrens (1861), bestehend aus:

a. 5 Blättern No. 83a bis 83e,
b. einer Veränderungs-Uebersicht mit 3 dazu gehörigen Nachtrags- resp. Ergänzungsblättern (die Piecen ad a. und b. werden hier nicht mitgetheilt), und
c. einem zum Anheften im Innern des Karrens bestimmten gedruckten Verzeichniss des Inhalts des letzteren (s. unten),

zur gefälligen Kenntnissnahme, unter dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, die Anlagen in der früheren Art (Erlass vom 19. August 1859, S. 942) gefälligst vertheilen resp. in die betreffende Zeichnungs-Sammlung aufnehmen zu lassen. Das Departement bemerkt hierbei noch Folgendes ebenmässsig:

1) Da der Medikamenten-Kasten No. 1 nach Blatt 83c die entsprechende Facheinrichtung nur bei einem sorgfältigen Einpassen der bereits vorhandenen, nicht durchweg gleichen Standgefässe und Utensilien erhalten kann, so muss die qu. Facheinrichtung unter Zugrundelegung der Zeichnung, event. nach den näheren Angaben des betreffenden Train-Bataillons zunächst den Truppentheilen resp. deren Militär-Aerzten überlassen bleiben. In grösseren Garnisonen dürften sich die für solche Arbeit geeigneten Handwerker leichter finden, und die Ausführung dort als gesichert anzusehen sein. Dagegen wird bei einzeln stehenden Truppentheilen nur übrig bleiben, das Einpassen der Gefässe etc. und die Facheinrichtung durch das Train-Bataillon bewirken zu lassen, welches zu diesem Zwecke den alten Medicinkasten des betreffenden Truppentheils heranziehen müsste. Die Kosten der Facheinrichtung, event. Heranziehung und Zurücksendung des Medicinkastens übernimmt der Arzneigelder-Fonds, weshalb dieselben bei der Intendantur besonders zur Liquidation zu bringen sind. Zum bessern Verständniss der Facheinrichtung und zur Vorbeugung von Irrthümern wird übrigens noch ein besonderer Uebersichtsplan nachfolgen.

2) Den Ausrüstungsgegenständen des neuen Medicinkarrens treten nach den Blättern 83c. d. e. noch hinzu 1 Wetterschirm und 1 Wasserfass, jener zum Schutz beim Dispensiren der Arznei im Freien, dieses zur Mitführung einer Quantität Wasser (circa 10 Quart). Die Anschaffung dieser Gegenstände muss indess mit Rücksicht auf §. 75 des Geld-Verpflegungs-Reglements im Kriege bis zur Mobilmachung ausgesetzt bleiben. In welcher Art resp. mit welchen Modifikationen jene beiden Gegenstände auch den älteren Medicinkarren, sowie den noch bei den Kavallerie-Regimentern befindlichen Medicinwagen zuzutheilen sein werden, darüber schweben noch Erörterungen, nach deren Abschluss weitere Mittheilung etc. erfolgen soll. Eine nähere Bekanntmachung wird

auch vorbehalten für die beabsichtigte Etatisirung von **Blechbüchsen** zur Mitführung von Gips in den Medicin- resp. Bandage-Kasten der Truppen.

3) Damit auch die zum Besitz neuer Medicinkarren gelangenden Truppentheile ihre Arzneien und Bandagen, wie bisher unabhängig von den letzteren, resp. den dazu gehörigen nicht wohl getrennt davon zu gebrauchenden Medikamenten- etc. Kasten, bei Friedensmärschen und Manövers gut und sicher fortschaffen können, werden ihnen die Medicin- und Bandagen-Kasten bisheriger Konstruktion belassen, und, wo es nöthig ist, ersetzt. Dagegen muss der Gebrauch der neuen wie älteren Karren möglichst auf den Felddienst beschränkt bleiben. Dem Königlichen General-Kommando wird nach Vorstehendem die weitere Bekanntmachung ganz ergebenst anheimgestelt. — Für die Intendantur und das Train-Bataillon folgen noch 2 Exemplare dieses Schreibens mit dem Bemerken bei, dass Letzterem noch eine entsprechende Zahl Exemplare des gedruckten Inhalts-Verzeichnisses zur künftigen Ausantwortung an die Truppen durch die Königliche Train-Inspektion zugehen wird.

Anlage. **Verzeichniss der in jedem Schiebekasten des Medicinkarrens enthaltenen Gegenstände nebst Angabe über die Vertheilung und Verpackung derselben.**

Kasten No. 1.

An Arzneien.

Acetum concentratum (1 Theil mit 5 Theilen Wasser gemischt, ist im Säuregehalt gleich Acetum crudum).
Acidum citricum pulv.
- phosphoricum.
- tannicum.
Alumen pulveratum.
Ammoniacum hydrochloratum depuratum.
Argentum nitricum fusum.
Balsamum Copaivae.
Calcaria sulphurica usta (ausserdem 3 Pfd. in einer Blechbüchse im Kasten No. 6.)
Camphora.
Cantharides pulverat.
Cassia Cinnamomea pulverat.
Cera alba.
Chinium sulphuricum.
Chloroformium.
Collodium.
Cuprum sulphuricum.
Elixir amarum concentratum.
Emplastrum adhaesivum.
- Cantharidum ordinarium.
- Cerussae.
- glutinosum (im Deckel).
- Plumbi compositum.
(Wegen der Pflaster siehe No. 2.)
Extractum Hyoscyami.
Flores Arnicae.
- Chamomillae.
- Sambuci.
Folia Menthae piperitae.
(Flores Arnicae, Chamomillae, Sambuci, Folia Menthae piperitae: Siehe wegen derselben No. 3.)
- Sennae pulverat.
Gummi Arabic. pulv.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum.
- chloratum mite.
- oxydatum rubrum.
Kali carbonicum depuratum.
- chloricum depuratum.
- sulphuricum pulverat.
Kalium jodatum.
Liquor Ammoniaci caustici.
- Ferri sesquichlorati.
Magnesia usta.
Mixtura sulphurica acida.
Morphium hydrochloratum.
Natro-Kali tartaricum pulv.
Natrum aceticum.
- bicarbonicum.
- nitricum.
- sulphuricum.
Oleum Menthae piperitae.
- Olivarum provinciale.
- Ricini.
Oleum Sinapis (24 Tropfen mit 1 Unze Spiritus vini rectificatissimus gemischt, ist gleich Spiritus Sinapis rubefaciens).
- Terebinthinae.
Opium pulveratum.
Plumbum aceticum.
Pulvis aërophorus.
- Glycyrrhizae compositus.
- Ipecacuanhae stibiatus.
- Ipecacuanhae opiatus.
- temperans.
Radix Jalapae pulverat.
- Ipecacuanhae pulverat.
- Rhei pulver.
- Valerianae concisa.
Saccharum album.
Sapo terebinthinatus.
Species ad Infusum pectorale (siehe No. 3).
Spiritus aethereus.
- camphoratus (2 Gefässe!)
Spiritus vini rectificatissimus (5 Theile mit 2 Theilen Wasser gemischt, liefert Spiritus vini rectificatus.)
Stibio-Kali tartaricum (Tartarus stibiatus).
Stibium sulphuratum aurantiacum.
Succus Glycyrrhizae pulverat.
Sulphur depuratum.

Tartarus depuratus.
Tinctura Arnicae.
- aromatica amara.
- Chinioidei.
- Cinnamomi.
- Jodi.
- Opii simplex.
- Pyrethri rosei.
Tinctura seminis Colchici.
- seminis Strychni.
Unguentum Hydrargyri cinereum.
- Plumbi.
- simplex.
Zincum oxydatum venale.
- sulphuricum.

An Apotheken-Utensilien und sonstigen Geräthen.

1 Einnahme-Becher, 1 Handtuch (beliebig im Kasten zu placiren), 1 Kruke von Sanitätsmasse ohne Signatur, 2 Blechbüchsen ohne Signatur (die Kruke, sowie die disponibel gebliebenen 2 Blechbüchsen ohne Signatur haben die Bestimmung, einen oder den anderen dem Arzte noch wünschenswerthen Arzneigegenstand aufzunehmen), 1 Löffel, 1 Mensur von Glas, 1 Mensur von Zinn, 2 Mörser mit Pistillen, 1 Spatel von Eisen.

No. 2.

An Apotheken-Utensilien, Spritzen, Pflastern und Nebenbedürfnissen.

1 Federmesser (in dem dazu hergerichteten Raume), 2 Granwaagen in Futteral, 4 Injektionsspritzen (in dem zur Aufnahme der Röhre und ausgezogenen Stempel hergerichteten Raume), 1 Klystierspritze (desgleichen), 1 Schachtel Medicingewichte (in dem Kasten zur Receptirwaage), leere Medicingläser (zur Aufnahme von 9 Gläsern à 4 Unzen und von 4 Gläsern à 1 Unze Inhalt ist der (ad 12) beschriebene Einsatz bestimmt), Medicinkorke (in dem Raume vor den leeren Gläsern), 1 Pflastermesser (in dem dazu hergerichteten Raume), Receptirbindfaden (in dem Raume vor den leeren Gläsern), 1 Scheere (in dem dazu hergerichteten Raume), 1 Spatel von Eisen (desgleichen), 1 Waage mit Messingschaalen, 1—2 Unzen zu wiegen (in einem Kasten mit Ständer zum Aufhängen der Waage, nebst 1 Schachtel mit Medicingewichten.)

Die Pflaster, und zwar Emplastr. adhaesivum, Cantharid. ordinar., Cerussae, Plumbi compos., werden in den disponiblen Räumen unter den Spritzen und rechts neben dem Kasten zur Waage, das Emplastr. glutinosum und das gestrichene Heftpflaster in dem Raume unter dem Kasten zur Waage placirt.

No. 3.

An Schreibmaterialien und Thee-Species.

1 Tintefass, 1 Sandfass, Stahlfedern in Convolutkästchen (in dem Raume zwischen Tinte- und Sandfass), Stahlfederhalter (desgleichen), Federposen (unter dem Einsatz für Tinte und Sandfass), Concept-Schreibpapier, Rechnungspapiere, Instruktion, Pharmakopoe u. s. w. (in dem grösseren Raume von 9 Zoll Breite.)

Die Lederbeutel mit: Flores Chamomillae, Flores Sambuci, Folia Menthae piperitae, Species ad Infusum pectorale und Flores Arnicae (in dem circa 7½ Zoll breiten Raume).

No. 4.

An Verbandmitteln, Schwamm, Tourniquets, Nadeln.

Waschschwamm und Feuerschwamm (in dem vordersten der beiden 4½ Zoll weiten Räume), 8 Kompressen, Stecknadeln und Nähnadeln in einer Pappschachtel, 4 Suspensorien, 2 Tourniquets, Zwirn (in dem zweiten der 4½ Zoll weiten Räume), 2 Hechselkissen, 3 Mitellen, 2 vielköpfige Binden (in dem hinter den vorgenannten Fächern befindlichen Raume), die sämmtlichen etatsmässigen Zirkelbinden, mit Ausnahme der Flanellbinden, nebst leinenem Bande (in dem in der Mitte belegenen, 6 Zoll breiten, mit einer Scheidewand versehenen Fache in der Weise gepackt, dass die gangbaren Binden in dem vorderen Raume ihren Platz finden), 2 Fusssohlenbretter, einige der Höhe des Kastens anpassende Streifen Pappe, 1 Tafel Watte (in dem ungetheilt gebliebenen dritten Raume).

No. 5.

Charpie, alte Leinwand, 4 Bruchbänder, 1 Handtuch (in einem der hinteren Fächer werden die Bruchbänder, in den anderen 3 Fächern alte Leinwand und Charpie verpackt.

Reserve-Kasten No. 6.

8 Kompressen, Flanellbinden, 2 Hechselkissen, alte Leinwand, neue Leinwand, 1 Mitelle, der nicht in No. 4 untergebrachte Theil der Pappe, Strohladen, 4 vielköpfige Binden, 1 Blechbüchse mit Gips. (Diese Gegenstände sind in den dargebotenen drei Fächern zweckmässig zu verpacken; der Büchse mit Gips ist hierbei eine geschützte feste Lage zu geben. Die Pappbogen kommen oben auf zu liegen.

No. 7.

Charpie.

No. 8.

Alte Leinwand, 1 Tafel Watte.

b. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 16. Februar 1865 an den General-Stabs-Arzt der Armee.) Euer Hochwohlgeboren übersendet das Departement im Verfolge des gefälligen Schreibens vom 28. November 1864, die Konstruktions-Zeichnungen des neuen Medicinkarrens betreffend, beikommend eine Abschrift des Bekanntmachungs-Erlasses an sämmtliche Königliche General-Kommandos nebst 11 Exemplaren der bezüglichen Anlagen (siehe ad a.) mit dem ergebensten Anheimstellen, davon auch den Korps-General-Aerzten gefälligst Mittheilung zu machen. — Von der proponirten Ueberweisung komplet hergerichteter Probe-Medicinkarren an die Train-Bataillone hat abgesehen werden müssen, weil es Absicht ist, sämmtliche jetzt disponible Packkarren zu Medicinkarren für diejenigen Truppentheile, welche noch Medicinkarren ältester Art besitzen, alsbald umändern zu lassen. — Ueber die für Rechnung des Arzneigelder-Fonds einzuführenden Blechbüchsen zu Gips wird Euer Hochwohlgeboren das Weitere noch zugehen. Als integrirende Theile des Medicinkarrens im Sinne des gefälligen Schreibens vom 14. Mai 1864 können diese Blechbüchsen nicht angesehen werden.

c. Wetterschirm, Wassergefäss und Blechbüchse zu Gips.

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 27. April 1865 an die Train-Inspektion.) Mit dem unterm 29. Januar 1865 vorgeschlagenen praktischen Versuche zur Anbringung des Wetterschirms, des Wassergefässes und der Blecbüchse zu Gips an je einem Medicinkarren (1859) und Medicinwagen im Allgemeinen einverstanden, stellt das Departement der Königlichen Inspektion die Heranziehung des hier nicht vorräthigen Medicinkarrens aus dem Train-Depot des 8. Armee-Korps mit dem Bemerken ergebenst anheim: dass dies Fahrzeug demnächst zu den Dispositions-Vorräthen des Garde-Train-Depots übergeht. — Bei den Versuchs-Einrichtungen wird auf die möglichste Verwerthung des bisherigen Karren-Plans etc. Bedacht zu nehmen, dagegen von der Wahl des zinkblechenen Gefässes zum Medicinwagen, wegen der leichten Oxydirbarkeit des Materials abzusehen und das in Grösse und Form dem Fass zum Medicinkarren entsprechende hölzerne Gefäss zur besseren Haltbarkeit vor dem Farbenanstrich zweimal mit Leinölfirniss zu bestreichen resp. das Holz von Aussen damit zu tränken sein. Ob die Blechbüchse zu Gips in dem Bandagen-Kasten oder an einer anderen Stelle des Medicinkarrens, sowie Medicinwagens zu placiren sein wird, bleibt mit Bezug auf das der Königlichen Inspektion unterm 24. Mai 1864 abschriftlich mitgetheilte Schreiben des Herrn General-Stabs-Arztes ganz besonders zu erörtern und festzustellen. — Sobald die Aptirung beider Fahrzeuge, den Vorschlägen gemäss, erfolgt ist, wolle die Königliche Inspektiou davon dem genannten Herrn General-Stabs-Arzt Mittheilung machen, um die ausgeführten Konstruktionen in Augenschein nehmen und daran eventuelle Veränderungs- resp. Verbesserungs-Vorschläge knüpfen zu können, welche demnächst bei den Zeichnungen, sowie bei der Aufstellung des speciellen Preis-Registers Berücksichtigung finden müssten. — Ueber die Erledigung event. die Lage dieser Angelegenheit sieht das Departement binnen drei Monaten einer Anzeige ergebenst entgegen.

d. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 1. Mai 1865, Cirkular an die General-Aerzte vom 17. Mai 1865.) Situationsplan der Standgefässe. Euer Hochwohlgeboren übersendet das Departement im Verfolg seines Schreibens vom 16. Februar 1865 beikommend 11 Exemplare des mit der Zuschrift vom 10. April 1865 eingegangenen:

„Situations-Plans der in dem Medikamenten-Kasten des Medicinkarrens neuer Art (vom Jahre 1861) zu placirenden Standgefässe etc.“

unter dem ergebensten Bemerken, dass bei jeder Ueberweisung eines Medicinkarrens neuer Art dem betreffenden Truppentheil ausser dem mit der Zeichnung ausgegebenen Inhalts-Verzeichniss auch der vorliegende Situationsplan durch das resp. Train-Bataillon zugehen wird.

(Dieser Situationsplan, in welchem bei jedem Standgefässe für die einzelnen Arzneien die Art des Verschlusses desselben angegeben ist und die medicamenta separanda besonders bezeichnet sind, kann selbstverständlich hier nicht mitgetheilt werden.)

Zu Kapitel IX.

Die Feld- und Belagerungs-Lazarethe.

A. Die Feld-Lazarethe.

1) Ad Seite 1005. **Anstrich der Fahrzeuge der Feld-Lazarethe.**
(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 25. April 1864, Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 3. Mai 1864.) Sämmtliche Fahrzeuge (der Feld-Lazarethe) sind zur Unterscheidung von den dunkelgrau angestrichenen Train-Fahrzeugen mit einem blauen Anstrich versehen.

2) Ad Seite 1005. (cfr. S. 1016, §. 44, Beilage 17.) **Fortschaffung der Krankentragen.**
In den 4 Transportwagen für Schwerverwundete werden sämmtliche 29 Krankentragen des leichten Feld-Lazareths fortgeschafft.

3) Ad Seite 1008. (Beilage 3.) **Etat des Feldlazareth-Direktors.**
Auf dem Etat des Feldlazareth-Direktors stehen ausser dem in Beilage 3 Angeführten noch: 6 Dienstpferde, uud zwar: 1 für den Rossarzt, 3 für die Train-Gefreiten und 2 Zugpferde für den Registraturwagen. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 25. April 1864.)

4) Ad Seite 1004—1008. **Kaffee-Verpflegung der Feld-Lazarethe.**
(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 25. April 1864, Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 3. Mai 1864; vgl. weiter unten die Nachweisungen zu den Beilagen No. 27—29.) Behufs der Kaffee-Verpflegung führt jedes Korps-Lazareth 5 und jedes Divisions-Lazareth 3 Kaffeemühlen. Dieselben sind für die Mannschaft der Feld-Lazareth-Direktion mit bestimmt.

5) Ad Seite 1011. **Führung und Aufbewahrung der Krankenlisten und Journale.**
Siehe die Nachträge zu Theil II., Kap. II. (Ober-Militär-Aerzte) 9, ad Seite 519—520.

6) Ad Seite 1017—1020. (Beilage 19.) **Abänderung der Schiebekasten No. 16 und 17 der Medicin- und Bandage-Wagen der leichten Feld-Lazarethe.**
a. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 28. Februar 1864 an den General-Stabs-Arzt der Armee und die Intendanturen.) Euer Hochwohlgeboren theilt das (unterzeichnete) Departement im Verfolge diesseitigen Schreibens vom 3. December 1863 ergebenst mit, dass nunmehr auch beim 1., 5., 6. und 8. Armee-Korps mit der durch die neuen Arznei- resp. Apotheken-Utensilien-Etats bedingten anderweiten Einrichtung der Schiebekasten No. 17 der vierspännigen Medicin- und Bandage-Wagen der fahrenden Abtheilungen der leichten Feld-Lazarethe und der Schiebekasten No. 16 und 17 der gleichen Wagen für die Depots dieser Lazarethe beim 1., 5. und 8. Armee-Korps vorzugehen sein wird. Für die Depots der leichten Feld-Lazarethe beim 6. Armee-Korps fehlen zur Zeit noch die Medicin- und Bandagen-Wagen neuer Konstruktion und sind letztere beim 5. Armee-Korps erst für 2 leichte Feld-Lazarethe vorhanden, so dass für diese 4 Depots einstweilen noch die Medicinkasten verbleiben. Da auch in diesen Medicinkasten die neue Apotheken-Einrichtung nach dem gefälligen Schreiben vom 1. Februar 1864 dergestalt durchgeführt werden kann, dass solche später ohne wesentliche Abänderungen in die Schiebekasten No. 16 und 17 der Medicin- und Bandage-

Wagen neuer Konstruktion zu übernehmen ist, so wird auch diese Umänderung zur Ausführung zu bringen sein. Euer Hochwohlgeboren ersucht das Departement ergebenst, dem entsprechend die General-Aerzte der gedachten Armee-Korps mit Weisung zu versehen und dafür gefälligst Sorge zu tragen, dass die zu der qu. Einrichtung erforderlichen Gefässe und Einsätze durch die Handlung Luhme & Comp. bald an die betreffenden Train-Depots abgesandt werden.

b. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 16. März 1864 an die Intendanturen.) Behufs Erlangung einer besseren Uebersicht über die in den Schiebekasten der vierspännigen Medicin- und Bandagen-Wagen der leichten Feld-Lazarethe enthaltenen Arzneien und Receptir-Utensilien sind Verzeichnisse zum Ankleben an diese Kasten gedruckt worden. Hiervon werden dem Train-Bataillon des Korps binnen Kurzem 9 Garnituren, jede Garnitur zu 6 Blatt, Seitens des Königlichen Medicinal-Stabes der Armee übersandt werden etc.

c. (Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens an die General-Aerzte vom 21. April 1864.) Euer Hochwohlgeboren theile ich in der anliegenden Abschrift A. (s. ad a) ergebenst mit, was das Königliche Militär-Oekonomie-Departement unter dem 28. Februar 1864 wegen der in Folge neuer Etatisirung vorzunehmenden Umänderung der Apotheken-Einrichtungen der Divisions-Lazarethe des 1. etc. Armee-Korps erlassen hat, woraus Sie gefälligst entnehmen wollen, dass nunmehr auch bei denjenigen 4 Armee-Korps, wo solche Umänderungen noch nicht stattgefunden haben, vorgegangen werden soll. Euer Hochwohlgeboren übersende ich zu dem Ende zu Ihrer Information als weitere Anlagen 5 Zeichnungen (die hier nicht reproducirt werden können) und zwar:

1) No. I a. Ansicht der alten Apotheken-Einrichtung des Kastens No. 17 der fahrenden Abtheilung;
2) No. I b. Ansicht der neuen Apotheken-Einrichtung des Schiebekastens No. 17 der fahrenden Abtheilung;
3) No. II a. Ansicht der alten Apotheken-Einrichtung des Kastens No. 17 des Depots;
4) No. II b. Ansicht der neuen Apotheken-Einrichtung des Schiebekastens No. 17 des Depots;
5) No. II c. Ansicht der neuen Apotheken-Einrichtung des Schiebekastens No. 16. —

Eine Aufzeichnung der älteren Einrichtung dieses Kastens ist nicht für nöthig erachtet worden, da die vorzunehmenden Umänderungen desselben sich im Wesentlichen darauf beschränken, dass mehrere Standgefässe mit anderen Signaturen versehen werden. — Die Zusammenstellung auf der Anlage B (siehe unten) giebt mit möglichster Genauigkeit an, welche Umänderungen mit anderen Signaturen vorzunehmen sind, und wie überhaupt bei der vorzunehmenden Umgestaltung zu verfahren ist. — Die Anlage C (siehe unten), enthaltend ein Einnahme-Attest über die Blecheinsätze mit Gefässen und über die sonstigen Utensilien, welche Behufs Umgestaltung der Apotheken-Einrichtungen der Divisions-Lazarethe des 1. etc. Armee-Korps von der hiesigen Handlung Luhme & Co. dem dortigen Train-Depot des Baldigsten werden übersandt werden, wollen Euer Hochwohlgeboren dem Königlichen Train-Bataillon gefälligst mit dem Ersuchen zustellen, dem Medicinal-Stabe der Armee eine hiermit übereinstimmende Empfangs-Bescheinigung zugehen zu lassen. — Indem ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst ersuche, hiernach das Weitere in die Wege zu leiten, bemerke ich ebenmässig, dass die dort vorzunehmenden Ausführungen sich im Wesentlichen auf die Arrangements in den betreffenden Kasten selbst und darauf beschränken werden, die bezüglichen Standgefässe mit anderen Signaturen und einige Blechkasten mit Korkkapseln versehen zu lassen, wobei vorausgesetzt wird, dass dieses in Königsberg wird ausgeführt werden können. — Sollte es Behufs der Anfertigung eines Korkkapsel-Verschlusses an den Blechkasten eines Modelles bedürfen, so können als solche die in den hier umgeänderten und dort vorhandenen Probe-Medicinkasten (siehe Nachträge zu Theil II., Kapitel VIII. B. 12. ad Seite 911—916) befindlichen Blechkasten, sign. Camphora, Calcaria sulphurica usta etc., benutzt werden. Die in den Zeichnungen bei Mixtura sulphurica acida, Acidum muriaticum purum, Acidum phosphoricum, Acidum sulphuricum rectificatum vorgeschriebenen Signaturen mittelst eingebrannter Schrift sind nur dann in Anwendung zu bringen, wenn sich zur Ausführung derselben an Ort und Stelle Gelegenheit bietet, im anderen Falle aber, wo es nöthig, mittelst Oelfarbe anzufertigen. Schliesslich ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die anliegenden 5 Zeichnungen, sobald der nöthige Gebrauch davon gemacht worden, mir unverzüglich zurücksenden zu wollen.

Anlage B. **Uebersichtliche Zusammenstellung der in Folge der neuen Etatisirung nöthig gewordenen Abänderungen der in den drei Schiebekasten der Fahrzeuge für Divisions-Lazarethe befindlichen Apotheken-Einrichtungen.**

Fahrende Abtheilung, Schiebekasten No. 17.

Das Glasgefäss:

bezeichnet:	erhält die Signatur:
1. Acetum crudum	Oleum Lini.
2. Acidum sulphuricum dilutum	Collodium.
3. Acidum tartaricum	Chinium sulphuricum.
4. Kali nitricum	Natrum bicarbonicum.
5. Natrum sulphuricum	Magnesia sulphurica.
6. Spiritus Vini rectificatus	Tinctura aromatica amara.
7. Semen Sinapis	Natrum nitricum depuratum.

Die neben Cera alba befindlichen drei Blechkasten, bezeichnet:
Pulvis Ipecacuanhae opiatus.
Radix Jalapae pulverata.
Radix Ipecacuanhae pulverata —
fallen aus, ebenso das Glas von Pulvis temperans.

In die 3 Räume werden aufgenommen laut Zeichnung 2 neue Blechkasten von anderer Form für dispensirte Pulver, sign.:
Pulvis Ipecacuanhae stibiatus.
Opium Dos. à 1 Gran.

Zwischen diesen beiden Büchsen wird die Glasmensur placirt und zu dem Ende in diesem Fachloch der Zwischenboden ausgestemmt resp. vertieft.

Aus den Räumen a, b, c, d, sind die Mensur und der Mörser zu entfernen, werden die sämmtlichen Zwischenwände herausgenommen, auch die Seitenwand e bis circa zu dem bezeichneten Strich weggenommen.

In diesen Raum wird eingeschoben ein Blecheinsatz, in dessen Fächerräumen an neuen Gefässen enthalten sind:
2 Kruken von Sanitätsmasse mit lackirten und oben signirten Blechdeckeln, sign.:
Unguentum Plumbi.
" Zinci;
3 viereckige Flaschen mit flachen kugelrunden Glasstöpseln, sign.:
Chloroform.
Chloroform.
Liquor Ferri sesquichlorati;
3 Blechkasten von besonderer Form, sign.:
Pulvis aërophorus.
Morphium hydrochloratum à ¼ Gran.
Natrium chloratum.

Das Pulverglas, sign.: Pulvis temperans fällt aus.

In dessen Stelle wird neu aufgenommen ein viereckiges Glas zu Flüssigkeiten mit flachem kugelrundem Glasstöpsel, sign.:
Acidum phosphoricum.

Der Raum ff. erhält einen Blecheinsatz, passend zur Aufnahme von 2 graduirten Porcellanbechern zum Eingeben von Arzneien.

Von den 5 mit g bezeichneten Gläsern, sign.
Natrum carbonicum acidulum.
Chinium sulphuricum.
Oleum Foeniculi.
Morphium aceticum.
Opium pulveratum.
werden die Signaturen entfernt und verbleiben die Flaschen sodann als disponibel in ihren Räumen im Kasten.

Die übrigen 18 Standgefässe und 4 Lederbeutel werden mit den darauf befindlichen Signaturen unverändert beibehalten, jedoch wird die Kruke zu Unguentum simplex mit einem lackirten und signirten Blechdeckel versehen. — Von den nach dem neuen Etat hinzugekommenen Utensilien finden in den Kasten Aufnahme: 1 Korkzieher, zu dessen Placirung die mit h bezeichnete Stelle mit einem Loch zu versehen ist. Den Lederbeuteln wird noch einer zugefügt, welcher dem Train-Depot überwiesen werden wird.

Die auf diesem Beutel befindliche Signatur: Herba Salviae wird entfernt und mit der Bezeichnung: Spongiae marinae bedruckt.

Rekapitulation.

Es sind umzuschreiben:	7 Glasgefässe.
Es sind neu zu beschaffen:	4 Flaschen zu Flüssigkeiten,
	2 Kruken von Sanitätsmasse,
	5 Blechkasten,
	2 Blecheinsätze,
	2 graduirte Porcellanbecher zum Eingeben von Arzneien,
	1 lackirter Blechdeckel zu Unguentum simplex.
Ueberwiesen wird:	1 Lederbeutel.

Depot-Schiebekasten No. 16.

Das Gefäss:

bezeichnet:	erhält die Signatur:
1. Acetum crudum	Tinctura Arnicae.
2. Acidum sulphuricum dilutum . . .	Liquor Ferri sesquichlorati.
3. Ammonium carbonicum	Natro-Kali tartaricum pulverat.
4. Camphora	Acidum phosphoricum.
5. Chinium sulphuricum	Camphora.
6. Extractum amarum	Unguentum Hydrargyri cinereum.
7. Extractum Hyoscyami	Extractum Aconiti.
8. Kali nitricum depuratum	Natrum bicarbonicum pulv.
9. Kali nitricum depuratum	Natrum nitricum pulv.
10. Natrum carbonicum acidulum . . .	Secale cornutum pulv.
11. Natrum sulphuricum	Magnesia sulphurica.
12. do.	Chinium sulphuricum.
13. Oleum Foeniculi	Hydrargyrum oxydatum rubrum praecip.
14. Oleum Olivarum, nur das eine Gefäss,	Tinctura Chinioidei.
15. Pulvis temperans	Acidum tannicum.
16. Spiritus Vini rectificatus	Aether.
17. do.	Chloroformium.
18. do.	Tinctura aromatica amara.
19. Morphium aceticum	Morphium hydrochloratum.
20. Unguentum basilicum	Unguentum Plumbi.

Die eine Kruke, sign. Unguentum simplex wird aus dem Fachloch entfernt, ist aber, als zu den Standgefässen gehörig, mit Lederverband versehen, in Kasten No. 14 zu asserviren.

In diesen Raum wird aufgenommen eine neue viereckige Flasche mit flachem, kugelrundem Glasstöpsel, sign.: Oleum Ricini.

Anmerkung: ad 4. in der Voraussetzung, dass das Gefäss zu Camphora überall in einer Flasche mit Glasstöpsel zu Flüssigkeiten besteht. Ist es dagegen ein Pulverglas, so muss für Acidum phosphoricum ein neues Gefäss beschafft werden.

ad 9. Selbstverständlich fällt die Umschreibung fort, wenn solche in Folge der Verfügung des Königlichen Militär-Oekonomie-Departements vom 14. August 1851 bei diesen und anderen hierher gehörigen Gefässen bereits geschehen sein sollte, was bei der zum Umbau zur Disposition gestellten Einrichtung nicht der Fall war.

Die übrigen 28 Standgefässe werden mit den darauf befindlichen Signaturen unverändert beibehalten, jedoch werden die 4 Kruken von Sanitätsmasse mit lackirten und signirten Blechdeckeln versehen.

Rekapitulation:

Es sind umzuschreiben:	20 Gefässe.
Es sind neu zu beschaffen:	1 viereckiges Glas zu Oleum Ricini mit flachem, kugelrundem Glasstöpsel,
	4 lackirte Blechdeckel mit Signatur zu den 4 Kruken von Sanitätsmasse.

Depot-Schiebekasten No. 17.

Die Blechkasten, signirt: — erhalten die Signatur:

1. Magnesia carbonica. . . . . . . — Magnesia usta, mit Korkverschluss.
2. Pulvis Ipecacuanhae opiatus . . . — Zincum oxydatum venale.
3. Radix Valerianae . . . . — Pulvis Glycyrrhizae compositus.

Die beiden unsignirten Büchsen werden signirt: . . . . — Folia digitalis conc.
Radix Rhei. .

Die in den Räumen a. und b. befindlichen 3 zinnernen Mensuren werden entfernt und anderweit mitgeführt.

Der Raum a. erhält einen Blecheinsatz mit 7 neuen, eigens geformten Flaschen mit flachen kugelrunden Glasstöpseln, sign.:
Balsamum Copaivae.
Cuprum sulphuricum purum.
Kali chloricum purum.
Liquor ferri acetici.
Natrum aceticum.
Vinum stibiatum.
Zincum aceticum.

Der Raum b. desgleichen einen Blecheinsatz, enthaltend:
1 neue Sanitätskruke mit lackirtem Blechdeckel-Verschluss, sign.:
Unguentum Zinci;
2 kleine neue Gläser mit Kork-Verschluss, sign:
Oleum Sinapis aethereum,
Kreosotum.

Der Raum c. desgleichen einen Blecheinsatz, enthaltend 6 neue viereckige Flaschen mit flachen kugelrunden Glasstöpseln, sign.:
Collodium.
Spiritus ferri chlorati aethereus.
Tinctura Jodi.
Tinctura Myrrhae.
Tinctura Seminis Colchici.
Tinctura Seminis Strychni.

Aus dem Raume d. werden die Medicingewichte, das Dintenfass und Sandfass, sowie die hölzernen Zwischenwände entfernt und die Schachtel Medicingewichte in dem Raume e. untergebracht.

Der so frei gewordene Raum d. bekommt einen Blecheinsatz, enthaltend:
3 Kruken von Sanitätsmasse mit lackirten Blechdeckeln, sign.:
Extractum Belladonnae.
Extractum Hyoscyami.
Extractum Seminis Strychni spirituosum,
ferner das Dinten- und Sandfass.

An neu aufgenommenen Apotheken-Utensilien sind in diesen Kasten zu placiren:

In Stelle der vorhandenen 6 blechernen Pulverkapseln (Raum f.). — 6 hörnerne Pulverkapseln.
Hier ist die Oeffnung nöthigenfalls weiter auszustechen.

In dem Etui g. — Eine Granwaage mit Porcellanschaalen zu den Giften, zu deren Aufnahme das Etui weiter zu vertiefen sein wird.

Ferner wird das Depot des Divisions-Lazareths noch mit 4 Lederbeuteln ausgestattet, welche dem Train-Depot werden überwiesen werden. Von den überwiesenen Beuteln ist die darauf befindliche Signatur: „Herba Salviae" zu entfernen nud anderweit zu bedrucken:

1 Beutel: Folia Sennae,
2 Beutel: Radix Althaeae.
1 Beutel: Spongiae marinae.

Ausserdem ist von dem Beutel zu Species resolventes die Signatur zu entfernen und mit der Signatur: Species ad Infusum pectorale zu bedrucken; von dem Beutel zu Species ad Infusum pectorale die Signatur zu entfernen und mit der Signatur: Flores Arnicae zu bedrucken. Die übrigen 4 Beutel bleiben unverändert.

Rekapitulation:

1) Es sind umzusigniren resp. mit Signaturen zu versehen: 5 Blechbüchsen;
2) Neue Gläser zu beschaffen: 15 Stück;
3) Neue Kruken zu beschaffen: 4 Stück;
4) Die Deckelverschlüsse der Blechbüchsen zu verändern bei 2 Stück;
5) An Blechbüchsen sind erforderlich: 4 Stück;
6) An Lederbeuteln kommen hinzu: 4 Stück;
7) An Utensilen kommen hinzu: 6 hörnerne Pulverkapseln;
1 Granwaage mit Porcellanschaalen.

Anmerkung. Die mit wollenen oder baumwollenen Stoffen überzogenen Blecheinsätze sind in den Fächern mit kurzen Drahtstiften zu befestigen. Bei Bestellung der Blecheinsätze ist anzugeben, ob sie mit grünem wollenem oder grauem baumwollenem Zeuge gefüttert, je nach der bereits vorhandenen Einrichtung, gewünscht werden. Bei Neueinrichtungen ist stets der baumwollene Stoff zu verwenden. — Wiewohl die Blecheinsätze mit den dazu gehörigen Gefässen genau nach den zur probemässigen Einrichtung zur Disposition gestellten 3 Schiebekasten bemessen worden sind, und daher auch nur nach diesen Dimensionen geliefert werden können, so kann es dennoch vorkommen, dass durch grösseres Zusammentrocknen des Holzes der Kasten die Räume um etwas kleiner geworden sind. In solchem Falle würde, da es nicht wohl möglich ist, alle Kasten zur Umgestaltung hierher (Berlin) kommen zu lassen, Nichts weiter übrig bleiben, als so viel wie nöthig vom Holze im Innern der Räume abnehmen zu lassen.

Anlage C.

Laut derselben sind zur Umänderung und Kompletirung der Apotheken-Einrichtungen der drei Divisions-Lazarethe des 1. etc. Armee-Korps von der Handlung Luhme & Comp. in Berlin folgende Gegenstände geliefert:

	A. Für **jede** der 3 fahrenden Abtheilungen:	Mithin für drei Abtheilungen.
No. 1.	Ein Blecheinsatz, enthaltend:	
	Drei Blechkasten mit übergreifenden Deckeln, ... sign.: Morphium hydrochloratum, Natrium chloratum, Pulvis aërophorus.	9
	Zwei Sanitätskruken mit lackirten und signirten Blechdeckeln, sign.: Unguentum Plumbi, Unguentum Zinci.	6
	Drei Standgläser zu Flüssigkeiten, ... sign.: 2 Stück Chloroform, 1 Stück Liquor ferri sesquichlorati.	9
No. 2.	Ein Blecheinsatz, enthaltend:	
	Zwei graduirte Porcellanbecher zum Eingeben von Arzneien	6
No. 3.	Zwei viereckige Blechkasten mit übergreifenden Deckeln, . . sign.: Pulvis Ipecacuanhae stibiatus — Opium Dos. à 1 Gran.	6
No. 4.	Ein Standgefäss zu Flüssigkeiten mit radirter Schrift, ... sign.: Acidum phosphoricum.	3
No. 5.	Ein Korkzieher	3
No. 6.	Vier lackirte Blechstreifen mit 21 Namen	12
No. 7.	Eine Blechflasche à 1 Quart, sign. Spiritus Vini crudus . . .	3
No. 8.	Eine Spiritus-Lampe nach Berzelius (mit 1 Dutzend Dochte)	3
No. 9.	Ein der Handlung vom Medicinal-Stabe der Armee zum Umsigniren gelieferter Lederbeutel	3

	B. Für **jedes** der 3 Depots:	Mithin für drei Depots.
	I. Für den Schiebekasten No. 16.	
No. 1.	Ein Standglas zu Flüssigkeiten, sign.: Oleum Ricini	3
No. 2.	Neun lackirte Blechstreifen, versehen mit 44 Namen	27
	II. Für den Schiebekasten No. 17.	
No. 1.	Ein Blecheinsatz, enthaltend:	
	Sieben Standgläser, ...	21
	3 zu Flüssigkeiten (Balsam. Copaivae, Liquor ferri acetici, Vinum stibiatum) und	
	4 zu Pulvern (Cuprum sulphuricum, Kali chloricum, Natrum aceticum, Zincum aceticum).	

No. 2.	Ein Blecheinsatz, enthaltend:	
	Sechs Standgläser zu Flüssigkeiten, ...	18
	sign.: Collodium, Spiritus Ferri chlorati aethereus, Tinctura Myrrhae, Tinctura Jodi, Tinctura Seminis Colchici, Tinctura Seminis Strychni.	
No. 3.	Ein Blecheinsatz, enthaltend:	
	Eine Kruke von Sanitätsmasse, mit lackirtem und signirtem Blechdeckel, sign.: Unguentum Zinci	3
	Zwei Standgläser zu Flüssigkeiten, sign.: Kreosotum, Oleum Sinapis	6
No. 4.	Ein Blecheinsatz, enthaltend:	
	Drei Kruken von Sanitätsmasse mit lackirten und signirten Blechdeckeln, sign.: Extractum Belladonnae, Extractum Hyoscyami, Extractum Seminis Strychni	9
No. 5.	Sechs hörnerne Pulverkapseln	18
No. 6.	Eine Granwaage mit Messingbalken und Porcellanschaalen, sign.: „Gift"	3
No. 7.	Vier lackirte Blechstreifen mit 15 Namen	12
No. 8.	Vier der Handlung vom Medicinalstabe der Armee zum Umsigniren gelieferte Lederbeutel	12
	Ausserdem sind für **jedes** der 3 Depots geliefert worden:	
No. 1.	Vier graduirte Porcellanbecher zum Eingeben von Arzneien . .	12
No. 2.	Drei Blechflaschen, 2 Stück à 1 Quart, 1 Stück à 1½ Quart, sign.: Oleum Lini, Oleum Terebinthinae, Tinctura Pyrethri rosei . .	9
No. 3.	Eine Spiritus-Lampe nach Berzelius (mit 1 Dutzend Dochte)	3

7) Ad Seite 1028 u. 1030. (Beilagen No. 23 u. 24.) **Apparate zum Chloroformiren.**

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 14. Februar 1864.) Mit Bezug auf die Verfügung vom 19. December 1863 wird der Königlichen Intendantur eröffnet, dass die zu den Chloroformirungs-Apparaten erforderlichen Flanellbezüge von dem Königlichen Medicinal-Stabe der Armee nicht mitbeschafft worden sind, weil solche bei längerem Lagern durch Mottenfrass leicht zerstört werden, bei einer Mobilmachung aber binnen kurzer Zeit hergestellt werden können. Dem Korps-General-Arzte ist hiervon Mittheilung zu machen.

8) Ad Seite 1029 u. 1030. (Beilagen No. 23 u. 24.) **Maschinen zum Aufwickeln der Binden.**

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 25. Februar 1864.) Die Maschinen zum Aufwickeln der Binden werden von dem Maschinenbauer F. A. Scheller zu Leipzig beschafft.

9) Ad Seite 1028 bis 1031. (Beilagen No. 23 u. 24.) **Etuis für verschiedene Instrumente.**

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 19. December 1863.) Zu den, in der Beilage No. 23 des Reglements über den Dienst der Krankenpflege im Felde sub pos. 23, 24, 27, 28 und 30 (Etuis mit Kugelzangen und Kugelschraubenzieher; Etuis mit Nadeln; Etui mit Schlundzangen und scharfem Doppelhaken; Etui mit stumpfen Wundhaken, scharfem Doppelhaken und Belocq'schem Röhrchen; Etui mit Troikar, stumpfen Wundhaken und Belocq'schem Röhrchen) und in der Beilage No. 24 sub pos. 25, 26, 29 und 30 (Etui mit Kugelzangen und Kugelschraubenzieher; Etui mit Nadeln; Etui mit Schlund- und Polypenzangen, scharfem Doppelhaken und Hohlmeissel; Etui mit stumpfen Wundhaken) aufgeführten Instrumenten sind die erforderlichen Etuis am Sitze jeder Intendantur zu beschaffen. Ob hierbei die in der Verfügung vom 17. September 1861 gedachten älteren Etuis für Katheter und Troikar der leichten Feld-Lazarethe und die drei älteren Katheter-Etuis der schweren Feld-Lazarethe mit verwendet werden können, bleibt der Beurtheilung des Korps-General-Arztes überlassen. (Vgl. Seite 992, No. 19 und No. 19 a.)

10) Ad Seite 1031. (Beilage No. 25 ad 14.) **Flaschenfutter.**

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 25. April 1865.) Die Intendanturen des 5. und 8. Armee-Korps haben Modelle zu den zwei Flaschenfuttern, welche für jede fahrende Abtheilung eines Divisions-Lazareths etatsmässig und welche vom Medicinal-Stabe der Armee für den Preis von 2 Thlrn. 7 Sgr. 6 Pf. beschafft sind, mit dem Auftrage erhalten, hiernach die Flaschenfutter für die leichten Feld-Lazarethe des Korps beschaffen zu lassen.

11) Ad Seite 1031. (Beilagen No. 27, 28, 29.) **Etats an Fahrzeugen, Geschirren etc. für den Train der Feld-Lazarethe und des Feld-Lazareth-Direktors.**

Die Beilagen No. 27, 28, 29 des Reglements über den Dienst der Krankenpflege im Felde enthalten „Etats an Fahrzeugen, Geschirren, Stall-, Vorrathssachen und Reitzeugstücken für den Train Eines Divisions-Lazareths und Eines Korps-Lazareths, sowie den Etat an Feld-Equipage- und sonstigen Ausrüstungs-Gegenständen für den Train des Feld-Lazareth-Direktors Eines Armee-Korps". An Stelle derselben sind, zufolge nachstehender Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 3. Mai 1864:

> „Durch das Königliche Militär-Oekonomie-Departement sind mir unterm 25. April 1864, mit Bezug auf die Beilagen No. 27, 28 und 29 des neuen Reglements über den Dienst der Krankenpflege im Felde, je 11 Druck-Exemplare dreier, dem praktischen Gebrauche formell mehr entsprechender Nachweisungen von den Ausrüstungs-Erfordernissen
>
> a. eines schweren (Korps-) Lazareths,
> b. eines leichten (Divisions-) Lazareths, und
> c. einer Feld-Lazareth-Direktion,
>
> mit dem Bemerken übersandt worden, dass bei eintretender Mobilmachung jedes Lazareth etc. 3 Exemplare durch das betreffende Train-Bataillon eingehändigt erhalten wird. Euer Hochwohlgeboren ermangele ich nicht, hierbei je ein Exemplar von diesen 3 Nachweisungen zur gefälligen Kenntnissnahme ergebenst zu übersenden" —

Nachweisungen von den Erfordernissen zur Ausrüstung
a. eines leichten (Divisions-) Feld-Lazareths,
b. eines schweren (Korps-) Feld-Lazareths und
c. des Trains bei dem Feld-Lazareth-Direktor eines Armee-Korps

getreten, welche bereits in den Beilagen 1—3 (Seite 1005 u. 1008) und in den dazu gehörigen, oben mitgetheilten Nachträgen benutzt sind, so dass nur aus der letzten der gedachten 3 Nachweisungen noch Folgendes, betreffend: **die Ausrüstung des Rossarztes,** mitgetheilt werden soll: Es ist für den Rossarzt vorhanden: 1 im Registratur-Wagen unterzubringender Pferde-Arzneikasten mit nachstehenden Dispensir-Geräthen: 1 Klystierspritze von Zinn zu 1 Pfund Flüssigkeit, 1 Granwaage mit Hornschaalen, 1 Halbpfundwaage mit Messingschaalen, 1 messingenen Gewicht zu 6 Unzen, 1 desgleichen zu 4 Unzen, 1 desgleichen zu 2 Unzen, 1 Viertelpfundschachtel mit Normal-Medicingewichten, 1 Glasmensur zu 3 Unzen, 1 Reibschaale mit Pistill von Sanitäts-Masse, 1 hölzernen Latwergeschaale, 1 hölzernen Löffel, 1 Hornlöffel, 1 Aderlasszeug, 1 gebogenen Scheere, 1 Operirmesser, 1 Hornkrätzer; ferner 1 lederner Beutel mit dem nöthigen Reit-Schmiede-Beschlag-Zeug. — Die erste Füllung des Pferde-Arznei-Kastens erfolgt bei einer Mobilmachung bis zum Kostenbetrage von 22 Thlrn. (cfr. Dienst-Anweisung für das Train-Bataillon eines Armee-Korps im Kriege vom 13. April 1857, Beilage B, pag. 34 u. 35.). —

12) Ad Seite 1032. Kriegs-Stammlisten.

(Kriegsministerieller Erlass vom 3. April 1865, Auszug; Militär-Wochenblatt pro 15. April 1865, No. 15, S. 143 und 144 nebst Beilage.) Die Erfahrung hat gelehrt, dass es nothwendig ist, die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militär-Personen, welche an einem Feldzuge Theil genommen haben, mit besonderer Sorgfalt festzustellen, um sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse der Betheiligten sich für spätere Zeiten eine genaue Auskunft über diese Verhältnisse zu sichern. Zu diesem Zwecke ist die Anlegung besonderer Kriegs-Stammlisten für den Dänischen Krieg des vorigen Jahres als nothwendig erkannt worden, über deren Anfertigung und Aufbewahrung specielle (hier nicht ausführlich mitzutheilende) Bestimmungen getroffen sind.

Dieselben sind von sämmtlichen Stäben, Truppentheilen und Administrationen, sowie auch von den Feld-Lazarethen (rücksichtlich ihres Personals, nicht der in denselben behandelten Kranken) nach einem besonderen Schema anzufertigen und werden darin sämmtliche Kom-

battanten und Nichtkombattanten der Rangstufen vom Oberfeuerwerker und Felbwebel etc. abwärts eingetragen. Die abgeschlossenen und revidirten Stammlisten werden von den Stäben bei den General-Kommandos, von sämmtlichen Truppen bei den Regiments-, resp. Bataillons- etc. Kommandos, von sämmtlichen Administrationen bei den Train-Bataillonen und von den Lazarethen bei den Korps-Intendanturen aufbewahrt. (Erl. d. Abtheil. für das Invaliden-Wesen v. 22. Juli 1865.)

13) Ad Seite 1033. Behandlung der Verwundeten und Kranken unter Zelten.

Auch im Feldzuge 1864 gegen Dänemark sind, wie bereits längere Zeit bei verschiedenen grösseren Garnison-Lazarethen, Versuche mit der Behandlung Verwundeter und Kranker unter Zelten, welche in ihrer Konstruktion noch mehrfache Verbesserungen erfahren haben, und zwar im Allgemeinen mit vorzüglichem Erfolge gemacht worden. (Erlasse des Militär-Oekonomie-Departements vom 27. Februar, 8. Mai und 9. Mai 1864.)

14) Ad Seite 1038 und 1039. Das Kranken-Zerstreuungs-System. Stehende Kriegs-Lazarethe.

(Vgl. Erlasse des Militär-Oekonomie-Departements vom 3. und 17. Mai 1864.)

Die Erfahrungen anderer Armeen über den Vortheil der Kranken-Zerstreuung und der Evakuation der Verwundeten und Kranken aus den Feld-Lazarethen erster Linie, welche der Ueberfüllung mit allen ihren Gefahren so leicht ausgesetzt sind, in rückwärts gelegene, aber noch auf dem Kriegs-Theater befindliche Lazarethe und in die Garnison-, Kantonnements-, Hülfs- und Provincial-Lazarethe des Inlandes sind von der Preussischen Armee-Verwaltung in ihrem vollen Werthe gewürdigt und in dem vorjährigen Feldzuge gegen Dänemark 1864 in weitester Ausdehnung benutzt worden. In vielen Erlassen des Militär-Oekonomie-Departements und des General-Stabs-Arztes der Armee ist den auf dem Kriegsschauplatze etablirten Feld-Lazarethen die möglichst umfangreiche Evakuation der Kranken empfohlen, es sind allgemeine Principien für die Ausführung derselben aufgestellt und Tausende von Lager-Stellen in inländischen stehenden oder provisorischen Lazarethen für die Verwundeten und Kranken der mobilen Armee bereit gehalten worden. Die ganze Leitung der Evakuation aus den Lazarethen des Kriegs-Theaters nach dem Inlande war einer, besonders zu diesem Zwecke gebildeten „Militär-Kranken-Transport-Kommission“ in Berlin, welche aus einem Officier, einem Ober-Militär-Arzte und einem Ober-Lazareth-Inspektor bestand und direkt dem Militär-Oekonomie-Departement und dem General-Stabs-Arzte der Armee subordinirt war, anvertraut, welche die vom Kriegsschauplatze ankommenden Evakuirten sofort, je nach der Zahl disponibler Lagerstellen und der Art ihrer Erkrankung resp. Verwundung, den heimischen Lazarethen zutheilte. Die Zahl der auf diese Weise untergebrachten Kranken beläuft sich auf mehr als 12,000. — Der umfassenden Ausführung des Kranken-Zerstreuungs-Systems, welche durch die guten Kommunikationsmittel wesentlich erleichtert wurde, ist auch wohl die Etablirung der — im Reglement nicht vorgesehenen, eine Mittelstation in der Reihe der Evakuations-Spitäler bildenden — stehenden Kriegs-Lazarethe in

Kiel, Rendsburg, Schleswig und Eckernförde, also im Rücken der operirenden Armee, aber dem unmittelbaren Kriegsschauplatze nahe, zuzuschreiben. Diese Lazarethe wurden im Allgemeinen nach den, für die Feld-Lazarethe vorgeschriebenen Normen etablirt und verwaltet; das Personal bestand jedoch aus nicht mobil gemachten Individuen, welche aus nicht mobilen Korps hierzu kommandirt resp. einbeordert waren, und welche neben ihrem Friedens-Gehalt für die Dienstleistung beim stehenden Kriegs-Lazareth besondere Zulagen (die Aerzte erhielten die Tagegelder ihrer Charge) bezogen.

15) Ad Seite 1039. **Beurlaubung von aus den Feld-Lazarethen nach inländischen Lazarethen evakuirten Kranken.**

a. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 26. April 1864.) Die hier zahlreich eingehenden Gesuche um Beurlaubung einzelner der vom Kriegsschauplatze nach inländischen Lazarethen zurückbeförderten Kranken resp. Verwundeten der mobilen Armee zur Pflege bei Eltern, Verwandten oder anderen hierzu bereiten Patrioten geben dem Departement Veranlassung, über die Berücksichtigung dieser Gesuche, im Einverständniss mit dem Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departement, allgemeine Anordnungen zu treffen. Das Königliche General-Kommando wird demnach ganz ergebenst ersucht, die Kommandanten resp. Garnison-Aeltesten der Orte im Korps-Bereiche, wo Lazarethe zur Aufnahme Kranker der mobilen Armee eingerichtet sind, zu autorisiren, nach Anhörung der Lazareth-Kommission solchen Rekonvalescenten, welche:

a. keiner weiteren besonderen ärztlichen Behandlung, sondern mehr der Erholung und Stärkung bedürfen und bei denen
b. die Angehörigen etc., welche die Beurlaubung zur Pflege beantragen, vollkommene Garantie für Erfüllung der übernommenen Verpflichtung bieten; endlich
c. die Beurlaubung am Orte des betreffenden Lazareths oder in dessen Nähe gewünscht wird, so dass die rechtzeitige Wiedergestellung leicht überwacht werden kann,

Urlaub auf bestimmte Zeit zu ertheilen. Die Zeitdauer des Urlaubs ist nach dem Urtheile des ordinirenden Militär-Arztes über die voraussichtliche Dauer der Rekonvalescenz des betreffenden Kranken zu bemessen. Ferner ist als Bedingung bei diesen Beurlaubungen festzuhalten, dass dadurch der Staatskasse weder Reise- und Transport-, noch andere Kosten zur Last fallen dürfen und dass die Rekonvalescenten nach Ablauf des Urlaubs sich zur Rücksendung zu ihren Truppentheilen wieder bei dem betreffenden Lazarethe gestellen müssen. Dem Ermessen des Königlichen General-Kommandos wird ganz ergebenst anheimgestellt, in Lazareth-Orten, wo keine Garnison steht, an die Stelle des Kommandanten resp. Garnison-Aeltesten den Officier der betreffenden Lazareth-Kommission treten zu lassen. Gesuche, welche auf Beurlaubung Kranker nach Orten in weiter Entfernung vom Lazareth oder auf Translocirung nach anderen Militär-Lazarethen gerichtet sind, bleiben auch ferner hier zur Entscheidung vorzulegen. — Dem Königlichen General-Kommando stellt das Departement hiernach die weitere Verfügung ganz ergebenst anheim.

b. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 28. December 1864.) Das Königliche General-Kommando beehrt sich, das (unterzeichnete) Departement im Verfolge seiner Mittheilung vom 26. April 1864 ganz ergebenst zu benachrichtigen, dass die inländischen Garnison-Lazarethe, welche noch Kranke resp. Verwundete der mobil gewesenen Truppen in Pflege haben, angewiesen worden sind, Gesuche und Beurlaubung dieser Kranken zur weiteren Pflege bei Angehörigen nunmehr den betreffenden Truppentheilen zur Entscheidung vorzulegen. Dem Königlichen General-Kommando stellt das Departement die gefällige weitere Mittheilung hiervon ganz ergebenst anheim.

16) Ad Seite 1040. (§. 71 des Reglements.) **Entlassung der Invaliden etc.**

a. (Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 22. April 1864.) Das Königliche General-Kommando ersucht das (unterzeichnete) Departement ganz ergebenst, die als temporär oder dauernd dienstunbrauchbar anerkannten Mannschaften der mobilen Armee, welche in Folge Evakuation der Feld-Lazarethe rückwärts gelegenen Friedens-Lazarethen überwiesen waren und von diesen zur Entlassung gelangen, nach ärztlicher Feststellung ihrer Dienstunbrauchbarkeit den Ersatz-Truppentheilen ihrer Regimenter etc., Behufs Auskleidung und Ueberweisung an die heimathlichen Landwehr-Bataillone etc. gefälligst zusenden lassen zu wollen.

b. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 14. Mai 1864. Auszug.) In Betreff der Entlassung der in inländischen Lazarethen als dienstunbrauchbar anerkannten Mannschaften der Armee ist Seitens des Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departements der Erlass vom 22. April 1864 (s. ad a) ergangen und diesseits ist heute noch die Anordnung getroffen worden, dass die zur Aufnahme von Kranken der mobilen Armee bestimmten kleineren Lazarethe, bei denen kein Ober-Militär-Arzt fungirt, die für dienstunbrauchbar befundenen Mannschaften dem nächsten grösseren Garnison-Lazarethe im Korps-Bereiche, bei dem ein Ober-Militär-Arzt fungirt, zur Anerkennung ihrer Dienstunbrauchbarkeit und Veranlassung der Entlassung überweisen.

c. (Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 7. Juni 1864.) Auf die, von Euer Hochwohlgeboren in dem, an das Militär-Oekonomie-Departement gerichteten gefälligen Schreiben vom 27. Mai 1864 gestellten Fragen in Betreff des Verfahrens mit permanent oder temporär dienstunbrauchbaren Mannschaften der mobilen Armee, welche in Friedens-Lazarethen ärztlich behandelt sind und von diesen zur Entlassung gelangen, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Die ärztlichen Mitglieder der inländischen Lazareth-Kommissionen, welche nach dem Erlasse des Militär-Oekonomie-Departements vom 14. Mai 1864 überhaupt die Dienstunbrauchbarkeit von Mannschaften der mobilen Armee anerkennen dürfen, stellen das gehörig motivirte Dienstunbrauchbarkeits- resp. Invaliditäts-Attest aus, ohne hierzu eine Requisition des betreffenden Truppentheils abzuwarten und übersenden dasselbe dem Ersatz-Truppentheil, welchem der zu Entlassende überwiesen wird. Eines Protokolls über den Befund bei dem Kranken wird es in der Regel nicht bedürfen. Der betreffende Ersatz-Truppentheil stellt die Invaliden-Liste oder den Entlassungs-Antrag wegen Dienstunbrauchbarkeit auf, sorgt für die erforderlichen Dienst-Beschädigungs-Atteste resp. Uebereinstimmungs-Erklärungen, nöthigenfalls auf Grund einer Kommunikation mit dem mobilen Truppentheil und bringt diese Anträge event. durch die betreffende Zwischeninstanz zur Entscheidung des General-Kommandos oder stellvertretenden General-Kommandos. Etwaige Zweifel sind zwischen dem ärztlichen Vorstande des betreffenden Lazareths und dem Kommando des Ersatz-Truppentheils event. durch Benehmen mit dem mobilen Theile zum Austrage zu bringen.

Euer Hochwohlgeboren wird hiernach die entsprechende weitere Veranlassung ergebenst anheimgestellt.

d. (Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 15. September 1864; Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 24. September 1864 an den Armee-General-Arzt der alliirten Armee, betreffend die Interpretation des §. 71 des Reglements über den Dienst der Krankenpflege im Felde.) Der Herr General-Arzt Dr. B. hat unter dem 15. August 1864 eine Entscheidung darüber nachgesucht, „ob schon von Kiel aus mit der Invalidisirung derjenigen Mannschaften der mobilen Armee, für welche ein künstlicher Ersatz ihrer verlorenen resp. verstümmelten Gliedmassen erforderlich und beantragt ist, vorgegangen werden könne und hierbei der §. 71 des Reglements über den Dienst der Krankenpflege im Felde in seiner jetzigen Fassung angewendet werden solle?" Diese Frage wurde von mir unter dem 19. August 1864 dem Königlichen Militär-Oekonomie-Departement zur Entscheidung mit folgenden Worten unterbreitet:

> „In Betreff der Anfrage über die Anwendbarkeit des §. 71 des Reglements über den Dienst der Krankenpflege im Felde bei von Feld- oder stehenden Kriegs-Lazarethen aus erfolgenden Invalidisirungen herrscht diesseits kein Zweifel darüber, dass die Vorschriften dieses Paragraphen im Allgemeinen auszuführen seien; es erscheint dabei aber andererseits empfehlens- und wünschenswerth, einige Modifikationen nach Analogie der Verfügung des Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departements vom 7. Juni 1864 (s. ad c) eintreten zu lassen. Hiernach würde das über den Befund bei den zu invalidisirenden Mannschaften aufzunehmende Protokoll bei den Akten des betreffenden Lazareths zu verbleiben haben, das Invaliditäts-Attest aber, welches dem Betheiligten selbst in die Hände zu geben, nicht für zweckmässig erachtet werden kann, nicht dem stellvertretenden General-Kommando, sondern demjenigen Ersatz-Truppentheil zu übersenden sein, welchem der Invalide überwiesen wird. Der qu. Ersatz-Truppentheil würde dann die weitere Veranlassung ganz in der durch den eben allegirten Erlass vom 7. Juni 1864 vorgeschriebenen Weise zu treffen haben."

Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich etc. ergebenst, dass das Königliche Allgemeine Kriegs-Departement sich mittelst Erlasses vom 15. September 1864 mit meinem Vorschlage, bezüglich der modificirten Ausführung der Vorschriften des Reglements über den Dienst der Krankenpflege im Felde einverstanden erklärt hat und ersuche Sie eben-

mässig, gefälligst die nöthige Verfügung zu erlassen, damit nach Vorstehendem bei den qu. Invalidisirungen verfahren werde.

17) Ad Seite 1042—1043. **Rechnungslegung; Aufbewahrung der Rechnungen.**

a. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 13. April 1864; Auszug.) Die für die Medicinkasten mobiler Truppen erforderlichen Arzneien müssen aus den Feld-Lazarethen (jenseits der Landesgrenze) entnommen werden. Es entspricht dem §. 65 des Reglements über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln nicht, die Kosten für Arzneien, welche die Truppen im Felde in Ausnahmefällen nicht von den Feld-Lazarethen entnehmen konnten, sondern selbst ankaufen mussten, durch die Feld-Lazarethe verrechnen zu lassen. Mit den Weiterungen, welche die Erstattung dieser geringfügigen Geldbeträge an die Truppen und deren Liquidirung verursacht, müssen die Feld-Lazarethe verschont bleiben, und wolle die Feld-Intendantur demnach die pp. Liquidationen direkt zur Erstattung anweisen. — In formeller Beziehung aber wird die Feld-Intendantur auf den Schlusssatz des §. 15 des Reglements über den Dienst der Krankenpflege im Felde hingewiesen, wonach der Feld-Lazareth-Direktor von allen Rechnungs- und Liquidations-Angelegenheiten befreit bleiben soll, um seiner Aufgabe, an Ort und Stelle, insbesondere bei den Korps-Lazarethen und im Rücken der Armee, den Impuls zur energischen Fürsorge für die Kranken und Verwundeten der Armee zu geben, und diesen Dienst nach allen Richtungen hin zu kontroliren, durch den Bureaudienst möglichst wenig entzogen zu werden. Dass ferner die technische Revision der Arznei-Rechnungen nicht durch den Feld-Lazareth-Direktor, sondern durch den Stabs-Apotheker beim Korps-General-Arzte zu erfolgen habe, ergiebt der §. 88 des letztgedachten Reglements. (Vgl. auch Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 26. April 1864.)

b. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 27. December 1864.) Im Einverständnisse mit dem Herrn General-Stabs-Arzte der Armee wird bestimmt, dass die Arznei- und Verbandmittel-Berechnungen der Feld-Lazarethe, der stehenden Kriegs-Lazarethe und der zur Aufnahme von Kranken der mobilen Armee etablirten Provincial-Lazarethe, sowie sämmtliche zu diesen Berechnungen gehörigen Beläge und Ordinations-Bücher nach Auflösung dieser Lazarethe resp. nach vollendetem Rechnungs-Abschlusse dem Medicinal-Stabe der Armee zur Asservation eingereicht werden.

B. Die Belagerungs-Lazarethe.

1) Ad Seite 1067. **Verwendung der dem Verderben leicht ausgesetzten etc. Bestände der Belagerungs-Lazarethe.**

a. (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 24. Oktober 1863.) Unter den Beständen der Belagerungs-Lazarethe befinden sich mehrfach Gegenstände, welche zu einer längeren Aufbewahrung ungeeignet sind und im Falle des eintretenden Bedarfs leicht beschafft werden können. Die Königliche Intendantur wird daher veranlasst, bei Gelegenheit der nächsten Lokal-Revision nach sorgfältiger Prüfung der Lokal-Verhältnisse näher zu erörtern, in wie weit eine Verwendung der jetzigen Bestände räthlich erscheint. — Leitende Grundsätze hierbei müssen sein:

1) Von den vorhandenen Gegenständen, die im Augenblick der Armirung ohne Zeitverlust am betreffenden Orte zu haben sind, sind nur diejenigen weiter vorräthig zu halten, welche durch den laufenden Bedarf der Friedens-Garnison- und Lazareth-Anstalten stets rechtzeitige Auffrischung erhalten können.

2) Die danach nicht weiter vorräthig zu haltenden Gegenstände sind in 3 Kategorien zu bringen:
   a. solche, für welche in den Friedens-Garnison- und Lazareth-Anstalten eine Verwendung möglich ist; diese sind ohne Natural-Ersatz aufzubrauchen;
   b. solche, zu deren Verwendung diese Gelegenheit fehlt, deren Verderben aber nicht zu besorgen ist; diese sind weiter zu asserviren;
   c. solche, die bei mangelnder Gelegenheit zur Benutzung dem Verderben entgegengehen; hiervon sind diejenigen, die für den Privatgebrauch geeignet sind, also einen Erlös erwarten lassen, zu veräussern, die übrigen aber noch weiter zu asserviren und erst bei wirklichem Eintritt der Gebrauchsunfähigkeit auszurangiren.

Die Vorschläge der Königlichen Intendantur unter Einreichung bezüglicher Nachweisungen werden demnächst erwartet.

In Betreff der chirurgischen und Apotheken-Utensilien werden die Korps-General-Aerzte zu einer Revision in analoger Weise bei Gelegenheit ihrer nächsten Bereisung der Lazerethe durch den General-Stabs-Arzt der Armee mit Instruktion versehen werden. Die von denselben aufzunehmenden diesfälligen Nachweisungen werden zunächst der Königlichen Intendantur zugehen und sind dann seiner Zeit mit hierher vorzulegen.

b. (Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 31. Oktober 1863.) Durch das Königliche Militär-Oekonomie-Departement ist mir in 10 metallographirten Exemplaren ein Erlass desselben an die Königlichen Intendanturen vom 24. Oktober 1863 übersandt worden, in welchem Anordnungen in Bezug auf die Verwendung, Verwerthung oder Asservation der in den Belagerungs-Lazareth-Depots lagernden Gegenstände getroffen werden. Indem ich Euer Hochwohlgeboren anliegend ein Exemplar dieses Erlasses ergebenst übersende, ersuche ich Sie ebenmässig, bei Ihrer nächsten Inspektions-Reise die in den, im Bereiche des .... ten Armee-Korps befindlichen Belagerungs-Lazareth-Depots vorhandenen chirurgischen und Apotheken-Utensilien in dieser Beziehung einer Revision zu unterwerfen und deren Ergebniss unter Berücksichtigung der von dem Königlichen Militär-Oekonomie-Departement in dem beiliegenden Erlasse aufgestellten Kategorien, in einer, demnächst an die Königliche Intendantur abzugebenden Nachweisung zusammenzustellen.

Zu Kapitel X.

Krankenträger - Kompagnien.

Ueber die Kompetenzen der Assistenz-Aerzte dieser Kompagnien ist in den Nachträgen zu Theil II., Kapitel IV., No. 17, das Erforderliche mitgetheilt. —

Weitere definitive Veränderungen an den, über diese Kompagnien mitgetheilten Bestimmungen sind bisher nicht ergangen; es sind jedoch mit verschiedenen Transportmitteln für dieselben Versuche angestellt, so unter Anderm mit (s. S. 1081 und 1082)

1) Zweirädrigen Handwagen von Neuss zum Transport Verwundeter.

Nach dem Erlasse des Militär-Oekonomie-Departements vom 16. April 1864 sind bei der Mobilmachung der Krankenträger-Kompagnie des Garde-Korps derselben 6 solche, vom Wagenfabrikanten Neuss in Berlin gefertigte Handwagen beigegeben worden, welche bei Landmärschen von den Mannschaften zu ziehen sind, was bei der Leichtigkeit der Wagen wohl ausführbar und rücksichtlich ihrer besseren Conservation der Verladung auf Vorspann- oder Trainwagen vorzuziehen ist. — Auch verschiedene Fabrikate von Fischer in Heidelberg (Krankentragen, Bahren, Handwagen u. s. w.) sind einer Prüfung rücksichtlich ihrer praktischen Verwendbarkeit in den Feld-Lazarethen und bei den Krankenträger-Kompagnien unterzogen worden. —

Die Krankenträger-Kompagnien haben in dem Feldzuge 1864 gegen Dänemark ihre erste Feuerprobe, und zwar vorzüglich, bestanden; es hat sich jedoch dabei herausgestellt, dass für grössere Aktionen weder das Personal noch das Transport-Material der Zahl nach völlig ausreicht. Dem Mangel an Personal ist in sehr geeigneter Weise dadurch abgeholfen worden, dass von jeder Kompagnie der fechtenden Truppen 2, an einer karmoisinrothen Armbinde kenntliche Leute als Hülfs-Krankenträger für die Dauer der Aktion den Mannschaften der Krankenträger-Kompagnien zur Unterstützung beigegeben wurden; zur Beaufsichtigung dieser Hülfs-Krankenträger wurden wiederum Unterofficiere etc. kommandirt.

Zu Kapitel XI.

Sanitätspolizeiliche Bestimmungen.

---

1) Ad Seite 1107. **Revaccinations-Uebersichten.**

(Verfügung des General-Stabs-Arztes der Armee an den General-Arzt 6. Armee-Korps vom 11. Februar 1865.) In die erste Hauptrubrik der Revaccinations-Uebersicht: „Zahl der Geimpften" gehören alle Mannschaften, welche im Laufe eines Jahres geimpft resp. revaccinirt werden, mögen dieselben dieser Operation nach ihrem Eintritt in die Armee zum ersten Male unterworfen werden, oder derselben schon im Jahre vorher (ohne Erfolg etc.) unterworfen sein. da die Uebersicht ja die Resultate eines einzelnen Jahres ergeben soll, und diese nicht durch Uebertragungen von früheren Jahren der nöthigen Klarheit, welche für jede Statistik wesentliches Erforderniss ist, beraubt werden dürfen. — Demnach sind auch alle Geimpften in den Hauptrubriken II. und III., deren Summen mit der Hauptrubrik I. übereinstimmen müssen, zu verrechnen. — Was nun die 2. Spalte der Hauptrubrik III. (unregelmässiger Verlauf der Impfung) betrifft, so ist es allerdings für wünschenswerth zu halten, dass eine unregelmässig verlaufene Impfung, wenn möglich, wiederholt werde; wird aber diese Wiederholung der Impfung für nöthig gehalten, so ist die erste Impfung einer erfolglosen gleich zu achten und als solche auch in der 3. Spalte der Hauptrubrik III. zu verrechnen, was um so nothwendiger ist, als die Hauptrubrik IV. nur angeben soll, in wie vielen Fällen eine erfolglose Impfung mit oder ohne Erfolg wiederholt worden ist. — Wenn aber die Impfungen, welche in einem späteren Jahre wiederholt werden, nicht blos in der Hauptrubrik IV., sondern auch in den ersten 3 Hauptrubriken verrechnet werden, und wenn diejenigen Impfungen, welche wegen unregelmässigen Verlaufs der ersten Impfung wiederholt werden, als erfolglose in Rechnung kommen, so kann es nur in sehr seltenen Fällen vorkommen, dass die Summen der beiden Spalten der Hauptrubrik IV. mit der dritten Spalte der Hauptrubrik III. nicht übereinstimmen und zwar können dies nur solche Fälle sein, in welchen die zuerst erfolglose Impfung aus irgend einem Grunde nicht hat wiederholt werden können, so dass dann die Summen ad IV. kleiner ausfallen, als ad III. 3. Um die Missdeutung unmöglich zu machen, als sei die Uebersicht unrichtig angefertigt worden, und um dieser die nöthige Klarheit zu geben, bedarf es in solchen Ausnahmefällen in der Rubrik: „Bemerkungen" nur einer kurzen Erläuterung über diese Differenzen etc. etc.

2) Ad Seite 1111. Augenkranken-Rapporte.

Seitens eines Korps-General-Arztes war, um in den monatlichen Augenkranken-Rapporten auch über die Zahl der nicht kontagiösen Augenkranken eine genaue Uebersicht zu erlangen, vorgeschlagen worden, in den gedachten Rapport hierfür folgende Rubriken aufzunehmen:

II. Nicht kontagiöse Augenkranke.
   1) Bestand ult. . . . .
      a. Lazareth.
      b. Revier.
   2) Zugang.

3) Abgang.
4) Bleibt Bestand ult.....
   a. Lazareth.
   b. Revier.

Der Chef des Militär-Medicinal-Wesens erklärte in einer Verfügung vom 15. März 1864, dass er zwar gegen die Benutzung dieses Schemas für den betreffenden Korps-Bezirk Nichts einzuwenden habe, dass aber bei den nicht kontagiösen Augenkranken nur die Anführung der am Schlusse eines jeden Monats im Bestande verbliebenen derartigen Augenkranken gefordert werde, weil die speciellen Augenkranken-Rapporte nur den Zweck haben, in fortlaufender Kenntniss über den Stand der kontagiösen Augenkrankheit bei den Truppen erhalten zu werden und bei den nicht kontagiösen Augenleiden eine allgemeine Kenntniss von deren Stande genügt.

3) Ad Seite 1112. Kasernen-Stuben für kontagiöse Augenkranke.

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 5. December 1864 an die Intendanturen.) Der Königlichen Intendantur wird auf den Bericht vom 12. November 1864 im Einverständnisse mit dem Herrn Chef des Militär-Medicinal-Wesens darin beigestimmt, dass die im Cirkular-Erlasse des Letzteren an sämmtliche Korps-General-Aerzte vom 21. December 1860 empfohlene Behandlung der an kontagiöser Augenkrankheit leidenden Soldaten in besonderen Kasernenstuben oder Quartieren nur dann zur Ausführung zu bringen ist, wenn diese Augenkrankheit in grösserer Ausbreitung, aber in so geringem Grade auftritt, dass die Dienstfähigkeit der Erkrankten nicht völlig ausgeschlossen ist. Beim vereinzelten Auftreten dieses Leidens ist die qu. Massregel nicht in Anwendung zu bringen, da solche einzelne Augenkranke, wenn ihr Leiden die Isolirung nothwendig macht, am Geeignetsten im Lazareth untergebracht werden.

4) Ad Seite 1114—1116. Behandlung der Krätze.

Es ist Seitens der Militär-Aerzte in den letzten Jahren bei Behandlung der Krätze mit den verschiedensten Methoden und Mitteln (Schnellkur, Perubalsam u. s. w.) experimentirt worden; ganz neuerdings werden in den Lazarethen auf Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 21. Februar 1865 Versuche mit dem, von Decaisne als Krätzmittel so dringend empfohlenen Petroleum angestellt.

5) Ad Seite 1120. **Leichenpässe.**

(Cirkular-Erlass der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 27. Januar 1865.) Nach Inhalt des Cirkular-Erlasses vom 19. December 1857 (der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten) ist durch Allerhöchste Ordre vom 16. Mai 1857 genehmigt worden, dass die Ausstellung der Leichenpässe, welche bis dahin den Königlichen Regierungen vorbehalten war, den Landräthen übertragen werde. Inzwischen hat sich auch diese, in Betreff der Beschaffung der Leichenpässe gewährte Erleichterung nicht überall als völlig ausreichend erwiesen; vielmehr hat bei der Beförderung von Leichen aus dem Auslande auf der Eisenbahn der Umstand, dass die Grenzstationen nicht gleichzeitig Sitz der betreffenden Landraths-Aemter sind, häufig zu einer nachtheiligen Verzögerung der Leichen-Transporte und zu unverhältnissmässiger Kostenaufwendung für die Betheiligten Veranlassung gegeben. Um diese Uebelstände zu vermeiden, haben Seine Majestät der König, auf unsern Vortrag durch Allerhöchste Ordre vom 12. December 1864 zu genehmigen geruht, dass die Ausstellung der Leichenpässe, wie solche durch

die Ordre vom 16. Mai 1857 für die Landräthe nachgegeben ist, nach Bewandtniss der Umstände auch den Polizei-Verwaltungen in den an der Landesgrenze belegenen diesseitigen Eisenbahn-Stationsorten übertragen werden könne. Indem wir die Königliche Regierung hiervon in Kenntniss setzen, veranlassen wir dieselbe zugleich: die Ertheilung der Befugniss zur Ausstellung der Leichenpässe für alle oder einzelne Polizei-Verwaltungen der gedachten Gattung, falls sich auch dort (wie dies in Eydtkuhnen im Regierungs-Bezirke Gumbinnen der Fall gewesen, woselbst die Polizei-Verwaltung mit der Ausfertigung der Leichenpässe nach Massgabe des Reskripts vom 19. December 1857 und der sonstigen einschlagenden Bestimmungen beauftragt ist) ein Bedürfniss hierzu herausstellen sollte, bei uns zu beantragen.

Nachtrag.

Bestimmungen, welche während des Druckes der vorstehenden Bogen erschienen sind etc.

1) Ad Seite 66—77. **Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Reglements für die Officier-Wittwenkasse vom 3. März 1792. Vom 17. Juli 1865.** (Gesetzsammlung pro 1865, No. 35, Seite 817—840.) Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Von dem nächsten Receptionstermine, dem 1. Januar 1866. ab, und diesen mit eingeschlossen, kommen bei der Aufnahme neuer Interessenten in die Militär-Wittwenkasse in Ansehung der nach den gegenwärtig bestehenden Bestimmungen zum Beitritt verpflichteten, beziehungsweise berechtigten Militär-Personen und Beamten der Militär-Verwaltung folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a. von den neuen Interessenten können, unbeschadet der in der Kabinetsordre vom 25. Oktober 1838 enthaltenen Festsetzungen, in den Grenzen von 50 Thalern Silbergeld in minimo und von 500 Thalern Silbergeld in maximo, alle mit der Zahl 25 theilbaren Zwischensummen versichert werden;

b. der von den neuen Interessenten zur Kasse der Anstalt zu entrichtende, nach Verschiedenheit des Alters von Mann und Frau zur Zeit der Reception, und nach dem Betrage der künftig zu gewährenden Pension sich richtende halbjährliche Versicherungs-Beitrag wird nach Massgabe des angeschlossenen Tarifs bestimmt, Behufs dessen Anwendung das Lebensalter der Frauen in derselben Art festzustellen ist, wie dies in Ansehung des Lebensalters der Männer im §. 5 des Reglements vom 3. März 1792 vorgeschrieben ist, wobei indessen bei solchen Ehepaaren, bei denen die Frau mehr als zehn Jahre älter ist, als der Mann, die Annahme stattfindet, dass die Altersverschiedenheit nur zehn Jahre beträgt;

c. die einer gewissen Klasse von Versicherten bisher zu Statten gekommene Wohlthat der Entrichtung ermässigter (sogenannter Subaltern-) Beiträge tritt ausser Anwendung;

d. die Berechnung und Verzinsung eines besonderen Antrittsgeldes, die Entrichtung von Retardatbeiträgen für den Fall des über den nächsten Receptions-Termin nach Entstehung der Beitritts-Verpflichtung beziehungsweise Berechtigung hinaus verspäteten Beitritts findet nicht weiter statt; die Beschränkung, die Versicherungssumme nur nach dem Eintritt einer Beförderung, beziehentlich einer Gehalts-Verbesserung zu erhöhen, wird aufgehoben;

e. die Bestimmungen der §§. 3 bis 9 des Reglements für die Officier-Wittwenkasse vom 3. März 1792, sowie die seitdem dazu ergangenen sonstigen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, soweit dieselben diesem Gesetze entgegenstehen, treten ausser Anwendung.

§. 2.

Diejenigen Interessenten, welche eine bereits versicherte Wittwen-Pension erhöhen, werden in Absicht dieser Erhöhung wie neu eintretende Mitglieder betrachtet.

§. 3.

Im Uebrigen verbleibt es auch hinsichtlich der Rechte und Pflichten der neuen, vom 1. Januar 1866 aufgenommenen Interessenten bei den Bestimmungen des Reglements vom 3. März 1792 und bei den zu demselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Auch sollen in Ansehung der bereits recipirten Mitglieder die einmal eingegangenen, in ihren Receptionsscheinen ausgedrückten Bedingungen unverändert bleiben und unverbrüchlich gehalten werden.

§. 4.

Die Minister der Finanzen und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsbad, den 17. Juli 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Tarif

der halbjährlichen, in monatlichen Raten praenumerando zu entrichtenden Beiträge für die Versicherung einer, in halbjährlichen Raten praenumerando zahlbaren Jahres-Wittwenpension von 25 Thaler Silbergeld.

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag.			Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag.			Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag.		
des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	Pf.	des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	Pf.	des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	Pf.
21	16	1	27	6	23	16	2	2	—	24	31	1	18	9
	17	1	26	9		17	2	1	3		32	1	17	6
	18	1	25	9		18	2	—	3		33	1	16	6
	19	1	25	—		19	1	29	3		34	1	15	3
	20	1	24	—		20	1	28	6	25	16	2	7	3
	21	1	23	3		21	1	27	6		17	2	6	3
	22	1	22	3		22	1	26	6		18	2	5	6
	23	1	21	3		23	1	25	6		19	2	4	6
	24	1	20	3		24	1	24	6		20	2	3	3
	25	1	19	3		25	1	23	6		21	2	2	3
	26	1	18	3		26	1	22	3		22	2	1	3
	27	1	17	6		27	1	21	3		23	2	—	—
	28	1	16	6		28	1	20	—		24	1	29	—
	29	1	15	6		29	1	19	—		25	1	27	9
	30	1	14	6		30	1	18	—		26	1	26	9
	31	1	13	6		31	1	16	9		27	1	25	6
22	16	1	29	9		32	1	15	9		28	1	24	3
	17	1	28	9		33	1	14	9		29	1	23	3
	18	1	28	—	24	16	2	4	6		30	1	22	—
	19	1	27	—		17	2	3	9		31	1	20	9
	20	1	26	3		18	2	2	9		32	1	19	6
	21	1	25	3		19	2	1	9		33	1	18	6
	22	1	24	3		20	2	—	9		34	1	17	3
	23	1	23	3		21	1	29	9		35	1	16	—
	24	1	22	3		22	1	28	9	26	16	2	10	—
	25	1	21	3		23	1	27	9		17	2	9	3
	26	1	20	3		24	1	26	6		18	2	8	3
	27	1	19	3		25	1	25	6		19	2	7	—
	28	1	18	3		26	1	24	6		20	2	6	—
	29	1	17	3		27	1	23	3		21	2	5	—
	30	1	16	—		28	1	22	3		22	2	3	9
	31	1	15	—		29	1	21	—		23	2	2	9
	32	1	14	—		30	1	20	—		24	2	1	6

Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	Alter beim Anfang der Versicherung der Frau.	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
26	25	2	—	3
	26	1	29	3
	27	1	28	—
	28	1	26	9
	29	1	25	6
	30	1	24	3
	31	1	23	—
	32	1	21	9
	33	1	20	6
	34	1	19	3
	35	1	18	—
	36	1	16	9
27	16	2	13	—
	17	2	12	3
	18	2	11	3
	19	2	10	3
	20	2	9	—
	21	2	8	—
	22	2	6	9
	23	2	5	6
	24	2	4	3
	25	2	3	—
	26	2	1	9
	27	2	—	6
	28	1	29	3
	29	1	28	—
	30	1	26	9
	31	1	25	6
	32	1	24	—
	33	1	22	9
	34	1	21	6
	35	1	20	3
	36	1	18	9
	37	1	17	6
28	16	2	16	3
	17	2	15	6
	18	2	14	6
	19	2	13	3
	20	2	12	3
	21	2	11	—
	22	2	9	9
	23	2	8	6
	24	2	7	3
	25	2	6	—
	26	2	4	9
	27	2	3	3
	28	2	2	—
	29	2	—	9
	30	1	29	3
	31	1	28	—
	32	1	26	6
	33	1	25	3
	34	1	23	9
	35	1	22	6
	36	1	21	—
	37	1	19	9

Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	Alter beim Anfang der Versicherung der Frau	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
28	38	1	18	6
29	16	2	19	9
	17	2	18	9
	18	2	17	9
	19	2	16	9
	20	2	15	6
	21	2	14	3
	22	2	13	—
	23	2	11	9
	24	2	10	6
	25	2	9	3
	26	2	7	9
	27	2	6	6
	28	2	5	—
	29	2	3	6
	30	2	2	3
	31	2	—	9
	32	1	29	3
	33	1	28	—
	34	1	26	6
	35	1	25	—
	36	1	23	6
	37	1	22	—
	38	1	20	9
	39	1	19	3
30	16	2	23	9
	17	2	22	6
	18	2	21	6
	19	2	20	3
	20	2	19	3
	21	2	17	9
	22	2	16	6
	23	2	15	3
	24	2	14	—
	25	2	12	6
	26	2	11	—
	27	2	9	9
	28	2	8	3
	29	2	6	9
	30	2	5	3
	31	2	3	9
	32	2	2	3
	33	2	—	9
	34	1	29	3
	35	1	27	9
	36	1	26	3
	37	1	24	9
	38	1	23	3
	39	1	21	9
	40	1	20	3
31	16	2	27	9
	17	2	26	6
	18	2	25	6
	19	2	24	3
	20	2	23	—
	21	2	21	9

Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	Alter beim Anfang der Versicherung der Frau.	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
31	22	2	20	6
	23	2	19	—
	24	2	17	6
	25	2	16	—
	26	2	14	9
	27	2	13	3
	28	2	11	9
	29	2	10	3
	30	2	8	6
	31	2	7	—
	32	2	5	6
	33	2	3	9
	34	2	2	3
	35	2	—	9
	36	1	29	—
	37	1	27	6
	38	1	26	—
	39	1	24	3
	40	1	22	9
	41	1	21	3
32	16	3	1	9
	17	3	—	9
	18	2	29	6
	19	2	28	3
	20	2	27	—
	21	2	25	9
	22	2	24	3
	23	2	22	9
	24	2	21	6
	25	2	20	—
	26	2	18	6
	27	2	16	9
	28	2	15	3
	29	2	13	9
	30	2	12	—
	31	2	10	6
	32	2	8	9
	33	2	7	3
	34	2	5	6
	35	2	3	9
	36	2	2	3
	37	2	—	6
	38	1	28	9
	39	1	27	3
	40	1	25	6
	41	1	23	9
	42	1	22	3
33	16	3	6	3
	17	3	5	—
	18	3	4	—
	19	3	2	9
	20	3	1	3
	21	3	—	—
	22	2	28	6
	23	2	27	—
	24	2	25	6

Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	Alter beim Anfang der Versicherung der Frau.	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	Alter beim Anfang der Versicherung der Frau.	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	Alter beim Anfang der Versicherung der Frau.	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
33	25	2	24	—	35	24	3	4	3	37	19	3	22	—
	26	2	22	3		25	3	2	6		20	3	20	6
	27	2	20	9		26	3	1	—		21	3	19	—
	28	2	19	—		27	2	29	3		22	3	17	3
	29	2	17	6		28	2	27	6		23	3	15	9
	30	2	15	9		29	2	25	6		24	3	14	—
	31	2	14	—		30	2	23	9		25	3	12	3
	32	2	12	6		31	2	22	—		26	3	10	3
	33	2	10	9		32	2	20	—		27	3	8	6
	34	2	9	—		33	2	18	3		28	3	6	6
	35	2	7	3		34	2	16	3		29	3	4	9
	36	2	5	6		35	2	14	3		30	3	2	9
	37	2	3	9		36	2	12	6		31	3	—	9
	38	2	2	—		37	2	10	6		32	2	28	6
	39	2	—	3		38	2	8	6		33	2	26	6
	40	1	28	6		39	2	6	6		34	2	24	6
	41	1	26	9		40	2	4	9		35	2	22	3
	42	1	25	—		41	2	2	9		36	2	20	3
	43	1	23	3		42	2	—	9		37	2	18	—
34	16	3	10	9		43	1	29	—		38	2	16	—
	17	3	9	6		44	1	27	—		39	2	13	9
	18	3	8	6		45	1	25	3		40	2	11	9
	19	3	7	3	36	16	3	20	9		41	2	9	6
	20	3	5	9		17	3	19	6		42	2	7	6
	21	3	4	3		18	3	18	3		43	2	5	3
	22	3	3	—		19	3	16	9		44	2	3	3
	23	3	1	6		20	3	15	3		45	2	1	—
	24	2	29	9		21	3	13	9		46	1	29	—
	25	2	28	3		22	3	12	3		47	1	27	—
	26	2	26	6		23	3	10	9	38	16	4	1	6
	27	2	24	9		24	3	9	—		17	4	—	3
	28	2	23	3		25	3	7	3		18	3	28	9
	29	2	21	6		26	3	5	6		19	3	27	6
	30	2	19	9		27	3	3	9		20	3	26	—
	31	2	18	—		28	3	2	—		21	3	24	3
	32	2	16	3		29	3	—	—		22	3	22	9
	33	2	14	3		30	2	28	—		23	3	21	—
	34	2	12	6		31	2	26	3		24	3	19	3
	35	2	10	9		32	2	24	3		25	3	17	3
	36	2	8	9		33	2	22	3		26	3	15	6
	37	2	7	—		34	2	20	3		27	3	13	6
	38	2	5	—		35	2	18	3		28	3	11	6
	39	2	3	3		36	2	16	3		29	3	9	6
	40	2	1	6		37	2	14	3		30	3	7	6
	41	1	29	6		38	2	12	—		31	3	5	3
	42	1	27	9		39	2	10	—		32	3	3	3
	43	1	26	—		40	2	8	—		33	3	1	—
	44	1	24	3		41	2	6	—		34	2	28	9
35	16	3	15	6		42	2	4	—		35	2	26	9
	17	3	14	6		43	2	2	—		36	2	24	6
	18	3	13	3		44	2	—	—		37	2	22	3
	19	3	11	9		45	1	28	—		38	2	20	—
	20	3	10	6		46	1	26	—		39	2	17	6
	21	3	9	—	37	16	3	26	—		40	2	15	6
	22	3	7	6		17	3	24	9		41	2	13	3
	23	3	6	—		18	3	23	6		42	2	11	—

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag.			Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag.			Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag.		
des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	Pf.	des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	Pf.	des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	Pf.
38	43	2	8	9	40	32	3	13	3	42	17	4	25	—
	44	2	6	6		33	3	10	9		18	4	23	6
	45	2	4	3		34	3	8	6		19	4	22	—
	46	2	2	3		35	3	6	—		20	4	20	3
	47	2	—	—		36	3	3	6		21	4	18	6
	48	1	28	—		37	3	1	3		22	4	16	9
39	16	4	7	3		38	2	28	9		23	4	14	9
	17	4	6	—		39	2	26	3		24	4	12	9
	18	4	4	6		40	2	23	9		25	4	10	9
	19	4	3	—		41	2	21	3		26	4	8	6
	20	4	1	6		42	2	18	9		27	4	6	3
	21	4	—	—		43	2	16	3		28	4	4	—
	22	3	28	3		44	2	13	9		29	4	1	9
	23	3	26	6		45	2	11	3		30	3	29	6
	24	3	24	6		46	2	8	9		31	3	27	—
	25	3	22	9		47	2	6	6		32	3	24	6
	26	3	20	9		48	2	4	3		33	3	22	—
	27	3	18	9		49	2	2	—		34	3	19	3
	28	3	16	9		50	1	29	9		35	3	16	9
	29	3	14	9	41	16	4	19	6		36	3	14	—
	30	3	12	6		17	4	18	3		37	3	11	3
	31	3	10	3		18	4	16	9		38	3	8	9
	32	3	8	—		19	4	15	3		39	3	6	—
	33	3	5	9		20	4	13	9		40	3	3	3
	34	3	3	6		21	4	12	—		41	3	—	6
	35	3	1	3		22	4	10	3		42	2	27	9
	36	2	28	9		23	4	8	3		43	2	25	—
	37	2	26	6		24	4	6	3		44	2	22	3
	38	2	24	3		25	4	4	3		45	2	19	6
	39	2	21	9		26	4	2	3		46	2	16	9
	40	2	19	6		27	4	—	3		47	2	14	—
	41	2	17	—		28	3	28	—		48	2	11	6
	42	2	14	9		29	3	25	9		49	2	9	—
	43	2	12	3		30	3	23	6		50	2	6	6
	44	2	10	—		31	3	21	6		51	2	4	—
	45	2	7	9		32	3	18	9		52	2	1	6
	46	2	5	6		33	3	16	3	43	16	5	3	6
	47	2	3	3		34	3	13	9		17	5	2	3
	48	2	1	—		35	3	11	3		18	5	—	9
	49	1	28	9		36	3	8	9		19	4	29	—
40	16	4	13	3		37	3	6	6		20	4	27	6
	17	4	12	—		38	3	3	6		21	4	25	6
	18	4	10	6		39	3	—	9		22	4	23	9
	19	4	9	—		40	2	28	3		23	4	21	9
	20	4	7	6		41	2	25	6		24	4	19	9
	21	4	5	9		42	2	23	—		25	4	17	6
	22	4	4	—		43	2	20	6		26	4	15	6
	23	4	2	3		44	2	17	9		27	4	13	—
	24	4	—	3		45	2	15	3		28	4	10	9
	25	3	28	3		46	2	12	9		29	4	8	3
	26	3	26	3		47	2	10	3		30	4	5	9
	27	3	24	3		48	2	7	9		31	4	3	3
	28	3	22	3		49	2	5	3		32	4	—	9
	29	3	20	—		50	2	2	9		33	3	28	—
	30	3	17	9		51	2	—	6		34	3	25	6
	31	3	15	6	42	16	4	26	3		35	3	22	9

Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
43	36	3	19	9	44	54	2	3	6	46	31	4	25	—
	37	3	17	—	45	16	5	19	6		32	4	22	3
	38	3	14	3		17	5	18			33	4	19	3
	39	3	11	3		18	5	16	6		34	4	16	3
	40	3	8	6		19	5	14	9		35	4	13	—
	41	3	5	6		20	5	13	—		36	4	10	—
	42	3	2	9		21	5	11	3		37	4	6	9
	43	2	29	9		22	5	9	3		38	4	3	6
	44	2	27	—		23	5	7	—		39	4	—	3
	45	2	24	—		24	5	5	—		40	3	26	9
	46	2	21	3		25	5	2	9		41	3	23	6
	47	2	18	3		26	5	—	3		42	3	20	—
	48	2	15	6		27	4	28	—		43	3	16	6
	49	2	12	9		28	4	25	6		44	3	13	3
	50	2	10	3		29	4	22	9		45	3	9	9
	51	2	7	6		30	4	20	3		46	3	6	6
	52	2	5	—		31	4	17	6		47	3	3	3
	53	2	2	6		32	4	14	6		48	2	29	9
44	16	5	11	3		33	4	11	9		49	2	26	6
	17	5	9	9		34	4	8	9		50	2	23	6
	18	5	8	3		35	4	5	9		51	2	20	3
	19	5	6	9		36	4	2	9		52	2	17	3
	20	5	5	—		37	3	29	9		53	2	14	3
	21	5	3	—		38	3	26	6		54	2	11	3
	22	5	1	3		39	3	23	6		55	2	8	3
	23	4	29	3		40	3	20	3		56	2	5	6
	24	4	27	—		41	3	17	—	47	16	6	7	3
	25	4	24	9		42	3	13	9		17	6	5	9
	26	4	22	6		43	3	10	6		18	6	4	3
	27	4	20	3		44	3	7	6		19	6	2	6
	28	4	17	9		45	3	4	3		20	6	—	6
	29	4	15	3		46	3	1	—		21	5	28	6
	30	4	12	9		47	2	27	9		22	5	26	6
	31	4	10	3		48	2	24	9		23	5	24	3
	32	4	7	6		49	2	21	9		24	5	22	—
	33	4	4	9		50	2	18	9		25	5	19	6
	34	4	2	—		51	2	15	9		26	5	17	—
	35	3	29	—		52	2	12	9		27	5	14	6
	36	3	26	—		53	2	10	—		28	5	11	9
	37	3	23	3		54	2	7	3		29	5	9	—
	38	3	20	3		55	2	4	6		30	5	6	3
	39	3	17	3	46	16	5	28	—		31	5	3	3
	40	3	14	3		17	5	26	6		32	5	—	3
	41	3	11	—		18	5	25	—		33	4	27	3
	42	3	8	—		19	5	23	3		34	4	24	—
	43	3	5	—		20	5	21	6		35	4	20	9
	44	3	2	—		21	5	19	6		36	4	17	6
	45	2	29	—		22	5	17	6		37	4	14	3
	46	2	26	—		23	5	15	6		38	4	10	9
	47	2	23	—		24	5	13	3		39	4	7	3
	48	2	20	—		25	5	10	9		40	4	3	9
	49	2	17	—		26	5	8	6		41	4	—	3
	50	2	14	3		27	5	6			42	3	26	6
	51	2	11	6		28	5	3	3		43	3	23	—
	52	2	8	9		29	5	—	9		44	3	19	6
	53	2	6	—		30	4	28	—		45	3	16	—

Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
47	46	3	12	3	49	17	6	25	6	50	29	6	7	6
	47	3	8	9		18	6	23	9		30	6	4	6
	48	3	5	3		19	6	22	—		31	6	1	3
	49	3	2	—		20	6	20	3		32	5	27	9
	50	2	28	6		21	6	18	3		33	5	24	3
	51	2	25	3		22	6	16	—		34	5	20	9
	52	2	22	—		23	6	13	6		35	5	17	3
	53	2	18	9		24	6	11	3		36	5	13	6
	54	2	15	6		25	6	8	9		37	5	9	6
	55	2	12	6		26	6	6	—		38	5	5	9
	56	2	9	6		27	6	3	3		39	5	1	9
	57	2	6	6		28	6	—	6		40	4	27	9
48	16	6	16	9		29	5	27	6		41	4	23	6
	17	6	15	3		30	5	24	6		42	4	19	6
	18	6	13	9		31	5	21	3		43	4	15	3
	19	6	12	—		32	5	18	—		44	4	11	3
	20	6	10	—		33	5	14	9		45	4	7	—
	21	6	8	—		34	5	11	3		46	4	2	9
	22	6	6	—		35	5	7	9		47	3	28	9
	23	6	3	9		36	5	4	3		48	3	24	9
	24	6	1	3		37	5	—	6		49	3	20	6
	25	5	28	9		38	4	26	9		50	3	16	6
	26	5	26	3		39	4	23	—		51	3	12	6
	27	5	23	6		40	4	19	—		52	3	8	6
	28	5	20	9		41	4	15	3		53	3	4	9
	29	5	18	—		42	4	11	3		54	3	1	—
	30	5	15	—		43	4	7	3		55	2	27	3
	31	5	12	—		44	4	3	3		56	2	23	6
	32	5	8	9		45	3	29	6		57	2	20	—
	33	5	5	6		46	3	25	6		58	2	16	9
	34	5	2	3		47	3	21	6		59	2	13	3
	35	4	29	—		48	3	17	9		60	2	10	—
	36	4	25	6		49	3	13	9	51	16	7	19	6
	37	4	22	—		50	3	10	—		17	7	18	—
	38	4	18	6		51	3	6	3		18	7	16	6
	39	4	14	9		52	3	2	6		19	7	14	6
	40	4	11	—		53	2	29	—		20	7	12	6
	41	4	7	6		54	2	25	6		21	7	10	6
	42	4	3	9		55	2	22	—		22	7	8	3
	43	4	—	—		56	2	18	6		23	7	5	9
	44	3	26	3		57	2	15	3		24	7	3	—
	45	3	22	6		58	2	12	—		25	7	—	6
	46	3	18	9		59	2	8	9		26	6	27	6
	47	3	15	—	50	16	7	7	9		27	6	24	9
	48	3	11	3		17	7	6	3		28	6	21	9
	49	3	7	9		18	7	4	9		29	6	18	6
	50	3	4	—		19	7	2	9		30	6	15	3
	51	3	—	6		20	7	1	—		31	6	12	—
	52	2	27	—		21	6	28	9		32	6	8	6
	53	2	23	6		22	6	26	6		33	6	4	9
	54	2	20	3		23	6	24	3		34	6	1	3
	55	2	17	—		24	6	21	9		35	5	27	3
	56	2	13	9		25	6	19	—		36	5	23	6
	57	2	10	9		26	6	16	6		37	5	19	6
	58	2	7	9		27	6	13	6		38	5	15	3
49	16	6	27	—		28	6	10	6		39	5	11	3

Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
51	40	5	7	—
	41	5	2	9
	42	4	28	3
	43	4	24	—
	44	4	19	6
	45	4	15	3
	46	4	10	9
	47	4	6	6
	48	4	2	—
	49	3	27	9
	50	3	23	6
	51	3	19	3
	52	3	15	—
	53	3	11	—
	54	3	7	—
	55	3	3	—
	56	2	29	3
	57	2	25	6
	58	2	21	9
	59	2	18	3
	60	2	14	9
	61	2	11	3
52	16	8	2	3
	17	8	—	6
	18	7	28	9
	19	7	27	—
	20	7	24	9
	21	7	22	9
	22	7	20	3
	23	7	17	9
	24	7	15	3
	25	7	12	6
	26	7	9	6
	27	7	6	6
	28	7	3	6
	29	7	—	3
	30	6	26	9
	31	6	23	3
	32	6	19	9
	33	6	16	—
	34	6	12	3
	35	6	8	3
	36	6	4	3
	37	6	—	—
	38	5	25	9
	39	5	21	6
	40	5	17	—
	41	5	12	6
	42	5	8	—
	43	5	3	3
	44	4	28	9
	45	4	24	—
	46	4	19	6
	47	4	14	9
	48	4	10	3
	49	4	5	6
52	50	4	1	—
	51	3	26	6
	52	3	22	3
	53	3	17	9
	54	3	13	6
	55	3	9	3
	56	3	5	3
	57	3	1	3
	58	2	27	3
	59	2	23	6
	60	2	19	9
	61	2	16	3
	62	2	12	9
53	16	8	15	9
	17	8	14	3
	18	8	12	3
	19	8	10	3
	20	8	8	3
	21	8	6	—
	22	8	3	6
	23	8	1	—
	24	7	28	3
	25	7	25	6
	26	7	22	6
	27	7	19	6
	28	7	16	3
	29	7	12	9
	30	7	9	3
	31	7	5	9
	32	7	2	—
	33	6	28	—
	34	6	24	3
	35	6	20	—
	36	6	15	9
	37	6	11	6
	38	6	7	—
	39	6	2	6
	40	5	27	9
	41	5	23	—
	42	5	18	3
	43	5	13	6
	44	5	8	6
	45	5	3	9
	46	4	28	9
	47	4	24	—
	48	4	19	—
	49	4	14	3
	50	4	9	3
	51	4	4	6
	52	3	29	9
	53	3	25	3
	54	3	20	9
	55	3	16	3
	56	3	11	9
	57	3	7	6
	58	3	3	6
53	59	2	29	3
	60	2	25	3
	61	2	21	6
	62	2	17	9
	63	2	14	—
54	16	9	—	—
	17	8	28	6
	18	8	26	9
	19	8	24	9
	20	8	22	6
	21	8	20	3
	22	8	17	9
	23	8	15	—
	24	8	12	3
	25	8	9	3
	26	8	6	3
	27	8	3	—
	28	7	29	9
	29	7	26	3
	30	7	22	9
	31	7	19	—
	32	7	15	3
	33	7	11	—
	34	7	7	—
	35	7	2	9
	36	6	28	3
	37	6	23	9
	38	6	19	—
	39	6	14	3
	40	6	9	6
	41	6	4	6
	42	5	29	6
	43	5	24	6
	44	5	19	3
	45	5	14	3
	46	5	9	—
	47	5	3	9
	48	4	28	9
	49	4	23	6
	50	4	18	6
	51	4	13	3
	52	4	8	3
	53	4	3	6
	54	3	28	6
	55	3	23	9
	56	3	19	3
	57	3	14	6
	58	3	10	—
	59	3	5	9
	60	3	1	6
	61	2	27	3
	62	2	23	3
	63	2	19	6
	64	2	15	9
55	16	9	15	9
	17	9	14	—

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag.			Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag.			Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag.		
des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	Pf.	des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	Pf.	des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	Pf.
55	18	9	12	3	56	24	9	13	6	57	29	9	13	3
	19	9	10	3		25	9	10	6		30	9	9	3
	20	9	8	—		26	9	7	3		31	9	5	3
	21	9	5	6		27	9	3	9		32	9	—	9
	22	9	3	—		28	9	—	3		33	8	26	3
	23	9	—	3		29	8	26	6		34	8	21	9
	24	8	27	6		30	8	22	9		35	8	16	9
	25	8	24	6		31	8	18	9		36	8	11	9
	26	8	21	3		32	8	14	6		37	8	6	9
	27	8	18	—		33	8	10	3		38	8	1	6
	28	8	14	6		34	8	5	9		39	7	26	—
	29	8	11	—		35	8	1	—		40	7	20	6
	30	8	7	3		36	7	26	3		41	7	14	9
	31	8	3	3		37	7	21	6		42	7	8	9
	32	7	29	3		38	7	16	3		43	7	3	—
	33	7	25	3		39	7	11	—		44	6	27	—
	34	7	20	9		40	7	5	9		45	6	21	—
	35	7	16	3		41	7	—	3		46	6	14	9
	36	7	11	9		42	6	24	9		47	6	8	9
	37	7	7	—		43	6	19	3		48	6	2	6
	38	7	2	3		44	6	13	6		49	5	26	6
	39	6	27	3		45	6	7	9		50	5	20	6
	40	6	22	3		46	6	2	—		51	5	14	3
	41	6	17	—		47	5	26	3		52	5	8	3
	42	6	11	9		48	5	20	6		53	5	2	6
	43	6	6	3		49	5	14	9		54	4	26	6
	44	6	1	—		50	5	9	—		55	4	20	9
	45	5	25	6		51	5	3	3		56	4	15	—
	46	5	20	—		52	4	27	6		57	4	9	6
	47	5	14	6		53	4	22	—		58	4	4	—
	48	5	9	—		54	4	16	6		59	3	28	9
	49	5	3	9		55	4	11	—		60	3	23	6
	50	4	28	3		56	4	5	9		61	3	18	6
	51	4	22	9		57	4	—	6		62	3	13	6
	52	4	17	6		58	3	25	6		63	3	8	9
	53	4	12	3		59	3	20	6		64	3	4	3
	54	4	7	3		60	3	15	6		65	2	29	9
	55	4	2	—		61	3	10	9		66	2	25	6
	56	3	27	—		62	3	6	3		67	2	21	6
	57	3	22	3		63	3	1	9	58	16	11	9	3
	58	3	17	6		64	2	27	6		17	11	7	6
	59	3	12	9		65	2	23	6		18	11	5	6
	60	3	8	3		66	2	19	6		19	11	3	9
	61	3	3	9	57	16	10	20	3		20	11	1	—
	62	2	29	6		17	10	18	6		21	10	28	6
	63	2	25	9		18	10	16	6		22	10	25	6
	64	2	21	6		19	10	14	3		23	10	22	6
	65	2	17	6		20	10	12	—		24	10	19	6
56	16	10	2	6		21	10	9	6		25	10	16	3
	17	10	—	9		22	10	6	9		26	10	12	9
	18	9	28	9		23	10	4	—		27	10	9	—
	19	9	26	9		24	10	—	9		28	10	5	3
	20	9	24	6		25	9	27	9		29	10	1	3
	21	9	22	—		26	9	24	3		30	9	27	—
	22	9	19	3		27	9	20	9		31	9	22	9
	23	9	16	6		28	9	17	—		32	9	18	3

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag.			Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag.			Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag.		
des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	Pf.	des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	Pf.	des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	Pf.
58	33	9	13	9	59	36	9	16	6	60	38	9	24	—
	34	9	8	9		37	9	11	—		39	9	17	9
	35	9	3	9		38	9	5	3		40	9	11	3
	36	8	28	6		39	8	29	3		41	9	4	6
	37	8	23	3		40	8	23	—		42	8	27	9
	38	8	17	9		41	8	16	9		43	8	21	—
	39	8	12	—		42	8	10	3		44	8	14	—
	40	8	6	—		43	8	3	9		45	8	7	—
	41	8	—	—		44	7	27	3		46	7	29	9
	42	7	24	—		45	7	20	6		47	7	22	6
	43	7	17	9		46	7	13	9		48	7	15	3
	44	7	11	6		47	7	7	—		49	7	8	—
	45	7	5	—		48	7	—	—		50	7	—	9
	46	6	28	9		49	6	23	3		51	6	23	6
	47	6	22	3		50	6	16	3		52	6	16	6
	48	6	15	9		51	6	9	6		53	6	9	3
	49	6	9	3		52	6	2	9		54	6	2	3
	50	6	2	9		53	5	26	—		55	5	25	3
	51	5	26	6		54	5	19	6		56	5	18	6
	52	5	20	—		55	5	13	—		57	5	11	6
	53	5	13	9		56	5	6	6		58	5	5	—
	54	5	7	6		57	5	—	—		59	4	28	6
	55	5	1	6		58	4	23	9		60	4	22	—
	56	4	25	3		59	4	17	9		61	4	15	9
	57	4	19	6		60	4	11	9		62	4	9	9
	58	4	13	6		61	4	6	—		63	4	4	—
	59	4	8	—		62	4	—	3		64	3	28	3
	60	4	2	3		63	3	24	9		65	3	22	9
	61	3	27	—		64	3	19	6		66	3	17	6
	62	3	21	9		65	3	14	6		67	3	12	6
	63	3	16	6		66	3	9	6		68	3	7	9
	64	3	11	9		67	3	5	—		69	3	3	3
	65	3	7	—		68	3	—	6		70	2	28	9
	66	3	2	3		69	2	26	3	61	16	13	14	9
	67	2	28	—	60	16	12	21	6		17	13	13	—
	68	2	24	—		17	12	19	9		18	13	10	9
59	16	11	29	9		18	12	17	9		19	13	8	6
	17	11	28	—		19	12	15	3		20	13	5	9
	18	11	26	—		20	12	12	9		21	13	3	—
	19	11	23	9		21	12	10	—		22	13	—	—
	20	11	21	3		22	12	7	—		23	12	26	9
	21	11	18	6		23	12	4	—		24	12	23	3
	22	11	15	9		24	12	—	6		25	12	19	6
	23	11	12	9		25	11	27	—		26	12	15	6
	24	11	9	3		26	11	23	3		27	12	11	6
	25	11	6	—		27	11	19	3		28	12	7	3
	26	11	2	3		28	11	15	3		29	12	3	—
	27	10	28	6		29	11	11	—		30	11	28	3
	28	10	24	6		30	11	6	9		31	11	23	6
	29	10	20	6		31	11	2	—		32	11	18	6
	30	10	16	3		32	10	27	3		33	11	13	3
	31	10	11	9		33	10	22	—		34	11	7	9
	32	10	7	—		34	10	16	9		35	11	2	—
	33	10	2	3		35	10	11	6		36	10	26	3
	34	9	27	3		36	10	5	9		37	10	20	—
	35	9	22	—		37	10	—	—		38	10	13	9

Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
61	39	10	7	3	62	39	10	27	9	63	38	11	26	9
	40	10	—	6		40	10	20	9		39	11	19	6
	41	9	23	6		41	10	13	6		40	11	12	3
	42	9	16	6		42	10	6	—		41	11	4	6
	43	9	9	3		43	9	28	6		42	10	26	9
	44	9	1	9		44	9	20	9		43	10	18	9
	45	8	24	3		45	9	12	9		44	10	10	9
	46	8	16	9		46	9	5	—		45	10	2	3
	47	8	9	3		47	8	27	—		46	9	24	—
	48	8	1	6		48	8	18	9		47	9	15	6
	49	7	24	—		49	8	10	9		48	9	7	—
	50	7	16	3		50	8	2	6		49	8	28	3
	51	7	8	6		51	7	24	6		50	8	19	9
	52	7	1	—		52	7	16	3		51	8	11	—
	53	6	23	3		53	7	8	3		52	8	2	6
	54	6	15	9		54	7	—	3		53	7	24	—
	55	6	8	6		55	6	22	6		54	7	15	6
	56	6	1	—		56	6	14	6		55	7	7	3
	57	5	24	—		57	6	7	—		56	6	28	9
	58	5	16	9		58	5	29	3		57	6	20	9
	59	5	9	9		59	5	21	9		58	6	12	6
	60	5	3	—		60	5	14	6		59	6	4	6
	61	4	26	3		61	5	7	6		60	5	26	9
	62	4	19	9		62	5	—	6		61	5	19	3
	63	4	13	6		63	4	23	9		62	5	11	9
	64	4	7	6		64	4	17	3		63	5	4	6
	65	4	1	9		65	4	11	—		64	4	27	6
	66	3	26	—		66	4	5	—		65	4	20	9
	67	3	20	9		67	3	29	3		66	4	14	6
	68	3	15	6		68	3	23	9		67	4	8	3
	69	3	10	6		69	3	18	3		68	4	2	3
	70	3	5	9		70	3	13	3		69	3	26	6
	71	3	1	3		71	3	8	3		70	3	21	3
62	16	14	8	9		72	3	3	9		71	3	16	—
	17	14	7	—	63	16	15	4	6		72	3	11	—
	18	14	5	—		17	15	2	6		73	3	6	—
	19	14	2	6		18	15	—	6	64	16	16	1	6
	20	14	—	—		19	14	28	—		17	15	29	9
	21	13	27	—		20	14	25	3		18	15	27	6
	22	13	23	9		21	14	22	3		19	15	25	—
	23	13	20	6		22	14	19	—		20	15	22	3
	24	13	16	9		23	14	15	6		21	15	19	—
	25	13	13	—		24	14	11	9		22	15	15	9
	26	13	9	—		25	14	7	9		23	15	12	—
	27	13	4	9		26	14	3	9		24	15	8	3
	28	13	—	6		27	13	29	3		25	15	4	—
	29	12	25	9		28	13	24	9		26	14	29	9
	30	12	21	—		29	13	20	—		27	14	25	3
	31	12	16	—		30	13	15	—		28	14	20	6
	32	12	10	9		31	13	9	9		29	14	15	9
	33	12	5	6		32	13	4	6		30	14	10	6
	34	11	29	9		33	12	28	9		31	14	5	—
	35	11	23	9		34	12	22	9		32	13	29	6
	36	11	17	9		35	12	16	9		33	13	23	6
	37	11	11	3		36	12	10	3		34	13	17	6
	38	11	4	9		37	12	3	9		35	13	11	—

Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes	der Frau	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes	der Frau	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes	der Frau	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
64	36	13	4	3	65	33	14	20	3	66	29	16	13	—
	37	12	27	6		34	14	13	9		30	16	7	6
	38	12	20	3		35	14	7	—		31	16	1	6
	39	12	12	9		36	14	—	3		32	15	25	6
	40	12	5	—		37	13	23	—		33	15	19	—
	41	11	27	—		38	13	15	3		34	15	12	6
	42	11	18	9		39	13	7	6		35	15	5	6
	43	11	10	6		40	12	29	6		36	14	28	3
	44	11	1	9		41	12	21	—		37	14	20	6
	45	10	23	—		42	12	12	6		38	14	12	9
	46	10	14	3		43	12	3	9		39	14	4	6
	47	10	5	3		44	11	24	9		40	13	26	—
	48	9	26	3		45	11	15	6		41	13	17	3
	49	9	17	3		46	11	6	3		42	13	8	3
	50	9	8	—		47	10	26	9		43	12	29	—
	51	8	29	—		48	10	17	3		44	12	19	6
	52	8	19	9		49	10	7	6		45	12	9	9
	53	8	10	9		50	9	28	—		46	12	—	—
	54	8	1	9		51	9	18	3		47	11	20	—
	55	7	23	—		52	9	8	6		48	11	9	9
	56	7	14	—		53	8	29	—		49	10	29	9
	57	7	5	3		54	8	19	6		50	10	19	6
	58	6	26	9		55	8	10	—		51	10	9	3
	59	6	18	3		56	8	—	6		52	9	29	—
	60	6	10	—		57	7	21	3		53	9	18	9
	61	6	2	—		58	7	12	—		54	9	8	6
	62	5	24	—		59	7	3	—		55	8	28	6
	63	5	16	3		60	6	24	3		56	8	18	6
	64	5	8	9		61	6	15	6		57	8	8	6
	65	5	1	6		62	6	7	—		58	7	28	9
	66	4	24	6		63	5	28	9		59	7	19	3
	67	4	17	9		64	5	20	9		60	7	9	9
	68	4	11	6		65	5	13	—		61	7	—	3
	69	4	5	6		66	5	5	6		62	6	21	3
	70	3	29	6		67	4	28	3		63	6	12	6
	71	3	24	—		68	4	21	6		64	6	3	9
	72	3	18	6		69	4	15	—		65	5	25	6
	73	3	13	6		70	4	8	9		66	5	17	6
	74	3	8	6		71	4	2	9		67	5	10	—
65	16	17	—	6		72	3	27	—		68	5	2	6
	17	16	28	9		73	3	21	6		69	4	25	6
	18	16	26	6		74	3	16	—		70	4	18	9
	19	16	24	—		75	3	11	—		71	4	12	3
	20	16	21	—	66	16	18	2	—		72	4	6	3
	21	16	17	9		17	18	—	3		73	4	—	3
	22	16	14	3		18	17	28	—		74	3	24	6
	23	16	10	6		19	17	25	3		75	3	19	—
	24	16	6	6		20	17	22	3		76	3	13	9
	25	16	2	3		21	17	19	—	67	16	19	6	3
	26	15	27	9		22	17	15	6		17	19	4	6
	27	15	23	3		23	17	11	6		18	19	2	3
	28	15	18	3		24	17	7	3		19	18	29	6
	29	15	13	3		25	17	3	—		20	18	26	6
	30	15	7	9		26	16	28	3		21	18	23	—
	31	15	2	3		27	16	23	6		22	18	19	3
	32	14	26	3		28	16	18	3		23	18	15	3

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag.			Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag.			Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag.		
des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	Pf.	des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	Pf.	des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	Pf.
67	24	18	11	—	68	18	20	9	6	68	74	4	14	3
	25	18	6	3		19	20	6	9		75	4	7	9
	26	18	1	6		20	20	3	6		76	4	1	6
	27	17	26	6		21	20	—	—		77	3	25	6
	28	17	21	—		22	19	26	—		78	3	19	6
	29	17	15	6		23	19	21	9	69	16	21	23	9
	30	17	9	9		24	19	17	3		17	21	21	9
	31	17	3	6		25	19	12	6		18	21	19	6
	32	16	27	3		26	19	7	6		19	21	16	6
	33	16	20	9		27	19	2	3		20	21	13	3
	34	16	13	9		28	18	26	9		21	21	9	6
	35	16	6	6		29	18	20	9		22	21	5	6
	36	15	28	9		30	18	14	9		23	21	1	—
	37	15	20	9		31	18	8	6		24	20	26	3
	38	15	12	6		32	18	1	9		25	20	21	3
	39	15	4	–		33	17	24	9		26	20	16	—
	40	14	25	—		34	17	17	6		27	20	10	6
	41	14	15	9		35	17	10	—		28	20	4	9
	42	14	6	3		36	17	2	—		29	19	28	9
	43	13	26	6		37	16	23	9		30	19	22	6
	44	13	16	6		38	16	15	—		31	19	15	9
	45	13	6	3		39	16	6	—		32	19	8	9
	46	12	26	—		40	15	26	6		33	19	1	6
	47	12	15	6		41	15	17	—		34	18	24	—
	48	12	4	9		42	15	7	—		35	18	16	—
	49	11	24	—		43	14	26	6		36	18	7	9
	50	11	13	—		44	14	16	—		37	17	29	—
	51	11	2	3		45	14	5	3		38	17	19	9
	52	10	21	3		46	13	24	3		39	17	10	6
	53	10	10	6		47	13	13	3		40	17	—	6
	54	9	29	9		48	13	1	9		41	16	20	3
	55	9	19	—		49	12	20	6		42	16	9	9
	56	9	8	3		50	12	9	—		43	15	29	—
	57	8	27	9		51	11	27	3		44	15	17	9
	58	8	17	3		52	11	15	9		45	15	6	3
	59	8	7	—		53	11	4	3		46	14	24	9
	60	7	26	9		54	10	22	9		47	14	13	—
	61	7	16	9		55	10	11	3		48	14	1	—
	62	7	7	—		56	10	—	—		49	13	18	9
	63	6	27	6		57	9	18	9		50	13	6	6
	64	6	18	3		58	9	7	6		51	12	24	3
	65	6	9	3		59	8	26	6		52	12	12	—
	66	6	—	9		60	8	15	6		53	11	29	9
	67	5	22	6		61	8	5	—		54	11	17	6
	68	5	14	9		62	7	24	6		55	11	5	3
	69	5	7	3		63	7	14	3		56	10	23	3
	70	5	—	—		64	7	4	3		57	10	11	3
	71	4	23	—		65	6	24	9		58	9	29	6
	72	4	16	6		66	6	15	6		59	9	17	9
	73	4	10	—		67	6	6	9		60	9	6	—
	74	4	3	9		68	5	28	3		61	8	24	6
	75	3	27	9		69	5	20	3		62	8	13	3
	76	3	22	—		70	5	12	6		63	8	2	3
	77	3	16	6		71	5	5	—		64	7	21	9
68	16	20	13	9		72	4	27	9		65	7	11	6
	17	20	11	9		73	4	21	—		66	7	1	6

Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
69	67	6	22	—	70	59	10	10	3	71	50	15	8	—
	68	6	13	—		60	9	27	9		51	14	24	—
	69	6	4	3		61	9	15	6		52	14	10	3
	70	5	26	—		62	9	3	6		53	13	26	3
	71	5	18	—		63	8	21	9		54	13	12	6
	72	5	10	3		64	8	10	3		55	12	28	9
	73	5	2	9		65	7	29	3		56	12	14	9
	74	4	25	9		66	7	18	9		57	12	1	3
	75	4	18	9		67	7	8	6		58	11	17	6
	76	4	12	—		68	6	28	9		59	11	4	—
	77	4	5	6		69	6	19	6		60	10	20	6
	78	3	29	—		70	6	10	6		61	10	7	6
	79	3	22	9		71	6	1	9		62	9	24	9
70	16	23	6	6		72	5	23	6		63	9	12	3
	17	23	4	6		73	5	15	9		64	9	—	—
	18	23	2	—		74	5	8	—		65	8	18	3
	19	22	29	—		75	5	—	6		66	8	7	—
	20	22	25	9		76	4	23	6		67	7	26	—
	21	22	21	9		77	4	16	3		68	7	15	6
	22	22	17	6		78	4	9	6		69	7	5	6
	23	22	13	—		79	4	2	9		70	6	26	—
	24	22	8	—		80	3	26	3		71	6	16	9
	25	22	2	9	71	16	24	21	6		72	6	7	9
	26	21	27	3		17	24	19	6		73	5	29	3
	27	21	21	6		18	24	17	—		74	5	21	—
	28	21	15	6		19	24	14	—		75	5	13	—
	29	21	9	3		20	24	10	6		76	5	5	3
	30	21	2	6		21	24	6	6		77	4	27	9
	31	20	25	9		22	24	2	3		78	4	20	6
	32	20	18	6		23	23	27	3		79	4	13	6
	33	20	10	9		24	23	22	3		80	4	6	6
	34	20	2	9		25	23	16	9		81	3	29	9
	35	19	24	6		26	23	11	—	72	16	26	9	—
	36	19	15	9		27	23	5	—		17	26	7	—
	37	19	6	9		28	22	28	9		18	26	4	6
	38	18	27	-		29	22	22	—		19	26	1	3
	39	18	17	—		30	22	15	—		20	25	27	9
	40	18	6	9		31	22	7	9		21	25	23	6
	41	17	26	—		32	22	—	3		22	25	19	—
	42	17	15	—		33	21	22	3		23	25	14	—
	43	17	3	6		34	21	14	—		24	25	8	9
	44	16	21	9		35	21	5	3		25	25	3	—
	45	16	9	9		36	20	26	—		26	24	27	—
	46	15	27	6		37	20	16	6		27	24	20	6
	47	15	15	—		38	20	6	6		28	24	14	—
	48	15	2	3		39	19	26	—		29	24	7	—
	49	14	19	3		40	19	15	—		30	23	29	9
	50	14	6	6		41	19	3	9		31	23	22	3
	51	13	23	3		42	18	22	3		32	23	14	3
	52	13	10	3		43	18	10	—		33	23	6	—
	53	12	27	3		44	17	27	9		34	22	27	3
	54	12	14	3		45	17	15	—		35	22	18	3
	55	12	1	3		46	17	2	—		36	22	8	6
	56	11	18	3		47	16	18	9		37	21	28	6
	57	11	5	6		48	16	5	3		38	21	18	—
	58	10	22	9		49	15	21	9		39	21	7	—

Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Halbjährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
72	40	20	25	6	73	29	25	23	3	74	17	29	14	—
	41	20	13	9		30	25	15	9		18	29	12	9
	42	20	1	3		31	25	8	—		19	29	8	9
	43	19	18	6		32	24	29	6		20	29	4	9
	44	19	5	6		33	24	21	—		21	29	—	6
	45	18	22	—		34	24	11	9		22	28	25	6
	46	18	8	3		35	24	2	3		23	28	20	—
	47	17	24	3		36	23	22	3		24	28	14	—
	48	17	10	—		37	23	11	6		25	28	8	—
	49	16	25	9		38	23	—	6		26	28	1	3
	50	16	11	3		39	22	19	—		27	27	24	6
	51	15	26	6		40	22	7	—		28	27	17	3
	52	15	11	9		41	21	24	6		29	27	9	9
	53	14	27	—		42	21	11	6		30	27	1	9
	54	14	12	3		43	20	28	3		31	26	23	6
	55	13	27	6		44	20	14	3		32	26	14	9
	56	13	12	9		45	20	—	3		33	26	5	9
	57	12	28	3		46	19	15	9		34	25	26	3
	58	12	13	9		47	19	1	—		35	25	16	3
	59	11	29	6		48	18	16	—		36	25	6	—
	60	11	15	3		49	18	—	9		37	24	24	9
	61	11	1	3		50	17	15	3		38	24	13	3
	62	10	17	3		51	16	29	9		39	24	1	3
	63	10	4	—		52	16	14	—		40	23	18	9
	64	9	21	—		53	15	28	6		41	23	5	6
	65	9	8	3		54	15	12	9		42	22	21	9
	66	8	26	—		55	14	27	—		43	22	7	9
	67	8	14	6		56	14	11	6		44	21	23	3
	68	8	3	3		57	13	25	9		45	21	8	3
	69	7	22	6		58	13	10	6		46	20	23	—
	70	7	12	3		59	12	25	—		47	20	7	6
	71	7	2	3		60	12	10	—		48	19	21	9
	72	6	22	9		61	11	25	—		49	19	5	6
	73	6	13	9		62	11	10	3		50	18	19	3
	74	6	4	9		63	10	26	—		51	18	3	—
	75	5	26	—		64	10	12	3		52	17	16	3
	76	5	17	9		65	9	28	9		53	16	29	9
	77	5	9	9		66	9	15	9		54	16	13	3
	78	5	2	—		67	9	3	3		55	15	26	9
	79	4	24	6		68	8	21	3		56	15	10	3
	80	4	17	3		69	8	9	9		57	14	23	9
	81	4	10	6		70	7	28	9		58	14	7	3
	82	4	3	9		71	7	18	—		59	13	21	—
73	16	27	27	9		72	7	8	—		60	13	5	—
	17	27	25	9		73	6	28	3		61	12	19	—
	18	27	23	3		74	6	18	9		62	12	3	3
	19	27	20	—		75	6	9	9		63	11	18	—
	20	27	16	3		76	6	—	6		64	11	3	—
	21	27	12	—		77	5	21	9		65	10	18	9
	22	27	7	3		78	5	13	3		66	10	5	—
	23	27	2	—		79	5	5	3		67	9	21	9
	24	26	26	6		80	4	27	9		68	9	8	9
	25	26	20	6		81	4	20	6		69	8	26	6
	26	26	14	—		82	4	14	—		70	8	14	9
	27	26	7	6		83	4	7	9		71	8	3	6
	28	26	—	6	74	16	29	16	9		72	7	22	9

Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag.			Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag.			Alter beim Anfang der Versicherung		Halbjährlicher Beitrag.		
des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	Pf.	des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	Pf.	des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	Pf.
74	73	7	12	3	74	77	6	3	9	74	81	5	—	—
	74	7	2	3		78	5	24	6		82	4	23	—
	75	6	22	6		79	5	15	9		83	4	16	9
	76	6	13	—		80	5	7	6		84	4	11	—

---

2) Ad Seite 89. (§. 119 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.) **Probedienstleistung von anstellungs- und versorgungsberechtigten Militär-Personen in der Militär-Verwaltung.**

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1865:

> „Auf Ihren Vortrag erkläre Ich, dass unter den in Meinen Ordres vom 23 Juli und 5. December 1861 erwähnten „anstellungsfähigen“ Militärpersonen nur solche Officiere und Unterofficiere verstanden sind, welche sich durch eine 15- bezügl. 12jährige aktive Dienstzeit im Militär Anspruch auf Anstellung im Civildienst erworben haben oder denen Ich diesen Anspruch ausdrücklich verleihe“

wird vom Kriegs-Ministerium unter dem 28. Juni 1865 im Militär-Wochenblatt pro 1865, No. 27, S. 259 mit dem Bemerken zur Kenntniss der Armee gebracht, dass die vorallegirten Allerhöchsten Ordres im Militär-Wochenblatt für 1861, No. 36 bezügl. No. 52 veröffentlicht worden sind.

3) Ad Seite 99—101. **Vermeidung der Ueberhebung von Verpflegungs-Kompetenzen Seitens der Truppen etc.**

(Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Juni 1865.) Da in der jüngsten Zeit beim Empfang von Löhnungs-, Gehalts-, Marschvergütigungs- und anderen Kompetenzen sehr häufig Ueberhebungen vorgekommen sind, welche bei sorgfältiger Beachtung der Reglements und der ergangenen Verfügungen hätten vermieden werden können, so muss Ich über diese Unregelmässigkeiten im Geschäftsbetriebe Mein Missfallen zu erkennen geben und beauftrage Sie, Mir künftig nur in denjenigen Fällen Ueberhebungen zur Niederschlagung vorzulegen, in denen Irrthümer in der Handhabung der Bestimmungen entschuldbar erscheinen, dagegen überall, wo gegen unzweideutige reglementarische Vorschriften verstossen ist, die regresspflichtigen Behörden und Personen in Anspruch zu nehmen. Dies haben Sie der Armee bekannt zu machen. (Kriegsministerieller Erlass vom 28. Juni 1865, Cirkular an die General-Aerzte vom 4. Juli 1865.)

4) Ad Seite 175 u. 190. **Berechnung der Bruchmeilen bei Reisekosten.** (Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 13. Juni 1865.) Der nachstehende Cirkular-Erlass der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 21. März 1865, die Berechnung und Liquidation der Fuhrkosten der Staats-Beamten bei Dienstreisen betreffend, wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass die darin ausgesprochenen Grundsätze von jetzt ab in den betreffenden Fällen auch bei Liquidirung und Feststellung der Reisekosten im Bereiche der Militär-Verwaltung Anwendung zu finden haben.

Cirkular-Erlass an sämmtliche Königliche Regierungen, an das Königliche Polizei-Präsidium und die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission zu Berlin, die Berechnung und Liquidation der Fuhrkosten der Staatsbeamten bei Dienstreisen betreffend, vom 21. März 1865.

Die §§. 1 und 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 bestimmen die Sätze, welche von den Staatsbeamten bei Dienstreisen an Fuhrkosten liquidirt werden dürfen, in verschiedener Höhe, wenn die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, und wenn sie mit anderen Transportmitteln zurückzulegen ist.

Der Fall, dass die Reise mit den beiden, die verschiedenen Beträge der Fuhrkosten bedingenden Arten von Transportmitteln vereinigt zurückzulegen, ist in dem Allerhöchsten Erlasse nur insofern ausdrücklich vorgesehen, als für die Mitnahme eines Wagens auf der Eisenbahn zum Zweck der Weiterreise im §. 1, No. 3 eine besondere Bestimmung getroffen ist. Es ergiebt sich jedoch aus dem Mangel einer anderweiten ausdrücklichen

Festsetzung als selbstverständlich, dass in einem solchen Falle, je nach der zur Anwendung gekommenen Art der Transportmittel, zum Theil nach §. 1 und zum anderen Theile nach §. 2 zu liquidiren sei. Danach ist auch bisher allgemein verfahren worden.

Es sind jedoch darüber Zweifel entstanden, wie zu liquidiren sei, wenn die Reise mit den in dem Allerhöchsten Erlass unterschiedenen Transportmitteln zurückgelegt worden ist, die eine der betreffenden Strecken aber weniger als eine volle Meile beträgt. Die Zweifel sind in diesen Fällen aus dem die §§. 1 und 2 ergänzenden §. 3 des Allerhöchsten Erlasses hervorgegangen, welcher verordnet:

1) bei Vergütigung der in den §§. 1 und 2 bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet;
2) bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.

Nach der einen Auslegung ist davon ausgegangen, dass jede Dienstreise von ihrem Anfangs- bis zu ihrem Endpunkte als ein Ganzes zu betrachten sei; und es ist daher, falls die ganze Reise mehr als eine Meile betrug, doch für die einzelne Wegstrecke in Gemässheit des §. 3, No. 1 nur nach Viertelmeilen liquidirt worden, mochte dieselbe auch an sich weniger als eine volle Meile ausmachen. Nach einer anderen Auslegung sind die Wegstrecken nach den im Allerhöchsten Erlasse unterschiedenen Transportmitteln gesondert behandelt, und wenn demgemäss der eine Theil weniger als eine ganze Meile, aber mehr als eine Viertelmeile betrug, ist der Betrag für eine volle Meile als zulässig erachtet worden. Dieser den Beamten günstigeren Auslegung hat sich neuerdings auch der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in einem Erkenntnisse vom 16. September 1864 angeschlossen.

In Folge dessen wird die Königliche Regierung angewiesen, nach Massgabe dieser letzteren Ansicht zu verfahren, und bei Festsetzung der in Gemässheit des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 aufzustellenden Liquidationen folgende Grundsätze zu beachten:

1) Bei einer theils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, theils mit anderen Transportmitteln zurückgelegten Dienstreise sind die danach zu unterscheidenden Wegstrecken für sich und besonders zu berechnen.
2) Beträgt dabei die eine der betreffenden Strecken weniger als eine ganze Meile, so ist dieselbe, sobald sie nur über eine Viertelmeile hinausgeht, für eine volle Meile zu rechnen.

Berlin, den 21. März 1865.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
(gez.) v. Bodelschwingh.	(gez.) Graf zu Eulenburg.

(Militär-Wochenblatt pro 1865, No. 25, Seite 244 u. 245.)

5) Ad Seite 194 u. 195. **Abholung der Postsendungen von der Post etc.** (Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 20. Juli 1865.) Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel etc. hat derselbe in Folge eines Allerhöchsten Befehls Seiner Majestät des Königs die Postanstalten anweisen lassen, die aus dem Geheimen Militär-Kabinet Seiner Majestät zur Absendung gelangenden Allerhöchsten Kabinets-Ordres künftig sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten in das Haus zu senden, damit dergleichen Ordres stets rechtzeitig in die Hände der Adressaten gelangen.

Bei dieser Mittheilung ist von dem genannten Herrn Minister zugleich darauf aufmerksam gemacht worden, dass bei der im Laufe der Zeit eingetretenen erheblichen Vermehrung der Postbeförderungs-Gelegenheiten eine täglich nur zweimalige Abholung der Postsendungen in vielen Fällen nicht genügen dürfte, um Verspätungen zu verhüten.

In Folge dessen empfiehlt es sich als zweckmässig, dass die Truppentheile und Militär-Behörden die eingegangenen Postsachen, je nachdem es der Postenlauf bedingt, in der Folge öfter als zweimal des Tages abholen lassen, wo dies bisher nicht schon geschehen sein sollte.

Euer Hochwohlgeboren wird dieserhalb die entsprechende weitere gefällige Veranlassung ergebenst anheimgestellt.

(Cirkular an die General-Aerzte vom 28. Juli 1865.)

6) Ad Seite 262—264. **Uniform der Ober-Militär-Aerzte.** (Militär-Wochenblatt pro 1865, No. 32, S. 301.)

a. (Allerhöchste Kab.-O. vom 25. Juli 1865.) Auf den Mir gehaltenen Vortrag und im Anschlusse an Meine Ordre vom 19. Mai d. J. bestimme Ich hierdurch, dass die General-Aerzte mit dem Range eines Obersten oder Oberstlieutenants 2 resp. einen Stern in ihre Epauletten aufzunehmen, die Ober-Stabs-Aerzte mit dem Majors-Range die

Epauletten der General-Aerzte mit demselben Militär-Range, und die Stabs-Aerzte mit dem Hauptmanns-Range die Uniform der Ober-Stabs-Aerzte mit dem gleichen Militär-Range anzulegen haben.

b. (Erlass des Allgem. Kriegs-Departements vom 31. Juli 1865.) Euer Hochwohlgeboren übersendet das unterzeichnete Departement in Erledigung des gefälligen Antrages vom 30. Juni 1865 anliegend ergebenst eine Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. d. Mts. (s. ad a), worin wegen der Uniform derjenigen oberen Militär-Aerzte, welchen ein höherer, als der sonst mit ihrer Stellung verbundene Militär-Rang beigelegt worden, nähere Bestimmung getroffen ist, zur gefälligen Kenntnissnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung.

(Verfügung des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens vom 8. August 1865.)

7) Ad Seite 391, 420, 459. **Erweiterung des Begriffes der „Beschädigung im Dienst" bei der Pensionirung bezügl. Versorgung von Militär-Personen.**

a. (Allerhöchste Kab.-Ordre vom 2. März 1865; Militär-Wochenblatt pro 1865, No. 24, S. 234 u. 235.) Auf Ihren Vortrag genehmige Ich in Abänderung der bisher gültigen Bestimmungen, dass der Begriff der „Beschädigung im Dienst" bei der Pensionirung von Militär-Personen bezügl. deren Anerkennung zur Versorgung künftig nicht blos auf die bei Ausübung des Dienstes unmittelbar eingetretenen äusseren Verletzungen in Anwendung gebracht werde, dass vielmehr fortan auch anderweitige aus der Eigenthümlichkeit des Militärdienstes entsprungene bleibende Störungen der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch in Ausübung des Dienstes erduldete schädliche Witterungs-Einflüsse, ausserordentliche körperliche Anstrengungen und Entbehrungen, oder andere die Gesundheit dauernd und wesentlich zerstörende Einflüsse, welche durch die Ausübung des Dienstes hervorgerufen worden, als „Beschädigungen im Dienste" erachtet werden. Invaliditätsfälle der letzteren Art, d. h. solche, welche nicht durch unmittelbar im Dienste erlittene äussere Beschädigungen herbeigeführt worden, sind jedoch, insoweit eine Unsicherheit über die Natur derselben besteht, der höheren Entscheidung des Kriegs-Ministeriums vorzubehalten. Demgemäss haben Sie das Erforderliche zu veranlassen.

b. (Kriegsmin. Erlass vom 14. Juni 1865; Militär-Wochenblatt pro 1865, No. 24, S. 235.) Die vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniss der Armee gebracht und zur Ausführung derselben bezüglich der Militär-Personen vom Feldwebel abwärts Nachstehendes bestimmt:

1) Ueber Invaliditätsfälle, welche durch unmittelbar im Dienst erlittene äusserliche Beschädigungen hervorgerufen sind, entscheiden nach wie vor die Königlichen General-Kommandos.
2) Ueber Invaliditätsfälle, welche nicht durch äusserliche Beschädigungen, sondern durch in Ausübung des Dienstes erduldete schädliche Witterungseinflüsse oder ausserordentliche körperliche Anstrengungen und Entbehrungen herbeigeführt worden, haben die Königlichen General-Kommandos in dem Falle zu entscheiden, dass der betreffende Soldat spätestens innerhalb eines, dem Tage der schädlichen Einwirkung unmittelbar folgenden achttägigen Zeitraums in ein Lazareth aufgenommen worden ist. Sobald diese Bedingung nicht zutrifft, ist die Eingabe dem Kriegs-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.
3) Zu den nicht durch äussere Verletzungen bedingten Beschädigungen im Dienste gehören auch alle diejenigen bleibenden Störungen der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche eine Folge von solchen Krankheiten sind, die aus der Eigenthümlichkeit der militärischen Verhältnisse unter der Einwirkung lokaler Schädlichkeiten entsprungen sind und vorübergehend oder dauernd an einem Orte geherrscht haben bezügl. herrschen. Dahin gehören epidemische, endemische und andere derartige Krankheiten. Zum Nachweise einer derartigen Invalidität ist eine amtliche Bescheinignng darüber erforderlich, dass die dieselbe angeblich bedingende Krankheit zur Zeit an dem betreffenden Orte geherrscht hat.

Invaliditätsfälle dieser dritten Art werden dem Kriegs-Ministerium nur in dem Falle vorgelegt, dass über die Natur der Verhältnisse eine Unsicherheit besteht.

8) Ad Seite 438—444. **Gesetz, betreffend die Versorgung der Militär-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges. Vom 6. Juli 1865.** (Gesetzsammlung für die Preussischen Staaten, Jahrgang 1865, No. 32 vom 28. Juli, Seite 777—786.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Soldaten, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche durch den aktiven Militärdienst invalide geworden sind, sollen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes angemessen versorgt und alle Invaliden des Heeres ohne Unterschied der Waffengattung oder des Truppentheils nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Abschnitt I.

Soldaten, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienste als Invalide entlassen werden.

§. 2.

Die unmittelbar aus dem aktiven Dienste scheidenden Invaliden sind entweder:
- a. Halbinvalide, d. h. solche, die noch zum Garnisondienst fähig, oder
- b. Ganzinvalide, d. h. solche die zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich sind.

A. Halbinvalide.

§. 3.

Soldaten, welche entweder
1) nach einer Dienstzeit von 12 Jahren, oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militär-Ehrenzeichens, oder
3) durch
   - a. Verwundung vor dem Feinde,
   - b. Beschädigung bei Ausübung des Dienstes, oder
   - c. eine während des aktiven Militärdienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

halbinvalide geworden sind, werden unter Berücksichtigung ihrer Charge (§. 17) entweder mit der Pension der 4. Klasse für Ganzinvalide entlassen, oder einem zur Aufnahme von Halbinvaliden bestimmten Truppentheile überwiesen, letzteres jedoch nur, insofern sie es wünschen.

§. 4.

Halbinvalide, welche nach zwölfjähriger Dienstzeit ausscheiden und sich gut geführt haben, können auch lediglich durch Verleihung des Anspruchs auf eine Versorgung im Civildienste mittelst Ertheilung des Civil-Versorgungsscheins abgefunden werden, wenn sie diese Abfindung denjenigen Arten der Versorgung vorziehen, auf welche sie nach §. 3 Anspruch haben.

B. Ganzinvalide.

§. 5.

Ganzinvalide, denen ein Anrecht auf Versorgung zusteht, erhalten entweder eine Invalidenpension und daneben, falls sie sich gut geführt haben, den Civil-Versorgungsschein, oder sie werden in eine Invalidenanstalt, resp. eine Invalidenkompagnie aufgenommen, letzteres jedoch nur, insofern sie es wünschen (§. 16.).

Dieselben Versorgungsansprüche besitzen auch die ohne Nachweis der Invalidität nach einer Dienstzeit von 30, 24 und 18 Jahren ausscheidenden Militärpersonen (§§. 7. ff.)

§. 6.

Die Invalidenpensionen zerfallen in vier Klassen und betragen monatlich:

in der	1. Klasse. Thlr.	2. Klasse. Thlr.	3. Klasse. Thlr. Sgr.	4. Klasse. Thlr. Sgr.
1) für Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, sowie für Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, welche ein Sergeantengehalt 1. Klasse beziehen . .	10.	7.	5. 15.	3. —.

	in der 1. Klasse. Thlr.	2. Klasse. Thlr.	3. Klasse. Thlr. Sgr.	4. Klasse. Thlr. Sgr.
2) für Sergeanten, Feuerwerker 1. und 2. Klasse, sowie nach zurückgelegter zwölfjähriger Dienstzeit für Regiments- und Bataillonstambours, für Unterofficiere in etatsmässigen Schreiberstellen und für Lazareth-Gehülfen	8.	6.	4. 15.	2. 15.
3) für Feuerwerker 3. Klasse und Unterofficiere	7.	5.	3. 15.	2. —.
4) für die übrigen Soldaten	6.	4.	2. 15.	1. —.

§. 7.

Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren, ohne dass es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;

B. an Ganzinvalide, wenn sie entweder
   1) nach einer Dienstzeit von 20 Jahren, oder
   2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militär-Ehrenzeichens, oder
   3) durch
      a. Verwundung vor dem Feinde,
      b. Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
      c. eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit
   völlig erwerbsunfähig geworden sind.

§. 8.

Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren, ohne dass es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;

B. an Ganzinvalide, wenn sie entweder
   1) nach einer Dienstzeit von 15 Jahren, oder
   2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militär-Ehrenzeichens, oder
   3) durch
      a. Verwundung vor dem Feinde,
      b. Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
      c. eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit
   grösstentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 9.

Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren, ohne dass es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;

B. an Ganzinvalide, wenn sie entweder
   1) nach einer Dientzeit von 12 Jahren, oder
   2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militär-Ehrenzeichens, oder
   3) durch
      a. Verwundung vor dem Feinde,
      b. Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
      c. eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit
   theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 10.

Die Invalidenpension vierter Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder
   1) nach einer Dienstzeit von 8 Jahren, oder
   2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militär-Ehrenzeichens, oder
   3) durch eine der im §. 7. unter No. 3. a. b. c. bezeichneten Ursachen
Ganzinvalide geworden sind.

§. 11.

Invalide, welche verstümmelt oder erblindet sind (§. 13), werden als völlig erwerbsunfähig angesehen.

§. 12.

Soldaten, welche vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden sind, erhalten zu der erdienten Pension jeder Klasse eine Zulage von 1 Thlr. monatlich. Dieser Betrag wird auch neben den im §. 13 ausgeworfenen Zulagen für Verstümmelte und Erblindete bewilligt.

§. 13.

Invalide erhalten, wenn sie verstümmelt oder erblindet sind, ohne Unterschied der Charge, eine Pensionszulage, und zwar

von 5 Thalern monatlich:
- bei Erblindung,
- bei dem Verluste beider Arme oder Hände,
- bei dem Verluste beider Füsse,
- bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand und eines Fusses;

von 3 Thalern monatlich:
- bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand,
- bei dem Verluste eines Fusses.

Die gänzliche Lähmung der bezeichneten Gliedmassen wird dem Verluste derselben gleich geachtet.

Diese Verstümmelungszulage kann den Betreffenden auch nicht entzogen werden, wenn sie nach §. 16 in Invalidenhäuser oder Invalidenkompagnien eintreten.

§. 14.

Den Invaliden wird eine Pensionszulage von 3 Thalern monatlich für den Fall gewährt, wenn beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste und so lange sie wegen Verstümmelung (§. 13), Erblindung, oder wegen eines jede Beschäftigung verhindernden Schwächezustandes von dem Civil-Versorgungsschein Gebrauch zu machen, verhindert sind.

§. 15.

Für die Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts bis zu den Unterofficieren einschliesslich, denen die Pension erster Klasse nach §. 7. B. zusteht, erhöht sich vom zurückgelegten 20. Dienstjahre ab die Pension nach jedesmaligen fünf ferneren Dienstjahren um 2 Thaler monatlich. Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§. 12, 13 und 14 ausgeworfenen Zulagen — das gesammte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§. 16.

In die Invalidenhäuser und Invalidenkompagnien werden vorzugsweise solche Invaliden aufgenommen, welche Anspruch auf die Pension erster Klasse haben, und sind besonders diejenigen zu berücksichtigen, welche nach §. 13 verstümmelt oder erblindet sind.

C. Bestimmungen für Halb- und Ganzinvalide.

§. 17.

Wenn die im §. 6 unter 1. 2. 3. bezeichneten Militärpersonen nicht ein Jahr lang die von ihnen erdiente Charge im Etat bekleidet haben, erfolgt nur die Bewilligung der Pension der nächstfolgenden geringeren Charge. — Von dieser Vorschrift wird indessen zu Gunsten der im Kriege Verwundeten und Beschädigten abgesehen, die Betreffenden müssen jedoch Inhaber etatsmässiger Stellen gewesen sein.

§. 18.

Auf Wehrmänner, welche bei den Friedensübungen durch Beschädigungen bei Ausübung des Dienstes Halb- oder Ganzinvalide werden, finden die Bestimmungen der §§. 3 bis einschliesslich 17 ebenfalls Anwendung, jedoch nur dann, wenn die Beschädigung während oder am Schlusse der Uebung festgestellt und die darauf gründenden Ansprüche innerhalb der nächsten sechs Monate nach beendigter Uebung angemeldet werden.

§. 19.

Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf die nach Massgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen und Zulagen, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension der ersten oder zweiten Klasse überhaupt begründet (§§. 7 und 8), eine Unterstützung von Einem Thaler monatlich gewährt werden.

§. 20.

Versorgungs-Ansprüche, welche ein Soldat nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 3 bis 19) zu haben glaubt, muss derselbe vor seiner Entlassung aus dem aktiven Militärdienste anmelden; werden dieselben dagegen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Beschädigung erhoben, so können sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, vom Abschlusse des Friedens ab gerechnet, geltend gemacht werden.

Auf Versorgungs-Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Fristen erhoben werden, finden die Bestimmungen des Abschnitts II. dieses Gesetzes Anwendung. Eine Verzichtleistung auf Invaliden-Wohlthaten darf bei der Entlassung aus dem Soldatenstande weder gefordert noch angenommen werden.

Abschnitt II.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganzinvalide werden, oder als Invalide aus dem aktiven Dienst geschieden, später Anspruch auf die Pension einer höheren Klasse erheben.

§. 21.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Militärdienste ganzinvalide und zum Theil erwerbsunfähig werden, erhalten die Invalidenpension vierter Klasse, wenn sie entweder

1) im Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militär-Ehrenzeichens sind, oder
2) durch
   a. Verwundung vor dem Feinde,
   b. Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
   c. eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

invalide geworden sind.

Sind dieselben entweder bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militär-Ehrenzeichens oder aus einer der vorstehenden unter Nummer 2. a. b. c. bezeichneten Ursachen grösstentheils oder völlig erwerbsunfähig geworden, so wird ihnen die Pension dritter resp. zweiter Klasse gewährt.

Ganzinvalide in Folge einer Verwundung vor dem Feinde (No. 2. a.) empfangen neben der Pension die im §. 12. festgesetzte Zulage von 1 Thlr. monatlich, und wenn im Laufe der Zeit aus den unter Nummer 2. a. b. c. bezeichneten Ursachen eine Verstümmelung oder Erblindung derselben herbeigeführt wird, auch die dafür (§. 13) ausgeworfenen Zulagen.

§. 22.

Die Bestimmungen des §. 21 finden auch auf Ganzinvalide Anwendung, deren Invalidität zwar bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst bereits anerkannt worden ist, die aber später in Folge der im §. 21 unter Nummer 2. a. b. c. bezeichneten Ursachen in höherem Grade oder völlig erwerbsunfähig geworden sind.

§. 23.

Ansprüche, welche auf Grund einer im Frieden bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung zur Geltung kommen sollen (§. 21, No. 2), müssen innerhalb der nächsten sechs Monate nach erfolgter Entlassung angemeldet werden. Die Beschädigung selbst muss aber vor derselben bereits festgestellt worden sein.

§. 24.

Ausser der Pension kann diesen Invaliden, wenn sie sich gut geführt haben, auch der Civil-Versorgungsschein ertheilt werden.

Abschnitt III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 25.

Diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche beziehungsweise

1) mit den Oberfeuerwerkern, Feldwebeln und Wachtmeistern, Vice-Feldwebeln und Vice-Wachtmeistern,
2) mit den Sergeanten und Feuerwerkern erster und zweiter Klasse,
3) mit den Feuerwerkern dritter Klasse und den Unterofficieren,
4) mit den übrigen Soldaten

im gleichen Range stehen, haben dieselben Invaliden-Versorgungsansprüche, welche den Militärpersonen dieser vier Kategorien zustehen.

Auf die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes, welche Pensionsbeiträge entrichten, findet gegenwärtiges Gesetz nur bis zur Erreichung einer fünfzehnjährigen Dienstzeit Seitens derselben Anwendung.

Den ganz invalide gewordenen Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 7 Thalern, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von $3\frac{1}{2}$ Thalern bewilligt.

Die Bestimmungen des §. 13 finden aber unter allen Umständen auch auf diese Personen Anwendung.

§. 26.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre und die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit ziehen den Verlust der in dem §. 13 bezeichneten Zulagen nur während der Zeit der zu verbüssenden Freiheitsstrafe nach sich.

§. 27.

Der Civil-Versorgungsschein (§§. 4, 5 und 24) darf solchen Halb- oder Ganzinvaliden nicht ertheilt werden, welche an der Epilepsie leiden.

Bedingt diese Krankheit bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste völlige Erwerbsunfähigkeit, so wird den davon Betroffenen für die Dauer dieses Zustandes die im §. 14 ausgeworfene Pensionszulage von 3 Thalern monatlich gewährt.

§. 28.

Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militärpersonen, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, erhalten nach Massgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheirathet bleiben, eine Unterstützung, welche den Betrag von 50 Thalern jährlich jedoch nicht übersteigen darf. Hierdurch wird an der Vorschrift des §. 12 des Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, nichts geändert.

§. 29.

Dieses Gesetz wird innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die Königliche Marine, sowie auf die Invaliden aus den bisherigen Kriegen in Anwendung gebracht.

Alle aus den Feldzügen von 1806 bis 1815 herstammenden Invaliden erhalten nach Massgabe ihrer Charge die durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzte Pension erster Klasse.

§. 30.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Kriegs- und Marineminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsbad, den 6. Juli 1865.

Vorstehendes Gesetz wird mittelst kriegsministeriellen Erlasses vom 3. August 1865 hierdurch mit den nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zur Kenntniss der Armee gebracht:

1) Zu den höheren Pensionen, welche in diesem Gesetze für die aus den bisherigen Kriegen und insbesondere (§. 29) aus den Feldzügen 1806 bis 1815 herstammenden Invaliden festgesetzt sind, gelangen sowohl die Kombattanten, als die Nichtkombattanten.

Der terminus a quo des Empfanges der höheren Pension ist der 1. August 1865.

2) Die Ermittelung der Invaliden, welche von dem ebengedachten Termine ab, statt der bisher bezogenen geringeren die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirten höheren Pensionssätze zu beziehen haben, geschieht wie folgt:

a. Invalide der Feldzüge 1806 bis 1815.

Die Landwehr-Bataillone befinden sich im Besitze sämmtlicher Listen der zur Invaliden-Pension 1. Klasse auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1863, seit dem Erscheinen dieses Gesetzes bis jetzt anerkannten Invaliden.

Diese Listen sind durch Nachfrage bei denjenigen Kassen, aus welchen die betreffenden Invaliden ihre Pension beziehen, resp. durch Nachfragen bei den Ortsbehörden, dem Bestande nach zu berichtigen.

Wenn auf diese Weise der gegenwärtige Mannschaftsbestand der Pensionsempfänger festgestellt ist, reichen die Landwehr-Bataillone den Königlichen General-Kommandos eine namentliche Liste der betreffenden Pensions-Empfänger nach dem Formular der Invaliden-Listen in duplo ein. Hierbei ist nicht die Ausfüllung sämmtlicher Rubriken, sondern nur der für den vorliegenden Zweck erforderlichen nothwendig, worüber den Königlichen General-Kommandos die näheren Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Nachdem die Anweisung, welche Kompetenzen der betreffende Invalide vom 1. August 1865 ab auf Grund des neuen Gesetzes an:

1. Pension,
2. Verwundungszulage,
3. Blinden- oder Verstümmelungs-Zulage,
4. Dienstzulage (§. 15 des Gesetzes)

zu empfangen hat, in die Listen eingetragen, gelangen die Duplikate an die Landwehr-Bataillone zurück, welche den betreffenden Invaliden hiernach die erforderlichen Empfangs-Legitimationen zufertigen.

b. Invalide, welche aus den kriegerischen Ereignissen vom Jahre 1848 bis zum Jahre 1864 herstammen.

Da besondere Kataster von diesen Invaliden nicht geführt werden, so haben sich dieselben Behufs Berücksichtigung ihrer Ansprüche bei den Landwehr-Bataillonen zu melden.

c. Invalide aus dem dänischen Kriege von 1864.

Die Königlichen General-Kommandos, von welchen die Invaliden dieser Kategorie zuerst anerkannt worden sind, ändern die betreffenden Anerkennungs-Verfügungen nach dem neuen Gesetze ab. Die abgeänderten Verfügnngen gelangen an die Landwehr-Bataillone, in deren Bezirk die Invaliden entlassen sind. Die Korps-Intendanturen machen den bezüglichen Regierungs-Haupt-Kassen von diesen Abänderungen zur weiteren Veranlassung Mittheilung. Die Landwehr-Bataillone fertigen hiernach den Invaliden die erforderlichen Empfangs-Legitimationen zu. Sind dergleichen Invalide aus dem Landwehr-Bataillons-Bezirk, in welchen sie entlassen worden sind, verzogen, so gelangt die abgeänderte Pensions-Anweisung auf dem kürzesten Wege an das Landwehr-Bataillon des neuen Aufenthaltsorts. Die qu. Anweisungen werden deshalb für jeden Invaliden besonders ausgefertigt.

3) Im Sinne des Vorstehenden ist Seitens des Kriegs-Ministerinms eine Amtsblatt-Bekanntmachung erlassen worden. Dieselbe ist hier beigefügt (s. unten), sie hat gleichzeitig den Zweck, die Invaliden über die ihnen zustehenden Ansprüche, sowie über den Weg, auf welchem selbige zur Geltung zu bringen sind, zu belehren und soll zur Verminderung der vielen nutzlosen Eingaben beitragen.

Die Landwehr-Bataillone haben für die möglichst allgemeine Verbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Bezirken durch Einvernehmen mit den landräthlichen bezügl. städtischen Behörden zu sorgen, sämmtliche Militär-Behörden aber auf die strikte Befolgung der in derselben enthaltenen Vorschriften hinzuwirken.

4) Die noch im Reserve- und Landwehr-Verhältnisse befindlichen Mannschaften sind bei den Kontrol-Versammlungen über den Inhalt des Gesetzes vom 6. Juli 1865 zu belehren, wobei dieselben gleichzeitig auf die Vorschriften über die Anbringung von Gesuchen aufmerksam zu machen sind.

Denjenigen Mannschaften, welche an dem dänischen Kriege 1864 Theil genommen haben, ist bekannt zu machen, dass die im §. 20 des Gesetzes bezeichnete dreijährige Frist für sie mit dem 30. Oktober 1867 abläuft.

5) Die in den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien befindlichen Invaliden haben vom 1. August 1865 ab Anspruch auf die Verstümmelungs- oder Blindenzulage und auf die Verwundungszulage, sowie auf die Dienstzulage (§. 15 des Gesetzes). (Die in den Invalidenhäusern und Kompagnien zugebrachte Zeit wird hierbei als Dienstzeit nicht gerechnet.) Die Anerkennung dazu erfolgt von denjenigen Königlichen General-Kommandos, von welchen die Verwaltung der betreffenden Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien ressortirt.

6) Der §. 22 der kriegsministeriellen Instruktion vom 29. März 1852: „Es können solche Invaliden zur Pensions-Erhöhung nicht gelangen, welchen eine Pension ausnahmsweise zugestanden worden ist", wird zu Gunsten der in dem vorstehenden Gesetz berücksichtigten Invaliden, welche an den Feldzügen 1806 bis 1815 Theil genommen haben, ausser Kraft gesetzt.

7) Diejenigen Invaliden, welche an Feldzügen Theil genommen haben und ausnahmsweise in Invaliden-Instituten mit dem Vorbehalte versorgt worden sind, dass ihnen beim etwaigen Wiederausscheiden nur der vorher bezogene Pensionssatz angewiesen werden dürfe, haben durch das vorstehende Gesetz ebenfalls den Anspruch auf die zuständige Invalidenpension bezüglich auf die etwa zuständigen Zulagen nach dem neuen Tarif erlangt.

8) Auf die Invaliden fremdherrlicher Truppen, welche an den Feldzügen 1806 bis 1815 Theil genommen haben, und welche sich auf Grund erfolgter Anerkennung Seitens des Kriegs-Ministeriums im Genusse der Invaliden-Pensionen der ersten Klasse ihrer

Charge bisher bereits befunden haben, findet die Bestimmung ad 1 des gegenwärtigen Erlasses ebenfalls Anwendung.

9) Die bisher gültig gewesene Instruktion vom 29. März 1852 ist nach Massgabe des Gesetzes vom 6. Juli 1865 umgearbeitet worden, und wird, sobald sie zum Abschluss gebracht ist, den Königlichen General-Kommandos zugehen.

10) Dem Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, ist von dem Resultate der Anerkennungen zu den Pensionserhöhungen etc., welche auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1865 eintreten, eine summarische Nachweisung nach dem beifolgenden Schema (s. nachstehend) einzureichen, und zwar für den Zeitraum vom 1. August bis ult. December 1865 im Monat Januar 1866; und für das Jahr 1866 im Januar 1867.

Schema.

n[tes] Armee-Korps.

Nachweis des Resultats der vom 1. August bis 31. December 1865 erfolgten Anerkennungen von Invaliden der Feldzüge bis 1815, 1848—49 und 1864 zu den durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirten höheren Pensionssätzen und Zulagen.

Summarischer Nachweis der Anerkannten		Summar. Betrag der bewilligten					Summ. Betrag der bisher				
Charge.	Anzahl.	Pension.	Zulage für Verstümmelte u. Erblindete.	Zulage f. Verwundg.	Dienstzulage nach §. 15 des Gesetzes vom 6. Juli 1865.	Summe.	bezogenen Pension.	bezogenen Zulage für Verstümmelte u. Erblindete.	Summe.	Mehrbetrag durch die Pensions- und resp. Zulage-Erhöhung.	Bemerkungen.
Feldwebel etc.							1) 1806—1815.				
Sergeanten.											
Unterofficiere.											
Gemeine etc.											
Summe.											
Feldwebel etc.							2) 1848—49.				
Sergeanten.											
Unterofficiere.											
Gemeine etc.											
Summe.											
Feldwebel etc.							3) 1864.				
Sergeanten.											
Unterofficiere.											
Gemeine etc.											
Summe.											
Summa Summarum.											

Bekanntmachung

des Kriegs-Ministeriums vom 3. August 1865.

Betrifft die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 zugesicherten Pensionen.

Unter Bezugnahme auf das in der Gesetz-Sammlung unter No. 32, Seite 777, Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militär-Invaliden, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniss, welche der sorfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden.

1) Den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension 1. Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Thlrn. (Feldwebel etc.), 6 Thlr. (Sergeanten), 5 Thlr. (Unterofficiere), 3 Thlr. 15 Sgr. (Gemeine), bezogen haben, steht vom 1. August 1865 ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Thlrn. (Feldwebel), 8 Thlrn. (Sergeanten), 7 Thlrn. (Unterofficiere) und 6 Thlrn. (Gemeine) zu.

Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so dass er am 1. Oktober 1865 die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Kommando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben.

Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die ebengenannten, gelangen, können nicht berücksichtigt werden.

2) Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1. August 1865 ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensions-Klasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren.

Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militär-Papiere und ihres Quittungsbuches bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlasst werden kann. Meldungen an einer anderen Stelle als der hier vorgeschriebenen können nicht berücksichtigt werden.

3) Den Invaliden des dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1. August 1865 ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invalide, welche sich hierbei übergangen glauben und am 1. Oktober 1865 noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. Meldungen an einer anderen, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden.

4) Mit Ausnahme der vorstehend zu 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse hat das Gesetz vom 6. Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invalide, welche, ohne einen Krieg mitgemacht zu haben, nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur diejenigen unter ihnen, welche während des aktiven Militärdienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden.

5) Das Gesetz vom 10. März 1863 (Gesetz-Sammlung pro 1863, No. 7, Seite 103) ist vielfach dahin missverstanden worden, dass in demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. Auf Invalidenpension haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind. Das Gesetz vom 6. Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen,

a. wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preussischen Militär-Ehrenzeichens befinden. (Unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz 1. und 2. Klasse, das Militär-Verdienstkreuz und das Militär-Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse zu verstehen),
b. wenn sie vor dem Feinde verwundet sind,
c. wenn sie während des aktiven Dienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben,
d. wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist.

Im Frieden erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im

aktiven Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden.

6) Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August 1852 und dem Gesetze vom 10. März 1863 der Veteranen-Unterstützungs-Fonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegs-Ministerium, sondern vom Königlichen Ministerium des Innern verwaltet.

Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungs-Gesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militär-Behörden, sondern an die zuständigen Civil-Behörden, d. h. an die Königlichen Landraths-Aemter, resp. an die Königlichen Regierungen und das Königliche Ministerium des Innern zu richten.

7) Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungs-Wesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militär-Behörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Missbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden. Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, sowie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, Behufs Erlangung von Invaliden-Beneficien, Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1865, sowie den gegenwärtigen Erlass genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, dass alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind. Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Kommando, ferner an das General-Kommando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine höhere Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. — Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlass zurückgegeben werden.

Die Eingaben der Antragsteller, sowie die Bescheide der Militär-Behörden in Invaliden-Sachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung:

„Invaliden-Versorgungs-Sache“

und mit dem Namen des Absenders auf dem Kouvert versehen sein.

Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche, nachdem sie von allen Behörden ordnungsmässig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlasst finden.

(Militär-Wochenblatt pro 1865, No. 32, Seite 288 bis 297.)

Militär-Pensions-Tabelle

für Invaliden vom Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker abwärts.

Charge.	Geld-Betrag. Invaliden-Pension 1. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	Invaliden-Pension 2. Klasse. Thlr.	Sgr	Pf.	Invaliden-Pension 3. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	Invaliden-Pension 4. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
Feldwebel, Vice-Feldwebel, Wachtmeister, Vice-Wachtmeister, Oberfeuerwerker etc.	10	—	—	7	—	—	5	15	—	3	—	—	monatlich.
Sergeanten, Feuerwerker 1. und 2. Klasse etc.	8	—	—	6	—	—	4	15	—	2	15	—	monatlich.
Feuerwerker 3. Klasse, Unterofficiere . . .	7	—	—	5	—	—	3	15	—	2	—	—	monatlich.
Gemeine	6	—	—	4	—	—	2	15	—	1	—	—	monatlich.

	Bedingungen, welche Behufs Erlangung dieser Invaliden-Pensionen erfüllt werden müssen.				
Invalide, welche vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden sind, erhalten zu der erdienten Pension jeder Klasse eine Zulage von 1 Thlr. monatlich. Dieser Betrag wird auch neben den im §. 13 ausgeworfenen Zulagen für Verstümmelte und Erblindete bewilligt. Invalide erhalten, wenn sie verstümmelt oder erblindet sind, ohne Unterschied der Charge eine Pensionszulage und zwar: von 5 Thalern monatlich: bei Erblindung, bei dem Verluste beider Arme oder Hände, bei dem Verluste beider Füsse, bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand und eines Fusses;	Die Invaliden-Pension 1. Klasse wird gewährt: A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren, ohne dass es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf. B. an Ganzinvalide, wenn sie entweder:	Die Invaliden-Pension 2. Klasse wird gewährt: A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren, ohne dass es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf. B. an Ganzinvalide, wenn sie entweder:	Die Invaliden-Pension 3. Klasse wird gewährt: A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren, ohne dass es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf. B. an Ganzinvalide, wenn sie entweder:	Die Invaliden-Pension 4. Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder: 1) nach einer Dienstzeit von 8 Jahren, oder 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Pr. Militär-Ehrenzeichens, oder 3) durch	Die Preussischen Militär-Ehrenzeichen sind: Das eiserne Kreuz 1. und 2. Klasse, das Militär-Verdienstkreuz, das Militär-Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse. Wegen der zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes, und der Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmacher. cfr. §. 25.

von 3 Thlrn. monatlich:

bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand,

bei dem Verluste eines Fusses.

Die gänzliche Lähmung der bezeichneten Gliedmassen wird dem Verluste derselben gleich geachtet.

Den Invaliden wird eine Pensionszulage von monatlich 3 Thlrn. für den Fall gewährt, wenn beim Ausscheiden ans dem aktiven Dienst, und so lange sie wegen Verstümmelung (§. 13), Erblindung oder wegen eines jede Beschäftigung verhindernden Schwächezustandes von dem Civil-Versorgungsschein Gebrauch zu machen verhindert sind.

Für die Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts bis zu den Unterofficieren einschliesslich, denen die Pension 1. Klasse nach § 7. B. zusteht, erhöht sich vom zurückgelegten 20. Dienstjahre ab die Pension nach jedesmaligen 5 ferneren Dienstjahren um 2 Thlr. monatlich. Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der vorerwähnten Zulagen, — das gesammte Diensteinkommen nicht übersteigen.

1) nach einer Dienstzeit v. 20 Jahren, oder 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preuss. Militär-Ehrenzeichens, oder 3) durch a. Verwundung vor dem Feinde; b. Beschädigung b. Ausübung des Dienstes; c. eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit völlig erwerbsunfähig geworden sind.	1) nach einer Dienstzeit v. 15 Jahren, oder 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preuss. Militär-Ehrenzeichens, oder 3) durch a. Verwundung vor dem Feinde; b. Beschädigung b. Ausübung des Dienstes; c. eine während des aktiven Dienstes überstandene kontag. Augenkrankh. grösstentheils erwerbsunfähig geworden sind.	1) nach einer Dienstzeit v. 12 Jahren, oder 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preuss. Militär-Ehrenzeichens, oder 3) durch a. Verwundung vor dem Feinde; b. Beschädigung b. Ausübung des Dienstes; c. eine während des aktiven Dienstes überstandene kontag. Augenkrankh. theilweise erwerbsunfähig geworden sind.	a. Verwundung vor dem Feinde; b. Beschädigung b. Ausübung des Dienstes; c. eine während des aktiven Dienstes überstandene kontag. Augenkrankheit Ganzinvalide geworden sind.

Wenn die zum Feldwebel- oder Unterofficier-Stande gehörenden Militär-Personen nicht ein Jahr lang die von ihnen erdiente Charge im Etat bekleidet haben, erfolgt nur die Bewilligung der Pension der nächstfolgenden geringeren Charge. — Von dieser Vorschrift wird indessen zu Gunsten der im Kriege Verwundeten und Beschädigten abgesehen, die Betreffenden müssen jedoch Inhaber etatsmässiger Stellen gewesen sein.

Kriegsministerielle Instruktion vom 3. August 1865 über die Anerkennung der Invaliden mit Bezug auf das Gesetz vom 6. Juli 1865, betreffend die Versorgung der Militär-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militär-Personen desselben Ranges.

Einleitung.

§. 1.

Die Beneficien, zu welchen Invalide bei nachgewiesenen Ansprüchen anerkannt werden, sind:

1) Die Aufnahme in die Invalidenhäuser zu Berlin oder Stolp.
2) Die Aufnahme in die Invaliden-Kompagnien.
3) Die Einstellung bei einem zur Aufnahme von Halbinvaliden bestimmten Truppentheil (Stamm eines Landwehr-Bataillons).
4) Die Anerkennung zur Pension.
5) Die Verleihung des Civil- resp. Forst-Versorgungsscheins.

§. 2.

Die Aufnahme in die Invalidenhäuser und die Entlassung aus denselben, sowie die Entscheidung in allen zur ausnahmsweisen Berücksichtigung geeigneten Fällen bleibt dem Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, vorbehalten.

Die Anerkennung zum Forstversorgungsschein ist der Inspektion der Jäger und Schützen vorbehalten; in allen übrigen Fällen erfolgt die Anerkennung dnrch die General-Kommandos.

§. 3.

Damit die Anerkennung überall auf gleiche Weise erfolge, werden zur Richtschnur die nachstehenden Punkte mitgetheilt, welche zur Erläuterung resp. Ergänzung der für das Invaliden-Wesen geltenden Gesetze und Verordnungen dienen sollen.

Abschnitt I.

Anerkennung von Soldaten, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienst als Invalide entlassen werden.

A. Invalide überhaupt.

§. 4.

Soldaten, welche nach den gesetzlilichen Bestimmungen Ansprüche auf Invaliden-Beneficien erworben haben, werden als Invalide anerkannt.*) Die Truppen-Kommandeure sind verpflichtet, vor der Entlassung von Untergebenen zu prüfen, ob denselben Ansprüche zur Seite stehen, und bejahendenfalls die Anerkennung als Invalide auf dem vorgeschriebenen Wege nachzusuchen. Hierdurch wird die den Soldaten auferlegte Pflicht, ihre Versorgungs-Ansprüche vor der Entlassung anzumelden (§. 20 des Gesetzes) nicht aufgehoben. Die Entscheidung hat der betreffende Soldat in seinem Truppentheil abzuwarten; ebenso hat der zu den Uebungen der Landwehr einberufene Reservist den Anspruch, bis zur Entscheidung beim Stamm des Landwehr-Bataillons zu verbleiben.

Ueber die Anerkennung der zu den Friedensübungen einberufenen Wehrmänner enthält §. 18 des Gesetzes die erforderlichen Vorschriften.

Die Belehrung der Mannschaften in den Unterrichtsstunden über Versorgungs-Ansprüche, insbesondere der Weiterdienenden vor ihrer Kapitulation, wird hiermit den Truppen-Befehlshabern besonders empfohlen.

§. 5.

Wenn junge Soldaten, welche nur kurze Zeit gedient haben, invalide werden, nach ärztlichem Urtheil aber mit der Zeit eine Hebung oder Besserung des Leidens, welches ihre Invalidität verursacht, zu erwarten steht, so sind dieselben als „Temporär-Invalide" zu bezeichnen nnd zu den gesetzlichen Invaliden-Beneficien nicht auf Lebenszeit, sondern auf Frist anzuerkennen.

Diese Anerkennung als Temporär-Invalide kann sich sowohl auf die Halb- oder Ganz-Invalidität des Mannes an sich, als auf den mit der letzteren verbundenen Grad der Erwerbsunfähigkeit beziehen. (Temporär halbinvalide; temporär ganzinvalide und theilweis erwerbsunfähig; dauernd ganzinvalide und temporär theilweis erwerbsunfähig etc.)

---

*) Anmerkung. In Betreff der nicht versorgungsberechtigten, zum Dienste untauglich gewordenen Soldaten, welche der öffentlichen Unterstützung bedürfen, wird auf das Gesetz vom 31. December 1842 Bezug genommen. Gesetz-Sammlung für 1843. No. 2. Seite 8.

§. 6.

Die Temporär-Invaliden sind vor Ablauf der Frist, innerhalb welcher ihnen Invaliden-Beneficien zuerkannt sind, den Departements-Ersatz-Kommissionen zur Prüfung ihres Zustandes vorzustellen. Die Bestimmung des Zeitraums für temporäre Anerkennungen richtet sich zunächst zwar nach dem ärztlichen Attest; der Ablauf dieses Zeitraums muss jedoch über den Termin der Superrevision durch die Departements-Ersatz-Kommission hinausgreifen, damit die etwaige weitere Pensionszahlung nicht in's Stocken geräth.

Wenn Temporär-Invalide durch eigene Schuld die Superrevision verabsäumen, so ist im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten, dieselbe erst im folgenden Jahre eintreten zu lassen.

§. 7.

Wenn der Zustand von Temporär-Invaliden nach der ersten Anerkennung bei der Superrevision unverändert fortbesteht, so verbleiben dieselben im Genuss der ihnen zuerkannten Pension.

§. 8.

Wenn dagegen durch das Prüfungs-Verfahren der Departements-Ersatz-Kommission die theilweise Besserung oder gänzliche Wiederherstellung eines Temporär-Invaliden festgestellt worden ist, so erfolgt in dem ersten Falle die Herabsetzung der Pension nach Massgabe des Abschnitts I. des Gesetzes, in dem letztern aber die Einziehung derselben.

§. 9.

Wenn bei einer ersten oder späteren Prüfung des temporär anerkannten Invaliden durch die Departements-Ersatz-Kommission eine theilweise Besserung in dem Zustande desselben ermittelt worden war, so dass seine Herabsetzung auf eine geringere Pensions-Klasse erfolgen konnte, später aber eine Verschlimmerung des Zustandes und damit der bei der Entlassung vorhanden gewesene Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit wieder eintritt, so kann einem solchen Invaliden nach Massgabe des Abschnitts I. des Gesetzes die ihm bei seiner Entlassung zuerkannt gewesene Pension, event. also auch die Pension der 1. Klasse wieder gewährt werden; dagegen finden die Bestimmungen des Abschnitts II. des Gesetzes in der Regel Anwendung auf Temporär-Invalide, sobald eine Verschlimmerung eintritt, welche über den bei der ersten Anerkennung vorhanden gewesenen Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit hinausgeht. — Besondere, eine Ausnahme wünschenswerth machende Fälle sind zur Entscheidung des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, zu bringen.

Hiernach wird beispielsweise:

1) ein bei der ersten Anerkennung als grösstentheils erwerbsunfähig zur Invaliden-Pension der 2. Klasse anerkannter Temporär-Invalide zur Pension der 1. Klasse auch in dem Falle nicht gelangen können, wenn er völlig erwerbsunfähig werden sollte, weil Abschnitt II. die Gewährung der 1. Pensions-Klasse überhaupt nicht gestattet;
2) ein Temporär-Ganz-Invalide mit voller Erwerbsfähigkeit, anerkannt zur Pension der 4. Klasse wird beim Eintritt theilweiser Erwerbsunfähigkeit nicht die Pension der 3. Klasse empfangen können, weil §. 21 diese Pensions-Klasse erst den grösstentheils Erwerbsunfähigen zugesteht. (Vergleiche hiermit §. 41 dieser Instruktion, Beispiel 3.)

§. 10.

Die auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Beschädigung erhobenen Versorgungs-Ansprüche, mögen dieselben vor oder nach der Entlassung angemeldet, und als dauernd oder temporär anerkannt worden sein, unterliegen innerhalb der dem Friedensschlusse folgenden drei Jahre ausschliesslich den günstigeren Bestimmungen des Abschnitts I. des Gesetzes; nach Ablauf von drei Jahren hört jedoch diese Berechtigung der bezeichneten Kategorie auf und endet mithin für die Invaliden aus dem Feldzuge 1864 gegen Dänemark am 30. Oktober 1867. (Vergleiche §. 20 des Gesetzes.)*)

§. 11.

Die Anerkennung superrevidirter Temporär-Invaliden erfolgt von demjenigen General-Kommando, in dessen Bezirk sich der Betreffende aufhält. Ausgenommen hiervon sind die Invaliden des Garde-Korps, deren Anerkennung dem General-Kommando dieses Korps zufällt.

*) Anmerkung. In Betreff der Marsch-Kompetenzen, welche bedürftigen Temporär-Invaliden zu gewähren sind, die sich der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorzustellen haben, oder welche sonst zur Untersuchung von einer Militär-Behörde beordert werden, wird auf die Bekanntmachung im Militär-Wochenblatt 1865, Seite 146, vom 1. April d. J. hier mit dem Bemerken hingewiesen, dass diese Bestimmung in geeigneten Fällen auch sonst in Anwendung zu bringen ist.

B. Halbinvalide.

§. 12.

Die Grundsätze für die Anerkennung der Halbinvaliden finden sich in den §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1865.

Von den danach zuständigen Beneficien:

a. der Invaliden-Pension,
b. dem Civil-Versorgungs-Schein,
c. der Einstellung in einen für Halbinvalide bestimmten Truppentheil,

kann denselben immer nur ein Beneficium, also niemals zwei gleichzeitig gewährt werden.

§. 13.

Halbinvalide, welche mit dem Civil-Versorgungs-Schein abgefunden worden sind, haben gegen Rückgabe des Scheins kein Anrecht auf Invaliden-Pension. Nur denjenigen unter ihnen, welche wegen eines unverschuldeten Leidens von dem Civil-Versorgungs-Schein keinen Gebrauch haben machen können, kann gegen Rückgabe desselben die Pension der vierten Klasse gewährt werden.

Dagegen können Halbinvalide, wenn sie es wünschen, gegen Sistirung der Pension, auch nach ihrer Entlassung in die Heimath mit dem Civil-Versorgungs-Schein, insofern sie bei ihrem Ausscheiden einen Anspruch darauf hätten begründen können, nachträglich noch abgefunden werden.

C. Ganzinvalide.

§. 14.

Die Grundsätze für die Anerkennung der Ganzinvaliden beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst finden sich in den §§. 5 bis 16 des Gesetzes vom 6. Juli 1865. Danach erhalten sie entweder eine Invaliden-Pension und daneben, falls sie sich gut geführt haben, den Civil-Versorgungs-Schein, oder sie werden, sofern sie es wünschen, in ein Invaliden-Institut aufgenommen.

§. 15.

Nach §. 1 des Gesetzes ist die Anerkennung zu Invaliden-Beneficien nur zulässig, wenn die Invalidität durch den aktiven Militärdienst entstanden ist, also entweder:

a. in Folge des Dienstes;

§. 3	des Gesetzes unter	1. und 2.
§§. 7. 8. u. 9	- - -	B. 1. u. 2.
§. 10	- - -	1 u. 2.
§. 21	- - -	1.

oder:

b. durch Beschädigung bei Ausübung des Dienstes;*)

§. 3	des Gesetzes unter	3. a. b. und c.
§§. 7. 8. u. 9	- - -	B. 3. a. b. u. c.
§. 10	- - -	3. a. b. u. c.
§. 21	- - -	2. a. b. u. c.

Bei den Invaliden, welche dem §. 21 unter 1 angehören — die Besitzer eines im Kriege erworbenen preussischen Militär-Ehrenzeichens — wird ein zweifelfreier Nachweis über den Ursprung der Invalidität nach einer langen Reihe von Jahren Schwierigkeiten bieten. Da diese Leute jedoch an Feldzügen Theil genommen haben, und den grossen Anstrengungen und Entbehrungen derselben ausgesetzt gewesen sind, so kann ohne näheren Nachweis ihre Invalidität als eine Folge des Dienstes betrachtet werden, wenn nicht der Inhalt des ärztlichen Attestes diese Annahme unzulässig macht.

§. 16.

Die in den §§. 12. 13. und 14 des Gesetzes ausgeworfenen Zulagen können neben einander gewährt werden.

Als erblindet sind solche Invalide zu erachten, welche nur grosse Gegenstände in allernächster Nähe zu erkennen resp. nur Helle von Dunkel zu unterscheiden vermögen.

§. 17.

In Betreff der Gewährung der Pensions-Zulage von 3 Thlr. monatlich für die Nichtbenutzung des Civil-Versorgungs-Scheines — §. 14 des Gesetzes —, welche neben allen

*) Anmerkung. Hierbei wird auf den unter §. 51 der Instruktion aufgestellten Begriff der Dienstbeschädigung Bezug genommen.

4 Pensionsklassen zulässig ist, haben sich die ärztlichen Atteste über den jede Beschäftigung hindernden Schwächezustand auszusprechen. Ist der letztere dauernd vorhanden, so kann die Pensionszulage von 3 Thlr. monatlich auf Lebenszeit gewährt werden, andernfalls nur auf Zeit.

Ist die Zulage nach der Entlassung Behufs Gebrauches des Civil-Versorgungs-Scheins einmal sistirt worden, so kann die Wiedergewährung nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, erfolgen.

§. 18.

Nach §. 15 des Gesetzes darf der erworbene Pensionssatz — unbeschadet der in den §§. 12. 13. und 14 ibid. ausgeworfenen Zulagen — das gesammte Diensteinkommen nicht übersteigen. Zur Erläuterung ist anliegende Tabelle beigefügt, aus der die Diensteinkommens-Verhältnisse ersichtlich sind. (s. unten.)

§. 19.

Der §. 16 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 schliesst die Aufnahme auch von Invaliden der 2., 3. und 4. Pensions-Klasse in die Invaliden-Institute (Häuser und Kompagnien) nicht aus.

Invalide, welche die Pension 1. Klasse nicht beziehen, resp. keinen Anspruch darauf haben, sollen jedoch nur in dem Falle berücksichtigt werden, wenn ihre Erwerbsunfähigkeit und Mittellosigkeit die Aufnahme in ein solches Institut besonders befürwortet.

§. 20.

Die Aufnahme der nicht versorgungsberechtigten hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegen von 1806 bis 1815 in Invaliden-Institute kann auch ferner ausnahmsweise geschehen, wenn Vakanzen vorhanden sind und berechtigte Exspektanten fehlen, wobei gestattet ist, wenn die Uebersiedelung des Mannes zur Invaliden-Kompagnie Schwierigkeiten bietet, denselben dauernd mit ganzem Gehalt zu beurlauben, letzteres jedoch nur bei den Kompagnien, nicht bei den Häusern. — Hierbei sollen Unterofficiere, welche mindestens 6 Jahre und Gemeine, welche mindestens 8 Jahre gedient haben vorzugsweise berücksichtigt werden.

§. 21.

Anträge zur Aufnahme in die Invaliden-Häuser können von sämmtlichen General-Kommandos an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, gelangen; Entlassungsgesuche dagegen nur durch die General-Kommandos resp. des Garde- und des 2. Armee-Korps, zu deren Ressort die beiden Anstalten gehören. Der Regel nach kann der Eintritt in ein Invalidenhaus nur unverheiratheten Invaliden zugestanden werden, da die Räumlichkeit der beiden Häuser das Mitaufnehmen der Ehefrauen nur in beschränkten Grenzen gestattet.

Die Aufnahme Verheiratheter ohne Frauen ist nur unter Zustimmung der letzteren zulässig.

§. 22.

Die Garde-Invaliden-Kompagnie ressortirt von dem General-Kommando des Garde-Korps;

die 1. Invaliden-Kompagnie zu Drengfurth von dem des 1. Armee-Korps;

die 2. Invaliden-Kompagnie zu Schneidemühl von dem des 2. Armee-Korps, $\frac{1}{3}$ ihrer etatsmässigen Stärke wird durch Invaliden der 10. Division besetzt;

die 3. Invaliden-Kompagnie zu Prenzlau ressortirt von dem General-Kommando des 3. Armee-Korps;

die 4. Invaliden-Kompagnie zu Eisleben von dem des 4. Armee-Korps;

die 5. Invaliden-Kompagnie zu Löwenberg von dem des 5. Armee-Korps, $\frac{1}{3}$ ihrer etatsmässigen Stärke wird durch Invaliden der 9. Division besetzt;

die 6. Invaliden-Kompagnie zu Siegburg ressortirt von dem General-Kommando des 8. Armee-Korps; das 7. und 8. Armee-Korps haben ein gleiches Versorgungsrecht auf diese Kompagnie.

Die General-Kommandos des 5., 6. und 7. Armee-Korps erkennen nach Massgabe der ihnen zugehörigen Stellenzahl in den Invaliden-Kompagnien zu Schneidemühl, Löwenberg und Siegburg zur Aufnahme in dieselben an und überweisen die betreffenden Individuen an diejenigen General-Kommandos, von denen die resp. Kompagnien ressortiren.

§. 23.

Heimathliche Invalide können nur ausnahmsweise, folglich nicht ohne Genehmigung der Abtheilung für das Invaliden-Wesen, in die Invaliden-Häuser und die Invaliden-Kompagnien eingestellt werden.

§. 24.

Sobald die Genehmigung zur Einstellung eines Invaliden aus dem Pensionsstande in eine Invaliden-Kompagnie ausgesprochen worden und dem Königlichen General-Kommando zugegangen ist, hat dasselbe den Termin der Einstellung festzusetzen. Hinsichtlich der Invaliden-Häuser wird dies Seitens der Abtheilung für das Invaliden-Wesen geschehen.

Von diesen Terminen, mit welchen die Pensionszahlungen ablaufen und der zur Einstellung anerkannte Invalide wieder in die Militär-Verpflegung treten muss, haben die Korps-Intendanturen zur Erreichung vorstehender Zwecke den betreffenden Regierungen und Invaliden-Instituten rechtzeitig Kenntniss zu geben, gleichviel ob die Anerkennung zu einem Invaliden-Hause oder zu einer Invaliden-Kompagnie stattfand.

Trifft der Invalide zu dem festgesetzten Termine nicht persönlich ein, so ist er als auf unbestimmte Zeit beurlaubt zu führen und mit den ihm zustehenden Kompetenzen in der Heimath zu versehen.

§. 25.

Zum Schluss des Abschnitts I. mögen zur Anleitung für die Militär-Behörden noch einige Beispiele folgen:

1) Ein Invalide, welcher vor dem Feinde verwundet worden ist und zwei Glieder verloren hat, erhält als Gemeiner:

Pension	6 Thlr.
Verstümmelungs-Zulage	5 Thlr.
Verwundungs-Zulage	1 Thlr.
Für Nichtbenutzung des Civil-Versorgungs-Scheins	3 Thlr.
Summa:	15 Thlr.

2) Ein Invalide, welcher im Frieden, z. B. durch Explosion, einen Arm und einen Fuss verloren hat, erhält dieselben Beträge mit Ausnahme der Verwundungs-Zulage von 1 Thlr. (§. 12 des Gesetzes).

3) Ein erblindeter Invalide erhält als Gemeiner:

Pension	6 Thlr.
Blindenzulage	5 Thlr.
Für Nichtbenutzung des Civil-Versorgungs-Scheines	3 Thlr.
Summa:	14 Thlr.

4) Ein ganz erwerbsunfähiger, zur Invaliden-Pension der 1. Klasse berechtigter Invalide empfängt unter gewöhnlichen Invaliditäts-Verhältnissen als Gemeiner:

Pension	6 Thlr.
bei Verhinderung, vom Civil-Versorgungs-Schein Gebrauch zu machen	3 Thlr.
Summa:	9 Thlr.

Abschnitt II.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganzinvalide werden, sowie heimathliche Invalide im Allgemeinen.

1. Invalide, welche durch veränderte Organisationen in heimathliche Verhältnisse gelangt sind.

§. 26.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1838 verfügt die Auflösung der Garnison-Kompagnien und stellt die Grundsätze fest, nach welchen die Versorgung der in heimathliche Verhältnisse tretenden Invaliden dieser Kompagnien regulirt worden ist.

Es wird zu derselben bemerkt, dass denjenigen Invaliden, welche damals als Halbinvalide ausgeschieden sind, der Civil-Versorgungs-Schein nur gegen Sistirung der persönlichen Zulage nachträglich bewilligt werden kann.

§. 27.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. April 1849 handelt von den Invaliden-Versorgungs-Ansprüchen der bei Auflösung der Halbinvaliden- und Veteranen-Sektionen in heimathliche Verhältnisse getretenen Invaliden.

Nach §. 2 der Ordre ist den halbinvaliden Mannschaften jener Zeit, welche 12 Jahre gedient haben, wenn sie um nachträgliche Verleihung des Civil-Versorgungs-Scheins bitten, derselbe nur gegen Sistirung der persönlichen Zulage zu bewilligen.

Die Invaliden-Pension selbst aber verbleibt den Betreffenden neben dem Civil-Versorgungs-Schein.

§. 28.

Die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 20. Juni und 19. September 1850 enthalten die Bestimmungen, nach welchen die Leib- und Armee-Gendarmerie aufgelöst und das Nähere über die Versorgungs-Ansprüche ihrer Invaliden festgesetzt worden ist.

Mit den darin ausgeworfenen Kompetenzen sind die betreffenden Armee-Gendarmen abgefunden, insofern nicht die neue Gesetzgebung aus den Jahren 1863 und 1865 denselben erhöhte Pensionen zugewendet hat.

§. 29.

Die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 19. Mai 1834, 27. März 1849 und 27. März 1851 schliessen die Bestimmungen in sich, auf Grund welcher die Auflösung der damaligen Invaliden-Kompagnien erfolgte, unter Feststellung der den Mannschaften zu bewilligenden Invaliden-Beneficien.

Mit diesen Beneficien sind die betreffenden Invaliden abgefunden worden, insofern nicht die neue Gesetzgebung aus den Jahren 1863 und 1865 denselben erhöhte Pensionen zuwendet.

2. Invalide, welche nicht durch veränderte Organisationen in die Heimath gelangt sind, daher nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden müssen.

§. 30.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganz invalide werden, oder als Invalide aus dem aktiven Dienst geschieden, später Anspruch auf die Pension einer höheren Klasse erheben, sind nach Abschnitt II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 zu behandeln.

Die §§. 21 bis 24 des Gesetzes enthalten die Angabe der Invaliden-Beneficien und die Bedingungen, unter welchen sie gewährt werden.

§. 31.

Zur Pensions-Erhöhung gelangen heimathliche Invaliden nach Massgabe der §§. 21 und 22 des Gesetzes vom 6. Juli 1865.

§. 32.

Es können solche Invaliden zur Pensions-Erhöhung nicht gelangen, welchen eine Pension ausnahmsweise zugestanden worden ist. Von dieser Bestimmung wird jedoch bei den Invaliden aus den Feldzügen bis 1815 Abstand genommen.

§. 33.

Wenn Militär-Invalide die erdiente Pension aus Civil-Fonds gezahlt erhalten, und nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu einer höheren Militär-Pension gelangen könnten, so darf denselben ein Zuschuss bis zur Erreichung der erhöhten Militär-Pension gewährt werden.

§. 34.

Nach §. 29 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 wird dasselbe auch auf die Invaliden aus den bisherigen Kriegen in Anwendung gebracht. Dabei ist im Schlusssatz des §. 29 ausdrücklich bestimmt worden, dass die aus den Feldzügen von 1806 bis 1815 herstammenden Invaliden nach Massgabe ihrer Charge die Invaliden-Pension der 1. Klasse erhalten sollen.

Dem Vorangeschickten entsprechend haben, nachdem die Publikation des Gesetzes vom 6. Juli 1865 in der Gesetzsammlung pro 1865, No. 32, Seite 777 erfolgt ist, die vorbezeichneten Invaliden vom 1. August 1865 ab Anspruch auf die ihnen statt der bisher bezogenen geringeren Sätze gebührenden höheren Pensionssätze und zwar:

A. Die Invaliden aus den Kriegen von 1806 bis 1815:

1) die Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, die Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, welche ein Sergeanten-Gehalt 1. Klasse bezogen haben — auf 10 Thlr. monatlich.

2) die Sergeanten, Feuerwerker 1. und 2. Klasse, sowie nach zurückgelegter 12jähriger Dienstzeit die Regiments- und Bataillons-Tambours, die Unterofficiere in etatsmässigen Schreiberstellen und die Lazareth-Gehülfen — auf 8 Thlr. monatlich.

3) die Feuerwerker 3. Klasse nnd Unterofficiere — auf 7 Thlr. monatlich,

4) die übrigen Soldaten — auf 6 Thlr. monatlich.

B. Die Invaliden aus den Kriegen von 1848 treten aus den damals zugewiesenen Pensions-Klassen in die entsprechenden des Gesetzes vom 6. Juli 1865 über und gelangen demgemäss:

1) Feldwebel etc. (Siehe vorstehend unter A. 1)
   a. vom damaligen höchsten Gnadengehalt von 5 Thlrn. 10 Sgr. monatlich zur Pension der 1. Klasse von . . 10 Thlr. monatl.
   b. vom erhöhten Gnadengehalt von 4 Thlr. monatlich zur Pension 2. Klasse von . . . . 7 Thlr. monatl.
   c. ein Uebertritt von dem einfachen Gnadengehalt auf die Pension der 4. Klasse gewährt keine Pensionserhöhung, da beide Beträge — 3 Thlr. monatlich — gleich sind.

Dem Vorangeschickten gemäss rücken ferner auf:

2) die Sergeanten etc. (Siehe vorstehend unter A. 2)
   von 4 Thlr. 10 Sgr. auf . . . . 8 Thlr. — Sgr. monatlich,
   - 3 - — - - . . . . 6 - — - -
   - 2 - — - - . . . . 2 - 15 - -

3) die Unterofficiere etc. (Siehe vorstehend unter A. 3)
   von 4 Thlr. 10 Sgr. auf . . . . 7 Thlr. monatlich,
   - 3 - — - - . . . . 5 - -

4) die übrigen Soldaten:
   von 2 Thlr. 25 Sgr. auf . . . . 6 - -
   - 2 - — - - . . . . 4 - -

NB. Die Chargen unter 3 und 4 gewinnen nichts durch den Uebertritt von dem einfachen Gnadengehalt auf die Invaliden-Pension der 4. Klasse, da beide Beträge gleich sind.

(Bei Unterofficieren 2 Thlr., bei Gemeinen 1 Thlr. monatlich).

C. Die Invaliden aus den Kriegen von 1849 und 1864 rücken aus der 1., 2. und 3. Pensionsklasse des damaligen Tarifs in die 1., 2. und 3. des gegenwärtigen und zwar gelangen:

1. die Feldwebel etc. (Siehe vorstehend unter A. 1.)
   von 8 Thlr. auf . . . . 10 Thlr. — Sgr. monatlich,
   - 6 - - . . . . 7 - — - -
   - 5 - - . . . . 5 - 15 - -

2) die Sergeanten etc. (S. vorstehend unter A. 2)
   von 6 Thlr. auf . . . . 8 Thlr. — Sgr. monatlich,
   - 5 - - . . . . 6 - — - -
   - 4 - - . . . . 4 - 15 - -

3) die Unterofficiere etc. (S. vorstehend unter A. 3)
   von 5 Thlr. auf . . . . 7 Thlr. — Sgr. monatlich,
   - 4 - - . . . . 5 - — - -
   - 3 - - . . . . 3 - 15 - -

4) die übrigen Soldaten:
   von 3 Thlr. 15 Sgr. auf . . . . 6 Thlr. — Sgr. monatlich,
   - 2 - 25 - - . . . . 4 - — - -
   - 2 - — - - . . . . 2 - 15 - -

Ein Aufrücken innerhalb der 4. Pensions-Klasse findet nicht statt, da die Beträge dieser Klasse in dem früheren und gegenwärtigen Tarif für alle Chargen gleich hoch bemessen sind.

§. 35.

Abgesehen von der Pensions-Erhöhung, welche nach dem vorstehenden §. 34 der Instruktion den Invaliden aus den bisherigen Kriegen vom 1. August 1865 ab zu gewähren ist, können dieselben auch auf Grund des Abschnitts II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 unter Umständen zu einer höhern Pension gelangen. Wenn z. B. ein Gemeiner, welcher durch Verwundung im Kriege ganzinvalide und theilweis erwerbsunfähig geworden, von der Invaliden-Pension 3. Klasse des alten Tarifs von 2 Thlr. zu der Invaliden-Pension 3. Klasse des neuen Tarifs von 2 Thlr. 15 Sgr. gelangt ist, später durch jene Verwundung ganz erwerbsunfähig werden sollte, so würde demselben Inhalts §. 21 — 2. Absatz — die Invaliden-Pension der 2. Klasse im Betrage von 4 Thlr. zu gewähren sein.

§. 36.

Sämmtliche Invalide aus den Kriegen bis zum Jahre 1864 einschliesslich erhalten auch, wenn ihre Anerkennung wegen einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung

erfolgt ist, neben der Pension die im §. 12 des Gesetzes ausgeworfene Zulage von 1 Thlr. monatlich, und zwar vom 1. August 1865 ab. Desgleichen ist ihnen die im §. 13 de Gesetzes für Verstümmelung oder Erblindung ausgeworfene Zulage von 5 oder 3 Thlr. monatlich zu gewähren, insofern ihnen solche nach §. 21 aliena 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 zusteht. Beziehen diese Invaliden beim Erscheinen des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bereits die Zulage für Erblindung oder Verstümmelung nach dem alten Tarif, so sind diese Zulagen gleichfalls vom 1. August 1865 ab nach dem neuen Tarif (§. 13 des Gesetzes) zu gewähren. Endlich sind diese Invaliden nach §. 15 des Gesetzes auch berechtigt zu den erhöhten Pensionen für eine Dienstzeit von 25 Jahren und darüber, ebenfalls zahlbar vom 1. August 1865 ab.

Keinen Anspruch haben sie dagegen auf die im §. 14 an Stelle des Civil-Versorgungs-Scheins zu gewährende Zulage von 3 Thlr. monatlich, da die Anerkennung zu derselben nur beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erfolgt.

§. 37.

Auf Invalide, welche als solche nach der früheren Gesetzgebung anerkannt worden sind und keine Feldzüge mitgemacht haben, kann der Abschnitt I. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 unter keinen Umständen in Anwendung gebracht werden; dagegen ist der Abschnitt II. auf sie anwendbar, wenn dieselben in heimathlichen Verhältnissen in höherem Grade invalide geworden sein sollten, als zur Zeit der Anerkennung es der Fall war. — Es kommen hierbei von den ausschliesslich im Frieden gedienten Soldaten nur diejenigen in Betracht, deren Anerkennnng als Invalide wegen einer im §. 21 des Gesetzes unter 2 b. oder c. bezeichneten Ursachen erfolgt ist.

Einige Beispiele mögen dem Vorangeschickten zur Erläuterung dienen:

a. Ein Soldat, welcher mit 1 Thlr. Invaliden-Pension aus dem aktiven Dienst geschieden ist, in der Heimath nach Massgabe des §. 21 des Gesetzes vom 4. Juuni 1851 zunächst die Invaliden-Pensien der 3. Klasse und später die Blinden-Zulage von 2½ Thlr. monatlich erlangt hat, ist damit vollständig abgefunden und darf zu einer höheren Pension auf Grund des neuen Gesetzes nicht anerkannt werden.

b. Dagegen würde ein Soldat, welcher mit 1 Thlr. Invaliden-Pension aus dem aktiven Dienst geschieden ist, und in der Heimath nach Massgabe des §. 21 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 als ganz erwerbsunfähig die Invaliden-Pension der 3. Klasse von 2 Thlr. erlangt hat, insofern derselbe nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 6. Juli 1865 die inzwischen eingetretene Erblindung anmeldet, zur Invaliden-Pension 2. Klasse von 4 Thlr. neuen Tarifs aufsteigen können, und auch die Blindenzulage von 5 Thlr. zu empfangen haben. (§. 13 und §. 21 des neuen Gesetzes).

c. Ein Soldat, welcher auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit 2 Thlr. oder mit 2 Thlr. 25. Sgr. Invaliden-Pension aus dem aktiven Dienst geschieden ist, würde ebenfalls nach Anleitung des Beispiels unter b. zu behandeln sein und demgemäss im Falle der eintretenden Erblindung die Invaliden-Pension der zweiten Klasse im Betrage von 4 Thlr. monatlich des neuen Tarifs, sowie die Zulage für Erblindung im Betrage von 5 Thlr. monatlich zu empfangen haben.

§. 38.

Soldaten, welche bei ihrem Ausscheiden als Ganzinvalide Anspruch auf den Civil-Versorgungs-Schein besassen, ohne denselben geltend gemacht zu haben, können diesen Schein auch noch nachträglich erhalten, insofern sie sich gut geführt haben,

3. Ehemalige Soldaten fremdherrlicher Truppen.

§. 39.

Den im Lande befindlichen Invaliden fremdherrlicher Truppen steht nur dann ein Anspruch auf Versorgung seitens des Staates zu, wenn sie damit bei Erwerbung von Provinzen tractatmässig übernommen worden sind.

§. 40.

Nicht tractatmässig übernommenen, verwundeten Invaliden, welche durch Gebietserweiterung des preussischen Staats preussische Unterthanen geworden sind, oder sonst seit einer Reihe von Jahren Heimathsrecht in Preussen erworben, insbesondere solchen, welche in verbündeten Heeren gedient haben, kann mit Invaliden-Wohlthaten zu Hülfe gekommen werden. — Die Entscheidung in solchen Fällen ressortirt vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

---

§. 41.

Znm Schluss des Abschnitts II. mögen zur Anleitung für die Militair-Behörden noch einige Beispiele folgen, betreffend Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung

ganz invalide werden, oder als Invaliden aus dem aktiven Dienste geschieden, später Anspruch auf die Pension einer höheren Klasse erheben.

1) Wenn ein vor dem Feinde verwundeter Soldat nach Ablauf eines dem Abschlusse des Friedens folgenden dreijährigen Zeitraums (§. 20 des Gesetzes) Versorgungs-Ansprüche erhebt, so empfängt derselbe bei völliger Erwerbs-Unfähigkeit durch jene Verwundung
   a) die Invaliden-Pension 2. Klasse . . . . 4 Thlr. monatlich.
   b) Verwundungs-Zulage . . . . 1 Thlr. monatlich.
   Summa: 5 Thlr.

Diesem Betrage kann auch die Verstümmelungs-Zulage hinzutreten (§. 21. 8. alinea).

2) Ein Soldat, welcher im Frieden eine Beschädigung bei Ausübung des Dienstes erlitten hat und als gesund entlassen worden ist, empfängt, wenn die Invalidität durch jene Beschädigung nach der Entlassung eintritt, und der Versorgungs-Anspruch innerhalb der nächsten sechs Monate nach erfolgter Entlassung angemeldet wird, die Beschädigung aber bereits vor derselben festgestellt worden ist:
   a) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit die Invaliden-Pension 4. Klasse . . . . 1 Thlr.
   b) im Fall grösstentheils aufgehobener Erwerbsfähigkeit die Invaliden-Pension 3. Klasse . . . . . $2\frac{1}{2}$ Thlr.
   c) bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit die Invaliden-Pension der 2. Klasse. . . . 4 Thlr. monatlich.

3) Ein Soldat, welcher als temporair oder als dauernd anerkannter Invalide aus dem aktiven Dienste wegen kontagiöser Augenkrankheit entlassen und bei theilweis aufgehobener Erwerbsfähigkeit mit der Invaliden-Pension der 3. Klasse von $2\frac{1}{2}$ Thlr. monatlich ausgeschieden ist, würde, wenn derselbe in heimathlichen Verhältnissen grösstentheils erwerbsunfähig wird, keine höhere Pension erhalten (§. 21); dagegen beim Eintreten gänzlicher Erwerbsunfähigkeit zur Invaliden-Pension der 2. Klasse von . . . . . 4 Thlr. monatlich,
   und im Falle der Erblindung zur Blindenzulage von 5 Thlr. dgl.
   neben der Invaliden-Pension der 2. Klasse gelangen. — Soldaten, welche von der Heimath aus Pensions- oder Pensions-Erhöhungs-Ansprüche erheben, können zur Pension der 1. Klasse auch bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit nicht gelangen. (§. 21 des Gesetzes.)

Von dieser Regel giebt es nur 2 Ausnahmen:
   1) bei Wehrmännern (§. 18 des Gesetzes),
   2) bei Soldaten, welche an Feldzügen Theil genommen haben (§. 20 des Gesetzes)

unter den in den beiden §§. 18 und 20 näher dargelegten Umständen.

Abschnitt III.

Specielle Betimmungen, den Civil-Versorgungs-Schein betreffend.

In Betreff des Civil-Versorgungs-Scheines gelten bis auf Weiteres die Bestimmungen der Instruktion vom 29. März 1852. Abschnitt III.*) (Siehe S. 456 u. 457.)

Abschnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 47.

Die für Officiere in Bezug auf Feststellung der Dienstzeit und Doppelrechnung der Feldzüge gegebenen Bestimmungen finden auch auf die Mannschaften Anwendung. In zweifelhaften Fällen entscheidet darüber das Allgemeine Kriegs-Departement im Einvernehmen mit der Abtheilung für das Invalidenwesen.

Die nach der Entlassung im Lazareth zugebrachte Zeit kommt als Dienstzeit nicht in Betracht.

§. 48.

Den bei mobilen Truppen angestellten und diesen in das Feld folgenden Beamten der Militär-Verwaltung, ohne Unterschied, ob sie Militär- oder Civil-Beamte sind, ist die Kriegsdienstzeit in allen den Fällen doppelt zu rechnen, wo dies den Truppen selbst zugestanden wird. Auch ist diese Berechtigung denjenigen Beamten beigelegt, welche in früheren Kriegen bei der mobilen Armee als Beamte gedient haben und sich noch im aktiven Dienste befinden. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Juni 1855.)

*) Anmerkung. Die Emanirung der §. 42, 43, 44, 45 und 46 bleibt vorbehalten.

§. 49.

Die Zeit, welche Rossärzte auf der Militär-Rossarzt-Schule zugebracht haben, wird denselben als Dienstzeit nicht angerechnet.

§. 50.

Bei der Anerkennung zu Invaliden-Beneficien kann den einjährigen Freiwilligen der geleistete Militär-Dienst nur nach seiner wirklichen Dauer angerechnet werden.

§. 51.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. März 1865 bestimmt, dass der Begriff der „Beschädigung im Dienst" bei der Pensionirung von Militairpersonen resp. deren Anerkennung zur Versorgung künftig nicht blos auf die bei Ausübung des Dienstes unmittelbar eingetretenen äusseren Verletzungen in Anwendung gebracht werde, dass vielmehr fortan auch anderweitige, aus der Eigenthümlichkeit des Militairdienstes entsprungene bleibende Störungen der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch in Ausübung des Dienstes erduldete schädliche Witterungs-Einflüsse, ausserordentliche körperliche Anstrengungen und Entbehrungen oder andere die Gesundheit dauernd und wesentlich zerstörende Einflüsse, welche durch die Ausübung des Dienstes hervorgerufen worden, als „Beschädigungen im Dienst" erachtet werden.

Invaliditätsfälle der letzteren Art, d. h. solche, welche nicht durch unmittelbar im Dienste erlittene äusserliche Beschädigungen herbeigeführt werden, sind jedoch Inhalts des Allerhöchsten Erlasses, insoweit eine Unsicherheit über die Natur derselben besteht, der höheren Entscheidung des Kriegs-Ministeriums vorzubehalten.

Der vorangeschickten Allerhöchsten Bestimmung entsprechend, wird zur Ausführung derselben Folgendes angeordnet:

1) Ueber Invaliditätsfälle, welche durch äusserliche Beschädigungen hervorgerufen sind, entscheiden nach wie vor die Königlichen General-Kommandos.
2) Ueber Invaliditätsfälle, welche nicht durch äusserliche Beschädigungen, sondern durch in Ausübung des Dienstes erduldete schädliche Witterungs-Einflüsse oder ausserordentliche körperliche Anstrengungen und Entbehrungen herbeigeführt worden, haben die Königlichen General-Kommandos in dem Falle zu entscheiden, dass der betreffende Soldat spätestens innerhalb eines dem Tage der schädlichen Einwirkung unmittelbar folgenden achttägigen Zeitraums, in ein Lazareth aufgenommen worden ist. Sobald diese Bedingung nicht zutrifft, ist die Eingabe dem Kriegs-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.
3) Zu den nicht durch äussere Verletzungen bedingten Beschädigungen im Dienst gehören auch alle diejenigen bleibenden Störungen der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche eine Folge von solchen Krankheiten sind, die aus der Eigenthümlichkeit der militairischen Verhältnisse unter der Einwirkung lokaler Schädlichkeiten entsprungen sind und vorübergehend oder dauernd an einem Orte geherrscht haben resp. herrschen. Dahin gehören epidemische, endemische und andere derartige Krankheiten. Zum Nachweise einer derartigen Invalidität ist eine amtliche Bescheinigung darüber erforderlich, dass die dieselbe angeblich bedingende Krankheit zur Zeit in dem betreffenden Orte geherrscht hat.

   Invaliditätsfälle dieser dritten Art werden dem Kriegs-Ministerium nur in dem Falle vorgelegt, dass über die Natur der Verhältnisse eine Unsicherheit besteht.

§. 52.

Dienstbeschädigungen, welche Folge grober Fahrlässigkeit sind, sowie Invalidität überhaupt, wenn sie dem Betreffenden zum Vorwurf gereicht, verleiht kein Anrecht auf Gewährung von Invaliden-Beneficien.

§. 53.

Die Gewährung von Invaliden-Beneficien ist unabhängig von den Vermögens-Verhältnissen der Invaliden. Ausnahmsweise Bewilligungen von Invaliden-Beneficien dürfen jedoch nur dann erfolgen, wenn die Hülfsbedürftigkeit des betreffenden Individuums feststeht, und können bei der Abtheilung für das Invaliden-Wesen nur unter Beifügung der desfallsigen Atteste in Antrag gebracht werden.

§. 54.

Zuerkennungen von Pensionen für eine verflossene Zeit sind im Allgemeinen unstatthaft, können jedoch in den Fällen bei dem Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, beantragt werden, in welchen der betreffende Invalide ohne sein Verschulden

benachtheiligt worden ist. Niemals kann indessen eine solche Ausnahme gemacht werden, wenn ein Invalide versäumt hat, seine Versorgungs-Ansprüche rechtzeitig anzumelden; es würde daher beispielsweise einem Soldaten, der nach Abschnitt II. des Gesetzes zu einer Invaliden-Pension berechtigt ist, dieselbe für die verflossene Zeit nicht zuerkannt werden dürfen, wenn er auch den Beweis zu führen vermöchte, dass er schon vor 10 Jahren in demselben Zustande der Invalidität sich befunden habe.

In Betreff der Nachzahlung einer Pension, zu welcher ein Invalide anerkannt worden ist, ohne dieselbe abgehoben zu haben, wird auf das Gesetz vom 31. März 1838 §. 2. 5 (Gesetz-Sammlung 1838 No. 15 Seite 250) Bezug genommen. In dergleichen Fällen sind die Antragsteller mit ihren Anträgen an die betreffenden Königlichen Regierungen zu weisen.

§. 55.

Pensions-Zahlungen nach dem Auslande sind nicht statthaft, folglich die Anerkennung von dort lebenden Invaliden nutzlos. Als Ausnahme von dieser Regel ist jedoch der abzugsfreie Bezug von Pensionen nach den dauernd mit Preussischen Truppen belegten Städten des Auslandes denjenigen Personen gestattet worden, welche ihre Garnison daselbst gehabt oder durch Familien-Verhältnisse zur Wahl ihres dortigen Aufenthalts bestimmt sind; die Anweisung dieser Pensionen ist indessen von dem Einverständniss des betreffenden Truppen-Kommandos oder Preussischen Militair-Gouvernements abhängig. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. März 1865.)

Abschnitt V.

Formelle Bestimmungen.

1. Einrichtung der Invaliden-Listen und ihrer Beilagen.

§. 56.

Das Schema zu den Invaliden-Listen ist durch den Erlass des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, vom 13. Juni 1861 festgestellt. Die fortgesetzt vorkommenden Pensions-Ueberhebungen mit den daraus entstehenden, für die Invaliden resp. die dabei betheiligten Behörden durch Rückzahlung der Pension sehr empfindlichen Folgen machen es rathsam, in Spalte 18 und 19 der Ueberschrift nachstehende veränderte Fassung zu geben:

Spalte 18. 3. Abtheilung: Zur Invaliden-Pension, oder Civil-Pension, oder zur laufenden Unterstützung mit Angabe des Betrages und ob derselbe aus Staats-, Kommunal- oder Ständischen Fonds resp. aus mehreren gleichzeitig in Theilbeträgen gezahlt wird.

Spalte 19. — den Schluss betreffend — und ob daneben Militair-Kompetenzen, Invaliden-Pension, Civil-Pension, laufende Unterstützungen etc. bezogen werden oder nicht. — Angabe der Fonds, aus welchen diese Kompetenzen fliessen.

Die beiden vorstehenden Aenderungen sind in den bereits gefertigten Schemas zur Invaliden-Liste nachzutragen, für die künftig zu fertigenden wird die Königliche Staatsdruckerei mit Anweisung versehen werden.

Die Invaliden-Listen sind zu belegen mit:

a) dem ärztlichen Attest, verbunden mit
b) dem Dienstattest (Dienstbeschädigungsattest) über die Entstehung der Invalidität und mit dem Führungsattest, insofern der Civil-Versorgungsschein beantragt wird. Für heimathliche Invalide ist bei Anträgen auf den Civil-Versorgungsschein ein besonderes Führungs-Attest der Ortsbehörde erforderlich;
c) dem Dürftigkeits-Attest, insofern eine volle Berechtigung zum Empfange eines Invaliden-Beneficiums nicht nachgewiesen werden kann;
d) in dem §. 51 der Instruktion unter 3 angegebenen Falle mit einer Bescheinigung darüber, dass eine — resp. welche — epidemische oder endemische Krankheit, zu einer — bestimmt anzugebenden — Zeit in dem betreffenden Orte geherrscht hat.

§. 57.

Für die Ausstellung der ärztlichen Atteste enthält die Instruktion für Militair-Aerzte vom 9. December 1858 die massgebenden Bestimmungen. Das ärztliche Urtheil hat sich über den Grad und die Dauer der Invalidität (halbinvalide, ganzinvalide, temporair oder dauernd) sowie darüber auszusprechen, ob der Betreffende „erwerbsfähig“ oder durch seine Invalidität völlig, grösstentheils oder theilweise erwerbsunfähig und ob er dies temporair oder dauernd ist (conf. §. 5 der Instruktion.).

Alle ärztlichen Invaliditäts-Atteste *) sind den Korps-General-Aerzten zur Superrevision vorzulegen.

§. 58.

Unter die ärztlichen Atteste ist von dem Kompagnie-Chef die Bescheinigung zu setzen:

„dass die in dem vorstehenden ärztlichen Atteste näher bezeichnete Invalidität des N. N.

a) in Folge des Dienstes eingetreten (z. B. wenn der Invalide nach einer Dienstzeit von resp. 8, 12, 15 und 20 Jahren durch die fortgesetzten Einwirkungen des Dienstes invalide geworden ist) — oder

b) durch eine Beschädigung bei Ausübung des Dienstes entstanden.
(In allen den Fällen, welche nach §. 51 der Instruktion als Dienstbeschädigungen gerechnet werden können, unter näherer Angabe der thatsächlichen, der Orts-, Zeit- und Witterungs-Verhältnisse, welche dabei obgewaltet haben) — oder

c) durch eine während des activen Dienstes erlittene kontagiöse Augenkrankheit verursacht — oder

d) durch eine in dem Gefecht bei N. N. am ten 18 erlittene Verwundung, (Angabe des verletzten Körpertheils.)

veranlasst ist, solches bescheinigt pflichtmässig.

N. N. den

Privat-Siegel. Unterschrift.“

Wenn der Fall eintritt, dass das Attest des Kompagnie-Chefs über die Entstehung der Invalidität sich im Widerspruch befindet mit dem ärztlichen Attest, so bleibt es dem Ermessen der anerkennenden Behörde überlassen, welches der beiden näher zu motivirenden Urtheile als das massgebende anzusehen ist.

§. 59.

In den Vorschlägen zum Civil-Versorgungsschein folgt hinter dem Worte „ist“ (§. 58 d.) noch: „sowie dass derselbe sich während seiner Dienstzeit als ein moralischer Soldat zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten betragen hat und für moralisch qualificirt gehalten wird, im Civil versorgt zu werden und nicht an der Epilepsie leidet.“

Vermag der Vorgesetzte den Anweisungen des Schemas (voriger und gegenwärtiger §.) nicht zu folgen, so ist derselbe ebenso berechtigt als verpflichtet, seine davon abweichende Meinung unter Angabe der Gründe auszusprechen.

§. 60.

Unter den ärztlichen Attesten der heimathlichen Invaliden, welche nach Abschnitt II. des Gesetzes beurtheilt werden, hat der Landwehr-Bataillons-Kommandeur, nachdem ihm der Untersuchte vorgestellt worden, ausdrücklich zu erklären, ob er dem Ausspruch des Arztes überall beitritt, oder in welchen Punkten er anderer Meinung ist. Die ärztlichen Atteste über die superrevidirten Temporair-Invaliden sind vom Präses der Departements-Ersatz-Kommission mit dem der vorstehenden Bestimmung entsprechenden Vermerk zu versehen.

§. 61.

In den Fällen, in welchen die Hülfsbedürftigkeit der Invaliden zu attestiren ist, haben die betreffenden Atteste sich dahin auszusprechen, „dass der etc. nicht im Stande ist, sich und die Seinigen aus eigenen Mitteln und mit eigenen Kräften zu ernähren.“

Diese Atteste, sowie die etwa erforderlichen Führungs-Atteste resp. Qualifikations-Atteste zur Civil-Versorgung für heimathliche Invaliden sind auszustellen:

1) In Städten, welche Königliche Polizei-Behörden haben, von diesen.
2) In Städten, welche dieselben nicht haben, von den Magisträten in ihrer Eigenschaft als Polizei-Behörde.
3) Für die Invaliden auf dem Lande von den Königlichen Landräthen.

Insofern das bezügliche Attest der Vorschrift entsprechend nicht ausgestellt werden kann, gleichwohl die Berücksichtigung der betreffenden Invaliden gewünscht wird, so ist eine nähere Darlegung der Verhältnisse erforderlich.

§. 62.

Die Invaliden-Listen von Soldaten, welche unmittelbar im activen Dienste invalide werden, stellt der Truppentheil auf, bei welchem der Soldat steht; dieselbe Verpflich-

*) Anmerkung. Mit alleiniger Ausnahme der im Kriege von den Chef-Aerzten der Lazarethe ausgestellten, cfr. §. 71 des Reglements über den Dienst der Krankenpflege im Felde.

tung liegt dem Truppentheil ob, wenn sich der Soldat zur Zeit seiner Entlassung im Lazareth befindet, oder wenn er zur Reserve entlassen, auf dem Marsche in die Heimath erkrankt, in ein Lazareth aufgenommen und daselbst invalide wird. In den beiden letzteren Fällen hat die Lazareth-Kommission bei dem Truppentheil die erforderliche Anzeige resp. die zur Aufstellung der Invaliden-Eingaben erforderlichen Mittheilungen zu machen.

§. 63.

Die Invaliden-Listen von Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung invalide werden, oder als Invaliden aus dem activen Dienst geschieden, später den Anspruch auf die Pension einer höheren Klasse erheben, stellt das Landwehr-Bataillon auf, in dessen Bezirk der Betreffende wohnt. Die weiteren Ressortbehörden sind das Brigade-Kommando, das General-Kommando, sowie in letzter Instanz das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

§. 64.

Die bereits entlassenen Soldaten, welche Ansprüche auf Invaliden-Pension, auf Pensions-Erhöhung oder auf den Civil-Versorgungsschein begründen zu können glauben, haben sich zunächst an das Landwehr-Bataillons-Kommando, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden und bei demselben ihre Berechtigung nachzuweisen. Der Landwehr-Bataillons-Kommandeur prüft die erhobenen Ansprüche und beantragt entweder die Anerkennung derselben höhern Orts mittelst Invaliden-Liste, oder ertheilt dem Antragsteller einen abschläglichen Bescheid. Dieser Bescheid muss enthalten:

1) die dem Antrage entgegenstehenden sachlichen Gründe und gesetzlichen Bestimmungen. Letztere müssen entweder in wörtlichem Auszuge angeführt, oder es muss auf diejenige Nummer der Gesetz-Sammlung oder des Regierungs-Amtsblattes, in welchem dieselben bekannt gemacht sind, verwiesen werden;
2) die Belehrung über den Instanzen-Weg, falls der Antragsteller glaubt, sich bei dem ihm ertheilten Bescheide nicht beruhigen und Gründe gegen denselben anführen zu können (Brigade-Kommando; General-Kommando; Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.);
3) die Weisung, jedem weiteren Antrage den enthaltenen Vorbescheid beizufügen;
4) die Verwarnung, dass die Nichtinnehaltung des Instanzen-Weges und die Nichtbeifügung des Vorbescheides die Zurückweisung des Antrages in der höheren Instanz ohne Bescheid zur Folge haben werde.

In demselben Sinne wird, wenn nicht auf den Vorbescheid eine Remedur zu veranlassen ist, für den Fall der Rekursergreifung in den höheren Instanzen verfahren. Ist der Vorbescheid lediglich zu bestätigen, so genügt es, wenn dies br. m. geschieht.

§. 65.

Behauptet der aus heimathlichen Verhältnissen mit Pensionsansprüchen auftretende Militair-Invalide kein Einkommen an Gehalt, Pension oder Unterstützung aus Staats-, Kommunal- oder ständischen Fonds zu beziehen, so muss derselbe hierüber, andernfalls aber über die Höhe der desfallsigen Bezüge, eine Bescheinigung seiner Ortsbehörde resp. der Kasse, aus welcher er die Kompetenz erhebt, beibringen.

Diese Bezüge sind zunächst in Spalte 18 und 19 der Invaliden-Liste einzutragen, alsdann aber auch in den für die Königlichen Regierungen bestimmten monatlichen Zugangs-Nachweisungen ad marginem der Nachweisung (Instruktion für die Königlichen Militär-Intendanturen vom 29. März 1852 §. 4 und 6a) sämmtlich genau anzugeben. (Vergleiche §. 56 gegenwärtiger Instruktion.)

§. 66.

Die Invaliden-Versorgungs-Ansprüche bereits entlassener Soldaten müssen entweder durch den Entlassungs-Schein, oder durch Auszüge aus den Lazareth-Krankenlisten, oder durch andere amtliche Urkunden und in Beziehung auf erworbene Militär-Ehrenzeichen durch die von der General-Ordens-Kommission ertheilten Besitzzeugnisse begründet werden.

Die Atteste früherer Militär-Vorgesetzten, sowie die eidlichen Aussagen ehemaliger Soldaten gelten nicht als Beweisführung für mangelnde Dienstpapiere und Beschädigungs-Atteste. Sie können daher nur in ausnahmsweisen Fällen vorgelegt werden.

§. 67.

Nach dem Justiz-Ministerial-Erlass vom 23. Februar 1853 (Militär-Wochenblatt No. 11 — 1853) sind die Gerichtsbehörden gehalten, den Requisitionen der Militär-Behörden um eidliche Abhörung der Zeugen Behufs Feststellung von Invaliden-Versorgungs-Ansprüchen ehemaliger Militär-Personen nachzukommen.

Diese Zeugenvernehmung erfolgt zwar bei gänzlicher Mittellosigkeit der ehemaligen Militärpersonen unentgeltlich; die Gerichtsbehörden haben jedoch die daraus erwachsenen baaren Auslagen (Versäumniss- und Reisekosten) für die Zeugen auf ihren Fonds nicht zu übernehmen.

Es werden deshalb diese Kosten bei gänzlicher Mittellosigkeit des eigentlichen Tragungspflichtigen von dem Militär-Fonds berichtigt und sind durch die betreffende Korps-Intendantur auf Liquidation anzuweisen.

§. 68.

In der genauesten Verbindung mit der Anerkennung zu Pensionen steht die Anweisung derselben zur Zahlung durch die Königlichen Intendanturen.

Damit diese sich in der Lage befinden, dies rechtzeitig thun zu können, müssen sie von den Königlichen General-Kommandos nach erfolgter Feststellung die Invaliden-Eingaben und die Anerkennungs-Verfügung erhalten.

Ueber die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse und Data wird auf die Instruktion für die Intendanturen vom 29. März 1852 hingewiesen.

§. 69.

Behufs der Pensions-Erhebung hat sich der Invalide durch Vorzeigung seines Entlassungsscheines bei derjenigen Kasse zu legitimiren, wo er die Pension zu erheben wünscht. Die Entlassungsscheine müssen ersichtlich machen, bis zu welchem Tage der Soldat sich in der Verpflegung des Truppentheils befunden hat, welches der Betrag der zuerkannten Pension ist und von wann ab die Erhebung derselben beginnt.

Die heimathlichen Invaliden, welche sich durch Entlassungsscheine nicht zu legitimiren vermögen, haben zu diesem Endzweck die brieflichen Benachrichtigungen der Landwehr-Bataillone, in denen ein Auszug aus der durch das Königliche General-Kommando verfügten Anerkennung enthalten sein muss, vorzuzeigen.

§. 70.

Wenn unerwartete Umstände, Krankheit etc. Veranlassung geben, dass ausscheidende Militär-Invalide noch über den terminus a quo der Pensionszahlung hinaus in der Verpflegung des Truppentheils oder des Militär-Lazareths verbleiben, so hat die in den §§. 83 und 84 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vorgeschriebene Benachrichtigung an die Korps-Intendantur zu erfolgen.

Abschnitt VI.

Ressort-Verhältnisse.

§. 71.

Wenn schon die Anerkennung nach Massgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Januar 1852 auf die General-Kommandos, die im §. 2 genannten Fälle ausgenommen, übergegangen ist, so bleibt es doch den General-Inspectionen der Artillerie, des Ingenieur-Korps und der Festungen, der technischen Institute der Artillerie, sowie der Inspektion der Jäger und Schützen und Train-Inspection und dem Chef der Landgendarmerie unbenommen, die Invaliden-Listen der ihnen untergebenen Truppentheile resp. Institute vor Einreichung an die Königlichen General-Kommandos einer Kontrole zu unterwerfen. Die General-Inspektionen der Artillerie, sowie des Ingenieur-Korps etc. können diese Kontrole auch durch die untergebenen Inspektionen ausüben, event. sie auch durch diese Behörden den General-Kommandos zugehen lassen.

§. 72.

Die Ausübung derselben Kontrole steht auch dem Chef des Militair-Medicinal-Wesens hinsichtlich der Invaliden-Eingaben für die Unterärzte zu.

§. 73.

Von den Königlichen General-Kommandos ressortirt ferner die Anerkennung der Land-Gendarmen zum Civil-Versorgungsschein. Diese erhalten denselben, wenn sie eine fünfjährige ununterbrochene tadellose Dienstzeit in der Gendarmerie zurückgelegt haben.

Die desfallsigen Eingaben der Gendarmerie erfolgen alljährlich im Januar.

Landgendarmen, welche vor abgeleisteter fünfjähriger Dienstzeit in der Gendarmerie invalide werden, sind in Bezug auf die Gewährung des Civil-Versorgungsscheins nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1865 zu beurtheilen.

§. 74.

Die Schutzmänner und Wachtmeister der Berliner Schutzmannschaft, welche vor ihrem Uebertritt in die Schutzmannschaft überhaupt neun Jahre und darunter mindestens fünf Jahre als Unterofficiere im stehenden Heere gut gedient haben, erhalten nach fünfjähriger ununterbrochener tadelfreier Dienstzeit in der Schutzmannschaft den Civil-Versorgungsschein. Die Anerkennung dazu erfolgt vom Königlichen General-Kommando des Garde-Korps alljährlich einmal und zwar im Monat Januar.

§. 75.

Die Anerkennung der Landgendarmen und Schutzmänner zur Pension ressortirt dagegen nicht von den Militär-Behörden.

§. 76.

Die Anerkennung der im Militär-Administrations-Dienst angestellten oder beschäftigten Invaliden erfolgt nach wie vor durch das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

§. 77.

Die Bewilligung von Unterstützungen an die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militär-Personen auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 erfolgt ebenfalls durch das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

§. 78.

Diejenigen Invaliditäts-Fälle, welche nach der motivirten Ansicht der Behörden sich zu einer Ausnahme von der strengen Regel eignen, oder deren Umstände eine besondere Berücksichtigung erheischen und dem Allerhöchsten Befehle zufolge der Entscheidung des Kriegs-Ministeriums vorbehalten sind, können der Abtheilung für das Invaliden-Wesen zu jeder Zeit vorgelegt werden.

Tarif

des jährlichen Einkommens der verschiedenen Grade im Militär vom Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister abwärts.

No.	Charge.	Militär-Einkommen.	Bemerkungen.
I.	Oberfeuerwerker, Wachtmeister, Feldwebel und Obermeister (mit Ausnahme der ad II. bezeichneten Feldwebel bei den Invaliden-Kompagnien), ferner die erste Klasse der Matrosen-Unterofficiere, Maschinistenmaaten, Meistersmaaten, Lazarethgehülfen-Unterofficiere der Flotten-Stamm- und Werft-Division, sowie Stabswachtmeister der Marine:		Den bei den General-Kommandos, bei der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, bei dem 2. General-Inspekteur der Festungen und der General-Inspekt. der Artillerie als Registratoren fungirenden Militär-Personen wird ausser dem Einkommen ihrer Militär-Charge noch die Zulage angerechnet, welche sie als Registratoren beziehen.
	a. Wachtmeister vom Regiment der Gardes du Corps	325	
	b. Feldwebel vom 1. Garde-Regiment z. F. und Stabswachtmeister der Marine . .	300	
	c. Die vorbezeichneten Chargen bei den übrigen Truppentheilen	275	
II.	Etatsmässige und überzählige Feldwebel der Invaliden-Kompagnien und Invalidenhäuser, Portepeefähnriche, Feuerwerker, Sergeanten, (incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister), sowie die 2. Klasse der sub I. bezeichneten Chargen der Flotten-Stamm- und Werft-Division.		
	a. Sergeanten 1. Gehalts-Klasse vom Regiment der Gardes du Corps, sowie die aufgeführten Chargen 2. Klasse der Flotten-Stamm- und Werft-Division und die Portepeefähnriche des See-Bataillons und Stabs-Sergeanten der Marine	215	
	b. Sergeanten 1. Gehalts-Klasse beim 1. Garde-Regiment z. F., dem Garde-Jäger- u. Garde-Schützen-Bataillon, der Garde- und Linien-Kavallerie, der Artillerie, den Pionieren, dem Train und dem See-Bataillon, sowie sämmtliche Feuerwerker 1. Klasse . . .	200	

No.	Charge.	Militär-Einkommen.	Bemerkungen.
	c. Die sub II. bezeichneten Chargen bei den übrigen Truppentheilen und resp. bei dem See-Bataillon	180	
III.	Unterofficiere, Oberjäger, Trompeter, (Regiments- und Bataillons-Tambours, Stabs-Hornisten und Stabs Trompeter der Artillerie, Pioniere und Jäger, etatsmässige Hautboisten), Bombardiere der See-Artillerie-Kompagnien, Matrosen, Heizer, Handwerker und Lazareth-Gehülfen der Marine 1., 2. und 3. Klasse, sowie Oekonomie-Handwerker der Marine 1. Gehaltsklasse	170	
IV.	Ober-Gefreite, Gefreite, Gemeine (Oekonomie-Handwerker der Landarmee und der 2. Gehaltsklasse bei der Marine) aller Waffen, Matrosen, Heizer, Handwerker und Lazareth-Gehülfen der Marine 4. Klasse	100	

9. Zu Seite 487—490, 593 und Nachtrag S. 32, 33 und 47. **Gehalts-Verbesserung der Militär-Aerzte.**

a. Mittelst Erlasses des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 26. Juli 1865 ist die Erhöhung des Gehalts des General-Arztes beim Medicinal-Stabe der Armee um 300 Thlr. verfügt.

b. (Kriegsministerieller Erlass vom 9. August 1865.)

Nachdem die bei dem Titel 20 des Militair-Etats pro 1865 zur Verbesserung des Einkommens der Aerzte in der Armee neu in Ansatz gebrachten Geldmittel durch die über den Staatshaushalt-Etat pro 1865 Bestimmung treffende Allerhöchste Kabinets-Ordre de dato Karlsbad den 5. Juli d. J. zu dem qu. Zwecke verwendbar geworden sind, treten bei dem militairärztlichen Personal vom 1. Januar 1865 ab die nachstehend bezeichneten Gehalts-Erhöhungen ein:

1) Die jüngsten Ober-Staabs-Aerzte bisher mit dem Gehalte von 700 Thlr. empfangen ein solches von 900 Rthlr. jährlich und treten zu dieser höheren Gehaltsklasse über.

2) Die Truppen- und Garnison-Stabs-Aerzte erhalten 100 Thlr. jährlich an Gehalt mehr, so dass sich die 4 verschiedenen Gehaltsklassen für dieselben vom 1. Januar d. J. ab

von	600	Thlr.	auf	700	Thlr.
-	500	-	-	600	-
-	400	-	-	500	-
-	300	-	-	400	-

stellen.

3) Die ihrer Anciennetät nach ältesten 158 Assistenz-Aerzte in der Armee beziehen statt des bisherigen Gehalts von 240 Thlr. ein solches von 300 Thlr. jährlich.

Für die rückliegende Zeit sind die betreffenden Beträge den Kompetenten nachträglich zu zahlen und durch die Verpflegungs-Berechnungen der bezüglichen Truppentheile zur Erstattung zu liquidiren.

Die anliegende Nachweisung enthält diejenigen Assistenz-Aerzte in der Armee, welche bis jetzt zur Perception gelangen. (Diese Nachweisung wird hier nicht mitgetheilt.)

Die Pensionsbeiträge resp. die Pensions-Ansprüche werden vorläufig durch die Gehaltsverbesserungen nicht berührt. — Dagegen bleiben die bestimmungsmässigen Verbesserungs-Abzüge zu berücksichtigen.

Dem Königlichen General-Kommando stellt das Kriegs-Ministerium hiernach die entsprechende weitere gefällige Veranlassung resp. Mittheilung an die Korps-Intendantur, welche übrigens für die baldmöglichste Regelung der ganzen Angelegenheit, insoweit sie davon betroffen wird, zu sorgen hat, ergebenst anheim.

Abschrift dieses Erlasses etc. wird dem General-Stabs-Arzte der Armee zur Kenntnissnahme und entsprechenden weiteren Mittheilung, welche unter dem 14. August 1865 mittelst Cirkular-Verfügung an die General-Aerzte erfolgt, übersandt.

10. ad Seite 545—547 u. Seite 613 u. 614. **Instruktion zur Regelung des ärztlichen Dienstes in Garnisonen, in welchen neben einem Infanterie-, Jäger-, Pionier-Bataillone oder einer Artillerie-Abtheilung eine oder mehrere mit Hülfs-Aerzten versehene Eskadrons stehen.**

1. Der Ober-Militair-Arzt bei dem Infanterie-, Jäger-, Pionier-Bataillon oder der Artillerie-Abtheilung ist ständig Mitglied der Garnison-Lazareth-Kommission und ordinirender Arzt für alle Lazareth-Kranken, die der Kavallerie nicht ausgeschlossen. Obwohl derselbe hierdurch nicht in ein directes Dienstverhältniss zu dem Kommando des Kavallerie-Regimentes resp. der Eskadrons tritt, so ist er doch verpflichtet, den Seitens dieser Kommandos an die Lazareth-Kommission gerichteten Requisitionen um Auskunft über Lazarethkranke der Kavallerie zu entsprechen.

2) Der Lazareth-Wachtdienst nebst dem Du jour-Dienste für die Garnison wechselt unter den Hülfs-Aerzten des Bataillons resp. der Abtheilung und der Kavallerie monatlich, der Dienst in der Dispensir-Anstalt aber vierteljährlich. Eine Scheidung der Kranken nach den Truppentheilen findet für diesen Dienst der Hülfs-Aerzte nicht statt.

3) Ueber die Verwendung der Seitens der Kavallerie dazu kommandirten Lazareth-Gehülfen im Lazarethdienste verfügt der Ober-Militär-Arzt bei der Infanterie etc. ebenso, wie über diejenigen der Gehülfen des Bataillons; jedoch dürfen erstere ihrem Truppentheile, wo derselbe ihrer speciell bedarf, z. B. bei Begleitung zu Uebungen, Baden etc., nicht entzogen werden.

Die Lazareth-Gehülfen-Lehrlinge der Kavallerie sollen zwar in der Regel in den Stabsquartieren unterrichtet werden. Wenn aber Mannschafteu der einzelnen Eskadrons am Standorte derselben in diesen Unterricht treten sollen, so entscheidet über ihre Qualification und Annahme das zu dem Zwecke einzuholende Urtheil des Ober-Militär-Arztes bei der Infanterie etc., welcher demnächst auch den Unterricht derselben zu leiten, die eventuelle Prüfung vorzunehmen und das Ergebniss derselben endgültig zu attestiren hat.

Dem Ermessen des qu. Ober-Militär-Arztes bleibt die Bestimmnng überlassen, welcher der vorhandenen Hülfs-Aerzte den gemeinsamen Unterricht der Gehülfen des Bataillons resp. der Abtheilung und der Kavallerie zu ertheilen habe.

4) In der Fnnktion als Mitglied der Lazareth-Kommission und als ordinirender Arzt des Lazareths wird im Falle von Erkranknng, Beurlaubung oder dienstlicher Abwesenheit aus der Garnison der Ober-Militär-Arzt bei der Infanterie etc. durch den dienstältesten Hülfsarzt der Garnison vertreten, in seinen übrigen Funktionen bei dem Bataillon oder der Abtheilung dagegen durch den Hülfsarzt des Bataillons etc.

5) Abgesehen von der Behandlnng der Lazareth-Kranken wird der ärztliche Dienst bei der Kavallerie, namentlich die Behandlung der Revierkranken und der Soldaten-Familien, durch den Hülfsarzt derselben selbstständig, d. h. ohne dienstliche Konkurrenz des Ober-Militär-Arztes, versehen.

Letzterer darf jedoch seinen Beirath nicht versagen, wenn solcher bei dringlichen und bedentenderen Vorkommnissen Seitens jenes Hülfsarztes, welcher ihn in solchen Fällen nachzusuchen verpflichtet ist, in Anspruch genommen oder von dem betreffenden Eskadrons-Chef durch Vermittelung des dem Ober-Militär-Arzte vorgesetzten Truppen-Kommandeurs requirirt wird.

6) Die gedachte Selbstständigkeit des Hülfsarztes bei der Eskadron alterirt natürlich dessen dienstliches Verhältniss zu seinem Regiments-Arzte in keiner Weise. Er hat Letzterem die vorgeschriebenen Rapporte, Berichte und Meldungen zu erstatten.

Die Berichterstattung über einzelne Lazareth-Kranke der Kavallerie, z. B. bei Einsendnng des Medicinal-Berichts und der Monats-Rapporte oder bei Meldungen über den Verlauf von Unglücksfällen etc. an den Regiments-Arzt, darf Seitens des betreffenden Hülfsarztes nur mit Vorwissen des Ober-Militär-Arztes geschehen und hat sich Ersterer von Letzterem die hierzu erforderlichen Mittheilungen und Notizen in jedem einzelnen Falle zu erbitten.

7) Wenn der Hülfsarzt des Bataillons, resp. der Abtheilung manquirt, erkrankt oder aus der Garnison abwesend ist, so hat der Hülfsarzt der Kavallerie bei der Behandlung der Kranken des Bataillons und bei den sonstigen Dienstgeschäften dem Ober-Militär-Arzt zu assistiren.

Wenn dagegen der Arzt bei der Eskadron manquirt, erkrankt oder aus der Garnison abwesend ist, so hat der Ober-Militär-Arzt für die Sicherstellung des ärztlichen Dienstes bei dem bezeichneten Truppentheil in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

8) Der Kavallerie-Regiments-Arzt darf dem Hülfsarzte der Eskadron seine ressortmässig erforderliche Genehmigung zur Nachsuchung eines Urlaubes nur nach Zustimmung des betreffenden Ober-Militär-Arztes der Infanterie etc. ertheilen.

9) Die Beurtheilung und Attestirung der Diensttauglichkeit, Dienstuntauglichkeit oder Invalidität der Kavallerie-Mannschaften geschieht in der Regel durch den betreffenden Regiments-Arzt. Wird aber ausnahmsweise hierzu der Ober-Militär-Arzt der Infanterie etc. von dem Kommando des Kavallerie-Regiments durch Vermittelung des, ersterem vorgesetzten Truppen-Kommandos requirirt, so unterliegen die von ihm abgegebenen Urtheile und ausgestellten Atteste nicht dem Superarbitrium des Regiments-Arztes der Kavallerie.

10) Wenn der Kavallerie-Regiments-Arzt zu dem ad 9 gedachten Zwecke oder sonst im Auftrage seines Regiments-Kommandeurs sich in der Garnison der Eskadron befindet und Kranke derselben im Lazareth persönlich besuchen will, so hat er die Lazareth-Kommission vorher davon zu benachrichtigen. Eine Einwirkung auf die ärztliche Behandlung der Kranken steht ihm event. nur mittelst kollegialischer Berathung mit dem ordinirenden Arzte zu; ärztliche Anordnungen darf er bei diesen Besuchen nur in dem Falle treffen, dass zur Zeit der Hülfsarzt der Eskadron stellvertretend als ordinirender Arzt fungirt.

11) Vorstehende, für die gewöhnlichen Garnison-Verhältnisse entworfene Bestimmungen haben auch im Allgemeinen für solche Kantonnements Gültigkeit, in denen sich neben einem Infanterie-, Jäger- und Pionier-Bataillon oder einer Artillerie-Abtheilung, Kavallerie mit einem Hülfsarzte befindet.

12) Wo nur mit Hülfsärzten versehene Kavallerie in einer Garnison oder Kantonnement mit anderen Truppentheilen zusammensteht, bei welchen sich Ober-Militär-Aerzte befinden, wird einem derselben von dem betreffenden Korps-General-Arzte die Behandlung der Lazareth-Kranken der Kavallerie übergeben, und tritt der betreffende Hülfsarzt zu diesem Ober-Militär-Arzte im Allgemeinen in das vorstehend präcisirte Dienst-Verhältniss.

Berlin, den 7. Juni 1865.

Der Chef des Militär-Medicinal-Wesens.

Grimm.

(Cirkular an die General-Aerzte vom 3. Juli 1865.) Euer Hochwohlgeboren übersende ich in der Anlage 4 Exemplare der diesseitigen „Instruktion zur Regelung des ärztlichen Dienstes in Garnisonen, in welchen neben einem Infanterie-, Jäger-, Pionier-Bataillone oder einer Artillerie-Abtheilung eine oder mehrere mit Hülfsärzten versehene Eskadrons stehen“ vom 7. Juni 1865, mit welcher sich das Königliche Kriegs-Ministerium unter dem 17. Juni 1865 einverstanden erklärt hat, zur Kenntnissnahme mit dem ergebensten Ersuchen, dieselbe gefälligst den Militär-Aerzten Ihres Geschäfts-Bereiches Behufs genauer Nachachtung mitzutheilen und danach den ärztlichen Dienst bei detachirten Eskadrons, welche mit anderen Truppentheilen, bei denen sich Ober-Militär-Aerzte befinden, in einer Garnison stehen, zu regeln.

11) Ad Seite 578; S. 612; S. 629 u. S. 641. **Entlassungs- und Führungs-Atteste für Unterärzte, einjährige freiwillige Aerzte und einjährige freiwillige Pharmaceuten.**

(Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 27. Juni 1865 an sämmtliche Königliche General-Kommandos.) Von Seiten des General-Stabs-Arztes der Armee werden in Zukunft für die in das Beurlaubten-Verhältniss tretenden einjährigen freiwilligen Aerzte, Unterärzte und einjährigen freiwilligen Pharmaceuten neben den Entlassungs-Attesten besondere Führungs-Atteste ausgestellt werden. Für diese Entlassungs- und Führungs-Atteste werden die anliegenden Schemas (s. unten) zur Anwendung kommen, welche in Form und Inhalt denjenigen Zeugnissen möglichst angepasst sind, welche von den Truppentheilen für die in das Beurlaubten-Verhältniss zu entlassenden Mannschaften auszufertigen sind. Die Korps-General-Aerzte werden dieserhalb von dem General-Stabs-

Arzte der Armee mit näherer Weisung versehen werden. Dem Königlichen General-Kommando beehrt sich das unterzeichnete Departement hiernach die entsprechende weitere Mittheilung ganz ergebenst anheimzustellen.

Anlage I. Schema zum Entlassungs-Attest.

Der Unterarzt (einjährige freiwillige Arzt, einjährige freiwillige Pharmaceut) von dem (der) (folgt Angabe des Truppentheils resp. des Garnison-Lazareths), am ..ten .... 18.. zu (Ort) im Kreise N. des Regierungs-Bezirks N. geboren, welcher als (Unterarzt, einjährig freiwilliger Arzt, Pharmaceut) am ..ten .... 18.. in den Militärdienst getreten (folgt nähere Angabe der Dienstdetails), mithin bis jetzt überhaupt eine Dienstzeit von .. Jahren .. Monaten zurückgelegt hat, wird wegen (erfolgter Ableistung der allgemeinen Militärdienstpflicht, Dienstunbrauchbarkeit etc.) nach .... im Kreise .... des Regierungs-Bezirks .... entlassen und tritt in das (die) (Reserve-Verhältniss, Landwehr 1. resp. 2. Aufgebots, Marine-Reserve etc.) über.

Derselbe hat sich sogleich bei dem Feldwebel des Landwehr-Bezirks, in welchem der Aufenthaltsort liegt, unter Vorzeigung dieses Attestes zu melden. Bei später eintretenden Aufenthalts-Veränderungen ist diese Meldung jedesmal zu wiederholen, desgleichen bei vorkommenden Reisen von längerer Dauer, es mag der Bezirk verlassen werden oder nicht.

Verlegt Inhaber dieses Attestes seinen Wohnort in einen anderen Kompagnie-Bezirk, so hat er sich sowohl bei dem Feldwebel des zu verlassenden Bezirks, als auch bei dem Feldwebel, in dessen Bezirk der neue Aufenthaltsort liegt, zu melden.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Chef des Militär-Medicinal-Wesens.

(L. S.)

Anlage II. Schema zum Führungs-Attest.

Dem (Unterarzt etc.) von dem (der) (folgt Angabe des Truppentheils resp. des Garnison-Lazareths), am ..ten .... 18.. zu N. im Kreise N. des Regierungs-Bezirks N. geboren, ... wird hierdurch mit Bezug auf das ihm unter dem heutigen Tage ertheilte Entlassungs-Attest bescheinigt, dass derselbe sich während seiner Dienstzeit (folgt das Führungs-Zeugniss.)

Bestraft ist der pp. N. während seiner Dienstzeit

(folgt das Strafverzeichniss.)

(Eventueller Zusatz für approbirte reservepflichtige Aerzte):

Der N. ist auf Grund seiner Approbation als praktischer Arzt und des vorstehenden Führungs-Zeugnisses berechtigt, bei dem zuständigen Königlichen Landwehr-Bataillon (oder Königlichen Kommando der Stamm-Division der Flotte der Ostsee) unter Vorlegung dieses Zeugnisses und des ihm ertheilten Entlassungs-Scheines darauf anzutragen, dass er zur Allerhöchsten Verleihung des Charakters als Assistenz-Arzt in Vorschlag gebracht werde.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Chef des Militär-Medicinal-Wesens.

(L. S.)

Abschrift hiervon theilt das Allgemeine Kriegs-Departement unter dem 27. Juni 1865 dem General-Stabs-Arzte der Armee in Erwiderung auf die gefällige Br. man.-Aeusserung vom 1. Juni 1865, unter Wiederbeischluss der betreffenden Schemas, mit dem Anheimstellen ergebenst mit, das weiter Erforderliche in der Sache veranlassen zu wollen.

Vorstehender Erlass wird vom General-Stabs-Arzte der Armee unter dem 7. Juli 1865 sämmtlichen General-Aerzten (incl. Marine) zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren Mittheilung an die Militär-Arzte, sowie an die Lazareth-Kommissionen derjenigen Garnisonen ihrer Geschäfts-Bereiche, bei welchen Volontär-Pharmaceuten fungiren, mit dem Ersuchen ergebenst übersandt, von jetzt ab bei jedem Antrage auf Entlassung eines einjährigen freiwilligen Arztes, Unterarztes oder Volontär-Pharmaceuten hierher anzeigen zu wollen, nach welchem Orte, unter Angabe des Kreises und Regierungs-Bezirkes, der betreffende Arzt oder Pharmaceut entlassen zu werden wünscht und ob resp. welche Strafen und warum er dieselben während seiner Dienstzeit erlitten hat. — Uebrigens wird in dem bisherigen Entlassungs-Modus der Assistenz-Aerzte hierdurch eine Aenderung nicht bedingt.

12) Ad Seite 612. Entlassung der Assistenz-Aerzte.

Durch den Erlass des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 27. Juni 1865 ist in dem bisherigen Entlassungs-Modus der Assistenz-Aerzte keinerlei Aenderung eingetreten; Führungs-Atteste unter eventueller Beifügung eines Strafverzeichnisses werden nach wie vor Assistenz-Aerzten nicht ertheilt; das Schema zu den Entlassungs-Attesten für Assistenz-Aerzte lautet:

„Herr
geboren
welcher vom (folgen die Dienstdetails.)
und inzwischen mittelst
zum Assistenz-Arzt ernannt worden ist, mithin bis jetzt überhaupt
als
gedient hat, erhält hierdurch die
Entlassung aus diesem Dienstverhältnisse im stehenden Heere, wobei derselbe, in Gemässheit der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, in
als Assistenz-Arzt übertritt

Herr p. hat sich demzufolge bei dem Herrn Kommandeur desjenigen Königlichen Landwehr-Bataillons, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz nimmt, unter Einreichung dieses Entlassungs-Attestes, persönlich oder schriftlich zu melden, bei jeder etwanigen Veränderung seines Wohnortes die dienstgemässe Ab- und Anmeldung in gleicher Weise zu bewirken, und bei seinem dereinstigen gänzlichen Ausscheiden aus dem Militär-Verhältnisse auf sein zu diesem Behufe an das betreffende Königliche Landwehr-Bataillons-Kommando zu richtendes Gesuch seine Entlassung zu gewärtigen.

Berlin, den .. ten .... 18 ..

Der Chef des Militär-Medicinal-Wesens.
(L. S.)

13) Ad Seite 664 u. Nachtrag Seite 61. **Lazareth-Gehülfen bei der mobilen Artillerie.**

(Kriegsministerieller Erlass vom 19. Juli 1865.) Die Bestimmung in dem Passus 5 des kriegsministeriellen Erlasses vom 14. März 1854 (N. 641. 2. AKD. 1), wonach zur Zeit einer Mobilmachung die bei der Artillerie vorhandenen Lazareth-Gehülfen den Korps-General-Aerzten Behufs der Auswahl für die Feld-Lazarethe zur Disposition zu stellen sind, ist durch den unter dem 10. November 1864 (No. 116. 8. A. 1) emanirten Kriegs-Verpflegungs-Etat für den Stab eines Feld-Artillerie-Regiments aufgehoben, indem daselbst angeordnet worden, dass in den Kriegs-Verpflegungs-Etats für die Batterien und Munitions-Kolonnen ein Lazareth-Gehülfe zum Ansatz zu bringen ist.

Denn da die Zahl der im Frieden bei einer Artillerie-Brigade vorhandenen Lazareth-Gehülfen nicht einmal den Kriegs-Bedarf eines Feld-Artillerie-Regiments deckt, so kann die Abgabe von Lazareth-Gehülfen an die Feld-Lazarethe fortan nicht mehr stattfinden.

Dies ist bei Aufstellung einzelner hier vorliegender Waffen-Rapporte der Train-Bataillone pro 1864 unberücksichtigt geblieben, weshalb sich das Kriegs-Ministerium gestattet, auf die Modificirung des Eingangs gedachten Passus 5 ergebenst hinzuweisen und gleichzeitig noch ebenmässig zu bemerken, dass es in seiner Intention liegt, den Festungs-Artillerie-Kompagnien auch nach dem Eintritt des Kriegs-Etats die bereits im Frieden vorhandenen Lazareth-Gehülfen zu belassen und dies bei Aufstellung neuer derartiger Etats ersichtlich zu machen und dass daher die dem Feld-Artillerie-Regiment zur Zeit der Mobilmachung fehlende Zahl an Lazareth-Gehülfen aus der Reserve und Landwehr einzuziehen bleiben.

Dem Königlichen General-Kommando wird hiernach das Weitere ergebenst anheimgestellt.

(Cirkular an die General-Aerzte vom 25. Juli 1865.)

14) Ad Seite 720. **Thermometer.**

(Erlass des Militär-Oekonomie-Departements vom 1. Juli 1865.) In ergebenster Erwiderung auf Euer Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben vem 27. Juni 1865 erklärt sich das Departement damit einverstanden, dass der Lazareth-Kommission zu N. dem Antrage des Ober-Stabs-Arztes Dr. L. gemäss zwei Thermometer nach Celsius zum Messen der Köperwärme der unter Zelten zu behandelnden Kranken überwiesen werden,

sowie dass künftigen derartigen Anträgen, sofern sie von Euer Hochwohlgeboren für begründet erachtet werden, Folge gegeben wird.

15) Ad Seite 764—767. **Verfahren bei Defekten in der Lazareth-Verwaltung.**

(Kriegsministerieller Erlass vom 12. Oktober 1864.) Zu der Anordnung vom 4. December 1853 in Betreff des Verfahrens bei Defekten in der Lazareth-Verwaltung (Militär-Wochenblatt pro 1853, Seite 221) wird noch bestimmt und hierdurch zur Kenntniss der betheiligten Militär-Behörden gebracht, dass bei den Verhandlungen zur Ermittelung und Feststellung des Defekts ein Officier zuzuziehen ist, dessen Kommandirung die Intendanturen bei den Königlichen General-Kommandos zu beantragen haben.

Chronologisches Register.

(Ein N. vor der Seitenzahl bedeutet, dass sich die Zahl der Seite auf den Nachtrag bezieht, während einfache Zahlen auf das früher erschienene Werk selbst hinweisen. — Die etwa vorkommenden Abkürzungen sind so leicht verständlich, dass sie keiner weiteren Erläuterung bedürfen.)

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.			Seite.
Medicinal-Edikt.	1725.	21.	September.	1125.
Kabinets-Ordre.	1726.	24	December.	281. 496.
Kabinets-Ordre.	1755.	19.	December.	281.
Wittwenkassen-Reglement.	1775.	28.	December.	70.
Kabinets-Ordre.	1780.	29.	Februar.	545.
Dienstreglem für d. Infanterie.	1788.	13.	September.	23.
Kabinets-Ordre.	1789.	2.	Februar.	470.
Kabinets-Ordre.		30.	Oktober.	281.
Wittwenkassen-Reglement.	1792.	3.	März.	66. 70. 74. N. 103.
Kabinets-Ordre.	1796.	8.	September.	429.
Kabinets-Ordre.	1797.	18.	August.	589.
Kabinets-Ordre.	1799.	23.	April.	14.
Verordn. über d. Eidesleistung.		26.	Oktober.	955. 1032.
Instruktion für die Aerzte.	1800.	9.	Februar.	431.
Kabinets-Ordre.	1801	11.	Juli.	1103.
Kabinets-Ordre.		9.	November	14.
Kabinets-Ordre.	1802.	7.	Juni.	1103.
Kabinets-Ordre.	1803.	28	April.	545.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		26.	Mai.	545.
Kabinets-Ordre.		31.	Oktober.	1103.
Kabinets-Ordre.	1804.	13.	Oktober.	1103.
Kabinets-Ordre.	1805.	9.	Februar.	598.
Kriminal-Ordnung.		11.	December.	281.
Kabinets-Ordre.	1806.	28.	Februar.	55.
Verordnung (über Arreste).	1808.	3.	August.	246.
Kabinets-Ordre.		12.	September.	617. 874.
Vorspann-Regulativ.		26.	September.	939.
Städte-Ordnung.		19.	November.	254. 255.
Kabinets-Ordre.	1809.	15.	Juli.	55.
Kabinets-Ordre.		19.	Juli.	26.
Kabinets-Ordre.		27.	November.	874.
Deklarat der Städte-Ordnung.		11.	December.	254.
Erweiterungs - Urkunde für Orden und Ehrenzeichen.	1810.	18.	Januar.	11.
Publikandum (über Gesuche und Beschwerden).		14.	Februar.	20.
Servis-Regulativ.		17.	März.	140. 241.
Kabinets-Ordre.		27.	Oktober.	509.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.			Seite.
Edikt (betreffend Fourage).	1810.	30.	Oktober.	153.
Kabinets-Ordre.		28.	December.	N. 13; N. 14.
Kabinets-Ordre.	1811.	15.	Januar.	940.
Kabinets-Ordre.		29.	Januar.	270. 613.
Kabinets-Ordre.		14.	März.	438. 439. 444. 445. 455. 459.
Kabinets-Ordre.		28.	März.	509.
Kabinets-Ordre.	1812.	16.	Januar.	N. 1.
Bestimmungen über Versetzungs- und Dienstreisen.		31.	März.	178.
Erläuterungen zu den Bestimmungen.		1.	April.	178.
Kabinets-Ordre.		24.	April.	70.
Kabinets-Ordre.		26.	November.	461.
Kriegs-Ministerium.		10.	December.	868.
Kabinets-Ordre.	1813.	3.	Febrnar.	464.
Gesetz üb. die Verpflichtung zum Kriegsdienst.	1814.	3.	September.	290. 458.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1815.	24.	Januar.	1110.
Kabinets-Ordre.		26.	Januar.	257. 258.
Kabinets-Ordre.		7.	Juni.	20.
Taxe für gerichtl. Aerzte u. Wundärzte.		21.	Juni.	98.
Allgemeine Gebührentaxe.		23.	August.	98.
Landwehr-Ordnung.		21.	November.	139. 468. 469. 550
Kabinets-Ordre.		14.	December.	445.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		31.	December.	1114.
Kriegs-Ministerium.	1816.	15.	April.	389. 438. 445.
Kabinets-Ordre.		27.	April.	80.
Kabinets-Ordre.		9.	Mai.	61.
Instruktion über den Eintritt von Freiwilligen.		19.	Mai.	288.
Kabinets-Ordre.		27.	Mai.	80.
Instruktion für die Landwehr-Inspekteure etc.		10.	December.	550.
Kabinets-Ordre.		19.	December.	80.
Kabinets-Ordre.	1817.	15.	Januar.	271.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		1.	Februar.	438.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		20.	März.	396.
Ministerien d. Innern u. des Krieges.		8.	April.	577.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		19.	Mai.	431.
Ministerien d. Innern u. des Krieges.		20.	Mai.	577.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		22.	Mai.	396.
Kabinets-Ordre.		18.	Juni.	433.
Kriegs-Ministerium.		21.	Juni.	433.
Militär-Ersatz-Instruktion.		30.	Juni.	288. 495. 550. N. 15.
Erläuterungen z. Vorspann-Regulativ.		15.	Oktober.	939.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1818.	11.	Januar.	760.
Kabinets-Ordre.		29.	Januar.	172.
Kabinets-Ordre.		7.	Mai.	172.
Regulativ (Marschverpfleg.)		6.	Juni.	150.
Kriegs-Ministerium.		6.	Juni.	396.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		31.	Juli	371.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		12.	November.	394. 438. 445.
General-Stabs-Arzt d Armee.		1	December.	272.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1819.	29.	März.	1110.
Kriegs-Ministerium.		15.	April.	N. 47.
Kabinets-Ordre.		27.	April.	61.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		17.	Mai.	504. N. 47.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.		Seite.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1819.	23. Juni.	188.
idem.		21 Juli.	500. 534. 550. 552.
idem.		27. Juli.	525.
idem.		30. Juli.	272. 431.
Kabinets-Ordre.		3. August.	452.
Kriegs-Ministerium.		4. August.	514.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		6. August.	500. 525.
idem.		1. September.	262.
Minister. d. Innern und der Polizei.		30. September.	N. 15.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		12. Oktober.	1058.
Kriegs-Ministerium.		26. Oktober.	267.
Kabinets-Ordre.		15. November.	80. 81.
Vereinbarung, betreffend die ärztliche Behandlung der Gendarmen.		3. December.	868.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		25. December.	545.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1820.	10 Januar.	466.
idem.		5. Februar.	267. 268. 272. 460. 466. 501. 543. 1092.
idem.		10. April.	1108.
idem.		18. Mai.	525. 551. 552.
Kabinets-Ordre (Wartegelder betreffend).		25. Mai.	50. 479.
Kriegs-Ministerium.		28. Mai.	547.
Klassensteuer-Gesetz.		31. Mai.	260.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		6. Juni.	547.
Kabinets-Ordre.		1. Juli.	184.
do.		7. August.	461. 464. 575. 628.
do.		28. August.	6.
Kriegs-Ministerium.		29. August.	461.
Kabinets-Ordre.		13. September.	875.
do.		16. Oktober.	365.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		16. Oktober.	395. 500. 525. 534. 868.
Kabinets-Ordre.		1. November.	683.
Minister der geistl. etc. Angelegenheiten.		11. November.	98.
Kabinets-Ordre.		12. December.	875.
do.		30. December.	461. 479. 868.
General-Kommando d. Garde-Korps.	1821.	5. Januar.	242.
Kriegs-Ministerium.		13. Januar.	367.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		24. Januar.	365. 367.
Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.		2. Februar.	98.
Kabinets-Ordre.		5. Mai.	67.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		22. Juni.	1110.
Kriegs-Ministerium.		10. Juli.	866. 867. 877.
idem.		15. Juli.	491.
idem.		19. Juli.	392. 393. 396. 1110.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		31. Juli.	276. 866. 877. 1108.
Kriegs-Ministerium.		13. August.	242.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		15. August.	393. 1110.
Kriegs-Ministerium.		14. September.	493.
Kabinets-Ordre.	1822.	20. Januar.	462.
Instruction für die Depart.-Kommissionen.		21. Januar.	288.
Kriegs-Ministerium.		29. Januar.	370.
Kabinets-Ordre.		3. Februar.	242. 608.
Kriegs-Ministerium.		18. Februar.	608.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		18. Februar.	393. 1110.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.		Seite.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1822.	19. Februar.	608.
Stempelsteuer-Gesetz.		7. März.	221. 317. 805.
Kriegs-Ministerium.		7. März.	462.
Instruktion.		14. März.	433.
Kabinets-Ordre.		12. April.	52.
do.		12. Mai.	10.
do.		4. Juni.	57.
Kriegs-Ministerium.		11. Juni.	309. 495.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		26. Juni.	501. 548.
Kriegs-Ministerium.		1. Juli.	10.
Kabinets-Ordre.		2. Juli.	505.
Gesetz. (Steuern betr.)		11. Juli.	82. 254. 255. 259.
Instruktion, betr. den freiw. ärztl. Dienst.		16. Juli.	575. 628.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		18. Juli.	501.
idem.		1. August.	268. 370. 571.
Kabinets-Ordre.		4. August.	479.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		11. Oktober.	533.
Regulativ, betreff. d. Dienstwohnungen.	1823.	18. Oktober.	211. 214. N.8.
Kriegs-Ministerium.		25. Oktober.	578. 613.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		30. Oktober.	386. 424. 866. 877.
Kriegs-Ministerium.		1. November.	10.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		11. November.	630.
Ministerium der geistl. etc. Angelegenheiten.		16. November.	369. 381.
Kriegs-Ministerium.		21. November.	702.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		26. November.	702.
Kriegs-Ministerium.		9. December.	604.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		16. December.	604.
idem.		17. December.	381.
Kriegs-Ministerium.		27. Januar.	1110.
Kabinets-Ordre.		21. Februar.	52. 53. 54. 63. 221.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		5. März.	272. 374. 393. 426 525. 571. 760. 877. 1093. 1110.
idem.		17. März.	613.
Kabinets-Ordre.		4. Mai.	468.
Kriegs-Ministerium.		12. Mai.	99.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		12. Mai.	514. 544.
Kriegs-Ministerium.		15. Mai.	514. 544.
Kabinets-Ordre.		24. Mai.	495. 548.
Kriegs-Ministerium.		8. Juni.	441.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		8. Juni.	495. 548.
idem.		1. Juli.	1114.
idem.		3. Juli.	514. 544.
Chef d. Landgendarmerie.		15. Juli.	394.
Kriegs-Ministerium.		30. Juli.	607.
Kabinets-Ordre.		19. August.	767.
Kriegs-Ministerium.		24. Oktober.	195. 266. 267.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		31. Oktober.	501.
idem.		4. November.	266. 267. 268. 394 501.
Kriegs-Ministerium.		25. November.	495. 548.
idem.		30. November.	498.
idem.		3. December.	195.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		4. December.	495. 548.
idem.		15. December.	498. 1093.
Kabinets-Ordre.		18. December.	80.
General-Stabs-Arzt d Armee.		27. December.	548.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1824.	31. Januar.	628.
idem.		9. Februar.	429. 501. 570. 571. 572. 576. 578. 628.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.		Seite.
Kabinets-Ordre.	1824.	26. Februar.	272. 293. 568 569. 571. 572. 573.
Kriegs-Ministerium.		5. März.	6.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		9. März.	272. 571.
Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.		26. März.	98.
Kabinets-Ordre.		15. April.	6.
Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.		22. April.	877.
idem.		7. Mai.	98.
Kabinets-Ordre.		11. Mai.	206.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		3. Juni.	270.
idem.		4. Juni	877.
Militär-Oekonom.-Departemt.		10. Juli.	1068.
Kriegs-Ministerium.		14. Juli.	31.
Kabinets-Ordre.		30. Juli.	293.
do.		3. November.	730.
Instruktion für die Oberrechnungs-Kammer.		18. December.	103.
Porto-Regulativ.		18. December.	195.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1825.	6. Januar.	570.
Kabinets-Ordre.		3. Februar.	80. 473.
Kriegs-Ministerium.		22. Februar.	264.
idem.		23. Februar.	195.
idem.		28. Februar.	1105.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		2. März.	31. 41. 264. 267. 871.
Ministerium des Innern.		26. März.	N. 15.
Kriegs-Ministerium.		31. März.	1105.
idem.		9. April.	80.
Militär-Ersatz-Instruktion.		13. April.	288. 550.
Kriegs-Ministerium.		13. April.	80.
idem.		17. April.	N. 15.
idem.		21. April.	26.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		28. April.	26. 80. 1105.
Kriegs-Ministerium.		16. Mai.	194.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		29. Mai.	759.
Kabinets - Ordre (Pensions-Reglement).		13. Juni.	81. 265. 458. 469. 470. 473. 477. N. 24. N. 27.
Kabinets-Ordre.		18. Juni.	265. 458.
Allgemeines Kriegs - Depart.		27. Juni.	871.
Kabinets-Ordre.		28. Juni.	275.
Verordnung wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten.		28. Juni.	190.
Kabinets-Ordre.		29. Juni.	427. 429. 465. 466 467.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		5. Juli.	501.
Kriegs-Ministerium		11. Juli.	464.
idem.		23. Juli.	587.
idem.		31. Juli.	631.
Ministerial-Reskript.		31. Juli.	631.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		4. August.	270. 429. 871 1104.
Kriegs-Ministerium.		11. August.	585. 587. 588. 641. N. 47.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		11. August.	587.
idem.		13. August.	631 644.
Ministerium der geistl. etc. Angelegenheiten.		24. August.	275.
General-Stabs-Arzt d Armee.		25. August	525.
Kriegs-Ministerium.		31. August	1108.
idem		3. September.	466.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		5. September.	466. 467.
Kriegs-Ministerium.		8. November.	195.
Kabinets-Ordre		14. November.	494. 495. 548.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
Kabinets-Ordre.	1825. 16. November.	212.
Militär-Oekonom.-Departem.	21. November.	1076.
Reglement über die medicin. Staats-Prüfungen	1. December.	283.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	6. December.	495. 548.
Kabinets-Ordre.	20. December.	458.
do.	21. December.	41.
Kriegs-Ministerium.	22. December.	604.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	23. December.	604.
Ministerium der geistl. etc Angelegenheiten.	1826. 7. Januar.	569.
Kriegs-Ministerium.	8. Januar.	270.
Militär-Oekonom.-Departem.	10. Januar.	693.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	10. Januar.	270.
Kabinets-Ordre.	12. Januar.	275.
Kriegs-Ministerium.	17. Januar.	604.
idem.	30. Januar.	623.
Kriegs-Ministerium.	5. Februar.	433.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	9. Februar.	631.
Erlass.	20. Februar.	631.
Militär-Oekon.-Departem.	4. März.	1076.
Verordn., Umzugskosten betr.	8. März.	191.
Kabinets-Ordre.	16. März.	427. 429. 468.
Allgemeines Kriegs-Depart.	19. März.	871.
Kriegs-Ministerium.	11. April.	13.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	12. April.	255. 270. 275. 396. 427. 429. 433. 434. 548. 578. 587. 589. 604. 641. 693. 871.
Kriegs-Ministerium.	21. April.	429.
Militär-Oekonom.-Departem.	24. April.	1073. 1074.
Kabinets-Ordre.	27. April.	470.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	28. April.	427.
Kabinets-Ordre.	7. Mai.	477.
do.	26. Mai.	458. 477. 488. 513. 607. 773.
Kriegs-Ministerium	27. Mai.	514.
Kabinets-Ordre.	30. Mai.	1105.
do.	31. Mai.	62.
Kriegs-Ministerium	1. Juni.	451.
General-Stabs-Arzt d. Armee	2. Juni.	62.
idem.	13. Juni.	451.
idem.	15. Juni.	1105.
Kriegs-Ministerium.	30. Juni.	255.
Kabinets-Ordre.	16. August.	53 54. 55.
Kriegs-Ministerium.	31. August.	578.
Militär-Oekonom.-Departem.	5. September.	1076.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	20. September.	578. 613.
Kabinets-Ordre.	24. September.	52. 589. 950.
do.	4. Oktober.	479
General-Stabs-Arzt d. Armee.	7. Oktober.	500.
Kabinets-Ordre.	16. Oktober.	374.
Kriegs-Ministerium.	17. Oktober.	255.
idem.	31. Oktober.	214.
Kabinets-Ordre.	14. November.	462.
Militär-Oekonom.-Departem.	16. November.	1059.
Militär-Oekonom.-Departem.	22. December.	1059.
Verordnung, betr. die obermilitärärztlichen Atteste.	24. December.	430.
Staats-Ministerium.	27. December.	479.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1827. 7. Januar.	434. 500. 525. 613. 742.
idem.	14. Januar.	434. 435.
Militär-Oekonom.-Departem.	27. Januar.	184.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
Kabinets-Ordre.	1827. 29. Januar.	N. 20.
Kriegs-Ministerium.	25. Februar.	470.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	30. März.	868.
idem.	10. April.	566.
Kriegs-Ministerium.	24. April.	872.
Kabinets-Ordre.	11. Juni.	469. 470.
Militär-Oekonomie-Depart.	20. Juli.	1068.
Minister. d. Innern u. d. Polizei.	27. Juli.	N. 15.
Allgem. Kriegs-Departement.	28. Juli.	871.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	16. August.	367. 576. 877.
Kriegs-Ministerium.	31. August.	N. 15.
Kabinets-Ordre.	4. September.	52. 54.
Kriegs-Ministerium.	23. September.	472.
Minister. d. Innern, d. Krieges u. d. geistl. etc. Angelegenh.	17. Oktober.	1105.
Kabinets-Ordre.	31. Oktober.	461.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	18. November.	500. 525.
idem.	4. December.	1105.
Kabinets-Ordre.	1828. 10. Januar.	268. 458. 472.
Kriegs-Ministerium.	11. Januar.	63.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	29. Januar.	63. 268. 501. 871.
Ministerium der geistl. etc. Angelegenheiten.	13. Februar.	370. 381.
idem.	21. Februar.	431.
Kriegs-Ministerium.	26. März.	196.
idem.	3. April.	514.
Justiz-Ministerium.	11. April.	57.
Chausséegeld-Tarif.	28. April.	188. 189.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	7. Mai.	498.
Kriegs-Ministerium.	8. Mai.	57. 72.
Miliiär-Oekonomie-Depart.	9. Mai.	1072. 1073.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	9. Mai.	589.
idem.	14. Mai.	500.
idem.	19. Mai.	53.
idem.	20. Mai.	57.
Kriegs-Ministerium.	1. Juni.	196.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1. Juni.	265. 381. 431. 500. 514. 525. N. 37.
Kriegs-Ministerium.	23. Juni.	369. 548.
Kabinets-Ordre.	29. Juni.	488. 490. 501. 599.
do.	7. Juli.	470.
Kriegs-Ministerium.	16. Juli.	501. 773. 872.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	6. August.	490. 499. 524. 599. 773.
Kriegs-Ministerium.	18. August.	599.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	24. August.	599.
Kriegs-Ministerium.	10. Oktober.	97. 596. 617. 872.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	16. Oktober.	773.
Kabinets-Ordre.	20. Oktober.	470.
do.	27. Oktober.	468.
Kriegs-Ministerium.	1. November.	490. 542.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	12. November.	617. 773. 872.
idem.	14. November.	872.
idem.	22. November.	490. 542 773. 830. 832. 838. 843. 1116
idem.	9. December.	326. 369. 548. 868.
idem.	17. December.	1046.
Kabinets-Ordre.	20. December.	478.
do.	21. December.	472.
do.	31. December.	471.
Kabinets-Ordre.	1829. 2. Januar.	472.
Chef der Landgendarmerie.	20. Januar.	868.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.			Seite.
Kabinets-Ordre.	1829.	23.	Januar.	253.
do.		29.	Januar.	56.
do.		10	Februar.	54.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		22.	Februar.	54.
idem.		23.	Februar.	57.
Militair - Oekonomie - Depart.		23.	Februar.	1073.
Kabinets-Ordre.		12.	März	393.
Kriegs-Ministerium.		12.	März.	281.
Kabinets-Ordre.		17.	März.	456.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		20.	März.	326. 371. 548.
Kabinets-Ordre.		21.	März.	730.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		30.	März.	392.
idem.		6.	April.	1062.
idem.		16.	April.	866. 874.
Kabinets-Ordre.		22.	April.	290. 458.
Kriegs-Ministerium.		30.	April.	65. 194.
idem.		5.	Mai.	290.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		7.	Mai.	272.
Kabinets-Ordre.		15.	Mai.	742.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		15.	Mai.	290.
Militär - Oekonomie - Depart.		19.	Mai.	743.
do.		20.	Mai.	1061.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		21.	Mai.	678.
Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.		24.	Mai.	519. 877.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		26.	Mai.	742.
Kriegs-Ministerium.		30.	Mai.	548.
Kabinets-Ordre.		6.	Juni.	372.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		25.	Juni	372. 392. 393. 548. 805. 848. 855.
idem.		2.	Juli.	499. 899.
Kriegs-Ministerium.		12.	August.	463.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		30.	September.	275. 570.
Gutachten des Oberstabs-Ross-Arztes.		6.	Oktober.	1117.
Kriegs-Ministerium.		8.	Oktober.	268.
idem.		15.	Oktober	1117.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		23.	Oktober.	1117.
Militär - Oekonomie - Depart.		24.	Oktober.	1077.
General-Stabs-Arzt d Armee.		23.	November.	1117.
Kriegs-Ministerium.		24.	November.	464.
General-Stabs-Arzt d Armee.		27.	November.	494. 501. 548. 571.
idem.		8.	December.	363. 387. 525. 760.
Kabinets-Ordre	1830.	26.	Januar.	472.
Militär - Oekonomie - Depart.		27.	Januar.	1068.
Kriegs-Ministerium.		12.	März.	1114.
Militär - Oekonomie - Depart.		3.	April.	1068.
Kabinets-Ordre.		23.	April.	465.
General-Stabs-Arzt d Armee.		24.	April.	467. 501.
Kabinets-Ordre.		25.	April.	265.
Kriegs-Ministerium.		29.	April.	588.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		29.	April.	392. 1114.
Kabinets-Ordre.		7.	Juli.	63.
General-Stabs-Arzt d. Armee		9.	Juli.	572.
Kriegs-Ministerium.		11.	Juli.	276.
Kabinets-Ordre.		16.	Juli	296.
Militär - Oekonomie - Depart.		24.	September.	1074.
Kabinets-Ordre.		12.	Oktober.	41.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		25.	Oktober.	276. 759.
Militär - Oekonomie - Depart.		30.	Oktober.	851.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		30.	Oktober.	499. 524.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.		Datum.	Seite.
Kabinets-Ordre.	1830.	18. November.	635. 636. 781.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		20. November.	630.
Militär - Oekonomie - Depart.		11. December.	1046.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		14. December.	929. 931. N. 78.
Kriegs-Ministerium.		15. December.	579.
Kabinets-Ordre.		16. December.	548.
Finanz-Ministerium.		18. December.	463.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		19. December.	579.
Kriegs-Ministerium.		22. December.	635.
Kriegs-Ministerium.	1831.	19. Januar.	548.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		20. Januar.	634. 639. 641. 795.
Staats-Ministerium.		22. Januar.	N. 3.
Militär-Oekonomie-Depart.		7. Februar.	931.
Kabinets-Ordre.		3. März.	554.
Städte-Ordnung.		17. März.	255. 256.
Militär-Oekonomie-Depart.		17. März.	1073.
Justiz-Ministerium.		18. März.	281.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		20. März.	275. 384. 613. 628. 642. 1117.
idem.		23. März.	898.
Kriegs-Ministerium.		26. März.	638.
Regulativ.		29. März.	142.
Kabinets-Ordre.		14. April.	554.
Regulativ (betr. d. Intendanten bei mobilen Armee-Korps).		14. April.	950.
Justiz-Ministerium.		3. Mai.	430.
idem.		30. Mai.	496.
Anleit. zur Reinig. d. Luft etc.		30. Mai.	213. 1101.
Kabinets-Ordre.		31. Mai.	482. 585.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		15. Juni.	585.
Justiz-Ministerium.		27. Juni.	465.
Instrukt. für d. Militär-Aerzte.		14. Juli.	289. 364. 855. 1002.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		14. Juli.	424.
idem.		30. Juli.	613. 628.
Kriegs-Ministerium.		14. August.	1101.
idem.		20. September.	142.
Kabinets-Ordre.		13. Oktober.	1102.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		19. Oktober.	366.
Kabinets-Ordre.		8. November.	57.
Kriegs-Ministerium.		18. November.	577. 579.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		31. December.	366. 388. 547.
Kriegs-Ministerium.	1832.	5. Januar.	855. 856.
Ministerien des Innern und des Krieges.		21. Januar.	352.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		27. Januar.	262.
Militär-Oekonomie-Depart.		30. Januar.	855. 856.
Militär-Kirchen-Ordnung.		12. Februar.	1. 972.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		24. Februar.	840.
Justiz-Ministerium.		27. Februar.	463.
Kriegs-Ministerium.		3. März.	41.
Kabinets-Ordre.		17. März.	646.
Kriegs-Ministerium.		13. April.	855.
Kabinets-Ordre.		14. April.	1091.
Kriegs-Ministerium.		24. April.	547.
Justiz-Ministerium.		18. Mai.	6.
Kriegs-Ministerium.		31. Mai.	578.
idem.		2. Juni.	326. 548.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		10. Juni.	326.
Militär-Oekonomie-Depart.		12. Juni.	856.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		18. Juni.	801.
idem.		24. Juni.	678.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.		Seite.
Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.	1832.	26. Juni.	5.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		12. Juli.	366. 370. 396 434. 547. 548.
Instruktion, die Bildung von Chirurgen-Gehülfen betr.		20. Juli.	500. 646.
Kriegs-Ministerium.		22. Juli.	366.
Militär-Oekonomie-Depart.		4 August.	1048
Kabinets-Ordre.		10. November.	100.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		10. December.	566
idem.		16. December.	499. 524.
Kriegs-Ministerium		20 December.	372.
idem.		26. December.	463. 464
General-Stabs-Arzt d. Armee.		31. December.	372. 499. 524. 576. 652. 759. 931.
Kabinets-Ordre.	1833.	4. Januar.	57.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		5. Januar.	499.
idem.		8. Februar.	425. 426.
Kabinets-Ordre.		6 März.	483. 599.
Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.		12. März.	799. 800. 801. 1125. N. 76.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		15. März.	500. 1107.
Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.		1. April.	799.
Bestimmungen über die Revaccination.		6. April.	500
Kabinets-Ordre.		11. Mai.	954.
Justiz-Ministerium.		15. Mai.	280.
General-Stabs-Arzt d Armee.		28. Mai.	799.
Militär-Oekonomie-Depart.		29. Mai	856.
Allgem Kriegs-Departement.		3. Juni.	856.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		11. Juni.	654. 657.
idem.		12. Juni.	810.
Kabinets-Ordre.		11. Juli.	496. 572 741 972. 1013.
Kriegs-Ministerium		12. Juli.	1108.
idem.		18. Juli.	622.
Militär-Oekonomie-Depart		18. Juli.	614.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		19. Juli.	1108.
idem.		22. Juli.	571.
idem.		23. Juli.	622.
Ministerium des Innern und der Polizei.		11. August.	N. 15.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		11. August.	614.
idem.		30. August.	657.
idem.		5. September.	496. 572.
Kriegs-Ministerium.		22. September.	1114.
Militär-Oekonomie-Depart.		25. September.	614.
Kabinets-Ordre.		3. November.	628.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		6 November.	613. 622. 628. 642. 811. 812.
Kriegs-Ministerium.		29 November.	86. 866.
Finanz-Ministerium.		30. November.	463.
Militär-Oekonomie-Depart.		9. December.	1077.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		9. December.	866.
Kriegs-Ministerium.		27. December.	99.
General-Direktion d. Steuern.	1834.	19. Januar.	803.
Kabinets-Ordre.		25. Januar.	61.
General-Stabs-Arzt d Armee.		30. Januar.	650.
General-Direction d. Steuern.		31. Januar.	803.
Kriegs-Ministerium.		18. Februar.	866.
Verordn, betr. d. Herbeischaff. v. Pferden b eintret. Mobilm.		24. Februar.	110. 139.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.			Seite.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1834.	24.	Februar.	571. 647. 648. 651. 660. 662. 663.
Militär-Oekonomie-Depart.		27.	Februar.	184.
Kabinets-Ordre.		20.	März.	465.
Vorschriften üb. d. Verhütung der Menschenpocken.		6.	April.	874. 1105.
Militär-Oekonomie-Depart		17.	April.	643.
Kabinets-Ordre.		10.	Mai..	176.
Kriegs-Ministerium.		12.	Mai.	497.
Kabinets-Ordre.		19.	Mai.	444. 446. 455. N. 137.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		24.	Mai.	272. 500. 525. 866. 1104. 1106 1116.
Kabinets-Ordre.		29.	Mai.	255. 256. 260.
General-Arzt I. Armee-Korps.		8.	Juni.	1106.
Kabinets-Ordre.		16.	Juni.	745. 874. 1105. 1108.
Kriegs-Ministerium.		21.	Juni.	389.
Allgem. Kriegs-Departement.		21.	Juni.	255.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		24.	Juni.	444.
Kabinets-Ordre.		28.	Juli.	241.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		1.	August.	788.
idem.		4.	August.	1108.
idem.		7.	August.	800.
Kriegs-Ministerium.		9.	August.	195.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		17.	August.	644.
idem.		21.	August.	389. 396.
Militär-Oekonomie-Depart.		28.	August.	542.
Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.		24.	Oktober.	4.
idem.		25.	Oktober.	282.
Kabinets-Ordre.		15.	November.	478.
Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.		18.	November.	1113.
Kabinets-Ordre.		5.	December.	54. 631.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		5.	December.	499.
idem.		12.	December.	382. 615. 866.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1835.	2.	Januar.	604.
Kriegs-Ministerium.		8.	Januar.	654.
Militär-Oekonomie-Depart.		14.	Januar.	802. 803.
Ministerium des Innern und der Polizei.		28.	Januar.	256.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		30.	Januar.	803.
Kriegs-Ministerium.		4.	Februar.	631.
Kabinets-Ordre.		10.	Februar.	497. 955. 1032.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		16.	März.	571. 660.
Allgem. Kriegs-Departement.		20.	März.	54.
Militär-Oekonomie-Depart.		20.	März.	1059.
Kriegs-Ministerium.		23.	März.	188.
idem.		5.	April.	396.
Kabinets-Ordre.		25.	April.	770.
Allgem. Kriegs-Departement.		25.	April.	497.
Kriegs-Ministerium.		30.	Mai.	631. 644
General-Stabs-Arzt d. Armee.		31.	Mai.	571.
Militär-Oekonomie-Depart.		9.	Juni.	148. N. 3.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		23.	Juni.	571. 612. 1106.
idem.		27.	Juni.	148. N. 3.
Sanitäts-Polizei-Regulativ.		8.	August.	1088.
Kriegs-Ministerium.		13.	August.	388.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		28.	August.	388.
Kriegs-Ministerium.		10.	Oktober.	281.
Kabinets-Ordre.		28.	Oktober.	1088.
do.		31.	Oktober.	54.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1835. 31. Oktober.	431.
Kabinets-Ordre.	7. November.	461. 462. 464. 465. 478.
do.	8. November.	62.
do.	21. November.	60. 62. 955. 1032.
Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.	24. November.	800. 1125. N. 76.
Kriegs-Ministerium.	3. December.	554.
Kabinets-Ordre.	13. December.	478.
do.	23. December.	256.
Kriegs-Ministerium.	24. December.	60.
Reglem. über d. Gewährung v. Unterstützungen f. Militärfamilien währ. d. Kriegszust.	1836. 16. Januar.	124.
Kabinets-Ordre.	18. Januar.	61.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	19. Januar.	54.
Abtheil. f. d. Invaliden-Wesen.	22. Januar.	451.
Allgem. Kriegs-Departement.	23. Januar.	869.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	25. Januar.	61.
Kriegs-Ministerium.	30. Januar.	196.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	8. Februar.	640.
Allgem. Kriegs-Departement.	14. Februar.	255.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	7. März.	660.
idem.	17. März.	554.
idem.	26. März.	641.
Kriegs-Ministerium.	28. März.	62.
idem.	29. März.	554.
Militär-Oekonomie-Depart.	29. März.	856.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	31. März.	571. 648. 660. 662.
Kriegs-Ministerium.	22. April.	264.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	5. Mai.	1106.
idem.	7. Mai.	272. 396. 429. 501. 857. 858. 1119.
Kabinets-Ordre.	22. Mai.	462. 463.
Inspektion d. Jäger u. Schützen.	4. Juni.	463.
Kabinets-Ordre.	21. Juni.	436. 437.
Kriegs-Ministerium.	22. Juni.	435. 436.
Kabinets-Ordre.	29. Juni.	20.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	30. Juni.	435.
Kriegs-Ministerium.	2. Juli.	644.
idem.	5. Juli.	45.
idem.	5. Juli.	436.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	8. Juli.	436. 437.
Kriegs-Ministerium (Militär-Oekonomie-Depart.).	13. Juli.	500. 1071.
Ministerium d. Innern und der Polizei.	23. Juli.	256. 260.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	27. Juli.	500. 508. 1075. 1076.
Militär-Oekonomie-Depart.	1. August.	850. 1069.
Allgemeines Kriegs-Depart.	6. August.	255.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	12. August.	850.
Allgemeines Kriegs-Depart.	13. August.	581.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	15. August.	255.
Kabinets-Ordre.	28. August.	554.
Militär-Oekonomie-Depart.	6. September.	1075.
Kriegs-Ministerium.	8. September.	554.
idem.	15. September.	554.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	16. September.	654.
Staats-Ministerium.	19. September.	463.
Kabinets-Ordre.	20. September.	677. 1088.
do.	29. September.	1119.
General-Stabs.Arzt d. Armee.	30. September.	264.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.		Seite.
Kriegs-Ministerium.	1836.	7. Oktober.	1088.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		10. Oktober.	1119.
idem.		21. Oktober.	1088.
Kabinets-Ordre.		28. Oktober.	63.
Kriegs-Ministerium.		31. Oktober.	589.
Kabinets-Ordre.		11. November.	1100.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		14. November.	589.
idem.		15. November.	571.
Allgemeines Kriegs-Depart.		17. November.	63.
Kriegs-Ministerium.		6. December.	1100.
Militär-Oekonomie-Depart.		17. December.	1100. 1102.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		17. December.	1101.
Kabinets-Ordre.		24. December.	55. 188.
Kriegs-Ministerium.	1837.	4. Januar.	372.
Allgemeines Kriegs-Depart.		16. Januar.	63.
Kriegs-Ministerium.		4. Februar.	188.
Militär-Oekonomie-Depart.		5. Februar.	851. 1061. 1069.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		16. Februar.	851. 852. 1061.
idem.		12. März.	55. 372. 426.
Militär-Oekonomie-Depart.		28. März.	1069.
do.		29. März.	1073. 1074.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		15. April.	931. 1116.
Militär-Oekonomie-Depart.		17. April.	858.
Ministerium d. Innern und der Polizei.		22. April.	N. 15.
Kabinets-Ordre.		25. April.	464.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		1. Mai.	858.
Kabinets-Ordre.		4. Mai.	472.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		12. Mai.	1106.
Kriegs-Ministerium.		20. Mai.	472.
Militär-Oekonomie-Depart.		1. Juni.	1055. 1069. 1070.
do.		13. Juni.	870.
Kriegs-Ministerium.		14. Juni.	469.
Militär-Oekonomie-Depart.		20. Juni.	1077.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		22. Juni.	870.
idem.		27. Juni.	773.
Kabinets-Ordre.		28. Juni.	665.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		28. Juni.	773.
Instruktion zur Versorg. der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln.		(1. Juli.)	773—942.
Militär-Oekonomie-Depart.		5. Juli.	1055.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		13. Juli.	396.
idem.		17. Juli.	396.
Kriegs-Ministerium.		3. August.	463.
idem.		10. August.	1072.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		15. August.	654.
Militär-Oekonomie-Depart.		19. August.	1069. 1070.
Kriegs-Ministerium.		26. August.	1100.
idem.		3. September.	577.
Regulativ (betr. Chaussée-Aufseher.)		8. September.	465.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		19. September.	577.
idem.		21. September.	805.
Kriegs-Ministerium.		22. September.	593.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		25. September.	604.
idem.		29. September.	593.
Militär-Oekonomie-Depart.		3. Oktober.	1092.
Kabinets-Ordre.		6. Oktober.	770.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		7. Oktober.	1106.
Staats-Ministerium.		12. Oktober.	463. 464. 465.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
Militär-Oekonomie-Depart.	1837. 15. Oktober.	890. 891.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	21. Oktober.	548.
Kabinets-Ordre.	28. Oktober.	462.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	31. Oktober.	659. 1102.
Kriegs-Ministerium.	1. November.	1100.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	4. November.	895.
Militär-Oekonomie-Depart.	9. November.	871.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	12. November.	1102.
Kriegs-Ministerium.	23. November.	264. 457.
Kabinets-Ordre.	25. November.	452.
Militär-Oekonomie-Depart.	27. November.	792.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	27. November.	434. 890. 891.
idem.	11. December.	891.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1838. 3. Januar.	518.
idem.	26. Januar.	452. 501.
Kriegs-Ministerium.	25. Februar.	264.
idem.	27. Februar.	457.
Militär-Oekonomie-Depart.	5. März.	1055.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	9. März.	534.
Kriegs-Ministerium.	14. März.	643.
Kabinets-Ordre.	15. März.	463.
do.	31. März.	57. 102. N. 142.
Ministerium der geistl. etc. Angelegenheiten.	9. April.	282.
Kabinets-Ordre.	4. Mai.	454. N. 136.
Militär-Oekonomie-Depart.	11. Mai.	1070.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	19. Mai.	1070.
Militär-Oekonomie-Depart.	31. Mai.	871.
Justiz-Ministerium.	2. Juni.	464.
Kriegs-Ministerium.	6. Juni.	6.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	14. Juni.	264. 367.
Kabinets-Ordre.	12. Juli.	N. 27.
Ministerium d. Innern u. der Polizei.	26. Juli.	256.
Militär-Oekonomie-Depart.	4. August.	686.
Kabinets-Ordre.	31. August.	185.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	7. September.	792.
Kriegs-Ministerium.	29. September.	461.
Kabinets-Ordre.	9. Oktober.	296.
Militär-Oekonomie-Depart.	22. Oktober.	859. 868.
Kabinets-Ordre.	24. Oktober.	770.
do.	25. Oktober.	N. 103.
Kriegs-Ministerium.	7. November.	366.
Ministerial-Rescript (betr. Impfungen.)	15. November.	1105.
Gen.-Kommando I. Armee-K.	19. November.	363.
Militär-Oekonomie-Depart.	26. November.	857.
Kriegs-Ministerium.	7. December.	732.
Militär-Oekonomie-Depart.	31. December.	775. 784. 886.
Kriegs-Ministerium.	1839. 11. Januar.	286.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	12. Januar.	366. 367. 396. 732. 795. 868. 891.
idem.	19. Januar.	857.
Kriegs-Ministerium.	23. Januar.	462.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	25. Januar.	886.
Kabinets-Ordre.	23. Februar.	265. 458.
Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen.	25. März.	201.
Allgemeines Kriegs-Depart.	8. April.	434.
Kriegs-Ministerium.	9. April.	391.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	12. April.	434.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.		Seite.
Militär-Oekonomie-Depart.	1839.	3. Mai.	219. 736.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		10. Mai.	386. 1106.
Kabinets-Ordre.		18. Mai.	12.
Kriegs-Ministerium.		23. Mai.	465.
Militär-Oekonomie-Depart.		14. Juni.	888.
do.		15. Juni.	1055.
Kabinets-Ordre.		13. Juli.	59.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		14. Juli.	888.
Militär-Oekonomie-Depart.		29. Juli.	1056.
do.		1. August.	602.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		16. August.	602.
Allgemeines Kriegs-Depart.		19. August.	59.
Militär-Oekonomie-Depart.		3. Oktober.	1070. 1074. 1075.
Kriegs-Ministerium.		17. Oktober.	461.
Militär-Oekonomie-Depart.		18. Oktober.	851.
do.		5. November.	851. 1070.
Allgemeines Kriegs-Depart.		20. November.	931. 933.
Militär-Oekonomie-Depart.		20. November.	1077.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		30. November.	652. 931.
Kriegs-Ministerium.		19. December.	463.
Militär-Oekonomie-Depart.		23. December.	1077.
Ueber Militärwachen, Militär-Arreste etc.	1840.	—	243—246.
Kriegs-Ministerium.		18. Januar.	608.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		19. Januar.	465.
Militär-Oekonomie-Depart.		21. Januar.	851. 1070.
do.		24. Januar.	602.
Kriegs-Ministerium.		31. Januar.	388.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		4. Februar.	602.
idem.		8. Februar.	753.
idem.		12. Februar.	388.
Ministerium d. Königl. Hauses.		14. Februar.	463.
Kriegs-Ministerium.		22. Februar.	571.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		22. Februar.	608.
idem.		29. Februar.	571.
Chausséegeld-Tarif.		29. Februar.	189.
Kriegs-Ministerium.		14. März.	495. 548.
Militär-Oekonomie-Depart.		20. März.	1074.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		4. April.	495. 548.
Ober-Präsid. d. Prov. Preussen.		9. April.	260.
Kabinets-Ordre.		13. April.	N. 14.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		18. April.	272. 500. 525. 1104.
Militär-Oekonomie-Depart.		15. Mai.	465.
Ministerien des Innern und des Krieges.		25. Mai.	319.
Ministerien des Innern, des Kgl. Hauses, der Finanzen u. d. geistl. etc. Angelegenh.		26. Mai.	803.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		5. Juni.	353. 367.
Kriegs-Ministerium.		12. Juni.	495. 548.
Kabinets-Ordre.		25. Juli.	59.
do.		4. August.	61. 62.
Kriegs-Ministerium.		7. August.	61.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		15. August.	602. 620.
idem.		29. August.	602. 620.
idem.		31. August.	652. 851. 852. 925. 1071.
Militär-Oekonomie-Depart.		18. September.	870.
do.		25. September.	851. 931.
Inspektion d. Jäger u. Schützen.		25. September.	464.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		29. September.	931.
idem.		9. Oktober.	59. 870.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.		Seite.
Gener.-Inspektion d. Artillerie.	1840.	10. Oktober.	464.
Kabinets-Ordre.		11. November.	65.
Kriegs-Ministerium.		20. November.	100.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.		20. November.	281.
Militär-Oekonomie-Depart.		21. December.	1047.
Kabinets-Ordre.	1841.	8. Januar.	741.
Militär-Oekonomie-Depart.		19. Januar.	871.
Reglem. über das Kassenwesen bei den Truppen.		28. Januar.	65. 131.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		12. Februar.	871.
Ministerien des Innern u. des Krieges.		2. März.	332.
Ministerium des Innern.		8. März.	464.
Militär-Oekonomie-Depart.		10. März.	857.
Kriegs-Ministerium.		8. April.	391.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		10. April.	857. 858. 1106.
Abtheilung für das Invaliden-Wesen.		20. April.	452.
Kabinets-Ordre.		21. April.	57.
do.		12. Mai.	55. 56.
Kriegs-Ministerium.		29. Mai.	185.
Kabinets-Ordre.		18. Juni.	461.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		20. Juni.	797. 798. 834. 843. 877.
Kriegs-Ministerium.		29. Juni.	647.
Kabinets-Ordre.		1. Juli.	472.
Allgemeines Kriegs-Depart.		7. Juli.	55.
Kabinets-Ordre.		15. Juli.	725.
Militär-Oekonomie-Depart.		24. Juli.	932.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		31. Juli.	56.
idem.		2. August.	65.
Kabinets-Ordre.		5. August.	1113.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		6. August.	932.
Erlass (betr. Liquidation von Tagegeldern.)		11. August.	180.
Kriegs-Ministerium.		17. August.	391.
idem.		25. August.	65.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.		26. August.	1090.
Militär-Oekonomie-Depart.		13. September.	1056.
do.		16. September.	941.
Kriegs-Ministerium.		11. Oktober.	472.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		16. Oktober.	869.
Verordn. über d. Disciplinar-Bestrafung in der Armee.		21. Oktober.	35—42. 586. 628. 642. 667.
Kriegs-Ministerium.		29. Oktober.	281.
Kabinets-Ordre.		1. November.	386.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.		14. November.	281.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		23. November.	932.
Militär-Oekonomie-Depart.		10. December.	465.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.		14. December.	276.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		14. December.	789.
Kriegs-Ministerium.		18. December.	185. 186.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1842.	4. Januar.	499. 795. 844.
Militär-Oekonomie-Depart.		15. Februar.	602.
Kabinets-Ordre.		18. Februar.	445.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		28. Februar.	602.
Kabinets-Ordre.		3. März.	42.
Militär-Oekonomie-Depart.		14. März.	1075. 1076.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		18. März.	571. 1075.
Militär-Oekonomie-Depart.		21. März.	181.
Kriegs-Ministerium.		22. März.	663.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.		20. April.	568.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.		Seite.
General-Post-Amt.	1842.	23. April.	195.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		30. April.	281. 431. 435. 548.
Militär-Oekonomie-Depart.		24. Mai.	1056.
Kriegs-Ministerium.		28. Juni.	442. 445.
Ministerien d. Innern und des Krieges.		30. Juni.	309.
Kriegs-Ministerium.		19. Juli.	588.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		25. Juli.	588.
Militär-Oekonomie-Depart.		4. August.	435.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		18. August.	374. 431. 435. 576. 641. 1106.
idem.		2. September.	390. 391. 395. 396. 1071.
Militär-Oekonomie-Depart.		30. September.	608.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		9. Oktober.	608.
Kabinets-Ordre.		13. Oktober.	61.
Allgemeines Kriegs-Depart.		27. Oktober.	103.
Kriegs-Ministerium.		5. November.	478.
Kabinets-Ordre.		10. November.	62.
Kriegs-Ministerium.		15. November.	445.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		29. November.	663.
idem.		30. November.	62. 262.
idem.		16. December.	568.
idem.		17. December.	663.
Instruktion über die Lagerung der Truppen im Frieden.		20. December.	247.
Kriegs-Ministerium.		29. December.	451.
Niederlassungs- und Armenpflege-Gesetz.		31. December.	360. 745. N. 132.
Vorschriften über die Militär-Wittwen-Kasse.	1843.	—	66—77.
Kriegs-Ministerium.		2. Januar.	188.
General-Stabs-Arzt d. Armee (Provis. Dienst-Instruktion für die General-Aerzte).		9. Januar.	498. 599.
Kabinets-Ordre.		25. Januar.	81.
do.		1. Februar.	25.
Kriegs-Ministerium.		6. März.	546.
Militär-Oekonomie-Depart.		6. März.	185. 186.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		30. März.	25. 272. 546. 571.
Geschäfts-Ordnung f. d. Verwalt. d. Garnison-Anstalten.		22. April.	211.
Kriegs-Ministerium.		28. April.	80.
Kabinets-Ordre.		29. April.	431.
Kriegs-Ministerium.		25. Mai.	867.
Instruktion, betr. Abschätzung der Flurbeschädigungen.		28. Mai.	139.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		20. Juni.	431. 867.
Kriegs-Ministerium.		27. Juni.	464.
idem.		30. Juni.	395.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		30. Juni.	395. 916. 925.
Ueber Einrichtung und Ausstattung der Kasernen.		6. Juli.	236.
Kabinets-Ordre.		13. Juli.	464.
Verordnungen über d. Ehrengerichte etc.		20. Juli.	42.
Kriegs-Ministerium.		4. September.	698.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		15. September.	698.
Kabinets-Ordre.		21. September.	478.
Kriegs-Ministerium.		5. Oktober.	596. 867.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		31. Oktober.	518.
Kriegs-Ministerium.		1. December.	464.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
Landtags-Abschied d. Provincial-Landtags der Provinz Sachsen.	1843. 30. December.	1105.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	31. December.	98.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	31 December.	520. 596. 660. 867.
Kriegs-Ministerium.	1844. 6. Januar.	83. 424.
Kabinets-Ordre.	24 Januar.	131.
Ministerien des Innern und der geistl. etc. Angelegenh.	31. Januar.	145. 763.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	20. Februar.	499.
Kabinets-Ordre.	1. März.	14.
Militär-Oekonomie-Depart.	10. März.	436.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	11. März.	660.
Kabinets-Ordre.	28. März.	178.
do.	29. März.	98. 99.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	31. März.	394. 1107. 1108.
General-Kommando I. Armee-Korps.	31. März.	436.
Miliiär-Oekonomie-Depart.	13. April.	720.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	13. April.	369.
Staats-Ministerium.	7. Mai.	101. 102.
Kabinets-Ordre.	16. Mai.	20. 462.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	20. Mai.	374. 571. 1110.
Kriegs-Ministerium.	29. Mai.	385.
Staats-Ministerium.	30. Mai.	464. 465. N. 26.
Militär-Oekonom -Departem.	6. Juni.	803. 804.
Instruktion (betr. Kassendefekte).	26. Juni.	131.
Kabinets-Ordre.	27. Juni.	588.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	30. Juli.	272. 525. 532. 533. 542. 543. 662. 1108.
Kriegs-Ministerium.	5. August.	631.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	28. September.	793.
idem.	4. Oktober.	267.
Militär-Oekonom.-Departem.	12. Oktober.	932.
do.	14. Oktober.	720.
Regulativ f. d. Verfahren der Gerichts-Aerzte b. Obdukt.	21. Oktober.	277.
Allgemeines Kriegs-Depart.	25. Oktober.	588.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	28. Oktober.	652. 932.
idem.	30. Oktober.	588.
Kabinets-Ordre.	7. November.	85.
Kriegs-Ministerium.	17. November.	264.
idem.	22. November.	385.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	26. November.	145. 424. 762.
Militär-Oekonom.-Departem.	26. November.	803. 804.
Kriegs-Ministerium.	17. December.	599.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	20. December.	385. 426.
idem.	23. December.	794.
idem.	24. December.	599.
General-Auditoriat.	1845. 4. Januar.	588.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	5. Januar.	462.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	7. Januar.	794.
Kriegs-Ministerium.	9. Januar.	372.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	11. Januar.	588.
Militär-Oekonomie-Depart.	23. Januar.	424.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	3. Februar.	785.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	4. Februar.	2.
Kabinets-Ordre.	10. Februar.	496. 955.
Kriegs-Minist., Allg. Kr.-Dep.	26. März.	265. 272. 292. 569.
Kriegs-Ministerium.	28. März.	638.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
Kabinets-Ordre.	1847. 22. März.	284.
Gesetz, betr. Schildwachen, Patrouillen etc.	8. April.	32.
Reglement, betr. Quarantäne gegen Pest u. gelbes Fieber.	30. April.	1116.
Militär-Oekonomie-Depart.	11. Mai.	857. 866.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	15. Mai.	797. 798.
idem.	21. Mai.	638.
idem.	29. Mai.	797. 801.
idem.	25. Juli.	857. 866.
Kabinets-Ordre.	19. August.	36.
Militär - Oekonomie - Depart.	26. August.	799. 800.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	30. August.	504. N. 47.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	4. September.	1119.
Kabinets-Ordre.	7. Oktober.	582.
Militär - Oekonomie - Depart.	14. Oktober.	508. 1076.
do.	4. November.	800.
Kriegs-Ministerium.	6. November.	385.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	8. November.	801. 802.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	10. November.	798.
idem.	29. November.	800.
idem.	11. December.	1057.
Kabinets-Ordre.	13. December.	1099.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	16. December.	275.
Ministerium des Innern.	24. December.	464.
Ministerien d. Innern u. der Finanzen.	1848. 3. Januar.	1118.
General-Post-Amt.	3. Januar.	465.
Militär - Oekonomie - Depart.	12. Februar.	186.
Kabinets-Ordre.	17. Februar.	581.
Ministerien d. Innern und der geistl. etc. Angelegenheiten.	25. Februar.	1099.
Kriegs-Ministerium.	4. März.	581.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	8. März.	582.
General-Arzt I. Armee-Korps.	14. März.	1103.
Kabinets-Ordre.	16. März.	262.
Militär - Oekonomie - Depart.	16. März.	804.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	30. März.	804.
idem.	31. März.	367. 385. 431. 792.
Kriegs-Ministerium.	1. April.	386.
Kabinets-Ordre.	6. April.	582.
Kriegs-Ministerium.	21. April.	489.
Kabinets-Ordre.	6. Mai.	11.
Kriegs-Ministerium.	14. Mai.	11.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	22. Mai. (16. Mai bis 14. Juni.)	657.
Kriegs-Ministerium.	9. Juni.	631.
Kabinets-Ordre (Fuhrkosten u. Tagegelder bei Dienstreisen d. Staats-Beamten).	10. Juni.	98. 182. 190. 192. 495. N. 118.
Kabin.-Ordre, betr. Wartegeld.	14. Juni.	50.
Kabinets-Ordre.	27. Juni.	474.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	1. Juli.	542.
Kabinets-Ordre.	25. Juli.	80. 262. 270. 482. 579. 584. 586. 594. 660.
Militär - Oekonomie - Depart.	27. Juli.	1057.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	28. Juli.	1062.
Kabinets-Ordre.	31. Juli.	272.
Ministerium des Innern.	1. August.	1099.
idem.	4. August.	1099.
Kriegs-Ministerium.	4. August.	463.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.		Seite.
Militär - Oekonomie - Depart.	1848.	6. August.	1089.
Kabinets-Ordre.		11. August.	100.
Kriegs-Ministerium.		16. August.	262. 594.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		14. September.	262. 594.
Kabinets-Ordre.		22. September.	461.
Kriegs-Ministerium.		27. September.	262.
idem.		30. September.	582.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		1. Oktober.	262.
Kriegs-Ministerium.		7. Oktober.	582.
Militair - Oekonomie - Depart.		9. Oktober.	659.
Kriegs-Ministerium.		10. Oktober.	577.
Kabinets-Ordre.		21. Oktober.	443. 444. 452. 455. 459.
do.		24. Oktober.	50.
Kriegs-Ministerium.		26. Oktober.	478. 1121.
Abth. f. d. Invaliden-Wesen.		30. Oktober.	444. 452.
Kriegs-Ministerium.		31. Oktober.	594.
Kabinets-Ordre.		2. November.	262.
Abth. f. d. Invaliden-Wesen.		3. November.	452.
Militär-Oekonomie-Depart.		5. November.	431. 1058. 1077.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		10. November.	594.
Kriegs-Ministerium.		14. November.	262.
Kabinets-Ordre.		20. November.	458.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		26. November.	262.
Kriegs-Ministerium.		28. November.	270.
Sttaats-Ministerium.		30. November.	181.
Kriegs-Ministerium.		2. December.	24.
idem.		3. December.	576.
idem.		4. December.	594.
Kabinets-Ordre.		7. December.	275.
Militär-Oekonom.-Departemt.		9. December.	659.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		12. December.	576.
idem.		14. December.	262.
Kriegs-Ministerium.		22. December.	275.
Reisekosten- u. Tagegelder-Regulativ.		28. December.	98. 101. 146. 174. 177. 494. 495. 496. N. 6.
Kabinets-Ordre.	1849.	6. Januar.	56.
Kriegs-Min., Allg. Kr.-Dep.		16. Januar.	580. 628.
Kriegs-Ministerium.		18. Januar.	178.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		30. Januar.	580. 628.
Kabinets-Ordre.		13. Februar.	458.
Kriegs-Ministerium.		1. März.	183. 184.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		1. März.	431.
Abth. f. d. Invaliden-Wesen.		5. März.	452.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		9. März.	386.
Kriegs-Ministerium.		10. März.	176. 495. 548.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		12. März.	386.
Kriegs-Ministerium.		22. März.	80.
Kabinets-Ordre.		27. März.	447. 448. 455. N. 137.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		27. März.	275.
Militär-Oekonomie-Depart.		6. April.	180.
Kriegs-Ministerium.		13. April.	447.
Militär-Oekonomie-Depart.		14. April.	69. 73.
Kriegs-Ministerium.		20. April.	763.
Kabinets-Ordre.		28. April.	438. 439. 442. 443. 448. 454. 455. N. 136.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		4. Mai.	763.
Kriegs-Ministerium.		6. Mai.	448.
Kabinets-Ordre.		10. Mai.	35.
Militär-Oekonomie-Depart.		10. Mai.	1060.
General-Stabs-Arzt d. Armee (Instrukt.)		20. Mai.	393. 396.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.		Seite.
Militär-Oekonomie-Depart.	1849.	22. Mai.	98.
Abth. f. d. Invaliden-Wesen.		22. Mai.	456.
Militär-Oekonomie-Depart.		26. Mai.	182. 183.
Kriegs-Ministerium.		6. Juni.	600.
idem.		21. Juni.	89. 184.
Allgemeines Kriegs-Depart.		21. Juni.	195.
Militär-Oekonomie-Depart.		25. Juni.	871.
Verordnung (betr. gerichtl. Unters.).		11. Juli.	51.
Militär-Oekonomie-Depart.		18. Juli.	78.
Allgemeines Kriegs-Depart.		10. August.	495. 548.
Militär-Oekonomie-Depart.		28. August.	184.
Kriegs-Ministerium.		24. September.	184.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.		18. Oktober.	1113.
Militär-Oekonomie-Depart.		18. Oktober.	187.
Kriegs-Ministerium.		24. Oktober.	175. 182.
idem.		25. Oktober.	179.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		25. Oktober.	1113.
Kriegs-Ministerium.		27. Oktober.	489.
Telegraphen-Direktion.		29. Oktober.	465.
Kabinets-Ordre.		6. November.	458.
Abth. f. d. Invaliden-Wesen.		19. November.	460.
Kabinets-Ordre.		7. December.	260.
Kriegs-Ministerium.		10. December.	260. 261.
idem.		17. December.	500.
General-Stabs-Arzt d. Armee		20. December.	500.
idem.		24. December.	272.
Militär-Oekonomie-Depart.		24. December.	181.
do.	1850.	8. Januar.	184.
do.		9. Januar.	596. 867.
do.		12. Januar.	602.
Ministerium der geistl. etc. Angelegenheiten.		13. Januar.	283.
Kabinets-Ordre.		19. Januar.	458.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		24. Januar.	272.
Kabinets-Ordre.		25. Januar.	185.
Verfassungs-Urkunde.		31. Januar.	11.
Kriegs-Ministerium.		31. Januar.	546. 553.
idem.		7. Februar.	494. 548.
idem.		8. Februar.	265. 458.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		8. Februar.	596. 867.
idem.		9. Februar.	602.
Gesetz (betr. Strafen etc.).		12. Februar.	15.
Kriegs-Ministerium.		12. Februar.	604.
Deklaration zum Regulativ vom 29. März 1831.		12. Februar.	142.
Wechsel-Gesetz.		15. Februar.	56.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		20. Februar.	548.
Gesetz, betr. Unterstützung der Familien von bei einer Mobilmachung einberufenen Unteroffizieren etc.		27. Februar.	41. 124. 125. 127. N. 125.
Gesetz (Marktorte etc.).		2. März.	138.
Gesetz (Polizei-).		11. März.	11. 19. 34. 290. 1114.
Gemeinde-Ordnung.		11. März.	257. 259.
Kabinets-Ordre.		14. März.	268. 269. N. 11.
Kriegs-Ministerium.		16. März.	189.
Militär-Oekonomie-Depart.		20. März.	184.
do.		4. April.	186.
Kriegs-Ministerium.		19. April.	577. 607. 643.
Militär-Oekonomie-Depart.		4. Mai.	853. 1071.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
Ministerien d. Innern u. der Finanzen.	1850. 8. Mai.	1118.
Allgemeines Kriegs-Depart.	8. Mai.	2.
General-Auditoriat.	9. Mai.	15.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	13. Mai.	852. 1071.
Kabinets-Ordre.	14. Mai.	293. 425.
Militär-Oekonomie-Depart.	24. Mai.	177.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	30. Mai.	281.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	7. Juni.	773.
Kriegs-Ministerium.	9. Juni.	15.
idem.	10. Juni.	577. 607. 643.
Militär-Oekonomie-Depart.	14. Juni.	183.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	18. Juni.	577. 643.
Militär-Oekonomie-Depart.	19. Juni.	76.
Kabinets-Ordre.	20. Juni.	455. 461. N. 137.
Kriegs-Ministerium.	28. Juni.	482. 584. 586.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	3. Juli.	586.
Militär-Oekonomie-Depart.	16. Juli.	436.
Staats-Ministerium.	19. Juli.	N. 4.
Militär-Oekonomie-Depart.	22. Juli.	182.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	23. Juli.	436.
Allgemeines Kriegs-Depart.	29. Juli.	268. N. 11.
Finanz-Ministerium.	7. August.	261.
Militär-Oekonomie-Depart.	8. August.	804.
Kabinets-Ordre.	15. August.	462. 463. 494.
Kriegs-Ministerium.	17. August.	261.
idem.	18. August.	189.
Ministerium für Handel etc.	20. August.	462.
Abth. f. d. Invaliden-Wesen.	23. August.	456.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	2. September.	635.
Militär-Oekonomie-Depart.	9. September.	1063.
Kabinets-Ordre.	12. September.	67. 68.
do.	19. September.	455. N. 137.
Kriegs-Ministerium	20. September.	629. N. 52.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	24. September.	384.
Abth. f. d. Invaliden-Wesen.	25. September.	452.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	25. September.	542.
Kriegs-Ministerium.	27. September.	603. 605.
Militär-Oekonomie-Depart.	27. September.	940.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	27. September.	629. N. 51.
Kriegs-Ministerium.	4. Oktober.	489.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	4. Oktober.	804.
idem.	8. Oktober	603.
idem.	12. Oktober.	605.
Bestimmungen über Klassifikation der Reserve- und Landwehr-Mannschaft.	20. Oktober.	328.
Bestimmungen, btr. Reklamat.	26. Oktober.	634.
Regulativ der Berliner Impf-Anstalt.	30. Oktober.	1104.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	8. November.	508. 583. 584. 632. 642. 664. 673. N. 31.
Kriegsleistungs-Gesetz.	12. November.	140.
Kriegs-Ministerium.	14. November.	583. 632.
Kabinets-Ordre.	16. November.	35.
Kriegs-Ministerium.	16. November.	599.
Militär-Oekonomie-Depart.	18. November.	70. 1060.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	18. November.	1063.
Staats-Ministerium.	19. November.	686.
Kriegs-Ministerium.	20. November.	35.
Ministerium des Innern.	21. November.	256.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1850. 24. November.	664.
Kriegs-Ministerium.	25. November.	604.
idem.	26. November.	643.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	26. November.	604.
Direkt. d. Potsd. gr. Milit.-Waisenhauses.	29. November.	425.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	3. December.	280.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	3. December.	643.
Kabinets-Ordre.	12. December.	242.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	16. December.	657.
Kriegs-Ministerium.	17. December.	644.
idem.	18. December.	1101.
Militär-Oekonomie-Depart.	18. December.	1063. 1064.
Kriegs-Ministerium.	19. December.	632.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	20. December.	644. 1101.
Kriegs-Ministerium.	23. December.	632.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	24. December.	632.
Kabinets-Ordre.	28. December.	41.
Kriegs-Ministerium.	1851. 2. Januar.	599.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	5. Januar.	632.
idem.	14. Januar.	599.
idem.	7. Februar.	629.
Kriegs-Ministerium.	8. Februar.	186.
idem.	12. Februar.	577.
Kabinets-Ordre.	14. Februar.	954.
Militär-Oekonomie-Depart.	28. Februar.	1064.
Kriegs-Ministerium.	14. März.	599.
Kabinets-Ordre.	27. März.	448. 449. 450. 454. 455. N. 137.
Ober-Rechnungs-Kammer.	31. März.	182.
Kriegs-Ministerium.	5. April.	449. 454.
Ministerium für Handel etc.	6. April.	462.
Kriegs-Ministerium.	9. April.	182.
Allgemeines Strafgesetzbuch.	14. April.	12. 14. 16. 35. 280. 295. 1093. 1113. 1114.
Militär-Oekonomie-Depart.	24. April.	507.
Einkommensteuer-Gesetz.	1. Mai.	261.
Kriegs-Ministerium.	1. Mai.	124.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1. Mai.	507.
Disciplinar-Gesetz, betr. d. Richter.	7. Mai.	43. 72.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	7. Mai.	1063.
Kabinets-Ordre.	9. Mai.	98.
Kriegsleistungs-Gesetz.	11. Mai.	110. 136. 1034. 1039. 1102.
Militär-Oekonomie-Depart.	12. Mai.	1064.
do.	17. Mai.	604.
Kriegs-Ministerium.	20. Mai.	599.
Allgemeines Kriegs-Depart.	25. Mai.	257.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	27. Mai.	599.
idem.	28. Mai.	396.
Kriegs-Ministerium.	30. Mai.	99.
Gesetz über die Versorgung der Invaliden vom Oberfeuerwerker etc. abwärts.	4. Juni.	35. 415. 438—442. 654. 771. 1110. 1121. N. 23. N. 139.
Kriegs-Ministerium.	17. Juni.	443. N. 23.
Allgemeines Kriegs-Depart.	18. Juni.	509.
Abth. f. d. Invaliden-Wesen.	18. Juni.	443. 452.
Kriegs-Ministerium.	1. Juli.	478.
Allgemeines Kriegs-Depart.	1. Juli.	257.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	11. Juli.	257.
Abth. f. d. Invaliden-Wesen.	25. Juli.	450.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
Kriegs-Ministerium.	1851. 30. Juli.	261.
Militär-Oekonomie-Depart.	30. Juli.	83.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	9. August.	510.
Militär-Oekonomie-Depart.	13. August.	1118.
do.	14. August.	N. 89.
Kriegs-Minist., Abtheil. f. d. Iuvaliden-Wesen.	23. August.	391. 442. 459.
General-Postamt.	28. August.	188.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	30. August.	391. 396.
Ministerium für Handel etc.	8. September.	462.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	16. September.	429.
Kriegs-Ministerium.	17. September.	462. 465.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	24. September.	747.
Kriegs-Ministerium.	3. Oktober.	175.
Kabinets-Ordre.	7. Oktober.	40.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	10. Oktober.	394.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	13. Oktober.	N. 60.
Kabinets-Ordre.	28. Oktober.	481.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	28. Oktober.	264.
idem.	5. November.	264.
Kriegs-Ministerium.	18. November.	489.
Staats-Ministerium.	19. November.	463. 465.
Militär-Oekonomie-Depart.	26. November.	596. 867.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	7. December.	596. 867.
idem.	11. December.	482. N. 29.
Allgemeines Kriegs-Depart.	16. December.	268.
Ministerium des Innern.	23. December.	257. 258.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	30. December.	267.
Militär-Oekonomie-Depart.	1852. 20. Januar.	544.
do.	22. Januar.	188.
Ministerium d. Innern.	22. Januar.	257.
Kabinets-Ordre.	29. Januar.	443. 448. 453. 456. N. 145.
Kabinets-Ordre.	12. Februar.	262. 275. 443. 476. 481. 482. 486. 491. 554. 565. 573. 574. 575. 582. 584. 586. 594. 598. 621. 646. 654. N. 24.
Ministerium des Innern.	13. Februar.	258.
Allgemeines Kriegs-Depart.	21. Februar.	594.
Militär-Oekonomie-Depart.	27. Februar.	544.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	4. März.	1114.
idem.	9. März.	594.
Militär-Oekonomie-Depart.	12. März.	611.
Kriegs-Ministerium.	25. März.	494. 548.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	27. März.	N. 60.
Allgemeines Kriegs-Depart.	28. März.	594. N. 47.
Instruktion Behufs Ausführung der Kabinets-Ordre vom 29. Januar 1852.	29. März.	449. 453—461. N. 126. 140.
Instruktion für die Militär-Intendanturen.	29. März.	N. 144. 145.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	10. April.	594.
idem.	13. April.	272.
Gesetz.	15. April.	9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 24. 34.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	15. April.	460.
Kriegs-Ministerium.	24. April.	67. 268. 593.
idem.	27. April.	56. 654. 660.
Kabinets-Ordre.	29. April.	667. 670.
Kriegs-Ministerium.	7. Mai.	667.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	10. Mai.	268. 574.
Allgemeines Kriegs-Depart.	11. Mai.	594. 607.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.		Seite.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1852.	13. Oktober.	1120.
idem.		14. Oktober.	594.
Allgemeines Kriegs-Depart.		20. Oktober.	582.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		22. Oktober.	779. 780.
idem.		28. Oktober.	582.
Kriegs-Ministerium.		29. Oktober.	715.
Kabinets-Ordre.		2. November.	61.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		4. November.	286. 593. 608.
Kabinets-Ordre.		11. November.	598.
Militär-Oekonom.-Departem.		11. November.	1118.
Regierung zu Frankfurt a. O.		16. November.	1104.
Kriegs-Ministerium.		17. November.	476.
idem.		18. November.	222.
idem.		19. November.	286.
Kriegs-Ministerium.		22. November.	507.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		22. November.	266. 640.
idem.		24. November.	286.
Kriegs-Ministerium.		25. November.	667. 669.
Regierung zu Potsdam.		29. November.	257.
Kriegs-Minist.; Mil.-Oek.-Dep.		30. November.	97. 598. 604. 605.
Allgemeines Kriegs-Depart.		1. December.	61.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		1. December.	650.
Kriegs-Ministerium.		3. December.	598.
Militär-Oekon.-Departem.		7. December.	1118.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		7. December.	257.
Kriegs-Artikel.		9. December.	17. 19.
Allgem. Kriegs-Departement.		17. December.	598.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		27. December.	824.
Allgem. Kriegs-Departement.	1853.	7. Januar.	598.
do.		10. Januar.	N. 24.
Ministerium des Innern.		13. Januar.	259.
Kriegs-Ministerium.		17. Januar.	332.
idem.		17. Januar.	698.
Abtheil. f. d. Invaliden-Wesen.		17. Januar.	444.
Kriegs-Ministerium.		20. Januar.	51.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		22. Januar.	698.
General-Postamt.		31. Januar.	465.
Abth. f. d. Invaliden-Wesen.		1. Februar.	441.
Kriegs-Ministerium.		3. Februar.	454.
idem.		13. Februar.	698.
Allgem. Kriegs-Departement.		14. Februar.	594. 654.
Militär-Oekonom.-Departem.		17. Februar.	974. 1057. 1060.
Allgemeines Kriegs-Depart.		18. Februar.	259.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		18. Februar.	698.
Justiz-Ministerium.		23. Februar.	N. 144.
Allgem. Kriegs-Departement.		26. Februar.	553.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		4. März.	1058.
Kriegs-Ministerium.		7. März.	599.
Militär-Oekonom.-Departem.		12. März.	780.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		20. März.	801.
idem.		21. März.	494. 548.
idem.		22. März.	553. 613.
Ministerium d. Innern u. der Finanzen.		26. März.	48.
Kriegs-Ministerium.		5. April.	621. 622. 651.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		6. April.	780.
Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.		7. April.	77. 181. 660.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		10. April.	776.
Kriegs-Ministerium.		13. April.	453.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
Militär-Oekonomie-Depart.	1853. 13. April.	1048.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	15. April.	621.
Militär-Oekonomie-Depart.	18. April.	801.
Kabinets-Ordre.	21. April.	592. 622. 651. 652. 922. 924.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	21. April.	259. 669.
Kriegs-Ministerium.	27. April.	592.
Kriegs-Ministerium.	30. April.	309. 548. 623.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	2. Mai.	592.
Kabinets-Ordre.	6. Mai.	454.
Militär-Oekonomie-Depart.	6. Mai.	606.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	7. Mai.	548. 623.
Militär-Oekonomie-Depart.	11. Mai.	933.
do.	12. Mai.	508. 904.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	13. Mai.	853.
Allgemeines Kriegs-Depart.	15. Mai.	275.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	20. Mai.	275. 548. 551. 623.
idem.	24. Mai.	606. 904.
idem.	25. Mai.	396. 429.
Kabinets-Ordre.	27. Mai.	39. 660. 661. 667. 688.
Reglement über Gewährung der Feldzulage.	27. Mai.	120.
Kriegs-Ministerium.	28. Mai.	623.
Städte-Ordnung.	30. Mai.	258.
Allgemeines Kriegs-Depart.	1. Juni.	39.
Kabinets-Ordre.	2. Juni.	268.
Kriegs-Ministerium.	3. Juni.	463.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	3. Juni.	623.
Kriegs-Ministerium.	4. Juni.	443. 591. 613. 628. N.49. N.50.
idem.	7. Juni.	48.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	7. Juni.	494. 593.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	12. Juni.	591. N. 50.
idem.	16. Juni.	623. 651. 660.
Kriegs-Ministerium.	24. Juni.	656. 660. 675. 727. 731. 735. 744.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	25. Juni.	268.
Kriegs-Ministerium.	9. Juli.	669.
Vertrag, betr. Krankenbehandlung.	11. Juli.	1091.
Militär-Oekonomie-Depart.	11. Juli.	527.
do.	19. Juli.	664. 1060.
do.	22. Juli.	780.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	24. Juli.	527. 616.
Kriegs-Ministerium.	3. August.	731
General-Stabs-Arzt d. Armee.	5. August.	780.
Kriegs-Ministerium.	14. August.	604.
idem.	19. August.	646.
Intendantur d. Garde-Korps.	19. August.	85.
Kabinets-Ordre.	29. August.	1099.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	1. September.	802.
Militär-Oekonomie-Depart.	1. September.	824. 1051. 1054. 1064. 1067.
Abth. f. d. Invaliden-Wesen.	3. September.	456.
Militär-Oekonomie-Depart.	7. September.	1060.
Kriegs-Ministerium.	8. September.	57.
Militär-Oekonomie-Depart.	9. September.	219. 608.
do.	10. September.	644.
do.	12. September.	592. 651. 922.
Kabinets-Ordre.	15. September.	482. 584. 586.
Reglement, betr. Pferde für Officiere etc.	15. September.	112. 140.
Militär-Oekonomie-Depart.	15. September.	743.
Kriegs-Ministerium.	16. September.	385.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
Militär-Oekonomie-Depart.	1853. 17. September.	716.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	22. September.	385
Militär-Oekonomie-Depart.	26. September.	1058.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	26. September.	1051. 1064.
Kriegs-Ministerium.	28. September.	629. N. 52.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1. Oktober.	743.
Allgemeines Kriegs-Depart.	5. Oktober.	433.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	8. Oktober.	1051.
Militär-Oekonomie-Depart.	11. Oktober.	801.
Kriegs-Ministerium.	16. Oktober.	35. 42. 45.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	21. Oktober.	433.
Militär-Oekonomie-Depart.	24. Oktober.	738. 1078.
do.	25. Oktober.	507. 926.
Kriegs-Ministerium.	31. Oktober.	181. 606.
Militär-Oekonomie-Depart.	31. Oktober.	94
Kriegs-Ministerium.	1. November.	631.
Kabinets-Ordre.	3. November.	67. 474.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	6. November.	657.
idem.	11. November.	507. 926.
Kriegs-Ministerium.	16. November.	196.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	17. November.	1090.
Militär-Oekonom.-Departem.	18. November.	521. 522.
do.	20. November.	670.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	21. November.	1099.
Militär-Oekonomie-Depart.	23. November.	94.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	25. November.	521. 522.
Kabinets-Ordre.	30. November.	263.
Kriegs-Ministerium.	4. December.	N. 152.
idem.	8. December.	660. 661.
Militär-Oekonomie-Depart.	10. December.	592. 922.
do.	12. December.	263.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	13. December.	785.
Kabinets-Ordre	15. December.	654.
Telegraphen-Direktion.	15. December.	462.
Kriegs-Ministerium.	18. December.	463.
Militär-Oekonomie-Depart.	19. December.	177.
Kabinets-Ordre.	22. December.	262.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	24. December.	622. 651. 922.
Staats-Ministerium.	29. December.	464. N. 26.
Instruktion z. Kriegsleistungs-Gesetz	1854. 8. Januar.	136.
Kriegs-Ministerium.	10. Januar.	632. 646.
Militär-Oekonom.-Departem.	11. Januar.	714. 1071.
do.	13. Januar	760.
Kriegs-Ministerium.	16. Januar.	187.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	18. Januar.	283. 284.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	21. Januar.	484. 485. 630. 632. 663.
idem.	24. Januar.	283. 284.
Kriegs-Ministerium.	25. Januar.	463.
Kriegs-Ministerum (Militär-Wochenblatt No. 6.)	31. Januar.	78. 84. 87. 95. 487.
Militär-Oekonomie-Depart.	2. Februar.	716.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	3. Februar.	632.
Militär-Oekonom.-Departem.	8. Februar.	603.
Schleswig-Holsteinische Physikats-Ordnung.	11. Februar.	N. 13.
Militär-Oekonom -Departem.	14. Februar.	777. 778.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	17. Februar.	1090.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	20. Februar.	603. 620.
Miliiär-Oekonomie-Depart.	21. Februar.	824. 1067.
Allgemeines Kriegs-Depart.	27. Februar.	647.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
Militär-Oekonomie-Depart.	1854. 27. Februar.	96.
Kriegs-Ministerium.	28. Februar.	654.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	7. März.	824. 1067.
idem.	8. März.	832.
Kriegs-Ministerium.	14. März.	484. 584. 632. 663. N. 35. 151.
Allgemeines Kriegs-Depart.	14. März.	669.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	21. März.	584. 632. 663. N. 32.
Regierung zu Potsdam.	25. März.	258.
Militär-Oekonomie-Depart.	28. März.	181.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	4. April.	629. N. 50.
Militär-Oekonomie-Depart	5. April.	651. 924.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	8. April.	258.
Militär-Oekonomie-Depart.	11. April.	757.
Abtheil. f. d. Invaliden-Wesen.	12. April.	456.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	22. April.	802.
Kriegs-Ministerium.	25. April.	174.
idem.	26. April.	630.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	26. April.	657. 757.
idem.	27. April.	924.
Kriegs-Ministerium.	30. April.	95. 571. 595. 598. 606.
Instrukt. üb. d. Feldpostdienst.	1. Mai.	193.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1. Mai.	778.
Kriegs-Ministerium.	5. Mai.	660.
Militär-Oekonomie-Depart.	8. Mai.	654.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	8. Mai.	571. 610.
Kriegs-Ministerium.	11. Mai.	463.
Kabinets-Ordre.	18. Mai.	94.
Kriegs-Ministerium.	18. Mai.	492.
Abth. f. d. Invaliden-Wesen.	20. Mai.	441.
Ministerien des Innern und des Krieges.	22. Mai.	355. 577. 638.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	22. Mai.	258.
Kriegs-Ministerium.	24. Mai.	603.
Denkschrift über Packung der Bandagenkasten.	28. Mai.	926. 928.
Staats-Ministerium.	31. Mai.	491.
Kabinets-Ordre.	6. Juni.	275.
Militär-Oekonomie-Depart.	6. Juni.	670.
do.	7. Juni.	612.
Reglem. über die Geldverpfleg. der Armee im Kriege.	8. Juni.	103—145. N. 4. N. 5.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	11. Juni.	603.
Militär-Oekonomie-Depart.	14. Juni.	664.
do.	19. Juni.	766. 767.
do.	20. Juni.	654.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	20. Juni.	612.
Kriegs-Ministerium.	24. Juni.	84.
Militär-Oekonomie-Depart.	3. Juli.	87.
do.	5. Juli.	94.
do.	7. Juli.	781.
Kriegs-Ministerium.	10. Juli.	87.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	14. Juli.	275.
Allgem. Kriegs-Departement.	16. Juli.	639.
Kriegs-Ministerium.	17. Juli.	52.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	20. Juli.	572.
Allgem. Kriegs-Departement.	29. Juli.	577.
Militär-Oekonomie-Depart.	1. August.	175.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	4. August.	577. 638.
idem.	14. August.	651. 781. 839.
Kriegs-Minister.; Abtheilung für das Remonte-Wesen.	16. August.	547. N. 3.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.		Seite.
Allgem. Kriegs-Departement.	1854.	16. August.	634.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		17. August.	781. 844.
Militär-Oekonomie-Depart.		19. August.	805.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		23. August.	634.
idem.		24. August.	1081.
Kriegs-Ministerium.		26. August.	601.
Militär-Oekonomie-Depart.		29. August.	1081.
Kriegs-Ministerium.		30. August.	605.
idem.		2. September.	201.
Staats-Ministerium.		15. September.	N. 16. N. 17.
Minister.d.geistl. etc.Angeleg., des Innern und des Krieges.		19. September.	N. 17.
Militär-Oekonomie-Depart.		22. September.	86.
Kriegs-Ministerium.		25. September.	19.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		25. September.	794.
Reglm. üb. Verpfleg. d. Rekrut., Reservist. etc.b.Einzieh. etc.		5. Oktober.	145—149. 522. 1109.
General-Kommando I. Armee-Korps.		9. Oktober.	271.
Militär-Oekonomie-Depart.		13. Oktober.	435.
do.		14. Oktober.	97.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		25. Oktober.	578. 580.
Kabinets-Ordre.		26. Oktober.	45. 495. 548. 584. 589. 603.
Allgem. Kriegs-Departement.		1. November.	589.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		1. November.	271.
Kriegs-Ministerium.		3. November.	548. 603.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		10. November.	589.
idem.		15. November.	643.
Allgem. Kriegs-Departement.		20. November.	56.
Kriegs-Ministerium.		24. November.	186.
Militär-Oekonomie-Depart.		24. November.	784.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		25. November.	56.
Militär-Oekonomie-Depart.		27. November.	973.
do.		28. November.	928.
Allgem. Kriegs-Departement.		11. December.	599. 632.
Militär-Oekonomie-Depart.		12. December.	974.
Kriegs-Ministerium.		13. December.	372.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		18. December.	928.
idem.		19. December.	372. 632.
Kabinets-Ordre.		21. December.	1079. 1086.
Ministerien des Innern und des Krieges.		27. December.	309.
Kriegs-Ministerium.		27. December.	606.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		29. December.	621.
Kriegs-Ministerium.	1855.	8. Januar.	1079.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		13. Januar.	1079.
Kriegs-Ministerium.		15. Januar.	309. 468. 548.
Reglement üb. d. Bekleidung der Truppen im Frieden.		18. Januar.	262. 264.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		23. Januar.	548.
idem.		9. Februar.	599. 632.
Kriegs-Ministerium.		21. Februar.	177. 496. 548. 603.
Militär-Oekonomie-Depart.		22. Februar.	784.
Ober-Tribunal.		26. Februar.	1089. 1093.
Militär-Oekonomie-Depart.		28. Februar.	945.
Kabinets-Ordre.		1. März.	1080.
Kriegs-Ministerium.		3. März.	272. 503. 554. 555. 591.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		7. März.	784.
idem.		17. März.	554.
Kabinets-Ordre.		24. März.	176. 181. N. 6.
do.		26. März.	191.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
Kabinets-Ordre.	1855. 29. März.	143. 493. 604.
Militär-Oekonomie-Depart.	29. März.	1080.
Dienstanweisung für die Krankenträger-Kompagnien.	30. März.	1006. 1081. 1085.
Militär-Oekonomie-Depart.	30. März.	906. 907. 908. 920. 992.
Kabinets-Ordre.	12. April.	N. 27.
Kriegs-Ministerium.	12. April.	493. 604.
idem.	13. April.	484.
Militär-Oekonomie-Depart.	13. April.	756.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	13. April.	632. 634.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	20. April.	1116.
Kriegs-Ministerium.	20. April.	191.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	20. April.	907. 908. 920.
idem.	21. April.	756. 929.
idem.	25. April.	1061.
Kabinets-Ordre.	26. April.	605.
Militär-Oekonomie-Depart.	26. April.	1058.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	26. April.	853.
Kriegs-Ministerium.	30. April.	492.
Militär-Oekonomie-Depart.	30. April.	1061.
do.	22. Mai.	721.
Kriegs-Ministerium.	25. Mai.	78.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	26. Mai.	831.
Reglement über den Dienst der Krankenpflege im Felde.	31. Mai.	943—1003. 1004.
Allgem. Kriegs-Departement.	31. Mai.	597.
Kriegs-Ministerium.	2. Juni.	630.
Militär-Oekonomie-Depart.	8. Juni.	853. 1071.
Kabinets-Ordre.	14. Juni.	458. 478. N. 140.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	18. Juni.	853.
Kabinets-Ordre.	21. Juni.	N. 32.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	22. Juni.	597.
idem.	26. Juni.	597.
Ministerium d. geistl etc. Ang.	6. Juli.	284.
Militär-Oekonomie-Depart.	6. Juli.	907. 908.
Kriegs-Ministerium.	10. Juli.	395.
Militär-Oekonomie-Depart.	10. Juli.	731.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	26. Juli.	1116.
Allgem. Kriegs-Departement.	28. Juli.	732. 868.
Kabinets-Ordre.	2. August.	975.
Militär-Oekonomie-Depart.	6. August.	975.
Staats-Ministerium.	9. August.	48. 72.
Kriegs-Ministerium.	10. August.	1086.
Reglement üb. Gew. v. Unterst. für Militärfamilien.	13. August.	124. N. 4.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	13. August.	1087.
Militär-Oekonomie-Depart.	14. August.	1087.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	22. August.	908.
idem.	27. August.	1086.
Militär-Oekonomie-Depart.	3. September.	578.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	5. September.	974.
Militär-Oekonomie-Depart.	7. September.	720.
Allgemeines Kriegs-Depart.	10. September.	591. 592.
Gesetz.	12 September.	139.
Kriegs-Ministerium.	12. September.	264.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	18. September.	591. 592.
Kriegs-Ministerium.	20. September.	591.
Militär-Oekonomie-Depart.	28. September.	908.
Kriegs-Ministerium.	4 Oktober.	480.
idem.	16. Oktober.	665.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	24. Oktober.	665.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.			Seite.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1855.	25.	Oktober.	908.
idem.		28.	Oktober.	909.
idem.		7.	November.	63.
idem.		14.	November.	382.
Militär-Oekonomie-Depart.		14.	November.	756.
do.		16.	November.	721.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		18.	November.	831.
idem.		23.	November.	909.
Militär-Oekonomie-Depart.		28.	November.	667.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		3.	December.	485.
idem.		5.	December.	720.
Kabinets-Ordre.		6.	December.	262.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		13.	December.	756.
Militär-Oekonomie-Depart.		20.	December.	643.
Admiralität.	1856.	2.	Januar.	404.
Kabinets-Ordre.		3.	Januar.	486.
Kriegs-Ministerium.		4.	Januar.	109. 110. 112. 139. 142.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		8.	Januar.	643.
Kriegs-Ministerium.		21.	Januar.	143.
Kabinets-Ordre.		31.	Januar.	597.
Militär-Oekonomie-Depart.		6.	Februar.	240.
do.		13.	Februar.	908.
do.		22.	Februar.	974.
do.		26.	Februar.	719.
do.		28.	Februar.	974.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		28.	Februar.	974.
idem.		3.	März.	272.
Kabinets-Ordre.		22.	März.	43.
Militär-Oekonomie-Depart.		28.	März.	701. 723.
Kriegs-Ministerium.		2.	April.	41.
Kabinets-Ordre.		11.	April.	268.
Gesetz (Modifikation des Allgemeinen Strafgesetzb.)		14	April.	20. 24.
Militär-Oekonomie-Depart.		14.	April.	731.
Kabinets-Ordre.		17.	April.	440. 475.
Kriegs-Ministerium.		21.	April.	396.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		21.	April.	974.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.		26.	April	1116.
Militär-Oekonomie-Depart.		8.	Mai.	975.
Kriegs-Ministerium.		10.	Mai.	475.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		15.	Mai.	396.
Gesetz, betreffend das neue Landesgewicht.		17.	Mai.	717. 784. 806. 830. 976. 977.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		19.	Mai.	975.
Militär-Oekonomie-Depart.		24.	Mai.	727.
Abth. f. d. Invaliden-Wesen.		27.	Mai.	N. 27.
do.		31.	Mai.	459. 654.
Militär-Oekonomie-Depart.		2.	Juni.	719.
Kriegs-Ministerium.		6.	Juni.	646.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		11.	Juni.	719.
Militär-Oekonomie-Depart.		12.	Juni.	723.
do.		20.	Juni.	720.
Kriegs-Ministerinm.		1.	Juli.	367.
Militär-Oekonomie-Depart.		3.	Juli.	723.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.		10.	Juli.	1116.
Militär-Oekonomie-Depart.		16.	Juli.	723.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		29.	Juli.	840.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.		13.	August.	1105.
Kabinets-Ordre.		14.	August.	573. 699.
do.		21.	August.	440.
Inspekt. d. Jäger u. Schützen.		28.	August.	367.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.		Seite.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1856.	3. September.	831.
Militär-Oekonomie-Depart.		12. September.	699.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		17. September.	617.
Allgemeines Kriegs-Depart.		22. September.	699.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		26. September.	699.
Militär-Oekonomie-Depart.		20. Oktober.	854.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		22. Oktober.	854.
Kabinets-Ordre.		23. Oktober.	449.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		7. November.	838.
Ober-Tribunal.		11. November.	1090.
Kabinets-Ordre.		13. November.	444.
Militär-Oekonomie-Depart.		13. November.	810.
Kriegs-Ministerium.		14. November.	263.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		17. November.	810.
General-Kommando I. Armee-Korps.		22. November.	286.
Abtheil. f. d. Invaliden-Wesen.		25. November.	444.
Kabinets-Ordre.		4. December.	15.
Kriegs-Ministerium.		6. December.	840. 842.
Kabinets-Ordre.		11. December.	441.
Kriegs-Ministerium.		13. December.	92.
Kabinets-Ordre.		18. December.	426.
Kriegs-Ministerium.		29. December.	631.
Militär-Oekonomie-Depart.		29. December.	713. 1118.
do.		29. December.	976.
Reglement über die Beförderung von Truppen etc. auf Eisenbahnen.		31. December.	999.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		31. December.	976.
Kriegs-Ministerium.	1857.	2. Januar.	604.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		6. Januar.	975.
Militär-Oekonomie-Depart.		8. Januar.	97. 598.
Kabinets-Ordre.		15. Januar.	91. 597.
do.		22. Januar.	85. 711. 731.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		27. Januar.	1118.
Militär-Oekonomie-Depart.		31. Januar.	721.
1. Division.		7. Februar.	944.
Kriegs-Ministerium.		9. Februar.	129.
Militär-Oekonomie-Depart.		12. Februar.	722.
Allgemeines Kriegs-Depart.		20. Februar.	641.
Kriegs-Ministerium.		26 Februar.	426.
Kabinets-Ordre.		5. März.	39.
Militär-Oekonomie-Depart.		6. März.	524.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		16. März.	832.
Militär-Oekonomie-Depart.		19. März.	95.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		26. März.	839.
idem.		8. April.	839.
Militär-Oekonomie-Depart.		15. April.	1072.
Kriegs-Ministerium.		27. April.	172.
idem.		4. Mai.	94. 623.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		6. Mai.	542.
Kabinets-Ordre.		7. Mai.	241.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		9. Mai.	623.
Militär-Oekonomie-Depart.		15. Mai.	719.
Kabinets-Ordre.		16. Mai.	1120. N. 101.
Kriegs-Ministerium.		22. Mai.	524.
idem.		30. Mai.	840.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		30. Mai.	284. 524.
Kriegs-Ministerium.		2. Juni.	84.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.		4. Juni.	1116.
General-Kommando I. A.-K.		8. Juni.	525.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.		Seite.
Kriegs-Ministerium.	1857.	11. Juni.	76. 597.
idem.		13. Juni.	443.
Militär-Oekonomie-Depart.		14. Juni.	190.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		18. Juni.	652. 659. 811. 816.
idem.		20. Juni.	640.
Kriegs-Ministerium.		23. Juni.	392. 393. 396. 1110.
General-Arzt I. Arme-Korps.		24. Juni.	548.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		2. Juli.	597.
idem.		3. Juli.	431.
Kriegs-Ministerium.		4. Juli.	599. 659.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		7. Juli.	1110.
Militär-Oekonomie-Depart.		13. Juli.	812.
Kriegs-Ministerium.		28. Juli.	84. 460.
Militär-Oekonomie-Depart.		29. Juli.	719.
do.		31. Juli.	245.
do.		11. August.	723.
Kabinets-Ordre.		20. August.	108. 286. 287. 1080. N. 14.
Kriegs-Ministerium.		4. September.	596.
Kabinets-Ordre.		5. September.	383.
Militär-Oekonomie-Depart.		5. September.	1080.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		7. September.	596. 867.
Militär-Oekonomie-Depart.		16. September.	723.
Telegraphen-Direktion.		20. September.	465.
Kriegs-Ministerium.		23. September.	571.
Kabinets-Ordre.		26. September.	64.
Militär-Oekonomie-Depart.		28. September.	95.
do.		3 Oktober.	718.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		12. Oktober.	386. 394.
Militär-Oekonomie-Depart.		13. Oktober.	989. 992.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		15. Oktober.	802.
Intendantur I. Armee-Korps.		19. Oktober.	1075.
Militär-Oekonomie-Depart.		29. Oktober.	495.
do.		30. Oktober.	663.
Kabinets-Ordre.		5. November.	333. 464. N. 25.
Gen.-Kommando I. Armee-K.		11. November.	363.
Kriegs-Ministerium.		13. November.	630.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		14. November.	525.
Kriegs-Ministerium.		16. November.	631.
Militär-Oekonomie-Depart.		21. November.	784. 827.
Kriegs-Ministerium.		24. November.	333. 464.
Kabinets-Ordre.		5. December.	479.
Militär-Oekonomie-Depart.		7. December.	713.
do.		12. December.	240.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		15. December.	784.
Kabinets-Ordre.		19. December.	262.
Ministerien d. Innern und der geistl. etc. Angelegenheiten.		19. December.	N. 101.
Admiralität.	1858.	1. Januar.	354.
Kriegs-Ministerium.		7. Januar.	597.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		13. Januar.	812.
Militär-Oekonomie-Depart.		18. Januar.	1082. 1083. 1084.
General-Stabs.Arzt d. Armee.		18 Januar.	597.
Militär-Oekonomie-Depart.		23 Januar.	145.
do.		12. Februar.	976.
do.		13. Februar.	702.
do.		23. Februar.	737. 738.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		26. Februar.	521. 522.
Kabinets-Ordre.		18. März.	287.
Allgemeines Kriegs-Depart.		18. März.	842.
Intendantur I. Armee-Korps.		24. März	599.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
Vorschrift z. Verwaltung d. Artillerie-Depots.	1858. 25. März.	872.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	2. April.	525.
General-Arzt I. Armee-Korps.	2. April.	549.
Kriegs-Ministerium.	13. April.	265.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	18. April.	525. 534.
idem.	20. April.	989. 991.
idem.	23. April.	494. 548.
Militär-Oekonomie-Depart.	29. April.	738.
do.	1. Mai.	989.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	3. Mai.	989.
Kabinets-Ordre.	6. Mai.	95. 440. 458.
Militär-Oekonomie-Depart.	12. Mai.	784. 827.
Reglem. üb. d. Natural-Verpfl. der Truppen im Frieden.	13. Mai.	149. 656.
Militär-Oekonomie-Depart.	14. Mai.	977.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	16. Mai.	827.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	17. Mai.	830.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	19. Mai.	717.
idem.	24. Mai.	977.
idem.	4. Juni.	640.
Ober-Rechnungs-Kammer.	21. Juni.	600.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	3. Juli.	830.
Militär-Oekonomie-Depart.	5. Juli.	738.
Kabinets-Ordre.	8. Juli.	64.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	14. Juli.	1067.
Kabinets-Ordre.	15. Juli.	441.
Militär-Oekonomie-Depart.	20. Juli.	920.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	21. Juli.	920.
Militär-Oekonomie-Depart.	29. Juli.	942.
do.	31. Juli.	784.
Kriegs-Ministerium.	2. August.	88.
Militär-Oekonomie-Depart.	4. August.	718.
Allgemeines Kriegs-Depart.	6. August.	687.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	18. August.	64.
Ministerien d. Innern, der Finanzen u. des Krieges.	20. August.	464.
Militär-Oekonomie-Depart.	25. August.	992.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	8. September.	784.
idem.	16. September.	687.
Allgemeines Kriegs-Depart.	28. September.	392.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	28. September.	687.
idem.	9. Oktober.	510. 578.
Kriegs-Ministerium.	11. Oktober.	287.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	18. Oktober.	287.
Militär - Oekonomie - Depart.	26. Oktober.	610. 716.
do.	2. November	738. 858.
do.	3. November.	748.
General-Arzt I. Armee-Korps.	4. November.	396.
Regulativ über die Behandlung und Vepflegung der Militär-Sträflinge.	6. November.	163—169.
Militär - Oekonomie - Depart.	9. November.	991.
General-Stabs-Arzt d Armee.	10. November.	748.
Obduktions-Regulativ.	15. November.	276.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	21. November.	991.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	1. December.	276.
Militär-Oekonomie-Depart.	6. December.	1054 1067.
Militär-Ersatz-Instruktion.	9. December.	11. 41. 288—363 511. 539. 550. 568. 575. 628. 635. 638. 667. N. 18.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
Ministerien des Innern und des Krieges.	1858. 9. December.	N. 16.
Instruktion f.d.Militär-Aerzte.	9. December.	306. 312. 313. 364–396. 615. 635. 667. 1002 1040. 1110. N. 142.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	15. December.	272.
idem.	27. December.	282. 524. 614.
Kriegs-Ministerium.	29. December.	703.
Militär-Oekonomie-Depart.	1859. 4. Januar.	901.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	13. Januar.	901.
Kabinets-Ordre	18. Januar.	36.
Militär-Oekonomie-Depart.	22. Januar.	184.
Kriegs-Ministerium.	27. Januar.	599. 659.
Militär-Oekonomie-Depart.	27. Januar.	747.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	28. Januar.	N. 29.
Militär-Oekonomie-Depart.	1. Februar.	663.
do.	4. Februar.	875. N. 3.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	10. Februar.	356. 635.
idem.	12. Februar.	875.
Kriegs-Ministerium.	17. Februar.	1080.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	18. Februar.	651. 671.
Kabinets-Ordre.	1. März.	N. 1.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	6. März.	671.
idem.	7. März.	381.
Allgemeines Kriegs-Depart.	14. März.	1118.
Kriegs-Ministerium.	16. März.	389.
Kabinets-Ordre.	31. März.	483.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	11. April.	834.
Dienstanweisung f. d. Train-Bataillon eines Armeekorps im Kriege.	13. April.	624. 1079.
Kriegs-Ministerium.	13. April.	584.
idem.	21. April.	125.
idem.	25. April.	603. 633.
Militär-Oekonomie-Depart.	27. April.	787.
Kabinets-Ordre.	28. April.	466. 471.
Kriegs-Ministerium.	4. Mai.	632.
Militär-Oekonomie-Depart.	4. Mai.	747.
do.	6. Mai.	976.
Kabinets-Ordre.	7. Mai.	60.
Ministerien des Innern und des Krieges.	8. Mai.	320.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	8. Mai.	976.
Kriegs-Ministerium.	16. Mai.	663.
Militär-Oekonomie-Depart.	16. Mai.	192.
Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege.	17. Mai.	158—162.
Kriegs-Ministerium.	17. Mai.	60.
Kabinets-Ordre.	19. Mai.	262. 643.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	20. Mai.	364. 615.
1. Division.	20. Mai.	944.
Kriegs-Ministerium.	21. Mai.	466.
Allgemeines Kriegs-Depart.	24. Mai.	581. 628.
Kriegs-Ministerium.	25. Mai.	643.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	27. Mai.	628.
Militär-Oekonomie-Depart.	30. Mai.	942.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	3. Juni.	911.
Kabinets-Ordre.	4. Juni.	439.
General-Stabs-Arzt d. Armee	7. Juni.	288. 364.
Militär-Oekonomie-Depart.	8. Juni.	435. 596.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
Kriegs-Ministerium.	1859. 21. September.	622. 651.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	21. September.	917.
Kabinets-Ordre.	22. September.	598.
Allgemeines Kriegs-Depart.	1. Oktober.	N.47.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	5. Oktober.	824. 825. 826.
Militär-Oekonomie-Depart.	8. Oktober.	995.
do.	15. Oktober.	993.
Kriegs-Ministerium.	17. Oktober.	489.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	20. Oktober.	597.
idem.	24. Oktober.	486. 789.
Militär - Oekonomie - Depart.	25. Oktober.	646. 657.
Kabinets-Ordre.	29. Oktober.	18.
Allgemeines Kriegs-Depart.	29. Oktober.	595. N.48.
Servis-Reglement.	4. November.	229—236. N.9.
Militär-Oekonomie-Depart.	12. November.	544.
General-Kommando I. Armee-Korps.	16. November.	642. 663.
Kriegs-Ministerium.	19. November.	598.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	21. November.	544. 872.
idem.	29. November.	824. 826.
Militär-Oekonomie-Depart.	30. November.	792. 1002.
Kriegs-Ministerium.	1. December.	507.
Chef der Marine-Verwaltung.	1. December.	355.
General-Stabs-Arzt d. Armee	2. December.	598.
Kabinets-Ordre.	15. December.	633.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	15. December.	825. 826.
Kriegs-Ministerium.	23. December.	633.
idem.	26. December.	354. 575.
idem.	27. December.	368.
idem.	30. December.	20.
Militair - Oekonomie - Depart.	30. December.	601.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1860. 6. Januar.	484.
idem.	9. Januar.	657.
Kabinets-Ordre.	13. Januar.	654. N.58.
Kriegs-Ministerium.	14. Januar.	647.
Allgemeines Kriegs-Depart.	18. Januar.	N.21.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	21. Januar.	826.
idem.	4. Februar.	736.
Allgemeines Kriegs-Depart.	8. Februar.	647.
Militär-Oekonomie-Depart.	8. Februar.	1113.
Kriegs-Ministerium.	11. Februar.	614.
General-Stabs-Arzt d Armee.	14. Februar.	736.
Allgemeines Kriegs-Depart.	16. Februar.	637.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	16. Februar.	614.
Militär - Oekonomie - Depart.	21. Februar.	603.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	21. Februar.	830.
Kriegs-Ministerium.	25. Februar.	654.
idem.	28. Februar.	872.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	29. Februar.	272. 572.
Kabinets-Ordre.	1. März.	581. 606. 607.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1. März.	601. 603.
Allgemeines Kriegs-Depart.	3. März.	581.
Militär-Oekonomie-Depart.	5. März.	651. 996. 1081.
Kriegs-Ministerium.	7. März.	598.
idem.	8. März.	646.
idem.	13. März.	633.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	14. März.	525.
idem.	16. März.	1061. 1072.
Allgemeines Kriegs-Depart.	19. März.	732. 872.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	2. April.	816. 819.
Kabinets-Ordre.	5. April.	603.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1860. 7. April.	826.
idem.	12. April.	577.
Kriegs-Ministerium.	18. April.	585.
idem.	19. April.	603.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	19. April.	267. 577.
Kabinets-Ordre.	20. April.	96. 631.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	26. April.	585.
Kriegs-Ministerium.	5. Mai.	488.
Militär-Oekonomie-Depart.	5. Mai.	664. 765. 995.
Kriegs-Ministerium.	7. Mai.	726.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	12. Mai.	664. 995.
Militär-Oekonomie-Depart.	13. Mai.	726.
Gesetz, betreff. Einzugsgeld.	14. Mai.	260.
Militär - Oekonomie - Depart.	16. Mai.	150.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	16. Mai.	355. 576.
Kabinets-Ordre.	17. Mai.	488.
Militär-Oekonom.-Departemt.	24. Mai.	736.
Kriegs-Ministerium.	31. Mai.	488.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1. Juni.	736.
Kriegs-Ministerium.	5. Juni.	59.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	12. Juni.	59.
Kabinets-Ordre.	20. Juni.	313. 383.
General-Kommando I. Armee-Korps.	20. Juni.	484. 502.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	24. Juni.	615. 650.
Allgemeines Kriegs-Depart.	6. Juli.	637.
General-Kommando I. Armee-Korps.	6. Juli.	514.
Ministerien d. Innern u. des Krieges.	7. Juli.	313. 383.
Militär-Oekonomie-Depart.	12. Juli.	792.
Allgemeines Kriegs-Depart.	18. Juli.	283.
Kriegs-Ministerium.	19. Juli.	646.
Militär-Oekonomie-Depart.	20. Juli.	996. 1081.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	20. Juli.	765.
idem.	21. Juli.	792.
idem.	23. Juli.	272.
Militär - Oekonomie - Depart.	25. Juli.	776.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	27. Juli.	466.
idem.	28. Juli.	996.
Kabinets-Ordre.	31. Juli.	263.
Kriegs-Ministerium.	31. Juli.	488.
Militär-Oekonomie-Depart.	1. August.	652.
Kabinets-Ordre.	2. August.	150. 152. 154. 155.
Kriegs-Ministerium.	9. August.	579.
Militär-Oekonomie-Depart.	16. August.	739.
Kriegs-Ministerium.	17. August.	426.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	18. August.	850.
idem.	19. August.	859.
idem.	20. August.	513. 591.
Kriegs-Ministerium.	24. August.	488.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	25. August.	263. 591.
Militär-Oekonomie-Depart.	31. August.	89.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	31. August.	637.
idem.	3. September.	637.
Militär-Oekonomie-Depart.	6. September.	776. 787. 790.
Kriegs-Ministerium.	7. September.	60.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	10. September.	272.
Kabinets-Ordre.	16. September.	1080.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	20. September.	578. 776. 784. 785. 787. 788.
Kabinets-Ordre.	21. September.	292. 343.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.			Seite.
Kriegs-Ministerium.	1860.	21.	September.	488.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		22.	September.	272.
Militär - Oekonomie - Depart.		25.	September.	787.
Aerztliche Instruktion, betr. d. Unterr. der Krankentr. etc.		26.	September.	1006. 1080.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		1.	Oktober.	787. 790.
idem.		9.	Oktober.	534.
Kabinets-Ordre.		10.	Oktober.	89.
Kriegs-Ministerium.		20.	Oktober.	488.
idem.		24.	Oktober.	490. 606.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.		27.	Oktober.	569.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		27.	Oktober.	646.
idem.		29.	Oktober.	651.
Kriegs-Ministerium.		31.	Oktober.	488.
Allgemeines Kriegs-Depart.		2.	November.	N. 2.
Instruktion f.d.Marine-Aerzte.		5.	November.	397—424.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		5.	November.	490. 503.
Kriegs-Ministerium.		7.	November.	383.
idem		8.	November.	630.
Kabinets-Ordre.		15.	November.	476. 488.
General-Stabs-Arzt d Armee.		15.	November.	652.
Kabinets-Ordre.		20.	November.	292. 343.
Kriegs-Ministerium.		20.	November.	179.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		20.	November.	662. 672.
Kriegs-Ministerium.		21.	November.	1.
Militär-Oekonomie-Depart.		21.	November.	657.
Kriegs-Ministerium		25.	November.	174.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		26.	November.	638.
Staats-Ministerium.		27.	November.	476. 606.
Militär-Oekonomie-Depart.		28.	November.	159.
Kabinets-Ordre.		29.	November.	605.
General-Stabs-Arzt d Armee.		29.	November.	485. 630.
Militär-Oekonomie-Depart.		1.	December.	717.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		4.	December.	639. 786. 791. 792. 793. 834. 837. 903.
idem.		5.	December.	488.
Militär-Oekonomie-Depart.		10.	December.	605. N. 7.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		11	December.	504.
idem.		15.	December.	648.
idem.		16.	December.	615. 1080.
Kabinets-Ordre.		18.	December.	476. 488. 575.
Militär-Oekonomie-Depart.		18.	December.	738.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		20.	December.	579. 598.
idem.		21.	December.	376. 1110. N. 101.
idem		25.	December.	476. 717.
Kabinets-Ordre.		27.	December.	38.
Kriegs-Ministerium.		28.	December.	476. 488.
Allgemeine Direktiven etc.	1861.		—	484. 492. 493.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		5.	Januar.	826.
Kriegs-Ministerinm.		8.	Januar.	1112.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		10.	Januar.	476.
Kriegs-Ministerium.		29.	Januar.	622. 624. 651.
Allgemeines Kriegs-Depart.		29.	Januar.	647.
Kriegs-Ministerium.		1.	Februar.	168.
Militär-Oekonomie-Depart.		5.	Februar.	600. 602.
Kabinets-Ordre.		7.	Februar.	654.
Regierung zu Potsdam.		7.	Februar.	1104.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		8.	Februar.	605.
Kriegs-Ministerium.		14.	Februar.	1112.
Kabinets-Ordre.		16.	Februar.	110.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.		19.	Februar.	569.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
Militär-Oekonomie-Depart.	1861. 19. Februar.	194. 722. 994.
Kriegs-Ministerium.	21. Februar.	265.
Militär-Oekonomie-Depart.	23. Februar.	755.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	25. Februar.	994.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	27. Februar.	569.
Kabinets-Ordre.	28. Februar.	20. 1087.
Militär-Oekonomie-Depart.	28. Februar.	651.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	5. März.	755.
Kriegs-Ministerium.	8. März.	1112.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	8. März.	776.
idem.	9. März.	786. 788. 792.
idem.	10. März.	651.
idem.	12. März.	791.
idem.	13. März.	637.
idem.	19. März.	519. 525. 616. 1110.
Kabinets-Ordre.	21. März.	484.
Kriegs-Ministerium.	21. März.	663.
Militär-Oekonomie-Depart.	22. März.	755.
Kriegs-Ministerium.	27. März.	20.
Militär-Oekonomie-Depart.	28. März.	786. 788. 792.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	5. April.	786. 792.
Militär-Oekonomie-Depart.	8. April.	975. 1029.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	12. April.	505.
Militär-Oekonomie-Depart.	17. April.	755.
Kriegs-Ministerium.	18. April.	292. 341. 343. 385.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	19. April.	509.
idem.	27. April.	755.
General-Arzt I. Armee-Korps.	27. April.	760.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	30. April.	498. 943.
Instrukt. f. d. Transport der Truppen etc. auf Eisenbahnen.	1. Mai.	999.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	10. Mai.	788. 790. 792.
Kabinets-Ordre.	11. Mai.	439.
General-Stabs-Arzt d Armee.	11. Mai.	791.
Kriegs-Ministerium.	15. Mai.	696.
idem.	19. Mai.	577.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	27. Mai.	651.
Allgemeines Kriegs-Depart.	30. Mai.	195.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1. Juni.	837.
Militär-Oekonomie-Depart.	4. Juni.	653.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	5. Juni.	788.
Militär-Oekonomie-Depart.	8. Juni.	992.
Ministerium des Innern.	13. Juni.	360.
Abth. f. d. Invaliden-Wesen.	13. Juni.	N. 142.
Kriegs-Ministerium.	17. Juni.	480.
Allgem. Kriegs-Departement.	20. Juni.	397.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	25. Juni.	792.
idem.	26. Juni.	657.
Kriegs-Ministerium.	28. Juni.	580.
idem.	29. Juni.	1112.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	29. Juni.	397.
Kriegs-Minister. (Anleitung zur Ausführung der Beförderung verwundeter etc. Militärs auf Eisenbahnen.)	1. Juli.	996—999. 1039.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	5. Juli.	792.
General-Arzt I. Armee-Korps.	5. Juli.	543.
Militär-Oekonomie-Depart.	6. Juli.	996.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	18. Juli.	996.
Kabinets-Ordre.	23. Juli.	89. 240. N. 118.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.			Seite.
Kriegs-Ministerium.	1861.	27.	Juli.	647.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		30.	Juli.	992.
General-Kommando I. A.-K.		1.	August.	661.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		20.	August.	814. 819. 822.
Militär-Oekonomie-Depart		21.	August.	657. 658.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		22.	August.	832.
Kriegs-Ministerium.		26.	August.	393. 1110.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		30.	August.	397.
idem.		4.	September.	657.
Kriegs-Ministerium.		17.	September.	646.
Militär-Oekonomie-Depart.		17.	September.	992. N. 92.
Kriegs-Ministerium.		18.	September.	102.
idem.		19.	September.	630.
Militär-Oekonomie-Depart.		19.	September.	833.
do.		20.	September.	794.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		25.	September.	992.
Kriegs-Ministerium.		26.	September.	394.
General-Stabs-Arzt d Armee.		27.	September.	793.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.		16.	Oktober.	569.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		18.	Oktober.	493.
Kriegs-Ministerium.		23.	Oktober.	657.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		25.	Oktober.	522.
idem.		27.	Oktober.	606.
idem.		30.	Oktober.	355.
idem.		7.	November.	272.
Kriegs-Ministerium.		8.	November.	287.
Militär-Oekonomie-Depart.		13.	November.	612.
do.		14.	November.	657.
General-Arzt I. Armee-Korps.		19.	November.	549.
Kriegs-Ministerium.		23.	November.	383.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		23.	November.	369.
Kriegs-Ministerium.		26.	November.	654.
Allgemeines Kriegs-Depart.		28.	November.	N. 50.
Kabinets-Ordre.		30.	November.	1108.
do.		5.	December.	89. 265. N. 118.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		5.	December.	490.
idem.		10.	December.	504.
idem.		12.	December.	287. 375. 834.
Kriegs-Ministerium.		18.	December.	265.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		18.	December.	652.
Kriegs-Ministerium.		20.	December.	152.
idem.		23.	December.	496. 548.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		30.	December.	460. 466. 467. 476. 568. 595. 730.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1862.	3.	Januar.	580. 791. 1112.
idem.		4.	Januar.	858. 1112.
Allgemeines Kriegs-Depart.		6.	Januar.	287.
Kriegs-Ministerium.		7.	Januar.	1108.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		8.	Januar.	500. 513. 1094.
Kabinets-Ordre.		9.	Januar.	484.
Militär-Oekonomie-Depart.		10.	Januar.	946.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		15.	Januar.	504.
Militär-Oekonomie-Depart.		17.	Januar.	1112.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		20.	Januar.	1107.
Allgemeines Kriegs-Depart.		24.	Januar.	491.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		2.	Februar.	1107.
Instrukt. f. d. Geschäft der ökonom. Musterungen.		6.	Februar.	1075.
Militär-Oekonomie-Depart.		6.	Februar.	657.
Ministerien der Finanzen, des Innern u. d. Krieges.		7.	Februar.	137.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1862. 10. Februar.	848.
Kabinets-Ordre.	13. Februar.	157. 160.
Militär-Oekonomie-Depart.	14. Februar.	992.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	19. Februar.	834.
Regulativ über die Portofreiheit etc.	21. Februar.	196.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	21. Februar.	992.
Militär-Oekonomie-Depart.	24. Februar.	N. 67.
Kriegs-Ministerium.	28. Februar.	157. 159. 618.
Militär-Oekonomie-Depart.	3. März.	702.
Kriegs-Ministerium.	12. März.	60.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	12. März.	679.
General-Arzt I. Armee-Korps.	15. März.	549.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	19. März.	284 618. 1121.
Militär-Oekonomie-Depart.	20. März.	782.
do.	28 März.	713. 778.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	28. März.	375.
idem.	29. März.	783.
idem.	1. April.	535.
Militär-Oekonomie-Depart.	10. April.	N. 67.
idem.	11. April.	196.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	11. April.	783. 834.
Kabinets-Ordre.	12. April.	60.
Militär-Oekonomie-Depart.	14. April.	N. 7.
do.	15. April.	507.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	16. April.	535.
Kabinets-Ordre	19. April.	271.
Kriegs-Ministerium.	23. April.	497. 573.
Marine-Ministerium.	23. April.	426.
Allgemeines Kriegs-Depart.	23. April.	60.
Militär-Oekonomie-Depart.	24. April.	760.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	24. April.	273.
Kriegs-Ministerium.	2. Mai.	189.
idem.	2. Mai.	359. N. 18.
Allgemeines Kriegs-Depart.	2. Mai.	N. 55.
do.	5. Mai.	369.
Kriegs-Ministerium.	7. Mai.	359.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	11. Mai.	776.
idem.	16. Mai.	238. 426. 535. 1094
Militär-Oekonomie-Depart.	19. Mai.	849. 1082.
Allgemeines Kriegs-Depart.	21. Mai.	36.
Kriegs-Ministerium.	22. Mai.	573.
Allgemeines Kriegs-Depart.	22. Mai.	N. 52. N. 53.
Militär-Oekonomie-Depart.	27. Mai.	198.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	30. Mai.	274. N. 12.
Militär-Oekonomie-Depart.	31. Mai.	878. N. 65.
Kriegs-Ministerium.	2. Juni.	594.
Allgemeines Kriegs-Depart.	6. Juni.	639. 644.
Militär-Oekonomie-Depart.	6. Juni.	N. 56.
do.	7. Juni.	943.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	15. Juni.	943.
Kabinets-Ordre.	24. Juni.	22.
Militär-Oekonomie-Depart.	25. Juni.	946.
Abtheil. f. d. Invaliden-Wesen.	26. Juni.	444.
Kabinets-Ordre.	1. Juli.	294.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	2. Juli.	778.
Allgemeines Kriegs-Depart.	4. Juli.	762.
Militär-Oekonomie-Depart.	4. Juli.	757.
Instrukt. z. Aufstellung der Krankenzelte.	8. Juli.	679.
Ministerium für Handel etc.	9. Juli	198.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.			Seite.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1862.	14.	Juli.	821.
Kabinets-Ordre.		17.	Juli.	7. 271. 439. 482. N. 1. N. 46.
Militär-Oekonomie-Depart.		18.	Juli.	1002.
Abth. f. d. Invaliden-Wesen.		23.	Juli.	443.
Kriegs-Ministerium.		1.	August.	22.
Allgemeines Kriegs-Depart.		1.	August.	509.
Militär-Oekonomie Depart.		6.	August.	644.
Kriegs-Ministerium.		13.	August.	338.
General-Arzt I. Arme-Korps.		16.	August.	537.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		28.	August.	644.
Militär-Oekonomie-Depart.		2.	September.	716. N. 48.
Ober-Post-Direktion Berlin.		2	September.	197.
Militair - Oekonomie - Depart.		6.	September.	713.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		6.	September.	1001.
idem.		8	September.	197.
idem.		10.	September.	716.
Kriegs-Ministerium.		26.	September.	457. N. 24.
Militär-Oekonomie-Depart.		8.	Oktober.	704.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		9.	Oktober.	537. 680.
Kabinets-Ordre.		10	Oktober.	90.
Militär-Oekonomie-Depart.		10.	Oktober.	665.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		15.	Oktober.	704.
Militär-Oekonomie-Depart.		21.	Oktober.	1001.
Allgemeines Kriegs-Depart.		23.	Oktober.	491.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		28.	Oktober	1001.
Militär-Oekonomie-Depart.		3	November.	610. 716.
Kriegs-Ministerium.		6.	November.	439.
idem.		7	November.	N. 22.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.		11.	November.	1109.
Kriegs-Ministerium.		14.	November.	359. N. 18.
Staats-Ministerium.		18.	November.	192.
Kriegs-Ministerium.		19.	November.	665.
idem.		22.	November.	510. 512.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		26.	November.	505.
Militär - Oekonomie - Depart.		27.	November.	974.
Staats-Ministerium.		29.	November.	184.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		3.	December.	510.
idem.		4.	December.	504.
Kriegs-Ministerium.		5.	December.	294.
Militär-Oekonomie-Depart.		5.	December.	192.
do.		8.	December.	184.
do.		13.	December.	722.
Kabinets-Ordre.		20.	December.	580.
Allgemeines Kriegs-Depart.		24.	December.	580.
Militär-Oekonomie-Depart.		31.	December.	994.
Militär-Oekonomie-Depart.	1863.	6.	Januar.	178.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		7.	Januar.	1111.
Kabinets-Ordre.		9.	Januar	N. 24.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		13	Januar.	274.
Kabinets-Ordre.		16.	Januar.	N. 52.
Kriegs-Ministerium.		19.	Januar.	N. 24.
Allgemeines Kriegs-Depart.		25.	Januar.	78.
Kriegs-Ministerium.		1.	Februar.	511.
Kabinets-Ordre.		2.	Februar.	670.
Militär-Oekonomie-Depart.		2.	Februar.	748.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		3.	Februar.	78.
Militär - Oekonomie - Depart.		7.	Februar.	1122.
Kriegs-Ministerium.		10	Februar.	N. 43.
Militär-Oekonomie-Depart.		16.	Februar.	1082. 1083.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.		20.	Februar.	283. 284.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		27.	Februar.	1082.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
Militär-Oekonomie-Depart.	1863. 1. März.	198.
do.	4. März.	849.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	5. März.	511. 512. 994.
Militär-Oekonomie-Depart.	7. März.	911. N. 77.
Gesetz (betr. Invaliden-Versorgung.)	10. März.	439. 1121. N. 125. 128. 129.
Ministerium f. Handel etc.	10. März.	199.
Kriegs-Ministerium.	12. März.	439. 1121.
Kabinets-Ordre.	19. März.	441.
Militär-Oekonomie-Depart.	19. März.	994.
do.	20. März.	199.
Kriegs-Ministerium.	27. März.	522.
Organisationsplan f. d. Train im Frieden.	1. April.	1075.
Allgemeines Kriegs-Depart.	13. April.	N. 41.
Militär-Oekonomie-Depart.	14. April.	487.
Reglement über den Dienst der Krankenpflege im Felde.	17. April.	1004—1043.
Abth. f. d. Invaliden-Wesen.	22. April.	439.
Militär-Oekonom.-Departem.	23. April.	1094.
do.	24. April.	507.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	2. Mai.	1095.
idem.	4. Mai.	507.
Kriegs-Ministerium.	12. Mai.	439.
Militär-Oekon.-Departem.	15. Mai.	989.
Abtheil. f. d. Invaliden-Wesen.	19. Mai.	439. 1121.
Militär-Oekonom.-Departem.	20. Mai.	823.
Kriegs-Ministerium.	1. Juni.	670.
Militär-Oekonom.-Departem. (Erleuchtungs-Materialien-Etat.)	3. Juni.	N. 48.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	4. Juni.	800.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	5. Juni.	823.
Militär-Oekonomie-Depart.	6. Juni.	1084.
Abth. f. d. Invaliden-Wesen.	6. Juni.	1121.
Allgem. Kriegs-Departement.	12. Juni.	N. 41.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	18. Juni.	N. 16.
idem.	19. Juni.	916.
Kriegs-Ministerium.	26. Juni.	672. N. 59. N. 60. 62.
Militär-Oekonomie-Depart.	26. Juni.	673.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	2. Juli.	672.
Militär-Oekonomie-Depart.	10. Juli.	1125. 1126.
do.	20. Juli.	1121.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	24. Juli.	1125. 1126. N. 72.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	25. Juli.	989.
Abth. f. d. Invaliden-Wesen.	28. Juli.	1121.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	28. Juli.	1122.
Erlass, betr. d. neue Pharmakopoe etc.	30. Juli.	1123. 1126.
Kabinets-Ordre.	4. August.	N. 4.
Militär-Oekonomie-Depart.	5. August.	1123.
do.	13. August.	1126.
Abth. f. d. Invaliden-Wesen.	14. August.	1121.
Kriegs-Ministerium.	18. August.	1004. 1017.
Militär-Oekonomie-Depart.	21. August.	1017. 1122.
do.	22. August.	975. 1017. 1029.
do.	23. August.	1031.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	29. August.	1127.
idem.	30. August.	1124. 1126.
idem.	1. September.	1044.
idem.	18. September.	1122.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.			Seite.
Militär-Oekonomie-Depart.	1863.	25.	September.	N. 4.
Marine-Ministerium.		29.	September.	N. 41.
Kabinets-Ordre.		3.	Oktober.	N. 29.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		8	Oktober.	N. 76.
Marine-Ministerium.		10.	Oktober.	N. 41.
Kabinets-Ordre.		16.	Oktober.	N. 3.
Militär-Oekonomie-Depart.		17.	Oktober.	N. 69.
do.		19.	Oktober.	N. 22.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.		21.	Oktober.	N. 75.
Kriegs-Ministerium.		24.	Oktober.	N. 3.
Militär-Oekonomie-Depart.		24.	Oktober.	N. 98.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		25.	Oktober.	N. 22.
idem.		31.	Oktober.	N. 98.
Kabinets-Ordre.		7.	November.	N. 18.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		8.	November.	N. 75.
Kriegs-Ministerium.		13.	November.	N. 18.
Allgem. Kriegs-Departement.		22.	November.	N. 36. 48 56.
do.		27.	November.	N. 7.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		30.	November.	N. 56.
idem.		2.	December.	N. 36. 48 56.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.		7.	December.	N. 60.
Abth. f. d. Invaliden-Wesen.		15.	December.	N. 23.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		16.	December.	N. 12. 52.
Kabinets-Ordre.		17.	December.	N. 1.
Militär-Oekonomie-Depart.		19.	December.	N. 92.
General-Arzt I. Armee-Korps.		22.	December.	N. 76.
Kriegs-Ministerium.		23.	December.	N. 1. 53.
Marine-Ministerium.		24.	December.	N. 53.
Militär-Oekonomie-Depart.		29.	December.	N. 66.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		31	December.	N. 53.
Militär-Oekonomie-Depart.	1864.	2.	Januar.	N. 73.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		3.	Januar.	N. 72.
Allgem. Kriegs-Departement.		5.	Januar.	N. 11. 54.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		5.	Januar.	N. 69.
Militär-Oekonomie-Depart.		12.	Januar.	N. 65. 76.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		13.	Januar.	N. 11. 54.
idem.		19.	Januar.	N. 65.
idem.		20.	Januar.	N. 73.
Abth. f. d. Invaliden-Wesen.		21.	Januar.	N. 36.
Kabinets-Ordre.		22.	Januar.	N. 8.
Finanz-Ministerium.		25.	Januar.	N. 10.
Kriegs-Ministerium.		30.	Januar.	N. 8.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		30.	Januar.	N. 37.
Staats-Ministerium.		3.	Februar.	N. 4.
Militär-Oekonomie-Depart.		5.	Februar.	N. 67.
Kriegs-Ministerium.		6.	Februar.	N. 11.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		12.	Februar.	N. 11.
Militär-Oekonomie-Depart.		14.	Februar.	N. 92.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		14.	Februar.	N. 67.
idem.		20.	Februar.	N. 32.
Kriegs-Ministerium.		22.	Februar.	N. 48.
Allgemeines Kriegs-Depart.		22.	Februar.	N. 76.
Militär-Oekonomie-Depart.		23.	Februar.	N. 59. 60.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		24.	Februar.	N. 40.
Kabinets-Ordre.		25.	Februar.	N. 2.
Militär-Oekonomie-Depart.		25.	Februar.	N. 92.
Kabinets-Ordre.		27.	Februar.	N. 2.
Militär-Oekonomie-Depart.		27.	Februar.	N. 94.
do.		28.	Februar.	N. 86. 87.
Allgemeines Kriegs-Depart.		29.	Februar.	N. 82.
General-Stabs-Arzt d. Armee.		1.	März.	N. 59.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
Kriegs-Ministerinm.	1864. 2. März.	N. 2.
Staats-Ministerium.	9. März.	N. 3.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	9. März.	N. 76.
Kriegs- und Marine-Minister.	12. März.	N. 33.
Kriegs-Ministerium.	14. März.	N. 46.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	15. März.	N. 33. 82. 101.
Militär-Oekonomie-Depart.	16. März.	N. 87.
Kriegs- nnd Marine-Minister.	17. März.	N. 33.
Allgemeines Kriegs-Depart.	18. März.	N. 30.
Militär-Oekonomie-Depart.	19. März.	N. 57.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	22. März.	N. 33.
Militär-Oekonomie-Depart.	26. März.	N. 64.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	30. März.	N. 20. 57.
Militär-Oekonomie-Depart.	31. März.	N. 79. 80.
do.	8. April.	N. 65. 76.
do.	12. April.	N. 43.
do.	13. April.	N. 97.
do.	14. April.	N. 76.
do.	16. April.	N. 99.
Kabinets-Ordre.	18. April.	N. 4.
Militär-Oekonomie-Depart.	21. April.	N. 56.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	21. April.	N. 87.
Kabinets-Ordre.	22. April.	N. 2.
Allgemeines Kriegs-Depart.	22. April.	N. 95. 96.
Militär-Oekonomie-Depart.	25. April.	N. 86. 93.
do.	26. April.	N. 95. 97.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	26. April.	N. 80.
Kabinets-Ordre.	28. April.	N. 5.
General-Stabs-Arzt d Armee.	28. April.	N. 44.
Militär - Oekonomie - Depart.	3. Mai.	N. 94.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	3. Mai.	N 86. 93.
idem.	6. Mai.	N. 18. 56.
Militär-Oekonomie-Depart.	8. Mai.	N. 94.
do.	9. Mai.	N. 94.
Kriegs-Ministerium.	12. Mai.	N. 5.
idem.	13. Mai.	N. 4.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	13. Mai.	N. 37.
Militär-Oekonom.-Departemt.	14. Mai.	N. 96.
Etappen-Konvention.	15. Mai.	N. 5.
Militär-Oekonomie-Depart.	17. Mai.	N. 22. 80. 94.
Kabinets-Ordre.	20. Mai.	N. 1.
Militär - Oekonomie - Depart.	24. Mai.	N. 82. 85.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	28. Mai.	N. 41.
Kriegs-Ministerium.	1. Juni.	N. 35.
Kabinets-Ordre.	5. Juni.	N. 2.
Allgemeines Kriegs-Depart.	7. Juni.	N. 96.
Militär-Oekonomie-Depart.	8. Juni.	N. 74.
Kabinets-Ordre.	9. Juni.	N. 58.
Allgem. Kriegs-Departement.	9. Juni.	N. 54.
Militär-Oekonomie-Depart.	13. Juni.	N. 58.
Kabinets-Ordre.	16. Juni.	N. 30. 38. 45.
Militär-Oekonomie-Depart.	20. Juni.	N. 19.
do.	21. Juni.	N. 3.
Allgemeines Kriegs-Depart.	22. Juni.	N. 30. 33. 45.
Militär-Oekonomie-Depart.	23. Juni.	N. 74.
do.	24. Juni.	N. 72.
do.	25. Juni.	N. 19.
Kabinets-Ordre.	28. Juni.	N. 4.
Kriegs-Ministerium.	29. Juni.	N. 58.
Militär-Oekonomie-Depart.	29. Juni.	N. 80.
Kriegs-Minist.u.Allg.Kr.-Dep.	2. Juli.	N. 35.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	1864. 27. Oktober.	N. 60.
Kabinets-Ordre.	2. November.	N. 31. 61.
Allgemeines Kriegs-Depart.	3. November.	N. 60.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	3. November.	N. 72.
Allgemeines Kriegs-Depart.	8. November.	N. 57.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	8. November.	N. 41.
idem.	8. November.	N. 44.
Kabinets-Ordre.	10. November.	N. 2. 24.
Allgemeines Kriegs-Depart.	10. November.	N. 30. 31. 36. 46. 61. 151.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	10. November.	N. 41.
Kabinets-Ordre.	12. November.	N. 3.
Allgemeines Kriegs-Depart.	17. November.	N. 3.
Militär-Oekonomie-Depart.	17. November.	N. 64.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	17. November.	N. 75.
idem.	18. November.	N. 31.
Kriegs-Ministerium.	23. November.	N. 26.
Kabinets-Ordre.	24. November.	N. 18.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	29. November.	N. 64.
Kabinets-Ordre.	1. December.	N. 5.
do.	1. December.	N. 6. 34. 35.
Militär-Oekonomie-Depart.	5. December.	N. 75. 101.
Kriegs-Minister. u. Allg. Kr.-Depart.	6. December.	N. 51.
Kabinets-Ordre.	7. December.	N. 2.
Militär-Oekonomie-Depart.	8. December.	N. 5.
Kriegs-Ministerium.	10. December.	N. 2.
Ministerium für Handel etc.	10. December.	N. 7.
Kabinets-Ordre.	11. December.	N. 2.
do.	12. December.	N. 101.
do.	15. December.	N. 15.
Kriegs-Ministerium.	15. December.	N. 18.
idem.	16. December.	N. 43.
Militär-Oekonomie-Depart.	17. December.	N. 64.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	17. December.	N. 75.
Kabinets-Ordre.	18. December.	N. 24.
Allgemeines Kriegs-Depart.	19. December.	N. 2.
Militär-Oekonomie-Depart.	19. December.	N. 71.
Kriegs-Ministerium.	20. December.	N. 2.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	20. December.	N. 12.
idem.	23. December.	N. 12.
idem.	24. December.	N. 2.
idem.	24. December.	N. 38.
Kriegs-Ministerium.	25. December.	N. 15.
idem.	25. December.	N. 34.
idem.	27. December.	N. 15.
Militär-Oekonomie-Depart.	27. December.	N. 97.
do.	28. December.	N. 95.
Allgemeines Kriegs-Depart.	29. December.	N. 24.
Militär-Oekonomie-Depart.	1865. 3. Januar.	N. 7.
do.	3. Januar.	N. 71.
do.	13. Januar.	N. 75.
Allgemeines Kriegs-Depart.	14. Januar.	N. 61.
Kabinets-Ordre.	16. Januar.	N. 34.
Militär-Oekonomie-Depart.	22. Januar.	N. 63.
Kriegs-Ministerium.	25. Januar.	N. 34.
Oberste Civilbehörde d. Herzogth. Holstein, Schleswig u. Lauenburg.	25. Januar.	N. 8.
Kriegs-Ministerium.	26. Januar.	N. 24.
Minister. d. geistl. etc. Angeleg. und des Innern.	27. Januar.	N. 101.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
Militär-Oekonomie-Depart.	1865. 28. Januar.	N. 2.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	30. Januar.	N. 24.
Kabinets-Ordre.	2. Februar.	N. 20.
Oberste Civilbehörde der Herzogthümer Holstein, Schleswig und Lauenburg.	4. Februar.	N. 13.
Kriegs-Ministerium.	7. Februar.	N. 36.
Allgem. Kriegs-Departement.	7. Februar.	N. 20.
Kriegs-Ministerium.	11. Februar.	N. 9.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	11. Februar.	N. 100.
idem.	14. Februar.	N. 20. 74.
Militär-Oekonomie-Depart.	16. Februar.	N. 82. 85.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	16. Februar.	N. 3.
idem.	16. Februar.	N. 51.
Militär-Oekonomie-Depart.	20. Februar.	N. 66.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	21. Februar.	N. 101.
idem.	22. Februar.	N. 51.
idem.	28. Februar.	N. 42.
idem.	1. März.	N. 66.
Kabinets-Ordre.	2. März.	N. 120. 141.
Kriegs-Ministerium.	2. März.	N. 19.
Militär-Oekonomie-Depart.	2. März.	N. 19. 20.
do.	3. März.	N. 66. 67.
Allgem. Kriegs-Departement.	6. März.	N. 45.
Kabinets-Ordre.	7. März.	N. 4.
Militär-Oekonomie-Depart.	10. März.	N. 81.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	15. März.	N. 71.
Kabinets-Ordre.	16. März.	N. 45.
Militär-Oekonomie-Depart.	17. März.	N. 81.
Ministerien d. Finanzen und des Innern.	21. März.	N. 118. 119.
Kabinets-Ordre.	24. März.	N. 27. 142.
Militär-Oekonomie-Depart.	25. März.	N. 60.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	25. März.	N. 81.
Kriegs-Ministerium.	26. März.	N. 4.
Militär-Oekonomie-Depart.	27. März.	N. 19.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	28. März.	N. 82.
Kabinets-Ordre.	29. März.	N. 1.
Militär-Oekonomie-Depart.	1. April.	N. 24. 133.
do.	1. April.	N. 59.
Staats-Ministerium.	3. April.	N. 26.
Kriegs-Ministerium.	3. April.	N. 93.
idem.	5. April.	N. 27.
Allgem. Kriegs-Departement.	5. April.	N. 45.
Militär-Oekonomie-Depart.	5. April.	N. 64.
Allgem. Kriegs-Departement.	8. April.	N. 32. 47.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	8. April.	N. 19.
Militär-Oekonomie-Depart.	10. April.	N. 68.
Kriegs-Ministerium.	12. April.	N. 26.
Militär-Oekonomie-Depart.	13. April.	N. 20.
Kabinets-Ordre.	18. April.	N. 2.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	21. April.	N. 20.
idem.	22. April.	N. 68.
Minist. d. Finanzen, d. Krieges, d. landwirthsch. Angeleg. und des Innern.	25. April.	N. 26.
Militär-Oekonomie-Depart.	25. April.	N. 92.
do.	27. April.	N. 85.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	28. April.	N. 66.
Militär-Oekonomie-Depart.	1. Mai.	N. 85.
Marine-Ministerium.	3. Mai.	N. 52.

Behörde etc., von welcher der Erlass ausgegangen.	Datum.	Seite.
Kabinets-Ordre.	1865. 6 Mai.	N. 1.
Kriegs-Ministerium.	7. Mai.	N. 2.
Militär-Oekonomie-Depart.	11. Mai.	N. 63.
Ministerium d. geistl. etc. Ang.	12. Mai.	N. 56.
Kriegs-Ministerium.	13. Mai.	N. 1.
Militär-Oekonomie-Depart.	16. Mai.	N. 64.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	17. Mai.	N. 85.
Militär-Oekonomie-Depart.	18. Mai.	N. 65.
Kabinets-Ordre.	19. Mai.	N. 29. 119.
Allgemeines Kriegs-Depart.	20. Mai.	N. 18.
Abtheil. f. d. Invaliden-Wesen.	20. Mai.	N. 26.
Allgemeines Kriegs-Depart.	26. Mai.	N. 29.
Militär-Oekonomie-Depart.	29. Mai.	N. 65.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	30. Mai.	N. 65.
Militär-Oekonomie-Depart.	2. Juni	N. 67.
Kabinets-Ordre.	3. Juni.	N. 118.
Kriegs-Ministerium.	4. Juni.	N. 2.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	7. Juni.	N. 149.
idem.	8. Juni.	N. 64.
Militär-Oekonomie-Depart.	13. Juni.	N. 118.
Kriegs-Ministerium.	14. Juni.	N. 120.
idem.	17. Juni.	N. 149.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	17. Juni.	N. 67.
Kabinets-Ordre.	20. Juni.	N. 118.
Allgemeines Kriegs-Depart.	27. Juni.	N. 149. 150.
Kriegs-Ministerium.	28. Juni.	N. 118.
idem.	28. Juni.	N. 118.
Militär-Oekonomie-Depart.	1. Juli.	N. 151.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	3. Juli.	N. 149.
idem.	4. Juli.	N. 118.
Kabinets-Ordre.	5. Juli.	N. 147.
Kabinets-Ordre (Neues Invaliden-Gesetz).	6. Juli.	N. 121.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	7. Juli.	N. 150.
Gesetz (Officier-Wwn.-Kasse)	17. Juli.	N. 103.
Kriegs-Ministerium.	19. Juli.	N. 151.
Allgemeines Kriegs-Depart.	20 Juli.	N. 119.
Abtheil. f. d. Invaliden-Wesen.	22. Juli.	N. 94.
Kabinets-Ordre.	25. Juli.	N. 119.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	25. Juli.	N. 151.
Allgemeines Kriegs-Depart.	26. Juli.	N. 147.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	28. Juli.	N. 119.
Allgemeines Kriegs-Depart.	31. Juli.	N. 120.
Kriegs-Ministerium.	3. August.	N. 125. 127.
do.	3. August.	N. 132.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	8. August.	N. 120.
Kriegs-Ministerium.	9. August.	N. 147.
General-Stabs-Arzt d. Armee.	14. August.	N. 148.

Alphabetisches Sachregister.

[Siehe die Vorbemerkung zum chronologischen Register.]

A.

B.

C.

[Vergleiche auch den Buchstaben **K.**]

D.

E.

F.

G.

I.

K.

[Vergleiche Buchstaben C.]

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

S.

T.

U.

V.

Druckfehler etc.

Seite IX, Zeile 23 von oben lies: „118“ statt „113“.
- 45 - 20 - - - „à 2 Abtheilungen“ statt: „à 4 Abtheilungen“.
- 52 - 14 - - - „Reserven“ statt: „Rerven“.
- 52 - 19 - unten - „wird“ statt: „wir“.
- 67 - 17 - - - „Intendanturen“ statt: „Intendantur“.
- 69 - 12 - - - „angefertigte“ statt: „ungefertigte“.
- 77 - 13 - oben - „folgende“ statt: „folgeden“.
- 78 - 5 - unten - „Kali chloricum“ statt: „K. choricum“.
- 95 - 13 - - - „Gesuche um“ statt: „Gesuche und“.
- 117 - 1 - oben - in Columne 3: „29 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.“ statt: „29 Thlr. 14 Sgr.“.
- 117 - 2 - - - - - 3: „29 Thlr. 12 Sgr.“ statt: 29 Thlr. „12 Sgr. 9 Pf.“.
- 147 - 23 - unten - „Ober-Stabs-Aerzte“ statt: Ober-Staabs-Aerzte“.
- 156 - 18 - oben ist in Columne 2 die Zahl 1823 vor 18. Oktober zu streichen.
- 156 - 29 - - fehlt vor: 27. Januar in Columne 2 die Zahl **1823.**
- 162 sind die Zeilen 23 und 24 von oben (Bestimmungen über die Revaccination. 1833. 6. April. 500) zu streichen.
- 163 Zeile 6 von oben fehlt in Columne 3 vor der Zahl 874 die Zahl **500.**
- 205, Zeile 19 von oben ist hinter: N. 11 noch: „N. 54“ hinzuzufügen.
- 205 - 20 - - - - 633 - „N. 54“ -
- 205 - 12 - unten - - 629 - „N. 51“ -
- 207 - 18 - - - - 126 - „872“ -
- 210 - 5 - oben - - 616 - „872“ -
- 221 - 14 - unten - - N. 47 - „N. 147“ -

Druck der Sittenfeld'schen Buchdruckerei in Berlin.

Prager,
Militair-Medicinal-Wesen.

Ergänzungs-
Heft.
—
1865.

